

**Informationsveranstaltung zur
Gemeindeversammlung**

Mo, 10. Mai. 2021, 19:30 Uhr

Rest. Schützenhaus, Glarus

MEMORIAL ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG GLARUS 1/2021

am Freitag, 28. Mai 2021, um 19:30 Uhr
in der Turnhalle Buchholz, Glarus



1. Begrüssung und Mitteilungen.....	5
2. Jungbürgeraufnahme	8
3. Wahlen für die Amtsperiode 2019-2022.....	9
4. Jahresrechnung 2020 der Technischen Betriebe Glarus (tb.glarus): Genehmigung	10
5. Jahresrechnung 2020 der Alters- und Pflegeheime Glarus (APG): Genehmigung	33
6. Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Glarus: Genehmigung	43
7. Glärnischhütte SAC, Glarus: Investitionsbeitrag von CHF 250'000 für Hüttenumbau und - erweiterung (Antrag Fridolin Brunner, Glarus)	85
8. Aeugstenhütte, Ennenda: Zusatzkredit von CHF 370'000 für Hüttenumbau und -erweiterung..	94
9. Aeugsten, Ennenda: Ausscheiden einer Grundwasserschutzzone	98
10. Verkauf einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1733 (Grundbuch Netstal), Grosszaun, Netstal, zur Realisierung des Strassenprojekts Querspange Netstal	111
11. Anpassung der Behörden- und Verwaltungsorganisation (Grundsatzentscheide; Antrag von acht Stimmberechtigten)	118
12. Zweckverband Kehrrichtgebühren Glarnerland (ZKG): Totalrevision der Statuten	138
13. Verankerung des Klimaschutzes in der Gemeindeordnung (Antrag glp Gemeinde Glarus)	151

Informationveranstaltung

EINLADUNG

Donnerstag, 10. Mai 2021, 19.30 Uhr
Restaurant Schützenhaus, Glarus

Gerne laden wir die Stimmberechtigten ein, sich über die
Geschäfte der Gemeindeversammlung 1/2021 vom
28. Mai 2021 zu informieren.

Die Gemeinde freut sich auf zahlreiche Teilnehmende.

Begrüssung und Mitteilungen

Liebe Stimmberechtigte

Im Namen des Gemeinderates laden wir Sie herzlich zur Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2021 ein. Das an den Gemeindeversammlungen im letzten Jahr angewendete Schutzkonzept hat sich bewährt. Deshalb sind wir zuversichtlich, auch diese anstehende Gemeindeversammlung sicher durchführen zu können. Wir setzen auch an dieser Versammlung Vorkehrungen zum Schutz der Teilnehmenden vor dem Coronavirus um, damit eine sichere Teilnahme und rege Beteiligung der Stimmberechtigten gewährleistet werden kann.



Es erwartet uns eine inhaltlich und bezüglich der Anzahl der zu behandelnden Traktanden umfangreiche Gemeindeversammlung. Wir setzen uns mit den Jahresrechnungen 2020 der Gemeinde und der beiden gemeindeeigenen öffentlich-rechtlichen Anstalten (Technische Betriebe Glarus und Alters- und Pflegeheime Glarus) auseinander. Weiter werden ein Investitionsbeitrag und ein Zusatzkredit für die Glärnisch- und die Aeugstenhütte behandelt, bei der Aeugstenhütte zusätzlich das Ausscheiden einer Grundwasserschutzzone. Drei Traktanden lassen sich auf Anträge von Bürgern an die Gemeindeversammlung zurückführen. Es sind dies neben dem bereits erwähnten Beitrag an die Glärnischhütte ein Antrag von Stimmbürgern zur Anpassung der Verwaltungs- und Behördenorganisation sowie ein Antrag der Grünliberalen Partei Glarus zwecks Verankerung des Klimaschutzes in der Gemeindeordnung. Auch ein Landverkauf im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt "Querspange Netstal" steht auf der Agenda, ebenso wie die Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Kehricht Glarnerland (ZKG).

Wir freuen uns, Sie an der an der Informationsveranstaltung vom 10. Mai 2021 direkt und persönlich über einzelne Geschäfte zu informieren und Sie an der Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2021 zu begrüssen.

Wir wünschen Ihnen angenehme Frühlingstage.

Im Namen des Gemeinderates Glarus

Christian Marti
Gemeindepräsident

Markus Rhyner
Gemeindeschreiber

Terminvorschau

Montag, 10. Mai 2021	Informationsveranstaltung zur Gemeindeversammlung 1/2021 19:30 Uhr im Restaurant Schützenhaus in Glarus
Freitag, 28. Mai 2021	Gemeindeversammlung 1/2021
Montag, 8. November 2021	Informationsveranstaltung zur Gemeindeversammlung 2/2021
Freitag, 26. November 2021	Gemeindeversammlung 2/2021

Hinweis zur Sprachform in diesem Memorial:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) zum Finanzhaushalt der Gemeinde, zur Jahresrechnung, zur Abrechnung der von den Stimmberechtigten beschlossenen Kredite sowie zur Amtsführung des Gemeinderates, der Schulkommission, der Verwaltung, der beiden öffentlich-rechtlichen Anstalten Technische Betriebe Glarus (tb.glarus) und Alters- und Pflegeheime Glarus (APG) sowie der Stiftungen im Jahr 2020

Das Jahr 2020 hat auch die GPK in der Pandemie rund um CORONA geprägt und beschäftigt. Die einzelnen Besprechungen und Abklärungen mit der Gemeinde Glarus mussten in einer ersten Phase verschoben und im weiteren Verlauf des Jahres mehrheitlich digital durchgeführt werden. Trotz der angespannten Covid-19-Lage konnte die GPK an sieben Sitzungen ihre Aufgaben erledigen und an drei Sitzungen mit dem Gemeinderat die Geschäfte der zwei Gemeindeversammlungen und weitere Themen besprechen. Pro Gemeinde-Ressort wurde ein Tandemgespräch mit den Ressortverantwortlichen durchgeführt.

Ebenfalls fand die Übergabe des Präsidiums in der GPK statt. Als neuer Präsident hatte ich grossen Respekt vor der Herausforderung dieses Amtes und bedanke mich für das Vertrauen in meine Person durch die Wahl. Nach der Wahl fand eine konstituierende Sitzung statt, in der die Zuordnung der GPK-Mitglieder zu den gemeinderätlichen Ressorts bestimmt wurden. Als grösste Veränderung wurde dabei eine neue Arbeitsgruppe "Personelles und Kanzlei" neben den bestehenden Ressorts gebildet.

Fragen und Bemerkungen der Bevölkerung betreffend den Schulbereich gelangten auf dem schriftlichen Weg an die GPK, was die GPK dazu bewogen hat, diese Sachverhalte im Ressort Bildung und Familie zu untersuchen. Die erste Besprechung mit Vertretern des Gemeinderats und Verwaltung hat am 08.07.2020 stattgefunden. Ein schriftlicher Fragenkatalog der GPK wurde daraufhin durch den Gemeinderat beantwortet. Weitere Gespräche werden im Jahr 2021 durchgeführt, der Abschluss ist für Mitte des Jahres 2021 geplant.

Die Anfrage aus dem Jahr 2019 in dem Bereich Alp Klönstalden konnte in Zusammenarbeit mit dem Kanton bearbeitet werden, und die Massnahmen wurden durch die Gemeinde bereits umgesetzt.

Mündliche Hinweise aus der Bevölkerung wurden einige in die GPK-Sitzungen eingebracht. Daraus ergaben sich aber keine Pendenzen, welche nicht mit einem Geschäft aus den Protokollen des Gemeinderates behandelt wurden.

Wie die Jahre zuvor wurden im Rahmen der gemeinderätlichen Ressorts Fragen der GPK besprochen. Nebst einigen standardisierten Fragen wurden für alle Ressorts zur Überprüfung von Organisation und Abläufen verschiedene individuelle Sachthemen aufgegriffen. Die Resultate und Antworten wurden festgehalten und werden als Grundlage im Sinne eines kontinuierlichen Prozesses in kommenden Gesprächen wieder einfließen.

Die Revision der Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Glarus hat die GPK an die Provida Treuhand AG übertragen. Die Revision ergab keine Auffälligkeiten und die Verantwortlichen des Gemeinderats und der Verwaltung konnten alle Fragen zur Zufriedenheit der GPK und Revisionsstelle beantworten.

Auch die Revisionen der tb.glarus und der APG konnte die GPK begleiten. Wir stellten fest, dass die Verantwortung für die Aufsicht der Gemeinde über die gemeindeeigenen Betriebe wahrgenommen wird und beurteilen sie als zweckmässig.

Die GPK dankt den Mitgliedern des Gemeinderates, der Kommissionen und der Verwaltung für die im vergangenen Jahr geleistete Arbeit, dies speziell in diesem Corona-Jahr. Es war nicht immer einfach, in dieser ungewohnten Art die Leistungen zu Gunsten der Bevölkerung aufrechtzuerhalten. Die Geschäftsleitung hat die Lage in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten gut gemeistert. Herzlichen Dank.

Der GPK-Präsident Hans Schubiger hatte seinen Rücktritt auf die Gemeindeversammlung 1/2020 angekündigt und auf Ende 2020 hat das GPK-Mitglied Andrea Gisler ebenfalls seinen Rücktritt bekannt gegeben. Ihnen will ich einen besonderen Dank für die geleistete Arbeit in der GPK aussprechen. Die offizielle Verabschiedung findet zu einem späteren Zeitpunkt statt, wenn es die epidemiologische Lage wieder zulässt.

Ich will mich ebenfalls bei den Mitgliedern der GPK für die Flexibilität und den Einsatz, der in dieser Zeit erbracht wurde, bedanken.

Die Aufgabe der GPK aufgrund der Gemeindeordnung ist es, die Rechtmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung der Gemeindebehörden, der Verwaltung, der Betriebe und An-

stalten sowie die Anträge des Gemeinderates im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten zu prüfen und Bericht zu erstatten. Vor diesem Hintergrund und mit diesem Auftrag haben wir als Gremium im vergangenen Jahr sachbezogen und unpolitisch unsere Arbeit geleistet.

Hans-Peter Müller

Präsident der Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Glarus

Traktandum 2

Jungbürgeraufnahme

Die Jungbürgerinnen und Jungbürger haben fristgerecht eine Einladung zur Gemeindeversammlung erhalten. An der Gemeindeversammlung heissen der Gemeinderat und die Versammlungsteilnehmenden die anwesenden Schweizer Jungbürgerinnen und Jungbürger herzlich willkommen und nehmen sie offiziell in den Kreis der Stimmberechtigten auf. Die Jungbürgerinnen und Jungbürger können sich sogleich aktiv an der Versammlung beteiligen.

Die Jungbürgerfeier findet am Samstag, 11. September 2021, im Rahmen des Generationenanlasses der Gemeinde Glarus statt. Eingeladen werden sämtliche Jugendliche schweizerischer und ausländischer Herkunft, die zwischen der letztjährigen Gemeindeversammlung 1/2020 und der diesjährigen Gemeindeversammlung 1/2021 das 16. Altersjahr erreicht haben.

Traktandum 3

Wahlen für die Amtsperiode 2019-2022

Die Gemeindeversammlung hat für die laufende Amtsperiode 2019-2022 folgende Behördenmitglieder zu wählen:

3.1 Wahl eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission

Gemäss Art. 30 Abs. 2 Bst. a des Gemeindegesetzes und Art. 14 Abs. 2 Bst. a der Gemeindeordnung wählen die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Mit Schreiben vom 30. November 2020 hat Andrea Gisler, Netstal, ihren Rücktritt aus der Geschäftsprüfungskommission bekannt gegeben. Andrea Gisler wurde an der Gemeindeversammlung vom 25. Mai 2018 als Mitglied der Geschäftsprüfungskommission gewählt.

Die Gemeindeversammlung hat die entsprechende Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer 2019-2022 vorzunehmen. Da die Gemeindeexekutive unter der Aufsicht der Geschäftsprüfungskommission steht, steht es dem Gemeinderat nicht an, eigene Wahlvorschläge in die Diskussion einzubringen. Der Gemeinderat bittet deshalb die Geschäftsprüfungskommission, interessierte Personen und die politischen Parteien, der Gemeindeversammlung geeignete Personen zur Wahl vorzuschlagen. Wählbar sind alle in der Gemeinde Glarus stimmberechtigten Personen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben (Art. 33 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Traktandum 4

Jahresrechnung 2020 der Technischen Betriebe Glarus (tb.glarus): Genehmigung

4.1 Ausgangslage

Gemäss Art. 41 Abs. 1 Bst. e des Gemeindegesetzes und Art. 11 Abs. 1 Bst. a der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 18 Abs. 3 der Werkordnung der Technischen Betriebe Glarus genehmigen die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung die Rechnung der Technischen Betriebe Glarus (tb.glarus). Die Jahresrechnung 2020 der tb.glarus (inklusive Anhang) ist auf den folgenden Seiten aufgeführt, ergänzt durch den Geschäftsbericht. Direkt daran anschliessend finden sich die Stellungnahme des Gemeinderates, der Antrag an die Gemeindeversammlung sowie die Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission.

4.2 Bericht des Verwaltungsrates zur Jahresrechnung 2020

Der Verwaltungsrat der tb.glarus hat an seiner Sitzung vom 16. März 2021 die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht der tb.glarus beraten, genehmigt und zuhanden von Gemeinderat und Gemeindeversammlung verabschiedet. Die Rechnung gliedert sich gemäss Art. 957 bis 962 OR in die Bereiche Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang. Die tb.glarus konnten erneut ein gutes Geschäftsjahr abschliessen.

Verkauf des Koaxialkabelnetzes an UPC

Durch den erfolgreichen Verkauf des Kabelnetzes der tb.glarus an die UPC Schweiz GmbH konnte ein guter Deal termingerecht abgeschlossen werden – eine Win-Win-Situation. Die Kunden können das System weiterhin nutzen und alle Dienste aus einer Hand bei UPC beziehen. Mit dem Liquidationserlös von netto rund 3.5 Mio. Franken, der an die Gemeinde Glarus fällt, werden Mittel frei, welche die Gemeindeversammlung in die Sparte Kommunikation investieren könnte. Der Wechsel von der Koaxialkabeltechnologie zum Glasfasernetz würde damit beschleunigt, das Glasfasernetz, welches nach wie vor den tb.glarus gehört, könnte zielgerichtet ausgebaut werden. Der Verwaltungsrat wird dem Gemeinderat entsprechende Anträge stellen. Die Abwicklung des Geschäftes fand im Januar 2021 statt, weshalb sich das in der Erfolgsrechnung nicht ausdrückt.

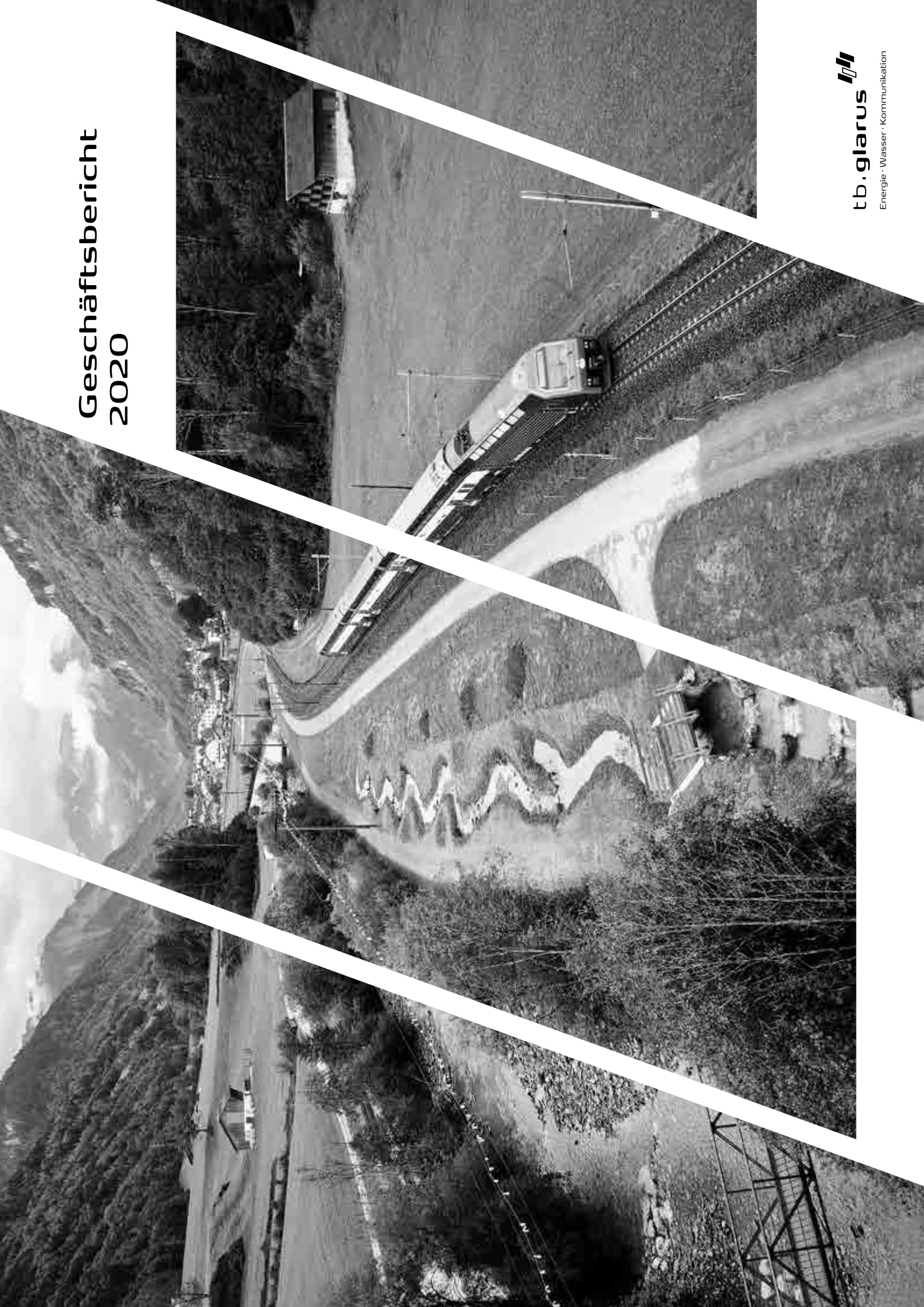
Wärme verbindet

Mit dem Bau des Wärmeverbundes Ennenda 1, welcher im Jahr 2020 schrittweise in Betrieb genommen wurde, haben die tb.glarus bereits den zweiten Verbund lanciert. Sowohl der Biogaskessel wie der Holzkessel sind in Betrieb. Die Fernwärmeleitung bis zum Alterszentrum Bühli ist ebenfalls erstellt. Die zweite Ausbautappe in der Mattstrasse ist für das Jahr 2021 geplant. Ein Wärmeverbund mit ausreichender Energiedichte birgt grosses Potenzial zur Senkung des CO₂-Ausstosses und zum Erreichen der Ziele der Energiestrategie 2050 des Bundes.

Erfolgreiches Geschäftsjahr

Im Jahr 2020 konnten die tb.glarus weitere Gas-Neukunden gewinnen und den Absatz im Netz um 3.6 Prozent steigern. Der Biogas-Anteil im Wärmemarkt wurde im Standardprodukt bei gleichbleibenden Kosten auf 20 Prozent erhöht. Seit dem 1. Januar 2021 beträgt der Anteil an Biogas bei unveränderten Preisen sogar 30 Prozent. Der Stromnetzabsatz ging um 1.5 Prozent zurück. Die Eigenproduktion unserer Kraftwerke konnte gesteigert werden und hat zum Ergebnis beigetragen. Im Bereich Wasser wurden die Kosten durch die Erlöse nicht gedeckt. Die tb.glarus arbeiten sich Schritt für Schritt unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit zur Dekarbonisierung vor. Das Klima wird geschont und gleichzeitig konnte wiederum ein gutes Ergebnis erreicht werden. Dank rigoroser Schutzkonzepte ist es den tb.glarus trotz Pandemie gelungen, den Betrieb ohne Unterbruch aufrechtzuerhalten und für die Gesundheit ihrer Mitarbeitenden und ihres Umfeldes zu sorgen.

Geschäftsbericht 2020



Inhalt

Vorwort des Verwaltungsratspräsidenten: Gemeinsam für die Herausforderungen der Zukunft bereit	3
Führungsstruktur	6
Personelles	8
Renaturierung Nidfurn und Konzessionserneuerung Kraftwerk Luchsingen	10
Strom-Zielnetz: Das heisst planen	12
Solarstrom schafft Gemeinschaft	14
Zwölf Ladestationen für E-Mobility	15
Wärmeverbund Ennenda 1 schreibt Erfolgsgeschichte weiter	16
Datenautobahn Glarus – Neistal	18
Die neuen Flexibilitäten im Stromnetz managen	20
Biogas – Erdgas	21
Wasserversorgung/Trinkwasser	24
Statistische Daten	26
Investitionsauszug 2020	30
Bilanz per 31. Dezember 2020	32
Erfolgsrechnung 2020	34
Anhang zur Jahresrechnung 2020	35
Kennzahlen	36
Bericht der Revisionsstelle	37
Impressum	39

Gemeinsam für die Herausforderungen der Zukunft bereit

Die tb.glarus legen Wert auf Innovation und schaffen Produkte und Angebote mit Mehrwert für ihre Kunden. Verwaltungsrat und Geschäftsleitung sehen in der Digitalisierung und bei den nachhaltigen Energien ein gutes Potenzial, um sich im dynamischeren Markt zu behaupten. Die Umstellung der Telekommunikationsleistungen auf die Glasfasertechnologie bis zum Kunden hat mit einem ersten Schritt, dem Verkauf des Koaxialnetzes an UPC, begonnen. Dieser Schritt soll die Neuausrichtung des Netzes auf die Glasfasertechnologie beschleunigen. Tragende Säule sind die Mitarbeitenden, welche mit Erfahrung und Know-how die Zukunft der tb.glarus täglich gestalten.

Es war der erfreuliche Schlusspunkt eines bewegten Jahres: Durch den erfolgreichen Verkauf des Kabelnetzes der tb.glarus an UPC konnte ein guter Deal termingerechter abgeschlossen werden – eine Win-win-Situation. Die Kunden können das System weiterhin nutzen und alle Dienste aus einer Hand bei UPC beziehen. Mit dem Liquidationserlös von netto

Wachsende Solargemeinschaft

Mit dem Bau der ersten Photovoltaikanlage auf dem Dach des Betriebsgebäudes an der Feldstrasse 1 in Glarus haben die tb.glarus ihren Kunden ermöglicht, sich an der Produktion der Solarenergie zu beteiligen. Innerhalb von drei Monaten waren die 397 Quadratmeter verkauft, die Anlage liefert jährlich über 80'000 Kilowattstunden Solarstrom. Das ist eine Investition in die nachhaltige Energiezukunft. Bereits für 275 Franken pro Quadratmeter bekommen die Beteiligten 20 Jahre lang jährlich 100 Kilowattstunden Strom auf ihrer Rechnung gutgeschrieben. Das Baugesuch für die zweite tb.glarus-Solargemeinschaft auf der Zweiggartenturnhalle in Netstal ist eingereicht – hier kann man sich an weiteren Solarpanels beteiligen.

Wärme verbindet

Mit dem Bau des Wärmeverbundes Ennenda 1, welcher 2020 schrittweise in Betrieb genommen wurde, haben die tb.glarus bereits den zweiten Verbund lanciert. Sowohl der Biogaskessel wie der Holz-kessel sind in Betrieb. Die Fernwärme-


Mit dem Verkauf des Koaxialkabelnetzes an UPC ist ein Grundstein für den Ausbau des Glasfasernetzes und damit für Standortvorteile in Glarus gelegt.

rund 3,5 Mio. Franken, der an die Gemeinde Glarus fällt, würden Mittel frei, welche die Gemeindeversammlung in die Sparte Kommunikation investieren könnte. Der Wechsel von der Koaxialkabeltechnologie zum Glasfasernetz würde damit beschleunigt, das Glasfasernetz, welches nach wie vor den tb.glarus gehört, könnte zielgerichtet ausgebaut werden.

leitung bis zum Alterszentrum Bühl ist ebenfalls bereits erstellt. Die zweite Ausbaustapen in der Mattstrasse ist für 2021 geplant. Ein Wärmeverbund mit ausreichender Energiedichte birgt grosses Potenzial zur Senkung des CO₂-Ausstosses und zum Erreichen der Ziele bei der Energiestrategie 2050 des Bundes.

Neue Aufstiegschancen

Für einmal liegen die neuen Aufstiegschancen auch bei den Bachforellen und Groppen in der Linth. Die im Jahre 2018 genehmigte Schutz- und Nutzungsplanung für die Wasserkraftnutzung des Luchsingerbaches wurde umgesetzt. Es wurde zum Ausgleich ein neuer Bachlauf als Seitenarm der Linth geschaffen, den

die Fische dank einer Aufstieghilfe als neuen Laichplatz nutzen. Das Bauprojekt zur Erneuerung des KW Luchsingen ist in Planung.

E-Tankstellen

Im September 2020 nahmen die tb.glarus zwölf Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Betrieb. Da die Anzahl dieser Fahrzeuge stetig ansteigt, sind auch die Frequenzen in diesem Bereich angewachsen. Wichtig sind auch das Tanken zu Hause und die optimale Nutzung der vorhandenen Netzinfrastruktur.

Erfolgreiches Geschäftsjahr

2020 konnten die tb.glarus auch weitere Gas-Neukunden gewinnen und den Absatz im Netz um 3,6 Prozent steigern. Auch der Biogas-Anteil im Wärmemarkt wurde im Standardprodukt bei gleichbleibenden Kosten auf 20 Prozent erhöht. Seit dem 1. Januar 2021 beträgt der Anteil an Biogas sogar 30 Prozent. Der Stromnetzabsatz ging um 1,5 Prozent zurück.

Die tb.glarus arbeiten sich Schritt für Schritt zur Decarbonisierung vor und bleiben dabei wirtschaftlich. Das Klima wird geschont und gleichzeitig konnte wiederum ein gutes Ergebnis erreicht werden. Dank rigorosen Schutzkonzepten ist es gelungen, den Betrieb ohne Unterbruch aufrechtzuerhalten und für die Gesundheit unserer Mitarbeitenden zu sorgen.

Sie als Kundinnen und Kunden haben mit Ihrem Vertrauen einen grossen Beitrag geleistet und zeigen mit Ihrem Interesse an unseren innovativen Dienstleistungen,

den beraten und unterstützen Sie mit ihrem Know-how kompetent. Im Namen des Verwaltungsrates Ihnen allen herzlichsten Dank, es ist schön, Ihr Vertrauen und Ihr Engagement zu spüren.



Dr. Allen Fuchs

Präsident des Verwaltungsrates tb.glarus

dass wir den richtigen Weg eingeschlagen haben. Mit auf diesem Weg sind unsere initiativen Mitarbeitenden, welche sich einerseits konsequent weiterbilden, andererseits flexibel und ausdauernd Tag für Tag – und im Pikett-Dienst auch nachts – Ihre Versorgung sicherstellen, ob als Gas- oder Wasserkunde, ob als Empfänger von Wärmeenergie und nachhaltig produziertem Strom oder bei den Internetanschlüssen. Unsere Mitarbeiter-



Dr. Allen Fuchs, Präsident des Verwaltungsrates.

Führungsstruktur



Verwaltungsrat (von links)

Bruno Odermatt	seit 17.9.2015	Verwaltungsrat
Rudolf Zobrist	seit 6.11.2014	Verwaltungsratsvizepräsident
Jacqueline Jenny	seit 1.7.2018	Verwaltungsrätin
Markus Schnyder	seit 1.7.2019	Verwaltungsrat
Dr. Allen Fuchs	seit 1.7.2015	Verwaltungsratspräsident



Geschäftsleitung (von links)

Mario Zimmermann	Hauptabteilungsleiter Vertrieb und Entwicklung, stellvertretender Geschäftsführer
Beat Stüssi	Hauptabteilungsleiter Finanzen und Administration
Martin Zopfi-Glarner	Geschäftsführer
Fridolin Schuler	Hauptabteilungsleiter Netze und Betrieb
Revisionsstelle	
BDO AG	Spielhof 20, 8750 Glarus

Personelles

Eine Unternehmung funktioniert nur dank ihren Mitarbeitenden und deren Know-how. Wie das Geschäftsumfeld verändert sich eine Firma auch im personellen Bereich aus verschiedenen Gründen ständig: Es kommen neue Fachkräfte und Lernende hinzu, andere verlassen die Firma, Mitarbeitende feiern Dienstjubiläen oder absolvieren Weiterbildungen. So herrscht stets eine konstruktive Dynamik. Die tb.glarus bedanken sich herzlich bei allen ihren Mitarbeitenden für ihren Einsatz im Sinne der Unternehmung.

Eintritte



Matthias Rhyner

Projektingenieur, Systembetreuer –
per 1. 2. 2020



Tobias Zweifel

Projektingenieur, Systembetreuer –
per 1. 2. 2020



Martin Knöpfel

Seilbahnmaschinist –
per 1. 2. 2020



Beat Brägger

Fachstelle Services –
per 1. 3. 2020



Marco Gätzi

Netzfachmann –
per 1. 6. 2020



Beat Stüssi

Hauptabteilungsleiter Finanzen und
Administration – per 1. 8. 2020

Jubilare



Fridolin Schuler

10 Jahre



Martin Ciprian

15 Jahre



Brigitte Murer

10 Jahre

Austritte

Guido Hegner

per 30. 6. 2020 –
Hauptabteilungsleiter Finanzen
und Administration

Severin Rickenbacher

per 31. 12. 2020 –
Instandhaltung Kraftwerke

Renaturierung Nidfurn und Konzessionserneuerung Kraftwerk Luchsingen

Mit der Konzessionserneuerung des Kraftwerks Luchsingen bekommen Bachforellen und Groppen in der Linth neue Laichplätze – Jürg Blumer, Leiter der Stabstelle Produktion und Liegenschaften, erklärt, warum er stolz auf ein Schreiben von Alain Berset ist.

Im Brief, den Alain Berset am 14. September 2018 an den Regierungsrat schrieb, genehmigt der Bundesrat unter der Auflage von Ausgleichsmassnahmen die Mehrnutzung des Luchsingerbaches im Rahmen der Konzessionserneuerung. Es ist eine von zwölf sogenannten Schutz- und Nutzungsplanungen in der Schweiz, die vom Bundesrat grünes Licht bekommen haben und von denen drei im Glarnerland liegen. Eine der geforderten

Wasserrecht für weitere 80 Jahre optimiert zu nutzen. Das Ausgleichsbecken im Brunnenberg wird um ein zweites daneben erweitert. So können Leistungs-spitzen noch besser und auch länger abgefangen werden – nicht unerheblich in einer Zeit, wo Spitzenstrom teurer wird.

Fischtrappe und neues Gewässer

Für die Erneuerung der Konzession mussten die tb.glarus in Vorleistung gehen. In Nidfurn wird ein Quellaufstoss, der früher durch ein Rohr direkt in die Linth geleitet wurde, als kleiner Bach in Mäandern geführt und über eine Fischtrappe mit der Linth verbunden. «Damit bekommt Mutter Linth eine neue Tochter, die fischgängig angebunden ist.» Groppen und Forellen bekommen neue Laichgebiete und Rückzugsorte. Auch die Eigentümer des Landes sowie der Pächter der ehemaligen Fischzuchtanstalt wurden ins Projekt mitbezogen.

Einen Fluss bauen

Wie knifflig es ist, einen «neuen Bach» zu bauen, zeigt schon die Tatsache, dass drei Fachplaner am Werk beteiligt waren – einer für Landschaft, einer für Flussbau und einer für Brückenbau. Optimal ist die Renaturierungsstrecke für Bachforellen und Groppen. Keine einfache Auf-

«Damit bekommt Mutter Linth eine neue Tochter, die fischgängig angebunden ist.»

Ausgleichsmassnahmen ist die Renaturierung in Nidfurn. Sie müsste bis Konzessionsbeginn 2023 abgeschlossen sein, ist aber bereits jetzt realisiert.

Mehr Strom, mehr Natur

Seit es die Elektrizitätsversorgung Glarus gab, wollte man auch einen substantiellen Anteil eigenen Strom produzieren. Das begann 1937 mit dem Bleiche-Wasserkraftwerk. Glarus wollte nicht nur Strom einkaufen, sondern auch Produzent sein. So kaufte man dem «Textilier» Benjamin Jenny sein Wasserrecht am Bächibach ab. Heute planen die tb.glarus, dieses



Renaturierung Nidfurn.

gabe, denn die Linth führt dynamisch zwischen 1 und 40 Kubikmeter Wasser in der Sekunde. Auch bei Restwasser bleibt der neue Quellbach fischgängig, bei Hochwasser wird die Fischtrappe über-

schwemmt. Buhnen in der Linth drücken das Restwasser – insbesondere im Winterhalbjahr – zum Einstieg, so dass die Fische über die Treppe in das Bächlein kommen.

Strom-Zielnetz: Das heisst planen

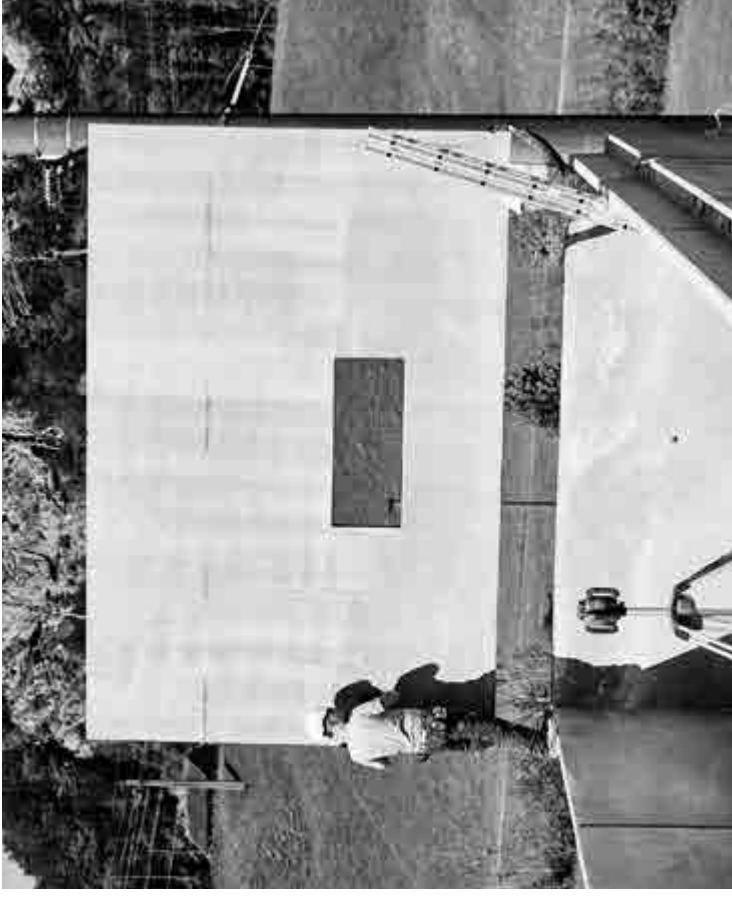
2035 soll es soweit sein: An fünf (statt wie bisher zwölf) Übergabepunkten wird der Strom vom vorgelagerten Axpo-Netz ins Netz der tb.glarus eingespiesen. Damit das Versorgungsnetz leistungsfähiger und sicherer wird, braucht es langfristige Planung.

«Wir können nicht jedes Jahr die Strasse aufraubern», sagt Sebi Eiholzer, Abteilungsleiter Strom. «Deshalb braucht es langfristige Planung, um das Zielnetz umzusetzen.» Konkret läuft diese langfristige Planung, bei der auch Reserven eingezeichnet werden müssen, über 40 Jahre. Mit dem Netzschutz werden die technischen Vorkehrungen getroffen, mit denen das Stromnetz vor den Auswirkungen von Fehlern (Kurzschluss, Erdschluss) in einzelnen Netzteilen geschützt wird. Deshalb wurde anhand des Strom-Zielnetzes, welches die Übergabepunkte vom vorge-

men davon sind etwa das Klöntal oder die Ennetberge, diese sind mit einer Sticheitung erschlossen. Wenn diese ausfällt, ist dort der Strom weg.» Sonst aber besteht das Netz der tb.glarus aus Ringleitungen. Sie bieten, auch wenn an einer Stelle unterbrochen, noch hohe Versorgungssicherheit für das ganze Quartier. «Das ist auch nötig, denn heute geht gar nichts mehr ohne Strom – nicht einmal eine Holzfeuerung.» 2035 wird das heute definierte Zielnetz zum Ist-Zustand, von dem aus wieder neu definiert wird. Derzeit investieren die tb.glarus insbesondere in sicherere Netz. Gebaut werden möglichst unterhaltsarme Anlagen, das steigert den Anlagewert und sichert die Investition. Denn es sind heute Betrieb und Unterhalt der veralteten Anlagen, welche hohe laufende Kosten verursachen. Ein sicheres Netz spart also langfristig Kosten ein. «Langfristige Planung ist die hohe Kunst beim Netzbau.»

Langfristige Planung ist die hohe Kunst beim Netzbau.

lagerten Axpo-Netz von zwölf auf fünf reduziert, ein Schutzkonzept erstellt. Darin wird geregelt, wie und wo selektiv ausgeschaltet wird, wenn sich im Stromnetz etwas ereignet, wenn eine Station ausfällt, eine Leitung beschädigt wird. «Es ist im Grunde wie bei der Absicherung im Haus, nur dass viel grössere Ströme fliessen.» Mit dem Ausbau gemäss dem Schutzkonzept wird auch das Netzleitensystem ausgebaut. Der Ausbau erfolgt nach Prioritäten. Mit diesem Vorgehen werden Fehlinvestitionen vermieden. Das n-1-Prinzip wird auf der 16-kV-Ebene angewendet. Das heisst, selbst dann, wenn eine Station oder eine Leitung ausfällt, bleibt die Versorgung weiter bestehen. «Ausgenom-



Aufrichtung MS Lerche.

erfolgt, der die höchste Priorität hatte. Mit diesem Neubau konnten die tb.glarus 2020 einen wichtigen Teil ihrer Strominfrastruktur erfolgreich und termingerechter erneuern.

Weshalb geniesst gerade die MS Lerche Priorität? Von hier aus wird sowohl nach Riedern als auch nach Netstal und Glarus eingespiesen. «Der Neubau hängt», so Axpo-Werks Löntsch zusammen, da müssen wir das Netz umschalten können. Axpo bringt uns da eine neue Einspeisung von 16 kV, dieser Strom wird in der MS Lerche für das tb.glarus-Netz auf 400 V transformiert.»

Auch Rückbau

Gleichzeitig konnten Versorgungsinfrastrukturen rückgebaut werden. «Bis jetzt hatte die Spälty AG eine eigene Einspeisung für ihr Arealnetz, das sich von Netstal bis Riedern erstreckte. Mit dem Bau der MS Lerche wird ein Teil des Arealnetzes rückgebaut.» Auf dem Areal Spälty in Netstal entsteht eine neue Station. Die Terzmine wurden eng mit Axpo abgestimmt – mit dem Umbau des Unteren Löntsch und der Verkabelung nach Schwanden.

Solarstrom schafft Gemeinschaft

Seit 1. Januar 2020 ist Jürg Zentner Abteilungsleiter Markt und Digital und schafft mit Solargemeinschaften mehr Kundennähe. Denn sie geben Kunden die Chance, selbst Solarstrom zu produzieren.

Ausgangspunkt war die Idee, allen die Möglichkeit für eine eigene Solaranlage zu geben. Auch Mietern in einem Geschäft, wo keine grossen Investitionen getätigt werden können, auch jenen Privaten, die an einem Ort wohnen, der für eine eigene PV-Anlage ungünstig liegt.

«Das funktioniert nur im eigenen Verteilnetzgebiet», so Jürg Zentner. «Es gab eine ganze Liste von Interessenten. Das Modell gibt dem Kunden die Möglichkeit, sich über eine Reservierungsplattform an 1 bis 20 Quadratmeter Solarzellen zu beteiligen. Damit erhält er eine fixe Stromgutschrift pro Jahr.» Es ist ein Rundum-Sorglos-Paket über zwanzig Jahre, das jenen angeboten wird, welche Stromnetzkunden bei den tb.glarus sind. Die Herausforderung ist es, passende Dachflächen zu finden. Die erste Anlage setzten die tb.glarus – als Eigentümer der Lie-

genschaft Feldstrasse 1 – auf ihrem Dach um. «Im September 2020 begann die Vermarktung, Ende Jahr waren 100% der Produktion aus der PV-Anlage verkauft. Für 2021 haben die tb.glarus das Ziel, zwei weitere Projekte zu realisieren.

Die Schweiz möchte im Rahmen der Energiestrategie 2050 ihre CO₂-Emissionen auf null bringen. Gerade die kleinen Beteiligungen führen ebenfalls in die Energiezukunft, für Kunden, denen saubere Energie etwas wert ist. Es ist ihre Solarenergie – sie wird hier, also in der Gemeinde Glarus, produziert. «Die Realisation ist ein Gemeinschaftsprojekt zusammen mit unseren Kunden.»



Hier erfahren Sie mehr.



Solaranlage auf dem Betriebsgebäude der tb.glarus.

Zwölf Ladestationen für E-Mobility

Die tb.glarus setzen neue Technologien um – dazu gehört auch die Elektromobilität. Im Versorgungsgebiet entstand 2020 ein Netz von insgesamt zwölf Ladestationen, welche für Personenvanwagen ausgelegt sind. Die tb.glarus selbst laden auf einem Teil der Infrastruktur auch ihre eigenen E-Fahrzeuge.

«2020 haben wir begonnen, eine kleine Grundinfrastruktur im Bereich E-Mobility bereitzustellen», sagt Matthias Rhyner, Projektingenieur. Davor gab es in diesem Bereich einzig eine Ladestation. Doch jetzt haben Anwohner, Pendlerinnen und Touristen in verschiedenen Ortsteilen die Möglichkeit, bei uns ihre E-Fahrzeuge zu laden. «Mit dem Ausbau der Ladeinfrastruktur haben wir auf ein einheitliches und einfaches Bezahlssystem umgestellt. Wir wollen den Absatz von Strom in der Mobilität fördern, damit eine öffentliche E-Mobility-Grundinfrastruktur entstehen kann.» Derzeit ist diese Infrastruktur auf Personenvanwagen ausgelegt. Die tb.glarus setzen inzwischen selbst auch fünf E-Fahrzeuge ein.

An den total sechs Standorten erfolgen aktuell mehrere bezahlte Ladungen am Tag. «Es sind noch nicht riesige Energieabsätze, aber man merkt, dass das Bedürfnis ansteigt, da die Standorte komfortabel und nahe liegen.» Abgerechnet wird über die App eines Schweizer Anbieters, wo man einfach und schnell ein Nutzerkonto eröffnet und eine Kreditkarte zur Zahlung hinterlegt. «Die Energiestrategie 2050 des Bundes will die Mobilität wegbringen von den Verbrennungsmotoren, das unterstützen die tb.glarus.»



Hier erfahren Sie mehr.



Ladestation an der Ennetbühlerstrasse.

Wärmeverbund Ennenda 1 schreibt Erfolgsgeschichte weiter

2020 nahmen die tb.glarus ihren zweiten Wärmeverbund in Betrieb. Er erschliesst vom Schulhaus Hof in Ennenda einen Teil der Ortschaft und soll noch erweitert werden.

Tobias Zweifel ist als Projektgenieur für Wärmesysteme zuständig. «CO₂-neutrale Wärme ist für die tb.glarus ein relationales neues Produkt», sagt er. Der bis anhin umgesetzte Wärmeverbund in Glarus

funktioniert nach dem System «Holzkessel für die Grundlast und Gaskessel für die Spitzenabdeckung». Der Gaskessel kann kurzfristig Energie nachliefern und schafft Redundanz. Der Holzkessel wird

etwa von September bis Mai – also in der Heizperiode – betrieben.

«Als ich im Februar 2020 ins Projekt Wärmeverbund Ennenda 1 kam, ging es um Ausschreibungen und definitive Zeitpläne. Corona spielte da zwar rein, aber es gab keine Verzögerungen im Projekt.» Nach der Baueingabe konnte im Schulhaus Ennenda bereits am 2. Juni nach der Heizperiode die Ölheizung abge-

baut und im Aussenbereich die Grube für den Schnitzelbunker und die Fernwärmeleitung Richtung Salem erstellt werden. «Danach ging es in Richtung Turnhalle sowie vom Salem in Richtung Altersheim Bühli.» Das war die schwierigere Etappe, da Arbeiten in der Strasse nötig waren. «Die Heizzentrale und der Gaskessel beim Schulhaus Hof wurden um den 20. September in Betrieb genommen.»

Ende Oktober wurde der Holzkessel in Betrieb genommen, seither läuft die Holzfeuerung ohne Störungen. Seit Mitte November 2020 ist auch das Alterszentrum Salem angeschlossen. Im Altersheim Bühli ist der Fernwärmeeanschluss erstellt, man wartet aber – coronabedingt – auf den Frühling 2021, bis man die Heizung umstellt. «Dann sind wir mit allen acht Kunden der ersten Etappe an der Fernwärme», so Zweifel. Derzeit planen die tb.glarus einen weiteren Ausbau des Fernwärmenetzes in Ennenda. Für die Kunden ist ein Anschluss an das Fernwärmenetz der tb.glarus eine bequeme Lösung. Denn es braucht nur noch eine Übergabestation und einen Warmwasserboiler. Geheizt wird zu rund 80 Prozent mit einheimischem Holz, das von der Gemeinde geliefert wird, sowie zu 20 Prozent mit erneuerbar hergestelltem Gas. Die tb.glarus stellen den Piktetdienst 24/7. Kosten für den Kaminfeger, den Service an der Wärmezeugungsanlage fallen weg – die gewünschte Temperatur wird einfach im Keller oder auf dem Smart Phone eingestellt. Das macht nicht nur ökologisch, sondern mit steigenden CO₂-Abgaben auch noch finanziell Sinn.



Neuer Holzofen wird eingebracht.

Datenautobahn Glarus-Netstal

Das tb.glarus-Projekt für eine neue Glasfaserverbindung zwischen Glarus und Netstal hat seinen Ursprung in der Digitalisierung der Schulen, wie sie vom Lehrplan 21 gefordert wird. Marco Scherrer, Fachverantwortlicher IKT, erklärt das neue Schulnetz, in dem die tb.glarus auch Provider sind.

Neu stellen die tb.glarus als Provider selber den Internetfeed zur Verfügung. Doch damit die Daten in der nötigen Geschwindigkeit von Schulhaus zu Schulhaus flitzen, wurde – zusammen mit den tbgs – das Projekt Schulnetz realisiert, welches alle Schulhäuser mit Glasfaser erschliesst. Die Infrastruktur dahinter führt über die beiden Gemeinden Glarus und Glarus Süd. Wer die unterschiedlichen Standorte der Schulhäuser in Netstal, Riedern, Glarus und Emmenda anschaut, dem wird klar: Hier braucht es ein Netz.

Alle Schüler bekommen eine E-Mail-Adresse und die nötigen Apps zum Lernen.

«Es ist im Prinzip ein eigenes Glasfasernetz, das aber bestehende Kabel mitnutzt», so Marco Scherrer. «Von 96 Familien in einem Kabel werden zwei für die Schule verwendet, das ergibt in sich ein eigenes Netz.» Bis Juni 2021 soll das Netz vollständig realisiert und in Betrieb gesetzt sein. «So konnte die Gemeinde durch das Schulnetz in allen Schulhäusern und Kindergärten die Netzwerkinfrastruktur auf den neuesten Stand bringen, alle Räume und Schulzimmer sind mit LAN und W-LAN erschlossen.» Die Schulen bekommen für die geforderte Digitalisierung einen Anschluss mit einer Übertragungsrate von 1 Gigabit, und weil

das als gemeinsames Projekt realisiert wurde, können Lehrer und Schüler mit ihren Laptops und Tablets von einem Schulhaus zum andern wechseln, wo sie sich nicht wieder einzuloggen brauchen. «Alle Schüler bekommen eine E-Mail-Adresse und die nötigen Apps zum Lernen. Zählt jemand in einen anderen Ort oder ist die Sitzung in einem anderen Schulhaus – können alle dort weitermachen, wo sie stehen. Die Netzsicherheit ist über alle Standorte gleich hoch mit einer zentralen Firewall.» Das ist das schnellstmögliche Netz im Kanton, alles ist auch vorbereitet für Übertragungsraten bis 10 Gigabit, was für die kommenden Jahrzehnte ausreicht. Updates geschehen zentral, muss eine Website gesperrt werden, geschieht dies mit einem Knopfdruck für alle Schulhäuser. Sicherheitstechnisch ist die Schule Glarus Süd mit angeschlossen. Dank Monitoring können die tb.glarus den Support schnell gewährleisten: «Wir merken schneller als der Kunde, wenn es ein Problem gibt.»

«Wir bieten unser Glasfasernetz auch für Geschäftskunden an», sagt Marco Scherrer. Ein Hauptstrang führt durch den Kanton von Niederurnen bis Schwanden, danach wird sternförmig verteilt. Sowohl Netz wie Hardwarebeschaffung wurden mit einheimischen Unternehmen realisiert.

Die stetige Nachfrage zeigt, dass die Glasfasertechnik die zukunftsorientierte Kommunikationstechnologie ist.

FiberNet

Auch im Jahr 2020 wurden Neukunden gewonnen. So konnten durch die Business-Fiber-Angebote der tb.glarus im Jahr 2020 insgesamt 25 Neukunden hinzugezählt werden. Diese profitieren nun über eine Datenleitung von bis zu 1 Gbit/s im Up- wie auch im Download. Auch die Telefonie via Glasfaser konnte durch die Basisangebote der tb.glarus weiter vorangetrieben werden. Die stetig wachsende Kundenanzahl wird auch dank der engen Zusammenarbeit mit den tbgs ermöglicht, welche die Produkte in ihrem Gemeindegebiet anbieten. Somit profitieren die Kunden der tb.glarus und der tbgs von einem breit abgestützten Glasfaser-Portfolio.

Glasfaser-Leitungsnetz

Im Jahr 2020 wurde das Glasfasernetz der tb.glarus weiter ausgebaut und erneuert. Durch innovative Erschliessungen wuchs das LWL-Netz der tb.glarus um 6,5 km. Davon profitierten diverse neue LWL-Endkunden wie auch unser eigens konzipiertes Technisches Netzwerk. Ebenso konnten neue Punkt-zu-Punkt-Verbindungen für die Kunden erfolgreich installiert und in Betrieb genommen werden. Die stetige Nachfrage zeigt, dass die Glasfasertechnik die zukunftsorientierte Kommunikationstechnologie ist. Auch in Zeiten der 5G-Diskussion bewährt sich nach wie vor eine physisch verbundene Kommunikation über den Lichtwellenleiter.

Ausbauten, Erneuerungen

Dank einer komplett neu gebauten Glasfaserverbindung zwischen Netstal und Glarus wurde eine redundante Datenautobahn gebaut. Diese ermöglicht nun eine breit aufgestellte Faserverfügbarkeit und die Ablösung alter Kabelverbindungen. Somit sind die tb.glarus für die Zukunft und für den immer grösser werdenden Datenverkehr gut gewappnet.

Zudem lancierten die tb.glarus in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Glarus ein gemeindeübergreifendes LWL-Netz für die Schulstandorte der Gemeinden Glarus und Glarus Süd. Das Projekt wird im Jahr 2021 fertiggestellt und ermöglicht



Die neuen Flexibilitäten im Stromnetz managen

Je komplexer Energieversorgungsnetze werden, umso wichtiger ist es, die Flexibilitäten im Netz sicher und effizient zu managen. Dazu betreiben die tb.glarus neu den FlexManager und setzen ihn – mit Smart Metern und Lastschaltgeräten – bereits bei der öffentlichen Beleuchtung der Gemeinde ein. Das Smart Grid – das intelligente Netz – ist die Zukunft, da ist Jürg Zentner, Abteilungsleiter Markt und Digital, überzeugt.

Mit der Energiestrategie 2050 werden Energieversorger verpflichtet, bis 2027 intelligente Zähler (Smart Meter) auszurüsten. Die Ablösung der ursprünglich drei Rundsteueranlagen für Netstal, Glarus und Ennenda erfolgt mit Lastschaltgeräten und Smart Metern. In den Objekten werden Gas- und Wasserzähler mit den Stromzählern verbunden. «Damit haben wir in diesem Objekt die Voraussetzungen geschaffen, um Daten von fern auszulernen und Steuerungsfunktionen zu übernehmen. Denn die tb.glarus liefern Strom, Gas, Wärme und Wasser.» Die öffentliche Beleuchtung wurde früher durch die Rundsteuerung geschaltet, jetzt wird sie auf Smart Metering umgestellt.

In Zukunft werden z. B. Boiler durch Smart Meter eingeschaltet. «Der Flexibilitätsmanager weiss, dort ist ein Boiler, den ich ein- respektive ausschalten kann. So werden die Lasten dann eingeschaltet, wenn wir sie brauchen. Damit bringen wir in das einstatische Gebilde «Stromnetz» Dynamik, um es anderen, neuen Gegebenheiten anpassen zu können – also zu managen.» Der Endverbraucher von früher ist heute auch Stromproduzent, das bringt neue Anforderungen. Netze müssen smart werden, damit Lasten zentral



Biogas – Erdgas

Mit Biogas in die Energiezukunft

Biogas – Erdgas ist ein natürlicher und umweltfreundlicher Energieträger. Ausserdem ist es platzsparend, kostengünstig und dank unserem flächendeckenden Leitungsnetz steht es zuverlässig und bequem überall zur Verfügung, wo es gebraucht wird. Gas ist deshalb ein Schlüsselssystem für den Umbau der Energiesysteme und leistet einen wichtigen Beitrag für eine nachhaltige Energieversorgung in der Schweiz. Innovative Technologien wie Power-to-Gas bringen die vielen Vorteile von Gas in alle Bereiche unseres Alltags. Und dies bei überschaubaren Investitionskosten und günstigen Preisen im Verbrauch.

Dank der sauberen Verbrennung ist Gas der umweltfreundlichste Energieträger unter den fossilen Brennstoffen. Hinzu kommt ein sehr

geringer Ausstoss von Feinstaub und Luftschadstoffen wie Stickoxiden oder Schwefel. Noch nachhaltiger ist das aufkommende Biogas. Da für die Herstellung von Biogas organische Abfallstoffe verwendet werden, schliesst sich dadurch ein natürlicher Kreislauf. Deshalb wollen die tb.glarus diesen Energieträger weiter fördern und integrieren ab dem 1. Januar 2021 30% Biogas in ihr Standard-Gasprodukt.

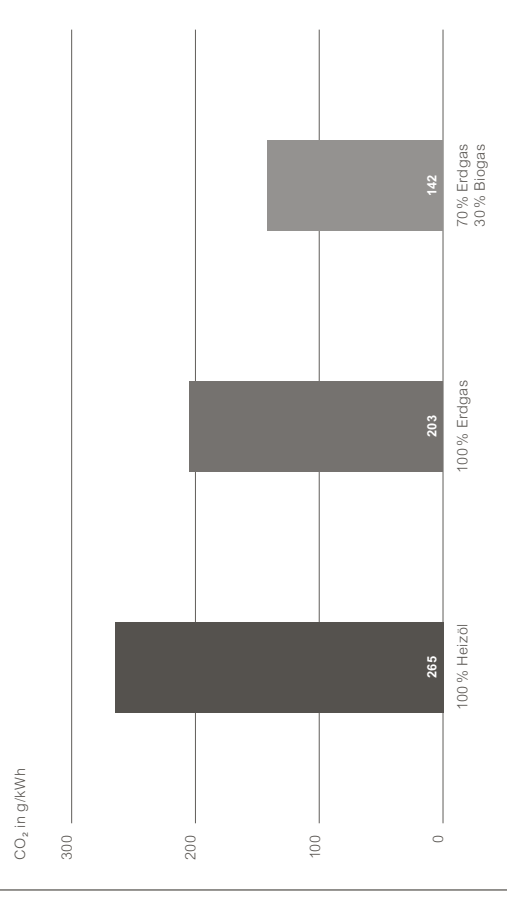
Biogas – Erdgas-Absatz

Der Gasabsatz blieb im Jahr 2020 stabil. Der Biogasabsatz stieg dabei von 0,2 auf 4,6 GWh.

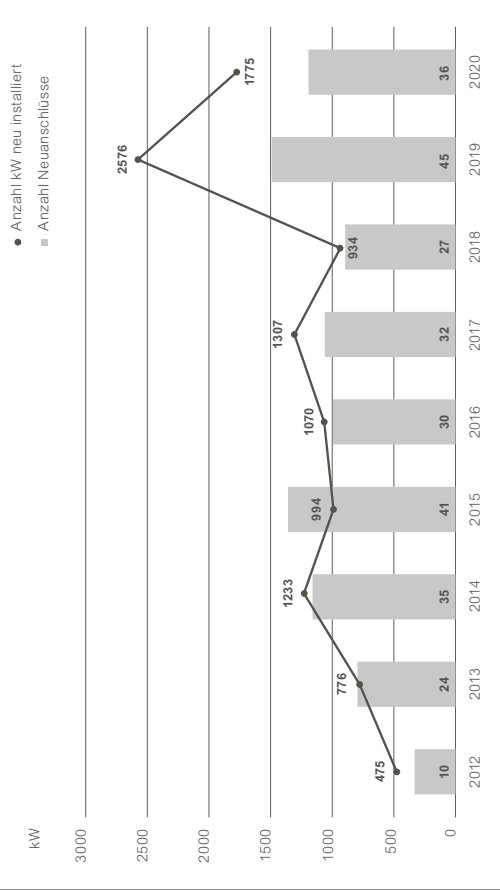
Zuwachs, Netzbetrieb und -unterhalt

Im 85 km langen Erdgas-Versorgungsnetz der tb.glarus, welches sich von Netstal über Glarus, Riedern, Ennenda, Mitiödi bis nach

CO₂-Emissionen im Vergleich (bezogen auf Heizwert)



Übersicht neue Gasanschlüsse



Schwanden erstreckt, fanden im Jahr 2020 erneut verschiedene Bauprojekte zu Netzunterhalt und Netzerweiterung statt.

Bauprojekte Netzerneruerung und -erweiterungen 2020

- Strassen- und Werkleitungssanierung Stampfgasse/Werkhofstrasse, Glarus
- Strassen- und Werkleitungssanierung Insel, Glarus
- Werkleitungssanierung Bolengasse/Bankstrasse, Glarus
- Werkleitungssanierung mit dem Bau der Bushaltestellen Bruggli, Landstrasse, Netstal
- Werkleitungssanierung Hinterbühl, Netstal
- Wärmeverbund und Werkleitungssanierung Wiesstrasse, Ennenda

Die Druckreduzierstation Wiggispark in Netstal wurde erneuert und trägt somit auch

in Zukunft für eine sichere Versorgung mit Gas bei.

36 Kunden haben sich für einen umweltfreundlichen und wirtschaftlichen Gasanschluss entschieden – mehrheitlich für Wärmeanwendungen (Heizung und Warmwasseraufbereitung). Dabei konnten neben Ein- und Mehrfamilienhäusern auch mehrere Gewerbe- und Industriebauten mit Gas erschlossen werden:

- MFH Stampfgasse/Schweizerhofstrasse, Glarus
- 5 MFH Leuzingenweg, Netstal
- Wärmeverbund Ennenda (Redundanz und Spitzendeckung zu Holzsplitzel)

Einfluss der Heizgradtage auf den Absatz

Mit 3072 Heizgradtagen liegt das Jahr 2020 deutlich unter dem langjährigen Durchschnitt. Trotzdem stieg der Gasabsatz der tb.glarus wieder an. Die Heizgradtage wer-

den mit Hilfe der mittleren Tagestemperatur bestimmt – liegt diese tiefer als 12 Grad Celsius, so fallen an diesem Tag Heizgradtage an. Die durchschnittliche Aussentemperatur wird von der Norm-Raumtemperatur von 20 Grad Celsius abgezogen: die Differenz sind die Heizgradtage.

Dienstleistungen

Im Auftrag der Technischen Betriebe Glarus Nord (TBGN) sowie der Energieversorgung Schänis AG (EVS) führen die tb.glarus den Bau sowie die Instandhaltung an den Gasversorgungsnetzen in Näfels, Mollis und Schänis aus.



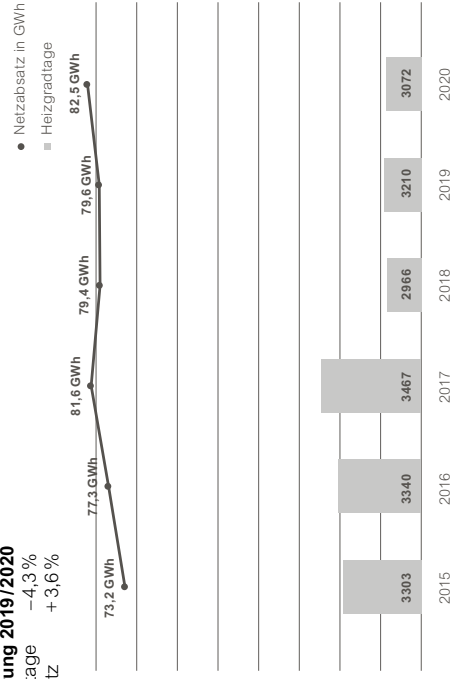
Gasleck-Kontrolle.

Heizgradtage und Gasnetzabsatz Glarus

Ø Heizgradtage 2014–2019 = 3226

Veränderung 2019/2020

Heizgradtage -4,3 %
Netzabsatz +3,6 %



Wasserversorgung / Trinkwasser

Betrieb und Unterhalt

Sämtliche Anlagen wie Quelfassungen, Reservoir und Pumpwerke werden laufend kontrolliert und instandgehalten. Das Trinkwasser stammt zu 87% aus Quellen und zu 13% aus den Grundwasserpumpwerken.

Leitungsnetz und Anlagen

2020 wurden 630 Meter Versorgungsleitung (öffentlich) und rund 240 Meter Anschlussleitung (privat) in der Trinkwasserversorgung ersetzt.

Bauprojekte Netzerneuerung und

-erweiterungen 2020

- Strassen- und Werkleitungssanierung Stampfgasse/Werkhofstrasse, Glarus
- Strassen- und Werkleitungssanierung Insel, Glarus
- Werkleitungssanierung Oberdorfstrasse, Glarus

- Werkleitungssanierung Sonnenhügelstrasse, Glarus
- Werkleitungssanierung Bolengasse/Bankstrasse, Glarus
- Werkleitungssanierung mit dem Bau der Bushaltestellen Bruggli, Landstrasse, Netstal
- Werkleitungssanierung Höschelweg/Hinterbühl, Netstal
- Wärmeverbund und Werkleitungssanierung Schmelen/Platte, Emmenda

Altlastensanierung der ehemaligen

300-m-Schiessanlage Saggrain in Glarus

Im Herbst 2020 erfolgte eine Altlastensanierung im Bereich der stillgelegten Schiessanlage Saggrain. Die Altlasten bestehen aus Bleirückständen (Munition) im Boden. Der Sanierungsbedarf war insbesondere deswegen hoch, weil sich der betroffene Boden in der Grundwasserschutzzone der Brunnenstübl-Quelle befindet. Das belastete



Kontrolle der Wasserqualität im Brunnenstübl.



Einbau einer neuen Wasserleitung.

Erdmaterial wurde im Gebiet Saggrain abgetragen und zur weiteren Behandlung oder Endlagerung abgeführt. Die Gemeindeversammlung hatte den dafür notwendigen Verpflichtungskredit im November 2019 genehmigt. Der Bund und der Kanton beteiligen sich an den Kosten.

Störungen / Schadenfälle

Das Berichtsjahr verlief ohne nennenswerte Störungen und die Versorgungsunterbrüche beschränkten sich auf kurzzeitige und kleinräumige (baulich bedingte) Eingriffe. Mit zwölf Rohrschäden im öffentlichen Netz liegt der diesjährige Wert im langjährigen Durchschnitt.

Löschwasserversorgung

Eine funktionstüchtige, leistungsfähige und jederzeit verfügbare Löschwasserversorgung ist auch für die Feuerwehr unverzichtbar. Über das gesamte Wasserversorgungsnetz befinden sich in Glarus 619 Hydranten, diese werden durch die tb.glarus periodisch kontrolliert und instand gehalten.

Qualität des Trinkwassers im Fokus

Das Trinkwasser der tb.glarus ist naturbelassen, es ist farb- und geruchlos, klar, gesund, gut verträglich und schmeckt angenehm. Sämtliche Trinkwasseranalysen 2020 entsprachen den hohen chemischen und mikrobiologischen Anforderungen des schweizerischen Lebensmittelrechts und bestätigten die einwandfreie Qualität des Trinkwassers. Ergänzt werden die Laboranalysen durch ein Online-Überwachungssystem, welches die Qualitätsparameter des Trinkwassers permanent misst und bei Abweichungen automatisch die Einleitung in die Wasserversorgungsanlagen verhindert und einen Alarm auslöst.

Ressourcenschutz

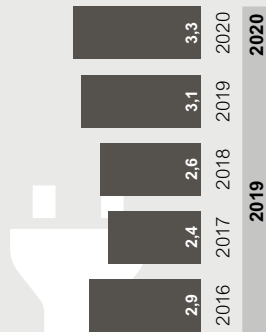
Um die hochwertige Qualität des Grundwassers zu erhalten und garantieren zu können, werden die Schutzzonen von den Grundwasserpumpwerken extensiv bewirtschaftet.

Statistische Daten

Elektrizität (Netz und Energie)

Investitionen 2020 in Mio. CHF

3,3 Mio.
CHF



Stromabsatz Versorgungsgebiet

Netznutzung
Elektrische Energie

100,5 GWh
86,1 GWh

Stromabsatz ausser Versorgungsgebiet

Elektrische Energie
Nettoerlös aus L + L

32,5 GWh
CHF 21,8 Mio.

	2019	2020
Transformatorstationen neu/ersetzt	3	2
Trenn-/Verteilkabinen neu/ersetzt	1	5
Stromzähler	8382	8532
Stand Smart-Meter-Rollout (neue/ersetzte Zähler)	4212	5708
Hausanschlüsse	3783	3790
Hausanschlüsse neu/ersetzt	39	80
16-kV-Leitungen neu/ersetzt	3,0 km	0,3 km
0,4-kV-Stammleitungen neu/ersetzt	1,07 km	1,49 km
Naturstrom	237 Kunden	284 Kunden
	1,3 GWh	2,6 GWh
Piketteinsätze	49	42

Versorgungssicherheit

Unterbrechungshäufigkeit pro Kunde/Jahr (SAIFI)
Unterbrechungsdauer in Min. pro Kunde/Jahr (SAIDI)

0,0911
25,0316 Min. *

* Durch den Föhnsturm vom 14. November 2019 wurde dieser Wert stark erhöht.

Begriffserklärung:

SAIFI: Durchschnittliche Häufigkeit der Versorgungsunterbrechungen pro Endverbraucher/Zeitraum (Anzahl/Zeitraum).

SAIDI: Durchschnittliche Dauer der Versorgungsunterbrechungen pro Endverbraucher und Zeiteinheit (Minuten/Zeitraum).

Öffentliche Beleuchtung

im Auftrag der Gemeinde Glarus

	2019	2020
Total Leuchten	1906	1932
davon LED-Leuchten	640	889
Neu durch LED ersetzt	45	205

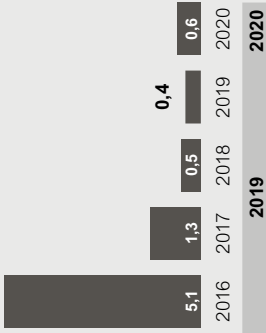
Seilbahn Luchsingen

	2019	2020
Anzahl Passagiere	19'966	20'009
5-Jahres-Durchschnitt	18'586	19'560
Anzahl Fahrten	4'897	4'753
5-Jahres-Durchschnitt	4'930	4'964

Nachhaltigkeit/Eigene Stromproduktion

Investitionen 2020 in Mio. CHF

0,6 Mio.
CHF



Anzahl Turbinen

6

Produzierte Energie

20,9 GWh

Energie KEV

3,7 GWh

Energieabsatz aus Eigenproduktion im Versorgungsgebiet

17,2 GWh

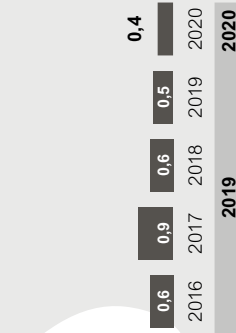
Piketteinsätze

39

Erdgas

Investitionen 2020 in Mio. CHF

0,4 Mio.
CHF



Erdgasabsatz Versorgungsgebiet

Erdgas Netznutzung

79,6 GWh

Erdgas Energie

55,4 GWh

davon Biogas

0,2 GWh

CHF 5,6 Mio.

Nettoerlös aus L + L

340 m

Erweiterung Erdgas-Versorgungsnetz

840 m

Erneuerung Erdgas-Versorgungsnetz

580 m

Erneuerungsquote im Versorgungsnetz

1,17 %

Neue Erdgas-Anschlussleitungen

147 m

Druckreduzierstationen

12

Erdgaszähler

1402

Neuanlagen

45

Versorgungsleitungen

49,2 km

Haus-Anschlussleitungen

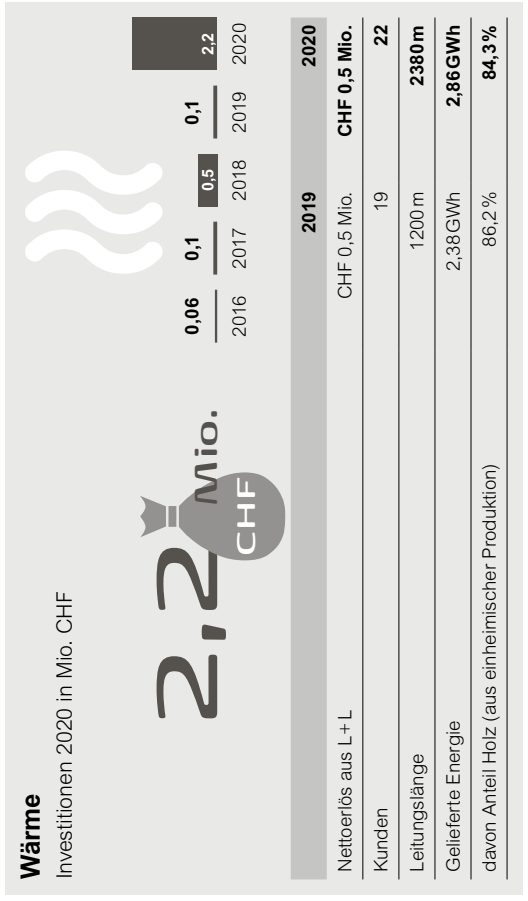
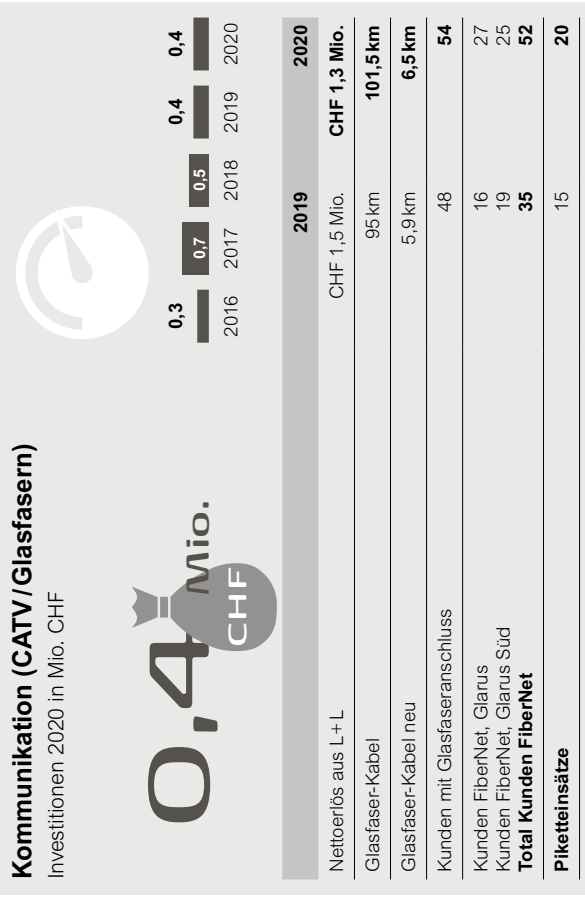
23,1 km

Total Leitungen

72,3 km

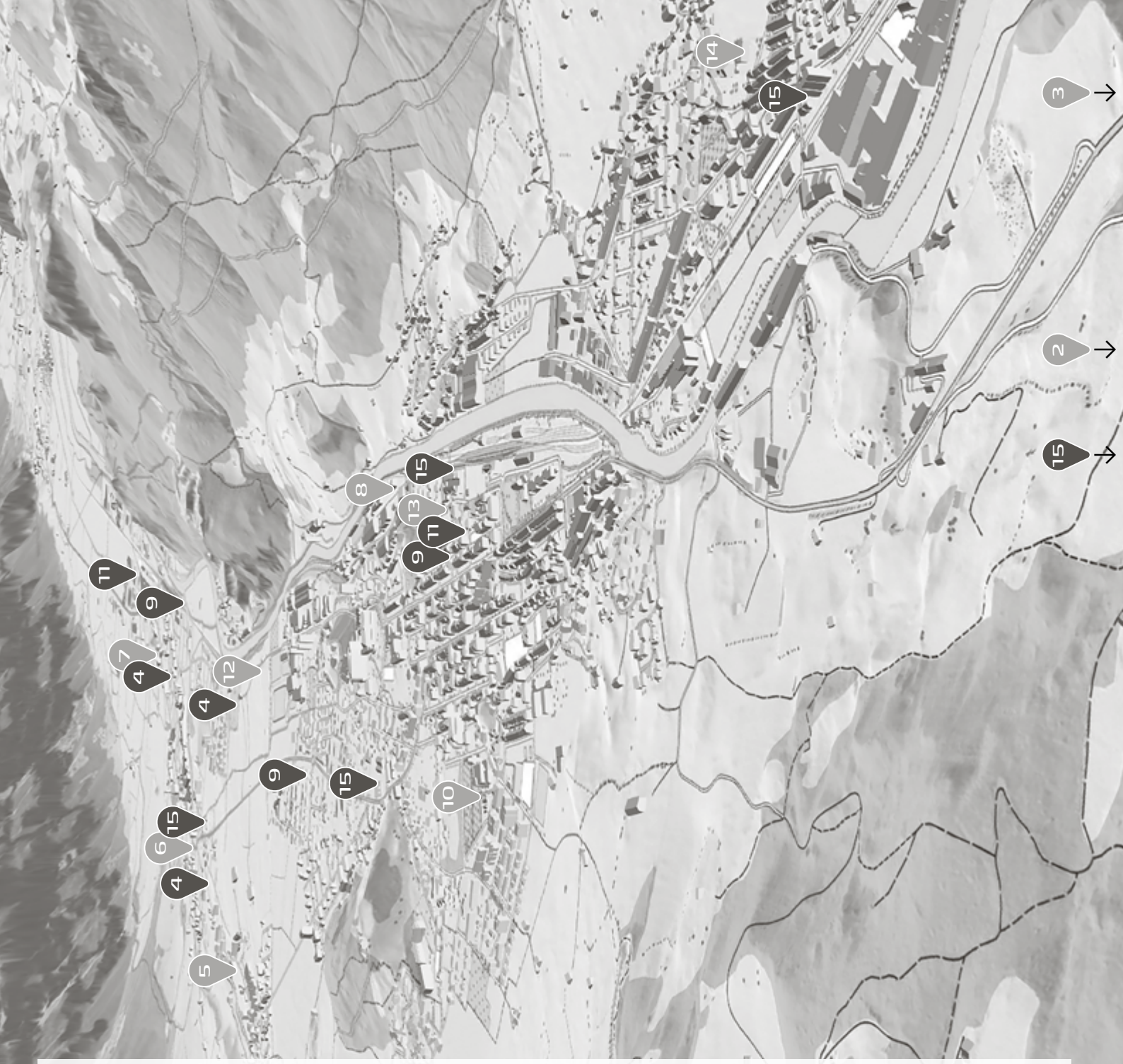
Piketteinsätze

20



Investitionsauszug 2020

1	Abacus 2.0 Optimierung finanzielle Führung der tb.glarus	0,15 Mio. CHF
2	KW Luchsingen/KW Bächtal Ausbau und Erneuerung, Baugesuch, Vorbereitung Bauprojekt	0,18 Mio. CHF
3	Konzession KW Luchsingen SNP Renaturierung Nidfurn	0,27 Mio. CHF
4	Smart Metering Strom, Gas, Wasser	0,6 Mio. CHF
5	MS Lerche, Erneuerung Neubau, Ersatz des bestehenden Gebäudes	0,64 Mio. CHF
6	Bushaltestelle Bruggli	0,6 Mio. CHF
7	Hinterbühl, Netstal, Netzsanierungen	0,3 Mio. CHF
8	Insel, Glarus, Netzsanierungen	0,2 Mio. CHF
9	Werterhaltung EW-Netze NE5, NE6 (Trafos), NE7	1,75 Mio. CHF
10	Solargemeinschaft Feldstrasse 1 Dachsanieerung und Bau Solaranlage	0,31 Mio. CHF
11	Werterhaltung Erdgasnetz	0,3 Mio. CHF
12	Ausbau LWL-Netz Technisches Netzwerk, Gewerbekunden, Schulnetz	0,23 Mio. CHF
13	Werterhaltung Trinkwasser	0,65 Mio. CHF
14	Wärmeverbund Ennenda WVE 1 Heizzentrale, Schnitzelbunker, Wärmenetz 1. Etappe	2,3 Mio. CHF
15	E-Mobilität öffentliches Ladenetz Zwölf Ladepunkte à 22kW	0,06 Mio. CHF



Bilanz per 31. Dezember 2020

Aktiven	per 31. 12. 2019	per 31. 12. 2020
	CHF	CHF
Umlaufvermögen		
Flüssige Mittel	9'084'990	7'998'703
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7'551'702	7'241'759
Delkrede	-377'420	-437'525
Vorräte	624'847	680'497
Aktive Rechnungsabgrenzungen	524'636	743'223
Total Umlaufvermögen	17'408'755	16'226'656
Anlagevermögen		
Finanzanlagen	1'799'134	1'799'134
Netz- und Produktionsanlagen	74'746'898	78'148'948
Anlagen im Bau	122'666	47'210
Gebäude	2'302'727	2'621'368
Informatik / Kommunikationssysteme	5'194'318	5'163'168
Fahrzeuge u. übrig. Betriebsmittel	117'556	479'945
Immaterielle Werte	109'211	399'277
Total Anlagevermögen	84'392'510	88'659'049
Total Aktiven	101'801'265	104'885'706

Passiven	per 31. 12. 2019	per 31. 12. 2020
	CHF	CHF
Fremdkapital kurzfristig		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7'225'194	6'939'412
Verbindlichkeiten übrige	10	20'262
Passive Rechnungsabgrenzungen	25'000	42'696
Total Fremdkapital kurzfristig	7'250'204	7'002'370
Fremdkapital langfristig		
Bürgerbeiträge Solaranlagen	0	101'369
Rückstellungen	173'247	474'171
Total langfristiges Fremdkapital	173'247	575'540
Eigenkapital		
Freie Reserven	20'622'774	67'387'421
Reserven Wasser	1'656'782	26'990'393
Total Eigenkapital	22'279'556	94'377'813
Reingewinn	72'098'257	2'929'983
Total Passiven	101'801'265	104'885'706

Gewinnverwendung

Der Reingewinn von CHF 2'929'983 wird wie folgt verwendet:	CHF
Zuweisung Reserve Wasser	-253'258
Zuweisung freie Reserven	3'183'241

Erfolgsrechnung 2020

Konsolidierte Erfolgsrechnung	2019	2020
	CHF	CHF
Ertrag		
<i>Betriebsertag</i>		
Verkauf Energie	18'197'069	11'461'628
Netznutzung / Wasser	7'886'587	11'746'824
Konzeptionen / Abgaben	3'413'749	2'789'052
Dienstleistungsertrag / Ertrag Kommunikation	1'008'700	2'461'304
Übrige Erlöse aus Lieferungen und Leistungen	146'230	83'852
Total Betriebsertag	30'652'334	28'542'660
Aktivierbare Eigenleistungen	924'923	757'448
Ertragsminderungen	-62'451	-103'798
Total betrieblicher Ertrag aus L + L	31'514'806	29'196'310
Aufwand		
<i>Beschaffung</i>		
Energie-/Wasser- und Netznutzungsaufwand	11'834'442	10'473'632
Abgaben	3'652'262	3'083'676
Total Beschaffung	15'486'704	13'557'309
Material und Fremdleistungen	2'189'413	2'066'842
Personalaufwand	4'296'562	4'470'178
Sonstiger Betriebsaufwand		
Raumaufwand	99'729	132'740
Unterhalt, Reparaturen, Ersatz (URE)	328'069	181'026
Fahrzeugaufwand	107'527	135'157
Sachversicherungen	95'292	80'627
Energie- und Entsorgungsaufwand	96'488	104'587
Verwaltungsaufwand	1'083'822	912'687
Werbungsaufwand	152'901	125'475
Übriger Betriebsaufwand	40'311	39'486
Total sonstiger Betriebsaufwand	2'004'138	1'711'786
Abschreibungen, Finanzen		
Abschreibungen auf Sachanlagen	5'341'902	4'470'153
Finanzfolge und Finanzaufwand	-6'293	-6'476
Total Abschreibungen, Finanzen	45'335'609	4'463'677
Total Ertrag	31'514'806	29'196'310
Total Aufwand	29'312'426	26'269'792
Betriebsergebnis	2'202'380	2'926'518
<i>Ausserordentlicher Ertrag aus Bilanzbereinigung</i>		
Allgemeine betriebsfremde Erträge	69'515'002	0
Unternehmenserfolg	72'098'257	2'929'983

Anhang zur Jahresrechnung 2020

(in Analogie zu Art. 959c OR)

1. Angaben zum Unternehmen	31.12.2019	31.12.2020
Technische Betriebe Glarus, 8750 Glarus, CHE-116.363.153		
Anzahl Vollzeitstellen (ohne Lernende)	32,0	35,9
2. Angaben über die angewendeten Grundsätze		
Bezugnehmend auf Art. 2 Abs. 4 des kantonalen Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden sind die Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke im Unterschied zur Gemeinde nicht verpflichtet, ihre Rechnungen nach dem harmonisierten Rechnungsmodell (HRM2) zu führen. Die vorliegende Jahresrechnung wurde in Anlehnung an die Vorschriften des schweizerischen Gesetzes, insbesondere der Artikel über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung (Art. 957 bis 962 OR) erstellt.		
3. Massgebliche Beteiligungen	31.12.2019	31.12.2020
	Buchwert	Buchwert
Erdgas Linth AG, Glarus		
Nominalkapital Gesellschaft CHF 5'673'000	CHF 1'696'227	CHF 1'696'227
Beteiligungsquote	29,90 %	29,90 %
Glarus hoch³ AG, Ziegelbrücke		
Nominalkapital Gesellschaft CHF 1'100'000	CHF 1	CHF 1
Beteiligungsquote	6,00 %	6,00 %
4. Auflösung stille Reserven	31.12.2019	31.12.2020
	Buchwert	Buchwert
Im Geschäftsjahr 2019 erfolgte bedingt durch die Bilanzbereinigung eine Auflösung.	CHF 69'515'002	CHF 0
5. Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	31.12.2019	31.12.2020
BVG	CHF 46'902	CHF 0
6. Entschädigungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung (gemäss Art. 8a Abs. 2 der gültigen Werkordnung Stand 1. Januar 2020)	31.12.2019	31.12.2020
Verwaltungsrat	CHF 51'538	CHF 50'013
Mitglieder der Geschäftsleitung	CHF 749'316	CHF 625'926*
	* 2020 Reduktion der Geschäftsleitung	
7. Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	keine	Verkauf Koax
Verkauf des Koaxalkabelnetzes der tb.glarus gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2020 per Januar 2021		
8. Abweichung in der Stetigkeit der Darstellung		
Infolge Systemumstellung wurde die Darstellung der Jahresrechnung geändert. Die Vorjahreszahlen wurden nur teilweise der neuen Darstellung angepasst. Demzufolge ist die Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr nur beschränkt möglich.		
9. Weitere Informationen		
Die detaillierte Spartenrechnung ist vom 26. April bis 28. Mai 2021 bei den tb.glarus einsehbar oder kann per E-Mail auf info@tbglarus.ch bestellt werden.		

Kennzahlen

	2019	2020
	CHF	CHF
Cashflow (inkl. Anteil Allgemeine Verwaltung)		
Elektrizität	4'360'156	5'299'263
Kommunikation	27'554	-168'168
Erdgas	1'982'649	1'538'147
Wärme	191'565	222'336
Wasserversorgung	689'142	864'355
Dienstleistungen		-203'448
Total Cashflow aus operativer Tätigkeit	7'251'066	7'552'485
Netto-Investitionen	5'797'822	8'638'772
Free Cashflow	1'453'244	-1'086'287
Elektrizität	606'151	457'898
Kommunikation	-349'438	-549'564
Erdgas	1'451'022	1'170'498
Wärme	144'257	-1'808'015
Wasserversorgung	-398'747	93'306
Dienstleistungen		-450'409
Total Free Cashflow	1'453'245	-1'086'286
Finanzkennzahlen		
Fremdfinanzierungsgrad	7,3%	6,9%
Eigenfinanzierungsgrad	92,7%	92,6%
Liquiditätsgrad 1	125,0%	114,2%
Anlagedeckungsgrad 1	111,8%	106,5%
Gesamtkapitalrendite (EBIT in % des GK)	2,2%	2,9%
Abgaben und Leistungen an Gemeinde Glarus		
Abgaben an Kanton Glarus und Gemeinde Glarus Süd		
Wasserverkleuer	141'860	171'586
Total Abgaben an Kanton Glarus	141'860	171'586
Abgaben an Bund		
KEV/ISGF	2'292'197	2'289'470
Total Abgaben an Bund	2'292'197	2'289'470
Gesamtanabgaben		
Abgaben an Gemeinde, Kanton und Bund	3'814'706	3'244'708
Total der Gesamtanabgaben	3'814'706	3'244'708
Gesamtanabgaben in % des Umsatzes (exkl. MwSt.)	11,9%	11,3%
Förderbeiträge zu Gunsten tb.glarus		
Stromverkauf KEV	940'666	647'539
Mehrkostenfinanzierung für Überschussenergie	433'567	509'473
Emissionsgutschein CO ₂	44'300	44'000
Total Förderbeiträge zu Gunsten tb.glarus	1'418'533	1'201'012
Förderbeiträge in % des Umsatzes (exkl. MwSt.)	4,5%	4,1%

Bericht der Revisionsstelle

umfassend die Zeitperiode 1. 1. – 31.12. 2020

Als Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der Technischen Betriebe Glarus, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang (Seite 32 bis 35) für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und der Werkordnung verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Geschäftsjahr der Werkordnung und den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Unabhängigkeit (Art. 728 OR) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Verwaltungsrates ausgestelltes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Ferner empfehlen wir, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

BDO AG

Gianmarco Zanolari
Zugelassener Revisionsexperte

ppa. Susanna Denoth
Zugelassene Revisionsexpertin
Leitende Revisorin

Glarus, 31. März 2021

Impressum

Herausgeber:

tb.glarus
Feldstrasse 1
8750 Glarus
Telefon 058 611 88 88
tbglarus.ch
info@tbglarus.ch

Fotos:

Samuel Trümpy Photography, Glarus
Archiv tb.glarus

Quelle Grafik Investitionsauszug:

Bundesamt für Landestopografie

Layout:

Typowerkstatt GmbH, Glarus

Der Geschäftsbericht 2020 kann auch auf der Website der tb.glarus unter tbglarus.ch heruntergeladen werden.

Im vorliegenden Geschäftsbericht werden aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht überall beide Geschlechtsformen verwendet. Bei der Verwendung nur einer Geschlechtsform ist selbstverständlich die andere mit gemeint.

4.3 Stellungnahme des Gemeinderates zur Jahresrechnung 2020 der tb.glarus

Im Auftrag des Gemeinderats setzte sich das Ressort Finanzen und Controlling vertieft mit dem Jahresabschluss 2020 der tb.glarus auseinander. Als Grundlage für diese Aufsichtshandlungen lagen dem Ressort Finanzen und Controlling im März 2021 folgende Unterlagen vor:

- Provisorischer Geschäftsbericht 2020 der tb.glarus;
- Jahresrechnung 2020 der tb.glarus (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang, Investitionsrechnung);
- Management-Letter zur Zwischenrevision der Jahresrechnung 2020 der tb.glarus.

Basierend auf diesen Unterlagen hat das Ressort Finanzen und Controlling mögliche Risiken evaluiert und daraus abgeleitet folgende Prüfungsschwerpunkte durchgeführt:

- Analyse der Jahresrechnung 2020 und der zusätzlichen Berichterstattungen
- Rückstellungen für Ferien und Überzeit
- Verwendung des Betriebsergebnisses (allfälliger Rückfluss an Kunden)

Anlässlich eigener Prüfungshandlungen und in Zusammenarbeit mit der durch den Gemeinderat gewählten Revisionsstelle BDO AG, Glarus, wurden die Prüfungsschwerpunkte bearbeitet. Am 25. März 2021 fand die Revisionsabschlussbesprechung mit Vertretern und Beauftragten des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung, des Gemeinderates und der Geschäftsprüfungskommission statt.

Der Gemeinderat hat sich anlässlich seiner Sitzung vom 1. April 2021 die Jahresrechnung 2020 durch die Vertreter der tb.glarus, Dr. Allen Fuchs, Präsident des Verwaltungsrates, und Martin Zopfi-Glärner, Geschäftsführer, erläutern lassen. In der Diskussion konnten offene Fragen geklärt werden.

Anhand seiner Aufsichtstätigkeit und in der Diskussion vom 1. April 2021 hat der Gemeinderat im Wesentlichen festgestellt, dass:

- aufgrund der Bilanzbereinigung per 1. Januar 2019 die Jahresrechnung 2020 mit der Jahresrechnung 2019 wieder vollständig vergleichbar ist;
- seit dem Jahr 2019 betriebswirtschaftliche/kalkulatorische Abschreibungen (= lineare Abschreibungen über definierte Nutzungsdauern) verbucht werden;
- die tb.glarus ein sehr gutes Jahresergebnis ausweisen können;
- die Eidgenössische Elektrizitätskommission als unabhängige staatliche Regulierungsbehörde im Elektrizitätsbereich die Preise und Tarife im Interesse des Kunden überwacht und die Tarife für korrekt befunden hat;
- der Revisionsbericht positiv lautet und keine Vorbehalte ausweist.

Aus Sicht des Gemeinderates zeichnen sich die tb.glarus insbesondere durch folgende Stärken und Herausforderungen aus:

- Stärken: klare strategische Positionierung; schlanke Organisation mit grosser Leistung; Liquidität; Eigenkapitalsituation; Investitionstätigkeit; attraktive Tarifierung.
- Herausforderungen: Konkurrenzdruck im Kommunikationsbereich und technische Neuerungen; immer stärkere Regulierung der Monopolbereiche (Strom und Gas); im nationalen Vergleich kleine Volumen; Verständniserwicklung aller Anspruchsgruppen betreffend Verwendung der Betriebsergebnisse (bspw. Thesaurierung, Rückerstattung an Kunden usw.).

Dem Gemeinderat ist als Eigentümerversorger auf der Basis des Konzessionsvertrages zwischen Gemeinde und tb.glarus wichtig, dass:

- die Versorgungssicherheit von Glarus sichergestellt ist;
- attraktive Energiepreise weiterhin ein Standortvorteil für Glarus sind;
- die tb.glarus auch in den nächsten Jahren die notwendigen Investitionen zur Sicherstellung einer funktionierenden und modernen Energie-, Wasser- und Kommunikationsversorgung tätigen können;
- erzielte Gewinne nach nötigen Investitionen und Rückstellungen an die Kunden zurückfliessen.

Der Gemeinderat dankt dem Verwaltungsrat, der Geschäftsleitung und allen Mitarbeitenden der tb.glarus für das grosse und erfolgreiche Engagement zugunsten der Kunden sowie der Öffentlichkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr.

4.4 Antrag an die Gemeindeversammlung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen sowie gestützt auf Art. 41 Abs. 1 Bst. e des Gemeindegesetzes und Art. 11 Abs. 1 Bst. a der Gemeindeordnung beantragen der Gemeinderat und der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Glarus (tb.glarus) der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Jahresrechnung 2020 der Technischen Betriebe Glarus, die einen Ertragsüberschuss von CHF 2'929'983 ausweist, wird genehmigt.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Anlässlich der Revisionsbesprechung vom 25. März 2021 wurden Mitglieder der GPK über die Jahresrechnung und die geschäftlichen Tätigkeiten der tb.glarus informiert. Die Revisionsgesellschaft vermeldete keine wesentlichen Beanstandungen, obwohl im Geschäftsjahr ein Wechsel des Finanzverantwortlichen sowie eine Systemumstellung erfolgte. Die GPK konnte sich dabei überzeugen, dass der Gemeinderat seine Aufsichtspflicht über die tb.glarus wahrnimmt.

Positiv zu bemerken ist aus Sicht der GPK, dass sich die negativen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Geschäftstätigkeit in Grenzen hielten. Zu erwähnen ist auch, dass das Gesamtergebnis nur bedingt mit dem des Vorjahres zu vergleichen ist, da die Rechnung 2019 stark durch den Sondereffekt aufgrund der erfolgten Bilanzbereinigung geprägt war. Die Jahresrechnung 2020 enthält hingegen keine Sondereffekte ähnlichen Ausmasses.

Die GPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Rechnung 2020 der tb.glarus in Übereinstimmung mit der Revisionsstelle BDO AG und gemäss Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

Traktandum 5

Jahresrechnung 2020 der Alters- und Pflegeheime Glarus (APG): Genehmigung

5.1 Ausgangslage

Gemäss Art. 41 Abs. 1 Bst. e des Gemeindegesetzes und Art. 11 Abs. 1 Bst. a der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 18 Abs. 3 der Heimordnung der Alters- und Pflegeheime Glarus genehmigen die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung u.a. die Rechnung der Alters- und Pflegeheime Glarus (APG).

5.2 Bericht des Verwaltungsrates zur Jahresrechnung 2020

Die Erfolgsrechnung 2020 schliesst mit einem leicht negativen Betriebsergebnis von CHF 28'269 ab. Das Ergebnis nach Finanzerfolg und betriebsfremden Erträgen weist einen Gewinn von CHF 50'874 aus. Der Gewinn wird zur Stärkung des Eigenkapitals verwendet.

Das Jahr 2020 war wegen der Covid-19-Pandemie auch in finanzieller Hinsicht ein unübliches Jahr. So mussten die APG pandemiebedingte Mehrkosten von CHF 345'000 tragen.

Rechnung 2020

Dank einer finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Glarus von CHF 199'000 schliesst das Betriebsergebnis nur leicht negativ ab. Mit einem Nettoertrag von CHF 50'874 aus Liegenschaften sowie CHF 28'269 aus den freien Rückstellungen resultiert ein kleiner Gewinn.

Erläuterungen zu den wesentlichen Abweichungen

Ertrag

Die Pensionstaxen liegen mit rund CHF 308'000 (5%) unter Budget, gegenüber dem Vorjahr sind sie jedoch rund CHF 306'000 höher (Taxerhöhung zum Vorjahr).

Die Erträge aus den Betreuungstaxen liegen 6% unter Budget.

Die Pflorgetaxen liegen mit CHF 277'000 über Budget und rund CHF 445'000 über dem Vorjahr. Dazu beigetragen hat vor allem die Tarifierhöhung per 1. August 2020.

Personalaufwand

Das Total des Personalaufwands schliesst mit CHF 9'728'000 trotz Mehraufwand beim Pflege- und Temporärpersonal rund CHF 40'000 unter Budget ab. Im Vergleich zum Vorjahr liegt es um rund CHF 480'000 höher.

Sachaufwand

Beim medizinischen Bedarf wurde das Budget um CHF 110'000 überschritten, dies aufgrund von Anschaffungen von Schutzmaterial im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie.

Der Aufwand für Lebensmittel und Getränke wurde um rund 11% unterschritten, dies vor allem aufgrund fehlender Gästeverpflegungen und Essenslieferungen.

Der Haushaltsaufwand wurde hingegen um CHF 24'000 überschritten, auch hier vor allem im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie.

Abschreibungen auf Sachanlagen

Aufgrund der Inbetriebnahme des Demenzzentrums im Alterszentrum Bühli fallen neu Abschreibungen auf dieser Immobilie an.

Weitere Sachaufwände

Der Finanzaufwand konnte um gut CHF 20'000 unterschritten werden, dies vor allem aufgrund günstiger Darlehenskonditionen als geplant.

Ausserordentlicher Aufwand und Ertrag

Aufwand: Aufwendungen im Zusammenhang mit der Dislokation ins Seminarhotel Lihn.

Ertrag: Beitrag der Gemeinde Glarus an die Aufwendungen im Seminarhotel Lihn (CHF 73'600).

Liegenschaft organisationsfremd

Mit der Liegenschaft Mehrfamilienhaus Pfrundhausstrasse 36 haben wir einen Nettoertrag von CHF 50'874 erwirtschaftet.

alters- und pflegeheime glarus 
wohnen · betreuen · pflegen

Sehr geehrte Damen und Herren

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Gemäss Heimordnung Art. 18 Abs. 3 unterbreiten wir der Gemeindeversammlung hiermit die Jahresrechnung 2020 der Alters- und Pflegeheime Glarus (APG).

Ebenfalls können Sie auf den folgenden Seiten die Jahresrechnung 2020 sowie die wesentlichen Fakten und Kennzahlen zu unseren Bewohnenden und Mitarbeitenden lesen.

Den ausführlichen Geschäftsbericht können Sie bei Interesse gerne bei uns in einem der Alterszentren beziehen.



René Chastonay
Verwaltungsratspräsident



Regula Etter
Geschäftsführerin

Bilanz 2020

AKTIVEN	31.12.2020	31.12.2019
Umlaufvermögen		
Flüssige Mittel	3'129'834	3'437'596
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
– gegenüber Dritten	1'329'533	1'185'875
– gegenüber Gemeinde und gemeindeeigenen Betrieben	116'578	84'996
Übrige kurzfristige Forderungen		
– gegenüber Dritten	74	94'055
Warenvorräte	69'870	66'790
Aktive Rechnungsabgrenzungen	321'707	227'325
Total Umlaufvermögen	4'967'596	5'096'637
Anlagevermögen		
Sachanlagen		
– Mobilien und technische Anlagen	741'093	337'774
– Land und Gebäude	12'975'402	6'718'902
– Anlagen im Bau/Projekte	59'182	5'348'727
Total Anlagevermögen	13'775'677	12'405'403
TOTAL AKTIVEN	18'743'272	17'502'040
PASSIVEN	31.12.2020	31.12.2019
Kurzfristiges Fremdkapital		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
– gegenüber Dritten	271'091	884'074
– gegenüber Gemeinde und gemeindeeigenen Betrieben	63'533	77'004
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten		
– gegenüber Dritten	898'289	916'500
Passive Rechnungsabgrenzungen	149'570	132'263
Total kurzfristiges Fremdkapital	1'382'482	2'009'842
Langfristiges Fremdkapital		
Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten	12'500'000	10'500'000
Langfristige Rückstellungen	3'934'234	3'962'503
Zweckgebundene Verbindlichkeiten		
– Spenden für Bewohnende	694'703	644'999
– Legat Jenny Maria sel.	–	202'105
– Fonds für Fürsorgefälle Bruggli	29'618	31'232
Total langfristiges Fremdkapital	17'158'556	15'340'839
Fremdkapital	18'541'038	17'350'680
Eigenkapital		
Eigenkapital Vorjahr	151'360	98'360
Jahresergebnis	50'874	53'000
Eigenkapital	202'234	151'360
TOTAL PASSIVEN	18'743'272	17'502'040

Erfolgsrechnung 2020

	2020	2019
Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen		
– Pensionsteuern	6'190'439	5'883'903
– Betreuungsteuern	1'794'100	1'771'940
– Pflögeteuren KVG	2'337'574	2'203'182
– Pflögeteuren Bewohnende	1'114'215	1'070'686
– Pflögeteuren öffentliche Hand	1'516'751	1'249'403
– Weitere Erträge	110'532	90'393
Übriger betrieblicher Ertrag		
– Medizinischer Ertrag	26'610	19'852
– Ertrag Leistungen Bewohnende	259'440	291'977
– Übrige Erträge	296'187	335'799
– Beiträge Gemeinde	125'400	–
Total Betriebsertrag	13'771'247	12'917'135
Betriebsaufwand		
Personalaufwand	9'735'171	9'247'865
Material- und Warenaufwand	239'324	132'199
Lebensmittel/Haushalt	902'237	936'248
Unterhalt und Reparaturen	407'547	371'839
Energieaufwand und Wasser	337'265	376'474
Übriger Sachaufwand	401'246	426'533
Total Betriebsaufwand	12'022'790	11'491'158
EBITDA	1'748'457	1'425'977
Abschreibungen	1'672'626	1'462'511
Total Abschreibungen	1'672'626	1'462'511
EBIT	75'831	–36'534
Finanzaufwand	67'300	50'671
Finanzertrag	–	349
Total Finanzergebnis	67'300	50'322
Liegenschaftenertrag MFH Oberdorf, Glarus	50'874	53'000
Total betriebsfremdes Ergebnis	50'874	53'000
Ausserordentlicher Aufwand	110'400	6'659
Ausserordentlicher Ertrag	101'869	93'514
Ausserordentliches Ergebnis	–8'531	86'856
JAHRESGEWINN	50'874	53'000

Anhang zur Jahresrechnung 2020

1. ANGABEN ZUM UNTERNEHMEN UND ZU DEN ORGANEN	2020	2019
1.1 Angaben zum Unternehmen Alters- und Pflegeheime Glarus, 8750 Glarus UID: CHE-375.990.903 Rechtsform: selbstständig öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt	121,1	115,2
1.2 Angaben zu Organen Verwaltungsratspräsident: René Chastonay, Vilters Geschäftsführerin: Regula Etter, Bazenheim Revisionsstelle: Umberg Treuhand AG, Glarus		

2. GRUNDSÄTZE

2.1 Allgemein

Die Jahresrechnung 2020 wurde nach den Bestimmungen des schweizerischen Rechnungslegungsrechtes (32. Titel des OR) erstellt. Die Rechnung wurde in einer eingeschränkten Revision geprüft.

2.2 Abschreibungen auf Sachanlagen

Die vorgenommenen Abschreibungen auf den Sachanlagen basieren auf folgenden Nutzungsdauern:
Immobilien Sachanlagen 33 Jahre/3%, Installationen 20 Jahre/5%, Mobilien 10 Jahre/10%,
Hard- und Software 4 Jahre/25%.

3. ANGABEN ZU BILANZ- UND ERFOLGSRECHNUNGSPPOSITIONEN	2020	2019
3.1 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen – Forderungen aus Lieferungen und Leistungen – Delkreder	1'452'811 –6'700	1'276'571 –5'700
	1'446'111	1'270'871
3.2 Ausserordentlicher oder periodenfremder Aufwand und Ertrag – Drittkosten temporäre Dislokation Lihn – Auflösung Rückstellungen – Entnahme aus Fonds – Anteil Gemeinde Drittkosten temporäre Dislokation Lihn – Diverse	–110'400 28'269 0 73'600 0	0 81'166 12'349 0 –6'659
	–8'531	86'855

4. WEITERE ANGABEN	2020	2019
4.1 Honorare des Verwaltungsrates	33'699	32'145
4.2 Lohnsumme der Geschäftsleitung	333'640	375'543

5. NETTOAUFLÖSUNG STILLE RESERVEN	2020	2019
	26'729	82'256

6. ERGÄNZENDE ANGABEN

Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie entstanden den Alters- und Pflegeheimen Glarus Mehrkosten für den laufenden Betrieb. Diese Kosten wurden im Betriebsaufwand ausgewiesen. Zusätzlich entstanden durch die temporäre Dislokation ins Seminarhotel Lihn Drittkosten in der Höhe von CHF 110'400, welche im «ausserordentlichen Aufwand» ausgewiesen werden. Die Gemeinde Glarus erklärt sich bereit, sich an den entstandenen Mehrkosten im Geschäftsjahr 2020 zu zwei Drittel zu beteiligen. Der zugesprochene Betrag von CHF 199'000 wurde in der Aktiven Rechnungsabgrenzung entsprechend berücksichtigt, wobei der Beitrag an die Drittkosten der Dislokation ins Seminarhotel Lihn in der Höhe von CHF 73'600 im «ausserordentlichen Ertrag» und der Ertrag für die allgemeinen Mehrkosten in der Höhe von CHF 125'400 unter «Beiträge Gemeinde» ausgewiesen werden.



UMBERG TREUHAND AG

Bericht der Revisionsstelle
zur Eingeschränkten Revision
an den Verwaltungsrat der
Alters- und Pflegeheime Glarus
8750 Glarus

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der **Alters- und Pflegeheime Glarus** für das am **31.12.2020** abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Verwaltungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung zu prüfen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine Eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der beim geprüften Unternehmen vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir *nicht* auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht Gesetz und Heimordnung entsprechen.

UMBERG TREUHAND AG

Ruedi Umberg
dipl. Experte in
Rechnungslegung und Controlling
zugelassener Revisionsexperte
leitender Revisor

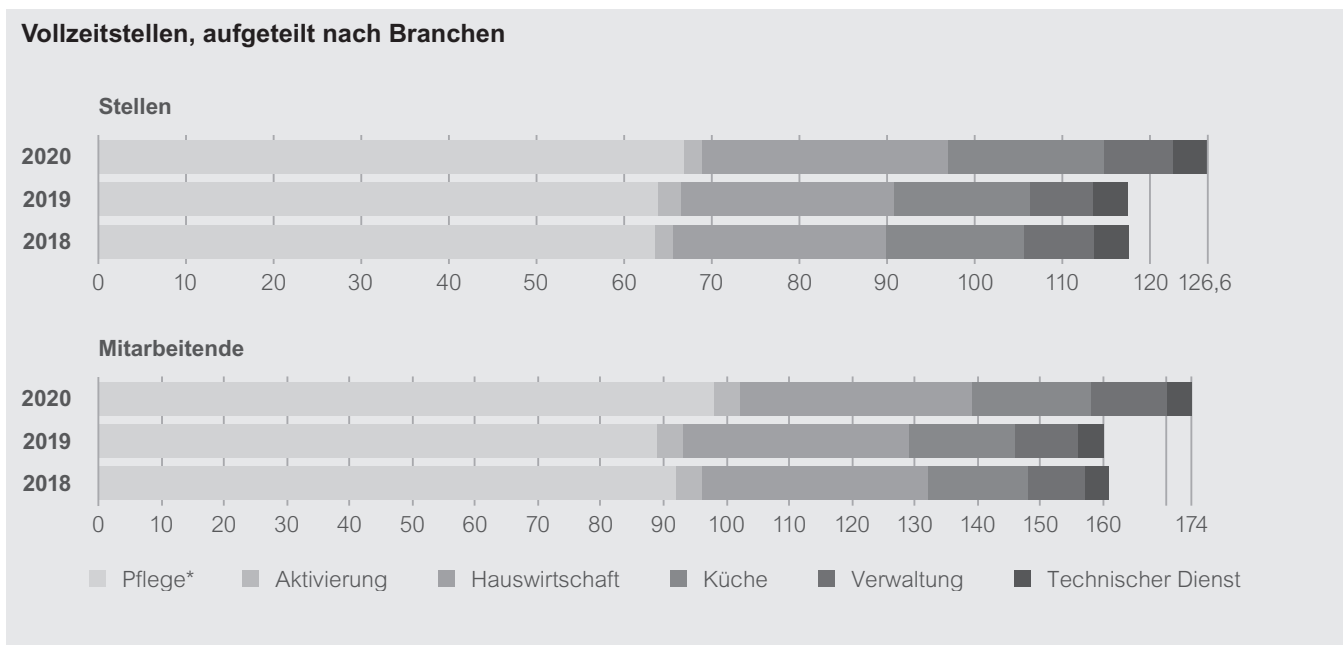
Alex Landolt
dipl. Treuhandexperte
zugelassener Revisionsexperte

Glarus, 22. März 2021

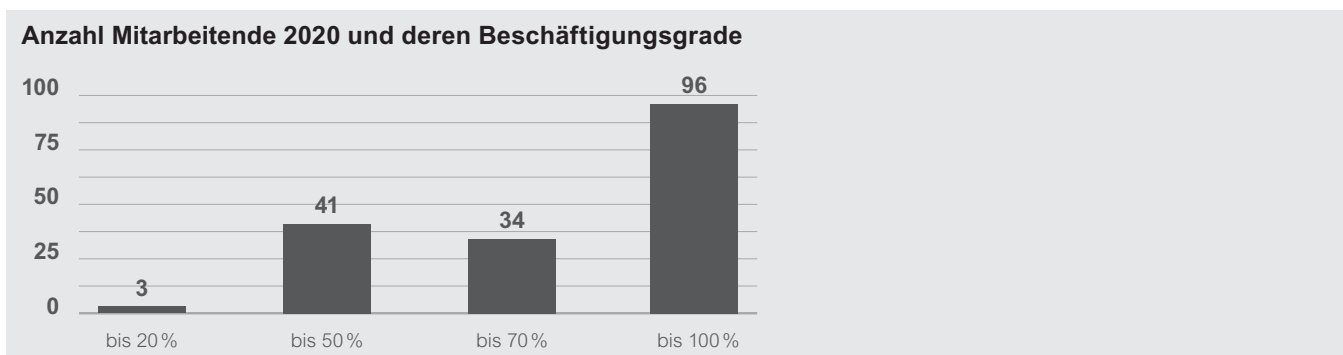
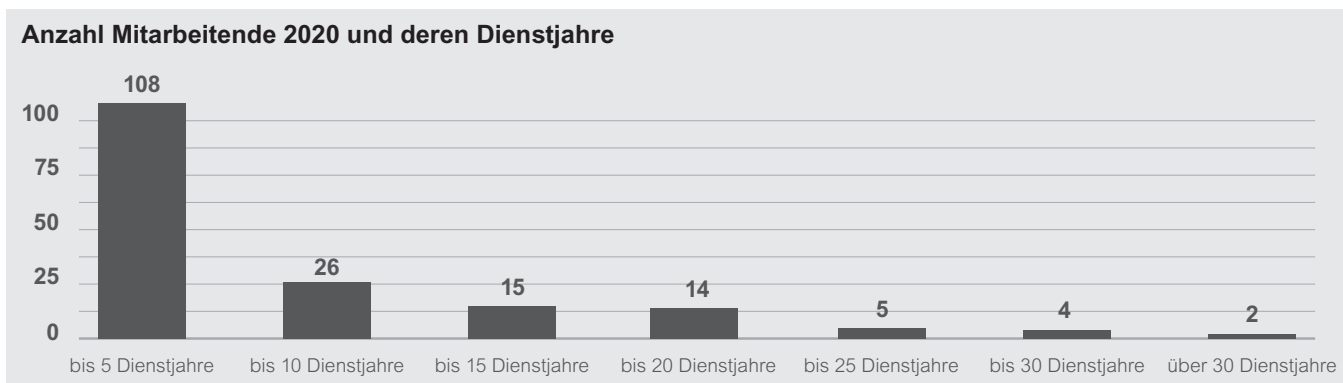
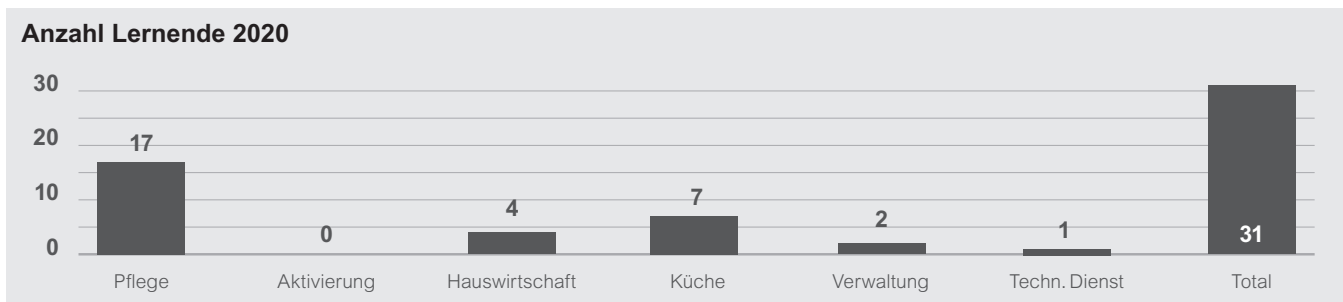
Beilagen:
Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang)

Statistische Daten

Fakten und Kennzahlen zum Personal

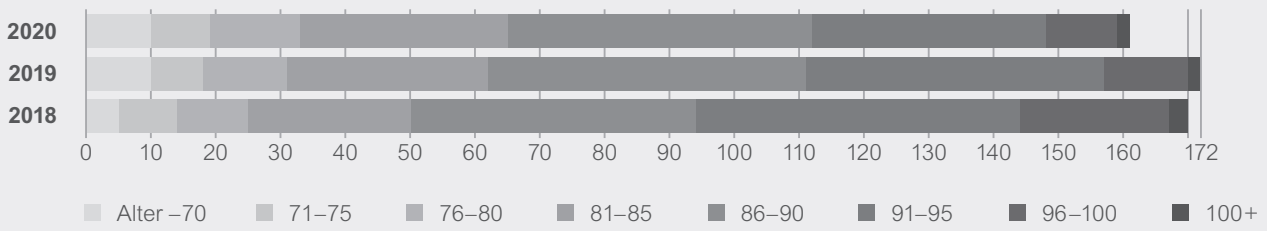


* Vollzeitstellen Pflege, ohne Lernende, da Anstellung BZGS

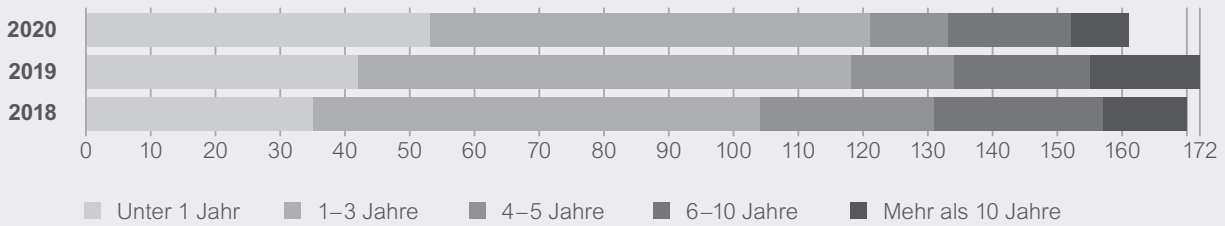


Fakten und Kennzahlen zu den Bewohnenden

Bewohnende, aufgeteilt nach Alter



Bewohnende, aufgeteilt nach Aufenthaltsdauer



Bewohnende, aufgeteilt nach BESA-Stufen

Stufe	31.12.20	31.12.19	31.12.18
0	1	3	3
1	13	16	17
2	40	45	48
3	14	23	27
4	22	25	15
5	17	14	10
6	14	14	20
7	15	10	11
8	16	8	11
9	6	10	7
10	2	4	1
11	1	0	0
12	0	0	0
durchschnittliche BESA-Stufe	4,43	4,12	3,80

Pflegeminuten pro BESA-Stufe

Stufe	2020	2019	Veränderung
1	85'073	94'023	-9,5%
2	391'444	447'531	-12,5%
3	307'846	398'279	-22,7%
4	530'641	536'833	-1,2%
5	560'814	376'113	49,1%
6	529'268	738'955	-28,4%
7	590'394	543'727	8,6%
8	617'650	518'505	19,1%
9	433'953	435'971	-0,5%
10	202'120	191'600	5,5%
11	22'453	10'602	111,8%
12	11'319	3'188	255,1%
Total	4'282'975	4'295'327	-0,3%

Weitere Kennzahlen

	Pflegeheimliste	Auslastung	Bewirtschaftete Betten 178 (2019) 170 (2020)	Auslastung
Pensionstage	188		170	
2020	57'067	83,16%	57'067	91,97%
2019	60'964	88,84%	60'964	93,83%
Verpflegungs-/Pflegetage*				
2020	56'198	81,90%	56'198	90,57%
2019	59'667	86,95%	59'667	91,84%

* Anzahl Tage, an denen Bewohnende anwesend waren und Pflege und Betreuung verrechnet wurden.

Kennzahlen Bewohnende

	31.12.2020	31.12.2019	31.12.2018
Anzahl	161	172	170
Jüngster	59	66	67
Ältester	102	101	100
Durchschnittsalter	85	87	88
Frauen	120	129	120
Männer	41	43	50
Eintritte	105	87	73
Austritte	108	84	79
Zurück nach Hause	31	21	18

5.3 Stellungnahme des Gemeinderates zur Jahresrechnung 2020 der APG

Im Auftrag des Gemeinderates setzte sich das Ressort Finanzen und Controlling vertieft mit dem Jahresabschluss 2020 der APG auseinander. Als Grundlage für diese Aufsichtshandlungen lag dem Ressort Finanzen und Controlling im März 2021 die vom Verwaltungsrat genehmigte Jahresrechnung 2020 (Bilanz, Erfolgsrechnung inkl. Budgetvergleich, Anhang und Investitionsrechnung) vor.

Basierend auf diesen Unterlagen hat das Ressort Finanzen und Controlling wesentliche Risiken evaluiert und daraus abgeleitet folgende Prüfungsschwerpunkte geplant:

- Analyse der Jahresrechnung 2020 und der zusätzlichen Berichterstattungen
- Coronavirus-Pandemie
- Anlagevermögen inklusive Abschreibungen
- Rückstellungen
- Jahresergebnis
- Eigenkapital

Anhand eigener Prüfungshandlungen und in Zusammenarbeit mit der durch den Gemeinderat gewählten Revisionsstelle Umberg Treuhand AG, Glarus, wurden die Prüfungsschwerpunkte bearbeitet. Am 12. März 2021 fand die Revisionsabschlussbesprechung statt.

Der Gemeinderat hat sich am 1. April 2021 die Jahresrechnung 2020 der APG durch René Chastonay, Verwaltungsratspräsident, und Regula Etter, Geschäftsführerin und Ressortleiterin Zentrale Dienste, erläutern lassen. In der Diskussion konnten offene Fragen geklärt werden.

Anhand seiner Aufsichtstätigkeit und in der Diskussion vom 1. April 2021 hat der Gemeinderat im Wesentlichen festgestellt, dass:

- die APG nur aufgrund betriebsfremder Erträge ein positives Jahresergebnis 2020 ausweisen können. Die aktuell noch vorhandenen freien Rückstellungen können zur Überbrückung von Jahren mit schlechten Ergebnissen aufgelöst werden;
- das Betriebsergebnis gegenüber den Vorjahren weiter gesteigert werden konnte und nun ausgeglichen ist;
- die Erhöhung der durchschnittlichen Pflegestufe der Bewohner sich direkt erhöhend auf die Pflege taxeneinnahmen auswirkt;
- die Anwendung der aktualisierten kantonalen Richtlinien zur Rechnungslegung und Kostenrechnung für Alters- und Pflegeheime im Kanton Glarus zur langfristigen Sicherung ausreichender Finanzierung und für eine einheitliche Rechnungslegung/-führung umgesetzt wurden;
- die Eigenkapitalsituation der APG weiterhin knapp ist;
- das Betriebsergebnis und die Eigenkapitalsituation einer hohen Fragilität ausgesetzt sind und weiterhin grosse Aufmerksamkeit auf die Finanzen zu richten ist;
- durch den Ausbau des Alterszentrums Bühli hohe Investitionssummen angefallen sind und dieses Bauprojekt nun abgeschlossen ist;
- der Revisionsbericht positiv lautet mit negativer Zusicherung und keine Vorbehalte ausweist.

Aus Sicht des Gemeinderates zeichnen sich die Alters- und Pflegeheime Glarus insbesondere durch folgende Stärken und Herausforderungen aus:

- Stärken: strategische Führung; Dienstleistungsqualität; gut ausgebildetes und motiviertes Personal; Führungsstruktur; Führung einer Demenzabteilung; Organisationsentwicklung.
- Herausforderungen: Auslastungsziele und BESA-angepasste Budgetierung; demografische Entwicklung; Tarifgestaltung; Finanzplanung; Marktbewirtschaftung; laufende Modernisierung der Infrastruktur.

Dem Gemeinderat ist als Eigentümerversorger auf der Basis der Leistungsvereinbarung zwischen Gemeinde und APG wichtig, dass:

- Verwaltungsrat und Geschäftsleitung die organisatorische Konsolidierung und finanzielle Entwicklung der Gesamtorganisation APG weiter vorantreiben;
- der Verwaltungsrat die Weiterentwicklung der APG prioritär angeht;
- der Verwaltungsrat die bereits getroffenen Massnahmen zur Verbesserung des Auslastungsgrads der APG überwacht, bei Bedarf Korrekturen ergreift und zudem mit den involvierten Ansprechpartnern seine Visionen weitertreibt;
- genügend nachhaltige Betriebsergebnisse für den Geschäftsbetrieb und die notwendigen Investitionen erwirtschaftet werden;
- der Verwaltungsrat die Tarife der APG ab 1. Januar 2022 im Tarifgenehmigungsverfahren mit der kantonal zuständigen Behörde so abwickelt, dass einerseits kostendeckende Tarife resultieren und andererseits die Eigenkapitalsituation verbessert werden kann.

Der Gemeinderat dankt dem Verwaltungsrat, der Geschäftsleitung und allen Mitarbeitenden der APG für das grosse und erfolgreiche Engagement im abgelaufenen Rechnungsjahr zugunsten der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Öffentlichkeit.

5.4 Antrag an die Gemeindeversammlung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen sowie gestützt auf Art. 41 Abs. 1 Bst. e des Gemeindegesetzes und Art. 11 Abs. 1 Bst. a der Gemeindeordnung beantragen der Gemeinderat und der Verwaltungsrat der Alters- und Pflegeheime Glarus (APG) der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Jahresrechnung 2020 der Alters- und Pflegeheime Glarus, die einen Jahresgewinn von CHF 50'874 ausweist, wird genehmigt.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

An der Revisionsbesprechung vom 12. März 2021 und anlässlich der Vorstellung der Traktanden für die Gemeindeversammlung durch den Gemeinderat wurde die Rechnung 2020 der APG Glarus vorgestellt. Die GPK stellt fest, dass der Gemeinderat seine Aufsichtspflicht über die APG Glarus wahrnimmt. Die APG hat trotz der aussergewöhnlichen Lage und Mehraufwänden wegen der Covid-19-Pandemie dank der Unterstützung der Gemeinde ein positives Ergebnis erwirtschaftet.

Die GPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Rechnung 2020 der APG Glarus in Übereinstimmung mit der Revisionsstelle Umberg Treuhand AG und gemäss Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

Traktandum 6

Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Glarus: Genehmigung

6.1 Die Vorlage im Überblick

Zum siebten Mal in Folge weist die Gemeinde Glarus ein positives Jahresergebnis aus. Der Ertragsüberschuss der Jahresrechnung beträgt CHF 492'952 (Vorjahr: CHF 333'904). Der Hauptgrund für das gute Rechnungsergebnis liegt in höheren Steuereinnahmen sowie in tieferen Ausgaben als budgetiert. Das Budget 2020 sah einen Aufwandüberschuss von CHF 131'834 vor.

Im vergangenen Jahr investierte die Gemeinde netto CHF 8.6 Mio. in die Infrastruktur. Die Investitionstätigkeit konnte dieses Jahr gegenüber dem Vorjahr (CHF 5.9 Mio.) um knapp 47% gesteigert werden. Dank dem guten operativen Ergebnis konnten im Berichtsjahr zusätzliche Abschreibungen in der Höhe von CHF 1.5 Mio. und eine Zuweisung zuhanden des Forstreservfonds über CHF 0.2 Mio. vorgenommen werden. Trotz den Herausforderungen aufgrund der Coronavirus-Pandemie lagen der betriebliche Aufwand CHF 0.6 Mio. unter und der Ertrag dank sehr guter Steuereinnahmen rund CHF 3.1 Mio. über Budget.

Die Steuereinnahmen werden aufgrund der ab dem Jahr 2021 wirksamen Reduktion des Steuerfusses auf 61% in naher Zukunft wahrscheinlich nicht mehr das gleiche Niveau erreichen wie im Geschäftsjahr 2020. Auch der Einfluss der Coronavirus-Pandemie auf die Steuereinnahmen ist schwer abschätzbar. Aufgrund der soliden finanziellen Situation ist die Gemeinde jedoch für diese allfälligen Ertragsminderungen gut aufgestellt.

6.2 Die Jahresrechnung 2020 im Einzelnen

Das operative Ergebnis zeigt deutlich, dass die Gemeinde ihre Finanzen im Griff hat. Trotz umfangreichen Mehrausgaben und Unterstützungsaktionen im Rahmen der Coronavirus-Pandemie konnte die Gemeinde Glarus ihr Jahresergebnis positiv gestalten. Die seit einigen Jahren in die Wege geleitete stärkere Investitionstätigkeit wurde auch im Jahr 2020 weiterverfolgt. Zu nennen sind hier die grössten Projekte wie die Sanierung der Schulanlage Netstal, der Anschluss der Schulanlage Ennenda an den Wärmeverbund Ennenda 1, der Rückbau der alten Kaserne, das Strassen- und Werkleitungsprojekt Stampfgasse/Werkhofstrasse sowie die Altlastensanierung der Kugelfänge der ehemaligen Schiessanlage Saggrain. Auch in den kommenden Jahren werden weitere Projekte in den Bereichen Schul- und Sportanlagen, Sanierung der Freibäder, Strassenbauten, Arealerschliessungen, Abwasserinfrastruktur, Hochwasserschutz und Substanzerhalt der öffentlichen Infrastruktur folgen.

Das operative Ergebnis fällt rund CHF 2.4 Mio. tiefer aus als im Vorjahr. Dies ist darauf zurückzuführen, dass für Restaurants und Wohngebäude des Finanzvermögens die Bildung von Wertberichtigungen in der Höhe von CHF 1.3 Mio. nötig wurden. Ausserdem liegt der Liegenschaftsertrag des Finanzvermögens aufgrund von Pacht- und Mietzinsverlusten im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie rund CHF 0.2 Mio. tiefer als budgetiert. Ein weiterer Ertragsrückgang von CHF 0.5 Mio. ist bei der Konzessionsabgabe der tb.glarus zu finden. Der Gemeinderat hatte am 11. Juni 2020 die Reduktion der Konzessionsabgabe für das Jahr 2020 von 1.0 Rp./kWh auf 0.5 Rp./kWh beschlossen, um Unternehmen und Private in Anbetracht der pandemischen Situation finanziell zu entlasten.

Höherer Steuerertrag, tieferer Personal-, Sach- und Betriebsaufwand

Bei einem Gesamtertrag von CHF 58.26 Mio. (Vorjahr: CHF 65.92 Mio.) und einem Gesamtaufwand von CHF 57.76 Mio. (Vorjahr: CHF 65.59 Mio.) beträgt der Ertragsüberschuss in der Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Glarus CHF 492'952 (Vorjahr: CHF 333'904). Im Budget 2020 war ein Aufwandüberschuss von CHF 131'834 vorgesehen.

Der Steuerertrag liegt mit CHF 39.84 Mio. (Vorjahr: CHF 37.01 Mio.) um rund CHF 2.8 Mio. höher als im Vorjahr. Sowohl die Einnahmen aus direkten Steuern der natürlichen Personen (+CHF 1.37 Mio.) als auch jene aus direkten Steuern der juristischen Personen (+CHF 1.46 Mio.) fallen höher aus als im Vorjahr.

Der Personalaufwand 2020 (CHF 26.55 Mio.) fällt gegenüber dem Vorjahr (CHF 25.90 Mio.) zwar um CHF 0.65 Mio. höher aus. Im Vergleich zum Budget 2020 (CHF 27.31 Mio.) konnte der Personalaufwand jedoch deutlich um 2.8% (CHF 0.76 Mio.) unterschritten werden. Insbesondere die Aufwände für die Bruttolöhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals konnten gegenüber dem Budget um CHF 0.65 Mio. (-6.7%) tiefer gehalten werden. Hingegen liegen die Löhne der Lehrpersonen um CHF 0.30 Mio. (+2.4%) über den budgetierten Aufwendungen. Aufgrund der insgesamt tieferen Lohnaufwendungen fielen auch die Arbeitgeberbeiträge um CHF 0.23 Mio. tiefer aus als budgetiert.

Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist, dass auf den einzelnen Kostenstellen der Schuleinheiten (Netstal, Riedern, Glarus und Ennenda) bei den Löhnen der Lehrpersonen und der Schulleitungen inkl. Sekretariat teils grosse Differenzen IST gegenüber Budget zu verzeichnen sind. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Schulkommission auf das Schuljahr 2019/2020 hin eine Neuzuteilung der Schulstandorte auf die Schulleitenden beschlossen hat, d.h. gewisse Schulstandorte wurden in andere integriert. Dies führt dazu, dass die Lohnaufwände der Schulstandorte teils über, teils unter Budget liegen und nicht mehr mit den Vorjahren vergleichbar sind. Der Budgetierungsprozess für das Jahr 2020 erfolgte noch ohne Berücksichtigung dieser Umstrukturierung bzw. es kam zu diesen Differenzen, da das Budget- und Schuljahr zeitlich nicht übereinstimmen.

3010.00 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonal (in TCHF)

KST	Budget	IST	Differenz
30100 Schulleitung und Sekretariat Netstal	125	141	+16
30110 Schulleitung und Sekretariat Glarus	214	157	-57
30120 Schulleitung und Sekretariat Ennenda	84	123	+39
30130 Schulleitung und Sekretariat Buchholz	200	190	-10
Total	622	611	-12

3020.00 Löhne der Lehrpersonen (in TCHF)

KST	Budget	IST	Differenz
30101 Kindergarten Netstal	534	540	+6
30102 Primarschule Netstal	1'419	1'665	+246
30111 Kindergarten Glarus-Riedern	859	652	-207
30112 Primarschule Glarus-Riedern	3'526	2'740	-786
30121 Kindergarten Ennenda	265	503	+238
30122 Primarschule Ennenda	1'273	1'938	+666
30131 Sekundarstufe Buchholz	3'659	3'489	-170
Total	11'535	11'528	-7

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand liegt mit CHF 11.05 Mio. um CHF 1.00 Mio. unter dem Budget (-8.3%). Einsparungen im Vergleich zum Budget konnten vor allem beim Material- und Warenaufwand (CHF -0.18 Mio.), bei den nicht aktivierbaren Anlagen (CHF -0.15 Mio.), bei der Ver- und Entsorgung (CHF -0.15 Mio.) sowie beim baulichen Unterhalt (CHF -0.46 Mio.) erzielt werden. Einzig bei den Dienstleistungen und Honoraren lagen die Aufwände über Budget (CHF +0.34 Mio.).

Die ordentlichen Abschreibungen des Verwaltungsvermögens in der Höhe von CHF 3.52 Mio. liegen rund CHF 0.66 Mio. unterhalb des Budgets. Gründe hierfür sind die im Vorjahr getätigten zusätzlichen Abschreibungen sowie die gegenüber Budget inkl. Übertragungskrediten tieferen Nettoinvestitionen im Jahr 2020. Erneut konnten indes dank dem guten operativen Ergebnis im Berichtsjahr zusätzliche Abschreibungen in der Höhe von CHF 1.46 Mio. (Vorjahr CHF 4.07 Mio.) getätigt werden.

Entwicklung der Spezialfinanzierungen/Fonds

Die Entwicklung der beiden Spezialfinanzierungen Abwasser und Abfallentsorgung ist nicht zufriedenstellend. Per 31. Dezember 2020 ist das Kapital dieser beiden Fonds aufgebraucht. Im Eigenkapital der Bilanz wird deshalb eine Forderung (Minuskapital) ausgewiesen. Gemäss Budget werden diese beiden Spezialfinanzierungen auch im Jahr 2021 defizitär bleiben, die eingenommen Gebühren sind weiterhin nicht kostendeckend. Auf das Jahr 2021 hin erfolgte bei der Spezialfinanzierung Abwasser

eine erste Erhöhung der Preise. Auch bei der Spezialfinanzierung Abfallentsorgung müssen die Situation und mögliche Lösungen nun genau analysiert werden. Eine Gebührenanpassung in naher Zukunft scheint auch hier dringend angezeigt und unumgänglich, um die Spezialfinanzierungen künftig wieder ausgeglichen und kostendeckend zu gestalten.

Hohe Investitionstätigkeit

Eine hohe Investitionstätigkeit ist zentral für die (Weiter-)Entwicklung der Gemeinde. Umso erfreulicher ist es, dass im Jahr 2020 Netto-Investitionen (inklusive der Übertragungskredite aus dem Jahr 2019) im Umfang von CHF 8.62 Mio. (Investitionsbudget 2020: CHF 8.00 Mio.) realisiert wurden. Dies entspricht 108% der für das Jahr 2020 budgetierten Investitionen. Die grössten Einzelpositionen sind die Gesamterneuerung der Schule Netstal (netto CHF 1.28 Mio.), der bauliche Unterhalt Strassen und Plätze (CHF 0.86 Mio.), das Strassen- und Werkleitungsprojekt Stampfgasse (CHF 1.13 Mio.) sowie die Altlastensanierung der Kugelfänge der ehemaligen Schiessanlage Saggrain (CHF 1.02 Mio.). Der Investitionsanteil beträgt damit 16.3% (Vorjahr: 13.0%). Rund zwei Drittel der Nettoinvestitionen konnten mittels Selbstfinanzierung finanziert werden. Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt 68.6% (Budget: 41.5%, Vorjahr: 111.0%), die Fremdfinanzierung mittels Finanzverbindlichkeiten stieg dementsprechend um CHF 5 Mio. an.

Pro-Kopf-Vermögen von CHF 1'619

Das Nettovermögen der Gemeinde beträgt per 31. Dezember 2020 CHF 20.3 Mio. Dies entspricht einem nach wie vor sehr guten Wert von CHF 1'619 (Vorjahr: CHF 1'848) pro Einwohner. Die Gemeinde verfügt über ein Eigenkapital von CHF 61.1 Mio.

Rechnungen im Jahresvergleich (in CHF bzw. %)

	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019	Rechnung 2018	Rechnung 2017	Rechnung 2016	Rechnung 2015
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	+492'952	-131'834	+333'904	+534'390	+383'212	+1'060'383	+2'163'154
Operatives Ergebnis	+1'949'157	-131'834	+4'355'461	+3'429'187	+3'559'256	+3'254'946	+4'862'267
Personalaufwand	26'552'096	27'310'218	25'903'595	25'676'291	25'910'569	25'331'422	24'967'526
Sach- und Betriebsaufwand	11'046'209	12'041'211	10'533'006	10'209'901	9'951'483	11'828'069	10'637'006
Abschreibungen ordentlich	3'586'723	4'227'288	3'311'084	3'214'375	2'761'368	2'395'842	2'760'685
Gesamter be- triebl. Aufwand	54'516'760	55'118'374	50'323'519	48'418'801	48'270'208	48'664'078	47'635'741
Operativer Cashflow	5'912'967	3'322'531	7'471'500	6'623'475	6'213'192	5'612'947	7'931'782
Abschreibungen zusätzlich	1'456'205	0	4'070'706	2'895'169	2'915'963	2'277'456	2'479'232
Investitionen	8'624'706	8'004'000	5'874'035	7'113'051	11'803'355	5'396'213	3'957'771
Investitionsanteil	16.3%	17.0%	13.0%	17.5%	24.2%	13.1%	10.4%
Selbstfinanzie- rungsgrad	68.6%	41.5%	111.0%	93.1%	50.4%	105.6%	194.9%
Fiskalertrag	39'844'548	37'500'000	37'011'903	35'460'156	35'055'026	35'090'043	35'024'043
Nettovermögen pro Einwohner	1'619	394	1'848	1'569	1'610	2'070	2'058

Personelles

Mitarbeiterbestand Ist 2011 – Ist 2020 (exkl. Lehrlinge und Praktikanten)		
Jahr	Angestellte	Vollzeitstellen
31.12.2011	300	200
31.12.2012	305	201
31.12.2013	306	205
31.12.2014	290	205
31.12.2015	285	204
31.12.2016	288	206
31.12.2017	279	206
31.12.2018	280	202
31.12.2019	293	211
31.12.2020	297	219

Lernende und Praktikanten
Anzahl = Vollzeitstellen
8
11
12
11
11
10
13
10
14
15

6.3 Revision der Jahresrechnung

Die durch die Geschäftsprüfungskommission beauftragte externe Revisionsstelle PROVIDA Wirtschaftsprüfung AG, St. Gallen/Frauenfeld, hat die Jahresrechnung 2020 geprüft. Der Revisionsbericht ist in diesem Memorial abgedruckt.

Die externe Revisionsstelle empfiehlt, die Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Glarus zu genehmigen.

6.4 Weitere Unterlagen und Beantwortung von Fragen

Stimmberechtigte, die sich über die im Memorial enthaltenen Informationen hinaus mit der Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Glarus auseinandersetzen möchten, können dies wie folgt tun:

- Besuchen Sie die Informationsveranstaltung zur Gemeindeversammlung (vgl. Seite 1 Memorial).
- Auf der Website der Gemeinde (www.glarus.ch) stehen bei den Informationen zur Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2021 unter dem Menüpunkt "Politik" detaillierte Angaben zum Jahresabschluss 2020 zur Verfügung.
- Die Verantwortlichen der Hauptabteilung Finanzen und Controlling geben bei Fragen und Anliegen gerne persönlich Auskunft. Bitte wenden Sie sich an:

Hans-Jürg Küng, Mitglied der Geschäftsleitung, Hauptabteilungsleiter Finanzen und Controlling
Gemeindehaus Glarus
Gemeindehausplatz 5
8750 Glarus
Telefon direkt: 058 611 88 15
E-Mail: hans-juerg.kueng@glarus.ch

6.5 Erwägungen des Gemeinderates

Das Jahr 2020 war geprägt von der Coronavirus-Pandemie. So hat die Gemeinde Glarus seit Beginn der Pandemie Unterstützungsmassnahmen für die lokale Wirtschaft im Umfang von rund CHF 1.5 Mio. getätigt. Hierzu zählen der Erlass von Baurechts-, Miet- und Pachtzinsen bei gemeindeeigenen Liegenschaften, die Senkung von Abgaben, der Verzicht auf Gebührenerhebung, Aktionen für Gastronomie und Detailhandel, die Stützung der Liquidität der Unternehmen sowie die Deckung von pandemiebedingten Mehrkosten der Alters- und Pflegeheime Glarus (APG) von CHF 0.2 Mio.

Das Jahresergebnis konnte dank tieferen betrieblichen Aufwänden sowie einem deutlich höheren Fiskalertrag um einiges positiver gestaltet werden als im Budget vorgesehen. Dies ist angesichts der im vorherigen Abschnitt dargelegten Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie umso erfreulicher.

Budgetiert waren CHF 37.5 Mio. an Steuererträgen, dies insbesondere aufgrund der Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF). Die Steuererträge für das Jahr 2020 lagen über Budget; es konnten CHF 2.8 Mio. mehr eingenommen werden. Dieser Aufwärtstrend wird sich wahrscheinlich nicht fortsetzen, da die Gemeindeversammlung 2/2020 den Gemeindesteuerfuss auf das Jahr 2021 hin von 63% auf 61% gesenkt hat. Auch die Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf die künftigen Steuereinnahmen sind schwer abschätzbar, es ist hier aber wohl nicht von einem positiven Einfluss auszugehen.

Wie in Kapitel 6.2 erwähnt, liegt der Personalaufwand im Jahr 2020 um CHF 0.6 Mio. höher als im Vorjahr (+ 2.5%) und CHF 0.8 Mio. (- 2.8%) tiefer als budgetiert. Der gegenüber dem Budget tiefere Personalaufwand resultiert hauptsächlich daraus, dass Stellenbesetzungen und Personalwechsel nicht oder erst später als vorgesehen vollzogen wurden und dass höhere Rückerstattungen für Krankheit und Unfall eingegangen sind.

Die Investitionstätigkeit der Gemeinde hat sich im Vergleich zum Vorjahr deutlich erhöht und wird vom Gemeinderat entsprechend gewürdigt. Inklusive der Übertragungskredite wurden rund 108% des ordentlichen Investitionsbudgets 2020 effektiv umgesetzt. Dass der Abschreibungsaufwand gegenüber dem Budget 2020 um rund CHF 0.7 Mio. tiefer ausfällt, ist denn auch hauptsächlich auf nicht umgesetzte Investitionen zurückzuführen.

An ausserordentlichem Aufwand sind einzig die zusätzlichen Abschreibungen zu verzeichnen, die dank dem guten operativen Ergebnis erneut getätigt werden konnten.

Es werden anzahlmässig wieder mehr Kredite infolge zeitlicher Verzögerungen bei der Realisierung von Projekten in der Investitions- und Erfolgsrechnung auf das Folgejahr 2021 übertragen als in den Vorjahren. Dabei handelt es sich jedoch meist um geringe Beträge, bzw. kleinere Projekte, so dass insgesamt lediglich CHF 1.9 Mio. übertragen werden. Die Übertragungskredite sind in der Aufstellung "Jahresabschluss 2020: Übertragungskredite 2021 gemäss Finanzhaushaltgesetz (FHG) Art. 53" ersichtlich.

Weiter ist festzustellen, dass die betragsmässigen Rahmen der Budget- und Verpflichtungskredite zuallermeist eingehalten wurden. Damit sind, gemessen am gesamten Aufwandvolumen, nur wenige Kreditüberschreitungen, Nachtragskredite und Zusatzkredite notwendig. Insbesondere liegen keine in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallende Nachtragskredite vor (Art. 51 Abs. 4 Finanzhaushaltgesetz in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 Bst. b Gemeindegesetz und Art. 11 Abs. 1 Bst. d Gemeindeordnung).

Der Gemeinderat hat im Laufe des Jahres bzw. anlässlich der Beratung des Rechnungsabschlusses alle Kreditüberschreitungen und die in seine Kompetenz fallenden Nachtrags- und Zusatzkredite genehmigt. Über die Kreditüberschreitungen gibt die Tabelle "Jahresabschluss 2020: Kreditüberschreitungen gemäss Finanzhaushaltgesetz (FHG) Art. 52" Auskunft. Der Gemeinderat ersucht die Gemeindeversammlung diesbezüglich um Entlastung.

Insgesamt ist die Gemeinde Glarus in der Lage, die Erfolgsrechnung, wie vom Finanzhaushaltgesetz gefordert, mittelfristig ausgeglichen zu gestalten. Allerdings erkennt der Gemeinderat für die kommenden Jahre auch grosse Herausforderungen für den kommunalen Finanzhaushalt:

- Es kommen Investitionsvorhaben in den Bereichen Schulraumentwicklung, Hochwasserschutz und Basisinfrastruktur in je zweistelligem Millionenbereich auf Glarus zu, bei der Schulraumentwicklung sind erste Vorhaben bereits umgesetzt. Die Grundlagenplanungen dazu sind vorhanden, die Detailplanung wird den genauen Bedarf ermitteln. Die Umsetzungsprojekte werden auf die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Rücksicht nehmen müssen, zum Beispiel was die zeitliche Staffelung

anbelangt. Allenfalls ist zur Finanzierung grosser Bauvorhaben ein Bausteuerzuschlag auf Gemeindeebene in Betracht zu ziehen.

- Um die Investitionen personell und finanziell stemmen zu können und die Aufnahme von Fremdkapital zu begrenzen, sind auch künftig sämtliche Investitionsvorhaben kritisch auf Notwendigkeit, Höhe und Zeitpunkt zu hinterfragen und zu priorisieren.
- Die Leistungen der Gemeinde Glarus für den innerkantonalen Finanzausgleich werden auch in den kommenden Jahren hoch bleiben. Die effektiv von der Gemeinde Glarus zu leistenden Zahlungen sind abhängig von der Entwicklung des Ressourcenpotenzials aller drei Gemeinden.
- Die Steuererträge werden in den kommenden Jahren wahrscheinlich zurückgehen, und zwar aufgrund der Reduktion des Gemeindesteuerfusses von 63% auf 61%. Ab dem Jahr 2023 wird voraussichtlich eine erneute Senkung des Gemeindesteuerfusses erfolgen, dies infolge des neuen Pflege- und Betreuungsgesetzes. Dem gegenüber steht eine Erhöhung des Steuerfusses beim Kanton.

Trotz dieser Herausforderungen ist der Gemeinderat angesichts der guten operativen Rechnungsergebnisse der vergangenen Jahre optimistisch, für allfällige negative finanzielle Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie gewappnet zu sein.

Der Gemeinderat dankt allen Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern, aber auch allen Mitarbeitenden für die hohe Finanzdisziplin und die gleichzeitig wirkungsvolle Arbeit im Dienste der Öffentlichkeit.

6.6 Antrag an die Gemeindeversammlung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen und auf der Grundlage von Art. 52 Abs. 3 des Finanzhaushaltsgesetzes respektive Art. 41 Abs. 1 Bst. e des Gemeindegesetzes sowie Art. 11 Abs. 1 Bst. a der Gemeindeordnung beantragt der Gemeinderat den Stimmberechtigten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Gemeindeversammlung nimmt von den Kreditüberschreitungen Kenntnis und erteilt dem Gemeinderat Entlastung.
2. Die Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Glarus, die einen Ertragsüberschuss von CHF 492'952 ausweist, wird genehmigt.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die GPK konnte sich anlässlich der Revisionsbesprechung vom 19. März 2021 und der Besprechung mit dem Gemeinderat vom 7. April 2021 von der ordnungsmässigen Führung der Gemeinderechnung überzeugen. Es wurden keine Anzeichen auf Unregelmässigkeiten in der Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Glarus festgestellt. Positiv wurde festgestellt, dass die Wertberichtigungen des Anlagevermögens im 2020 einen sehr guten Stand aufweisen.

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung, diese in Übereinstimmung mit der Provida Wirtschaftsprüfung AG und gemäss Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

Die GPK empfiehlt, die Kreditüberschreitungen zur Kenntnis zu nehmen.

Gemeinde Glarus

Jahresabschluss 2020: Gestufter Erfolgsausweis nach HRM2

Art	Bezeichnung	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
30	Personalaufwand	26'552'096	27'310'218	25'903'595
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	11'046'209	12'041'211	10'533'006
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	3'524'919	4'184'529	3'301'933
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	1'657'382	759'039	1'060'038
36	Transferaufwand	7'492'837	7'157'759	5'895'112
37	Durchlaufende Beiträge	30'003	30'000	29'755
39	Interne Verrechnungen	4'213'314	3'635'619	3'600'079
Betrieblicher Aufwand		54'516'760	55'118'374	50'323'519
40	Fiskalertrag	39'844'548	37'500'000	37'011'903
41	Regalien und Konzession	414'464	492'000	492'877
42	Entgelte	6'664'298	6'507'715	6'456'055
43	Verschiedene Erträge	2'452	0	1'758
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	1'280'295	1'531'962	1'255'083
46	Transferertrag	3'971'605	3'618'417	3'354'247
47	Durchlaufende Beiträge	30'003	30'000	29'755
49	Interne Verrechnungen	4'213'314	3'635'619	3'600'079
Betrieblicher Ertrag		56'420'976	53'315'712	52'201'757
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		1'904'217	-1'802'662	1'878'239
34	Finanzaufwand	1'791'814	792'500	563'966
44	Finanzertrag	1'836'754	2'463'328	3'041'188
Ergebnis aus Finanzierung		44'940	1'670'828	2'477'222
Operatives Ergebnis		1'949'157	-131'834	4'355'461
38	Zusätzliche Abschreibungen	1'456'205	0	4'070'706
38	Ausserordentlicher Aufwand	0	0	10'631'929
48	Ausserordentlicher Ertrag	0	0	10'681'078
Ausserordentliches Ergebnis		-1'456'205	0	-4'021'557
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		492'952	-131'834	333'904

Gesamtaufwand / Gesamtertrag

1) Betrieblicher Aufwand + Finanzaufwand + a.o. Aufwand	57'764'779	55'910'874	65'590'119
2) Betrieblicher Ertrag + Finanzertrag + a.o. Ertrag	58'257'731	55'779'040	65'924'023
Aufwandüberschuss (-) / Ertragsüberschuss	492'952	-131'834	333'904

Gemeinde Glarus

Jahresrechnung 2020: Gesamtübersicht

in CHF 1000	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
ERFOLGSRECHNUNG			
Total Aufwand	57'765	55'911	65'590
Total Ertrag	58'258	55'779	65'924
Ertrags- (-) / Aufwandüberschuss (+)	-493	132	-334
ERFOLGSRECHNUNG vor Abschreibung und Wertberichtigung			
Ertrags- (-) / Aufwandüberschuss (+) Erfolgsrechnung	-493	132	-334
- Zusätzliche Abschreibungen (383 / 387)	-1'456	-	-4'071
Ertrags- (-) / Aufwandüberschuss (+) vor zusätzlichen Abschreibungen	-1'949	132	-4'405
- Wertberichtigungen Finanzvermögen (344)	-1'294	-	-
- Abschreib. / Wertberichtigung Verwaltungsverm. (33, 364, 365, 366)	-3'587	-4'227	-3'311
+ Wertberichtigungen Finanzvermögen (444)	-	-	-
+ Aufwertungen Verwaltungsvermögen (4490)	-	-	-
Ertrags- (-) / Aufwandüberschuss (+) vor Abschreibungen und Wertberichtigungen	-6'830	-4'095	-7'716
NETTOINVESTITIONEN			
Investitionsausgaben	8'800	9'620	6'429
Investitionseinnahmen	-175	-1'616	-555
Nettoinvestitionen	8'625	8'004	5'874
SELBSTFINANZIERUNG			
+ Ertrags- (+) / Aufwandüberschuss (-)	493	-132	334
+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen (33)	3'525	4'185	3'302
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen (35)	1'657	759	1'060
- Entnahmen aus Fonds u. Spezialfinanzierung (45)	-1'280	-1'532	-1'255
+ WB Darlehen Verwaltungsvermögen (364)	-	-	-
+ WB Beteiligungen Verwaltungsvermögen (365)	-	-	-
+ Abschreibungen Investitionsbeiträge (366)	62	43	9
+ Zusätzliche Abschreibungen (383)	1'329	-	4'054
+ Zusätzl. Abschreib. IR-Beiträge, Darl. u. Bet. (387)	127	-	16
+ Einlagen in das Eigenkapital (389)	-	-	9'200
- Entnahmen aus dem Eigenkapital (489)	-	-	-10'201
- Aufwertungen Verwaltungsvermögen (4490)	-	-	-
= Selbstfinanzierung	5'913	3'323	6'520
FINANZIERUNG			
+ Nettoinvestitionen	8'625	8'004	5'874
- Selbstfinanzierung	-5'913	-3'323	-6'520
= Finanzierungsfehlbetrag (+) / -Überschuss (-)	2'712	4'681	-646
Selbstfinanzierungsgrad	68.6%	41.5%	111.0%
Nettovermögen pro Einwohner (CHF)	1'619	394	1'848
Ausstattung Eigenkapital (Mio CHF)	61.1	56.3	60.2

Gemeinde Glarus
Jahresabschluss 2020: Erfolgsrechnung nach Kostenarten

Nummer	Bezeichnung	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
	Ergebnis: Ertrags- (+) / Aufwandüberschuss (-)	492'952	-131'834	333'904
3	Aufwand	-57'764'779	-55'910'874	-65'590'119
30	Personalaufwand	-26'552'096	-27'310'218	-25'903'595
300	Behörden und Kommissionen	-469'275	-513'300	-483'111
301	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	-9'021'362	-9'671'080	-8'974'015
302	Löhne der Lehrkräfte	-12'474'649	-12'177'430	-12'026'214
303	Temporäre Arbeitskräfte	-30'422	0	-10'658
304	Zulagen	-22'505	0	-16'770
305	Arbeitgeberbeiträge	-4'128'502	-4'362'750	-3'983'810
306	Arbeitgeberleistungen	-88'968	-112'458	-56'186
309	Übriger Personalaufwand	-316'414	-473'200	-352'830
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	-11'046'209	-12'041'211	-10'533'006
310	Material- und Warenaufwand	-1'503'247	-1'684'911	-1'467'751
311	Nicht aktivierbare Anlagen	-594'949	-748'100	-422'459
312	Ver- und Entsorgung	-1'156'844	-1'307'800	-1'346'389
313	Dienstleistungen und Honorare	-4'912'057	-4'572'600	-3'876'522
314	Baulicher Unterhalt	-1'839'471	-2'294'600	-2'099'861
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	-442'324	-583'500	-609'747
316	Miete, Leasing, Pacht, Benützungsgebühren	-132'296	-183'400	-239'766
317	Spesenentschädigung	-166'894	-363'000	-253'871
318	Wertberichtigungen auf Forderungen	-290'649	-291'000	-204'964
319	Verschiedener Betriebsaufwand	-7'478	-12'300	-11'677
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-3'524'919	-4'184'529	-3'301'933
330	Sachanlagen VV	-3'296'600	-3'790'858	-3'039'548
332	Abschreibungen immaterielle Anlagen	-228'320	-393'671	-262'385
34	Finanzaufwand	-1'791'814	-792'500	-563'966
340	Zinsaufwand	-22'900	-63'200	-28'222
342	Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten	-22'500	-10'000	0
343	Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen	-433'560	-709'300	-530'653
344	Wertberichtigungen Anlagen FV	-1'294'086	0	
349	Verschiedener Finanzaufwand	-18'769	-10'000	-5'090
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-1'657'382	-759'039	-1'060'038
351	Einlagen in Fonds und Spezialfinanz. im EK	-1'657'382	-759'039	-1'060'038
36	Transferaufwand	-7'492'837	-7'157'759	-5'895'112
360	Ertragsanteile an Dritte	-142'611	-140'000	-126'669
361	Entschädigungen an Gemeinwesen	-2'531'251	-2'774'700	-2'297'317
362	Finanz- und Lastenausgleich	-829'056	-740'000	-415'336
363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	-3'928'115	-3'460'300	-3'046'639
366	Abschreibungen Investitionsbeiträge	-61'803	-42'759	-9'151
369	Verschiedener Transferaufwand	0	0	0
37	Durchlaufende Beiträge	-30'003	-30'000	-29'755
370	Durchlaufende Beiträge	-30'003	-30'000	-29'755
38	Ausserordentlicher Aufwand	-1'456'205	0	-14'702'635

Nummer	Bezeichnung	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
381	Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand	0	0	-70'000
383	Zusätzliche Abschreibungen	-1'329'077	0	-4'054'289
384	Ausserordentlicher Finanzaufwand	0	0	-1'351'788
386	Ausserordentlicher Transferaufwand	0	0	-9'700
387	AO Transferaufwand; zus. Abschreibungen	-127'128	0	-16'417
389	Einlagen in das Eigenkapital	0	0	-9'200'441
39	Interne Verrechnung	-4'213'314	-3'635'619	-3'600'079
391	Dienstleistungen und Personalkosten	-2'302'563	-2'284'100	-2'255'953
392	Pacht, Mieten, Benützungskosten	-485'975	-338'800	-512'849
393	Betriebs- und Verwaltungskosten	-381'340	-291'500	-275'408
394	Kalkulatorische Zinsen und Finanzaufwand	-367'413	-387'000	-373'105
398	Übertragungen	-660'388	-313'219	-169'736
399	Übrige interne Verrechnungen	-15'635	-21'000	-13'029
4	Ertrag	58'257'731	55'779'040	65'924'023
40	Fiskalertrag	39'844'548	37'500'000	37'011'903
400	Direkte Steuern natürliche Personen	33'064'686	30'310'000	31'698'287
401	Direkte Steuern juristische Personen	6'703'814	7'108'000	5'238'996
403	Besitz- und Aufwandsteuern	76'048	82'000	74'620
41	Regalien und Konzession	414'464	492'000	492'877
412	Konzessionen	414'464	492'000	492'877
42	Entgelte	6'664'298	6'507'715	6'456'055
420	Ersatzabgaben	94'500	100'000	105'000
421	Gebühren für Amtshandlungen	413'280	412'500	426'757
423	Schul- und Kursgelder	13'700	20'000	13'702
424	Benützungsgebühren und Dienstleistungen	4'559'812	4'749'915	4'503'687
425	Erlös aus Verkäufen	692'898	899'000	717'372
426	Rückererstattungen	477'335	326'300	427'441
427	Bussen	376'107	0	262'403
429	Übrige Entgelte	36'666	0	-307
43	Verschiedene Erträge	2'452	0	1'758
439	Übriger Ertrag	2'452	0	1'758
44	Finanzertrag	1'836'754	2'463'328	3'041'188
441	Realisierte Gewinne FV	12'000	0	34'500
443	Liegenschaftenertrag FV	838'360	948'976	1'317'794
445	Finanzertrag aus Darlehen und Betellig. VV	6'975	300	6'270
446	Finanzertrag von öffentl. Unternehmungen	499'480	970'000	1'087'614
447	Liegenschaftenertrag VV	479'939	544'052	595'010
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	1'280'295	1'531'962	1'255'083
450	Entnahme aus Fonds und Spezialfinanz. FK	0	600	0
451	Entnahme aus Fonds und Spezialfinanz. EK	1'280'295	1'531'362	1'255'083
46	Transferertrag	3'971'605	3'618'417	3'354'247
460	Ertragsanteile	1'675'509	1'424'000	1'487'287
461	Entschädigungen von Gemeinwesen	44'432	44'000	44'806
462	Finanz- und Lastenausgleich	0	0	0
463	Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	2'238'368	2'120'417	1'794'901
469	Verschiedener Transferertrag	13'296	30'000	27'254

Nummer	Bezeichnung	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
47	Durchlaufende Beiträge	30'003	30'000	29'755
470	Durchlaufende Beiträge	30'003	30'000	29'755
48	Ausserordentlicher Ertrag	0	0	10'681'078
483	Ausserordentliche verschiedene Erträge	0	0	48'693
484	Ausserordentliche Finanzerträge	0	0	412'000
486	Ausserordentliche Transfererträge	0	0	19'635
489	Entnahmen aus dem Eigenkapital	0	0	10'200'751
49	Interne Verrechnungen	4'213'314	3'635'619	3'600'079
491	Dienstleistungen und Personalkosten	2'302'295	2'284'100	2'255'953
492	Pacht, Mieten, Benützungskosten	486'242	338'800	512'849
493	Betriebs- und Verwaltungskosten	381'340	291'500	275'408
494	Kalkulatorische Zinsen und Finanzaufwand	367'413	387'000	373'105
498	Übertragungen	660'388	313'219	169'736
499	Übrige interne Verrechnungen	15'635	21'000	13'029

Gemeinde Glarus
Jahresabschluss 2020: Erfolgsrechnung nach Kostenstellen

Nummer	Bezeichnung	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
	Ergebnis: Ertrags- (+) / Aufwandüberschuss (-)	-492'952	131'834	-333'904
10	Legislative	87'155	94'500	89'637
100	Legislative	87'155	94'500	89'637
11	Exekutive	550'307	662'240	540'691
110	Exekutive	550'307	662'240	540'691
12	Gemeindekanzlei	2'023'262	2'104'647	1'986'248
120	Gemeindekanzlei	2'023'262	2'104'647	1'986'248
20	Wirtschaft und Standortentwicklung	823'980	850'350	601'617
200	Wirtschaft und Standortentwicklung	823'980	850'350	601'617
30	Bildung	17'261'687	17'174'184	16'783'059
300	Rektorat	1'186'241	1'146'544	1'169'757
301	Schuleinheiten	15'509'494	15'582'710	15'192'866
302	Ausserschulische Tagesbetreuung	336'292	240'000	244'407
303	Bibliothek	73'660	75'900	60'298
305	Sonderschulen	156'000	120'000	108'000
307	Ferienheime	0	9'030	7'730
40	Gesellschaft und Gesundheit	3'221'710	3'122'610	2'731'054
400	Jugendarbeit	247'828	308'040	203'682
401	Gesundheit und soziale Sicherheit	2'973'881	2'814'570	2'527'372
50	Werkhof	3'151'850	3'403'766	3'809'407
500	Werkhöfe	2'741'168	2'710'464	3'232'146
503	Freizeitanlagen	73'223	151'500	104'751
505	Bäche und Flüsse	7'539	10'100	7'754
506	Abfallwirtschaft	136'545	188'636	241'385
507	Friedhöfe	98'531	161'910	108'178
508	Umweltschutz	94'844	181'156	115'194
51	Forstwirtschaft	791'470	889'139	803'782
510	Forstwirtschaft	112'213	106'840	190'478
511	Strassen und Wege	643'631	639'259	589'580
512	Lawinverbauungen	0	3'500	0
513	Komunaler Naturgefahrendienst (KND)	35'626	139'540	23'724
52	Landwirtschaft	283'786	299'648	135'882
520	Landwirtschaft Tal	262'860	216'860	118'657
521	Landwirtschaft Berg	20'927	82'788	17'225
53	Alpwirtschaft	305'066	240'553	277'289
530	Alpen	305'066	240'553	277'289
54	Bäche und Runsen	143'063	177'032	104'189
540	Bäche und Runsen	83'774	98'469	56'105
541	Trinkwasserversorgung	59'289	78'563	48'084
55	Schiessplätze	-10'000	500	-10'000

Nummer	Bezeichnung	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
550	Schiessplätze	-10'000	500	-10'000
56	Jagd und Fischerei	2'809	10'800	5'241
560	Jagd und Fischerei	2'809	10'800	5'241
59	Interne Leistungen HA Werkhof / Forst	78'614	81'500	64'290
590	Interne Leistungen HA Werkhof / Forst	78'614	81'500	64'290
60	Hochbau und Bauwesen	7'674'354	6'453'414	7'498'405
600	Hochbau und Bauwesen	689'601	770'080	663'656
601	Fachstellen Liegenschaften	956'231	947'321	939'576
602	Immobilien Finanzvermögen	1'167'347	15'309	-530'224
603	Immobilien Verwaltungsvermögen	430'597	590'210	986'996
604	Schulanlagen Verwaltungsvermögen	2'932'744	2'422'997	3'013'306
605	Schwimmbäder	415'951	459'050	427'232
606	Sportanlagen	953'871	999'473	1'621'624
607	Freizeitanlagen	57'987	91'500	53'691
609	Diverse Gebäude Verwaltungsvermögen	70'026	157'474	322'548
61	Tiefbau und Sicherheit	2'095'534	1'821'528	1'798'677
610	Tiefbau und Sicherheit	285'236	399'655	229'404
611	Strassen	1'270'838	1'033'946	1'249'242
612	Öffentlicher Verkehr	177'626	83'100	13'142
613	Bäche und Runsen	361'834	304'827	306'888
62	Raum- und Ortsplanung	83'859	90'004	274'150
620	Raum- und Ortsplanung	83'859	90'004	274'150
63	Heimatschutz	74'759	72'000	35'986
630	Heimatschutz	74'759	72'000	35'986
70	Versorgung und Sicherheit	404'399	389'640	274'895
700	Abwasserbeseitigung	3	12'002	4'413
701	Feuerwehr	20'405	29'534	5'254
702	Militär	228'847	117'314	96'231
703	Zivilschutz	121'898	190'790	134'472
704	Polizei	33'247	40'000	34'526
706	Energiefonds der Gemeinde Glarus	-1	0	0
90	Finanzen	681'626	850'680	732'870
900	Finanzen	628'918	793'680	676'684
901	Pensionierte	52'707	57'000	56'186
91	Erträge	-40'220'112	-38'651'900	-38'822'186
910	Steuern	-40'309'808	-37'660'000	-37'310'772
911	Finanzausgleich	829'056	740'000	415'336
912	Übrige Aufwände und Erträge	-431'454	-1'463'400	-1'621'934
913	Vermögens- und Schuldenverwaltung	-307'907	-268'500	-304'816
92	Neutralrechnung	-2'128	-5'000	-49'088
920	Neutralrechnung	-2'128	-5'000	-49'088

Gemeinde Glarus
Jahresrechnung 2020: Investitionsrechnung

KST	Bezeichnung	Ist 2020	Budget 2020	Abweichung
Kostenart		CHF	CHF	CHF
12002	Informatikdienste	95'722	205'000	-109'278
5200.02	Archivwesen-elekt.r.Langzeitarchivierung	0	20'000	-20'000
5200.04	Autom. Publikation Baugesuche auf Webseite	0	25'000	-25'000
5200.05	Axioma: mobile Sitzungsvorbereitung	6'083	20'000	-13'917
5200.06	Abacus: Scan- und Visumsprozess	0	20'000	-20'000
5200.07	Abacus: Einführung Projekt-/Anlagebuchhaltung	58'622	90'000	-31'378
5200.08	Einführung Applikation Winforst NG	31'018	30'000	1'018
20002	Standortförderung und Kommunikation	240'000	240'000	0
5640.04	Bahnhof Glarus; Neugestaltung Bahnhofplatz Nord	240'000	240'000	0
30112	Primarschule Glarus-Riedern (ab 01.01.2020 Primarschule Glarus)	113'080	225'000	-111'920
5030.30	Anbindung Schulen an Glasfasernetz	9'002	70'000	-60'998
5060.37	Notebook Lehrerger. PS Glarus	66'031	70'000	-3'969
5060.50	Schülergeräte PS Glarus	18'853	25'000	-6'147
5200.09	Aufbau Office 365 Anwendungen an allen Standorten	19'194	60'000	-40'806
30131	Sekundarstufe I Buchholz	49'871	50'000	-129
5060.53	Schülergeräte OS	49'871	50'000	-129
50000	Werkhof allgemein (ab 01.01.2021 KST 61800)	471'315	785'000	-313'685
5060.73	Ersatz Markstände	213'284	230'000	-16'716
5060.75	Ersatz Holder	106'265	150'000	-43'735
5060.77	Aufbaugeräte für Kommunalfahrzeuge	71'093	120'000	-48'907
5060.80	Presscontainer Sammelstellen	275	30'000	-29'725
5060.98	Piaggio Porter, Ersatz, Gruppe Anlagen und Entsorgung	29'386	30'000	-614
5060.99	Nissan, Ersatz für Dacia Logan, Gruppe Strassen und Wege	24'432	25'000	-568
5061.00	Meili 3500, Ersatz, Gruppe Gartenanlage und Bestattungen	0	170'000	-170'000
5061.01	Handsaugergerät für die Littering-Bekämpfung, Gruppe Anlagen und Entsorgung	26'580	30'000	-3'420
50004	Winterdienst Strassen und Plätze (ab 01.01.2021 KST 61800)	44'906	200'000	-155'094
5060.78	Aufbaugerät Winterdienst	44'906	200'000	-155'094
50005	Unterhalt Strassen und Plätze (ab 01.01.2021 KST 61100)	17'428	50'000	-32'572
5010.37	Veloweg Mühlefuhr - Gemeindegrenze zu Glarus Süd	17'428	50'000	-32'572
50009	Dorfbrunnen (ab 01.01.2021 KST 61800)	30'802	150'000	-119'198
5030.16	Sanierungen Brunnen	30'802	150'000	-119'198
50300	Parkanlage Volksgarten (ab 01.01.2021 KST 61800)	12'879	30'000	-17'121
5290.63	Projektierungskredit, Standplatz für einen Gastrobetrieb im Volksgarten	12'879	30'000	-17'121
50610	Deponie Netstal Mettlen (ab 01.01.2021 KST 61600)	0	30'000	-30'000
5030.20	Deponie Netstal, Sanierung	0	30'000	-30'000
50611	Deponie Glarus (ab 01.01.2021 KST 61600)	77'672	200'000	-122'328
5030.17	Deponieplanung Allmeind	77'672	200'000	-122'328
50700	Friedhöfe und Bestattungen (ab 01.01.2021 KST 61900)	0	20'000	-20'000
5290.54	Planungskredit Investitionsbedarf Friedhöfe Netstal, Glarus, Ennenda	0	20'000	-20'000
50800	Umweltschutz (bis 2016: 57000; ab 01.01.2021 KST 61800)	15'266	58'000	-42'734
5010.18	Trockenmauerprojekte	18'900	60'000	-41'100
5200.10	Software zur Pflege Daten Feuerungskontrollen	17'280	40'000	-22'720
6310.27	Trockenmauerprojekte	-20'914	-42'000	21'086
50802	Öffentliche Toiletten (bis 2016: 70001; ab 01.01.2021 KST 61800)	0	160'000	-160'000
5040.71	öffentliche WC-Anlagen	0	160'000	-160'000
51000	Forstwirtschaft allgemein	40'688	110'000	-69'312
5061.02	Toyota Hilux 4 WD, Ersatz	0	50'000	-50'000
5061.10	Pic-Up Nissan Navaro (Ersatzbeschaffung)	40'688	60'000	-19'312
51100	Waldstrassen	102'864	1'002'000	-899'136

KST	Bezeichnung	Ist 2020	Budget 2020	Abweichung
Kostenart		CHF	CHF	CHF
5010.39	Buechwaldstrasse	81'639	107'000	-25'361
5010.40	Cholraistrasse Klöntal, Ausbau u. Anpassung (Böschungssanierung) Holzplätze	21'225	25'000	-3'775
5010.54	Walderschliessung Steppelwald Neubau, Leg. S3.Z2.M3	0	350'000	-350'000
5010.55	Neubau Waldstrasse Riettürl / Schutzwald - Basisstrasse 580m ob Kantonsstrasse im Klöntal, Leg. S3.	0	520'000	-520'000
51104	Wanderwege	22'460	95'000	-72'540
5010.53	Wanderweg Ennetrösligen - Sitli (Geissweg), Instandstellung Stützmauern	24'947	65'000	-40'053
5290.55	Risikoabklärung, Wanderweg, Klöntal entlang See oberhalb Klöntalerstrasse Rhodannenbergr - Vorauen	19'393	30'000	-10'607
6310.37	Kantonsbeitrag Trockenmauer Geissweg	-21'879	0	-21'879
53008	Alp Altenoren (Chrumlaui/Chäsboden)	41'254	50'000	-8'746
5010.15	Alp Altenoren, Wiederinstandstellung Altenorenstrasse	41'254	50'000	-8'746
53010	Alpen	9'017	80'000	-70'983
5290.56	Projektierungskredit für die Gesetzkonformitäten auf den Alpen	9'017	80'000	-70'983
54100	Trinkwasserversorgung ausserhalb Bauzonen	1'389	80'000	-78'611
5290.71	Projektierungskredit, Ergänzung Werkkataster Wasser ausserhalb Bauzone	1'389	80'000	-78'611
60100	Liegenschaften	26'925	30'000	-3'075
5290.14	M S 2.1 Schulraumplanung	26'925	30'000	-3'075
60101	Leitung Gebäudeunterhalt	178'065	234'000	-55'935
5040.94	Schliessanlagen Verwaltung und Schulen	28'862	30'000	-1'138
5041.04	Melde-Anlagen verschiedener Liegenschaften	27'066	54'000	-26'934
5060.41	Möbiliar für diverse Liegenschaften VV	122'138	150'000	-27'862
60302	Gemeindehaus Glarus	78'141	105'000	-26'859
5041.15	Gemeindehaus Glarus: Sanierungsarbeiten Büroräume	78'141	105'000	-26'859
60303	Gemeindehaus Ennenda	48'546	100'000	-51'454
5041.16	Gemeindehaus Ennenda: Sanierungs- und Umbauinvestitionen	48'546	100'000	-51'454
60311	Werkhof Glarus	6'430	60'000	-53'570
5041.17	Werkhof Glarus: Ersatz der Spaltanlage (Ölabscheider)	6'430	60'000	-53'570
60315	Miteigentum Buchholz (für 2019: Vergleich Budget KS 70101)	0	50'000	-50'000
5290.57	Feuerwehrgebäude: Planungskredit diverse Anpassungen	0	50'000	-50'000
60399	Schulanlage Netstal (ehemals KST 60402-60406)	1'518'557	4'713'000	-3'194'443
5040.28	Schulhaus Netstal: TP altes Primarschulhaus, Projektierung CHF 120'110, Umbau	1'332'973	4'475'000	-3'142'027
5060.81	Schulanlage Netstal: NeubauSpielplatz	239'544	238'000	1'544
6310.34	Kantonsbeitrag Fördergelder	-53'960	0	-53'960
60400	Kindergarten Grünhag, Netstal	49'072	50'000	-928
5040.97	KiGa Grünhag Netstal: Sanierung, inkl. Boden EG und OG	49'072	50'000	-928
60409	Kindergarten Erlen, Glarus	24'557	30'000	-5'443
5040.81	KiGa Erlen: Diverse Sanierungsarbeiten, inkl. Boden	24'557	30'000	-5'443
60412	Erlen-Schulhaus, Glarus	20'275	150'000	-129'725
5290.58	Projektierungskredit, Primarschulhaus Erlen, Gesamterneuerung Schulhaus	20'275	150'000	-129'725
60414	Schulanlage Buchholz, Glarus	67'087	1'608'000	-1'540'913
5040.53	SH Buchholz und FW-Stützpunkt: PJ Heizungsverbund	0	1'400'000	-1'400'000
5040.64	Schulanlage Buchholz: Baulicher Unterhalt inkl. San. Elektroanlagen	67'087	130'000	-62'913
5040.98	Schulanlage Buchholz: Projektierungs- und Planungskredit	0	78'000	-78'000
60415	Gründli, Turnhalle+Schwimmbad, GL	18'811	55'000	-36'189
5041.18	Schwimmbad und Turnhalle Gründli: Sanierung Wärmeverteilung, Ersatz Föhn und Ersatz Filteranl	18'811	55'000	-36'189
60416	Zaunturnhalle, Glarus	14'622	55'000	-40'378
5041.01	TH Zaun: Ersatz Geräteraumtor	14'622	20'000	-5'378
5041.19	TH Zaun: Diverse Sanierungen	0	30'000	-30'000
5060.84	TH Zaun: Tonanlage	0	3'000	-3'000
5060.85	TH Zaun: Reinigungsmaschine	0	2'000	-2'000

KST	Bezeichnung	Ist 2020	Budget 2020	Abweichung
Kostenart		CHF	CHF	CHF
60417	Ferienheim Sackberg	0	7'000	-7'000
5290.33	Ferienheim Saggberg: Planungskredit zur Planung Sanierungsarbeiten	0	7'000	-7'000
60419	Neues Schulhaus, Ennenda	223'341	282'500	-59'159
5041.02	SH Hof Ennenda: Ersatz Beleuchtung u.a.	15'296	15'000	296
5041.14	Anschluss an Wärmeverbund Ennenda Schulhäuser und Turnhalle Ennenda	183'759	210'000	-26'241
5041.20	Schulhaus Hof Ennenda: Diverse Sanierungen	24'286	57'500	-33'214
60420	Altes Schulhaus, Ennenda	0	57'500	-57'500
5040.69	Altes Schulhaus Ennenda, div. Sanierungen	0	57'500	-57'500
60421	Turnhalle, Ennenda	77'796	80'000	-2'204
5040.84	TH Ennenda, diverse Sanierungen	77'796	80'000	-2'204
60500	Schwimmbad Goldigen Netstal	75'878	500'000	-424'122
5030.35	Freibad Goldigen: Folienersatz Schwimmbecken	428	250'000	-249'572
5290.59	Projektierungskredit Freibäder, Netstal	75'450	250'000	-174'550
60600	Sportanlage Wiggis (inkl. Vitaparcours)	22'780	139'000	-116'220
5290.31	Planungskredit Ersatz Sandplatz Wiggis	22'780	139'000	-116'220
60602	Sportanlagen Buchholz, Glarus	398'128	420'000	-21'872
5041.21	Wind- und Wetterschutz Nordseite GLKB Arena	29'391	30'000	-609
5041.22	Garderobencontainer mit Duschen und WC's	111'461	120'000	-8'539
5041.23	Kunsteisbahn - Umbau Kälteanlage: Entkoppelung der Eisaufbereitung für den Curling- und den Eisfeldb	149'583	150'000	-417
5041.24	Kunsteisbahn: provisorisches Vordach beim Eingang ersetzen	29'431	35'000	-5'569
5061.03	Fahrzeug Abt. Freizeit, Sport, Sicherheit	34'994	35'000	-6
5061.04	Rasenroboter, Sportanlagen Buchholz	43'267	50'000	-6'733
60606	Flowtrail Schwammhöhe	168'895	147'000	21'895
5010.51	Flowtrail Glarus	168'895	369'000	-200'105
6310.33	Flowtrail Glarus (Beitrag Kanton)	0	-102'000	102'000
6372.02	Flowtrail Glarus (Beiträge Private)	0	-120'000	120'000
60704	Spielplätze	22'095	90'000	-67'905
5060.55	Erneuerung Spielplätze	22'095	90'000	-67'905
60902	Kaserne inkl. Garagen Glarus	415'686	0	415'686
5040.77	Alte Kaserne Glarus: Rückbau Gebäude alte Kaserne	415'686	640'000	-224'314
6000.01	Überführung d. Bodens ehem. alte Kaserne Glarus	0	-640'000	640'000
60912	Jugendhaus Glarus	32'683	93'000	-60'317
5041.08	Jugendhaus Glarus: Ersatz Vorbau Haupteingang	32'683	93'000	-60'317
61100	Gemeindestrassen und Plätze (ab 01.01.2021 inkl. KST 50005/61104/61107)	1'931'666	2'309'000	-377'334
5010.13	Baulicher Unterhalt Strassen und Plätze	855'393	841'000	14'393
5010.32	Stampfgasse und Werkhofstrasse, Glarus	626'725	650'000	-23'275
5060.10	Umstellung Strassenbeleuchtung a. LED (Instandsetzung ÖB)	222'938	290'000	-67'062
5061.06	Zaun, Erlenweg Netstal	12'806	20'000	-7'194
5061.07	Mobile Geschwindigkeitsanzeige	12'355	20'000	-7'645
5290.11	Strassen, Betriebsvorgaben	66'755	63'000	3'755
5290.37	Kantonsstr. Glarus: Betriebs- und Gestaltungskonzept	9'475	75'000	-65'525
5290.62	Projektierungskredit, Arrondierung Tridonic Areal und Verlegung Fuss- und Radweg	0	100'000	-100'000
5290.65	Projektierungskredit, Holensteinstrasse Ennenda	6'732	50'000	-43'268
5290.66	Projektierungskredit, Berglistrasse Glarus	0	20'000	-20'000
5290.67	Projektierungskredit, Fuss- und Radwegverbindung Netstal - Riedern	0	50'000	-50'000
5290.76	Projektierungskredit, Linthsteg Länggütli Netstal	18'487	80'000	-61'513
5640.05	Ergänzung Veloparkierung Bahnhof Glarus Süd, Gemeindebeitrag	100'000	100'000	0
6372.03	Arrondierung Tridonic Areal und Verlegung Fuss- und Radweg: Beitrag Private	0	-50'000	50'000
61201	Öffentlicher Verkehr	0	50'000	-50'000
5290.68	Planungskredit, Anpassung Bushaltestellen	0	50'000	-50'000

KST	Bezeichnung	Ist 2020 CHF	Budget 2020 CHF	Abweichung CHF
Kostenart				
61300	Bäche und Runsen (ab 01.01.2021 KST 61700)	122'770	166'000	-43'230
5650.01	Hochwasserschutz Linth, Mühlefuhr, Gemeindebeitrag	122'770	166'000	-43'230
61301	San. Oberdorfbach und Zuflüsse (ab 01.01.2021 KST 61700)	0	20'000	-20'000
5020.01	Sanierung Oberdorfbach und Zuflüsse	0	20'000	-20'000
61302	Hochwasserschutz Linth (ab 01.01.2021 KST 61700)	45'647	165'000	-119'353
5290.43	Planung Hochwasserschutz Linth, Überarbeitung Bauprojekt	45'647	65'000	-19'353
5290.44	Planung Hochwasserschutz Linth, Projektarbeit, Landerwerb	0	100'000	-100'000
62000	Raum- und Ortsplanung	46'559	202'000	-155'441
5290.45	Nutzungsplanung, Erarbeitung ÖREB-Kataster	4'033	52'000	-47'967
5290.64	Projektierungskredit, Parkierungskonzept, Änderungen am bestehenden Signalisationsprojekt	3'729	50'000	-46'271
5290.69	Teilrevision Nutzungsplanung	0	50'000	-50'000
5290.70	Arealentwicklung Kartoni / Untere Allmeind	38'797	50'000	-11'203
63000	Denkmalpflege und Heimatschutz	102'569	100'000	2'569
5660.01	Sanierung Kunsthaus, Beitrag	102'569	100'000	2'569
70002	Abwasserbeseitigung SF (ab 01.01.2021 KST 61350)	468'153	1'300'000	-831'847
5032.12	Überarbeitung Entwässerungsplanung Abwasser (GEP)	17'163	171'000	-153'837
5032.15	Erneuerung Kanalisation Stampfgasse, Werkhofstr.	503'131	700'000	-196'869
5060.88	Überwachung/Steuerung Abwasserpumpwerk Holenstein Mühlefuhr	0	205'000	-205'000
5200.01	Kanalisationen, Betriebsvorgaben	1'939	74'000	-72'061
5290.72	Projektierungskredit, Lerchenstrasse Netstal - Riedern	11'796	30'000	-18'204
5290.74	Projektierungskredit, Entwässerung Klöntal	9'784	70'000	-60'216
5290.75	Projektierungskredit, Entwässerung Grosszaun Netstal	2'712	50'000	-47'288
6352.00	Kanalisationsanschlussgebühren Unt.	-31'062	0	-31'062
6372.00	Kanalisationsanschlussgebühren Private	-47'310	0	-47'310
70100	Feuerwehr allgemein	0	21'000	-21'000
5061.08	Personentransport und Zugfahrzeug	0	105'000	-105'000
6340.01	Investitionsbeiträge FW glarnerSach	0	-84'000	84'000
70201	Schiesswesen	1'024'700	600'000	424'700
5030.36	Kugelfänge: 300m Saggrain Glarus	1'024'700	1'400'000	-375'301
6300.36	Bundesbeitrag Kugelfänge: 300m Saggrain Glarus	0	-800'000	800'000
70204	Schiessanlage 300m, Glarus	7'657	17'000	-9'343
5030.31	Schiessanlage Allmeind Glarus, Schallschutztor	7'657	17'000	-9'343
99000	Abschluss = Investitionen netto	8'624'706	17'826'000	
5900.00	Passivierte Einnahmen	175'126	1'838'000	
6900.00	Aktivierete Ausgaben	8'799'832	19'664'000	
			x1	

x1 Budget 2020 umfasst IR-Budget 2020 + Übertragungskredite/Zusatzkredite 2020

Gemeinde Glarus
Jahresabschluss 2020: Bilanz

Nr.	Bezeichnung	Saldo 01.01. CHF	Saldo Periode CHF	Saldo 31.12. CHF
Aktiven		90'385'679	8'351'597	98'737'276
10	Finanzvermögen	53'121'379	14'769'818	57'891'197
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	5'066'374	2'858'010	7'924'384
1000	Kasse	21'874	-2'603	19'271
1001	Post	308'250	-47'960	260'290
1002	Bank	4'729'001	2'908'822	7'637'823
1004	Debit- und Kreditkarten	7'250	-250	7'000
101	Forderungen	17'064'831	3'160'562	20'225'393
1010	Forderungen aus Lieferungen an Leist. ggü. Dritten	12'984'973	3'066'354	16'051'327
1012	Steuerforderungen	4'072'039	92'252	4'164'291
1015	Interne Kontokorrente	3'636	-592	3'044
1016	Vorschüsse für vorläufige Verwaltungsaufgaben	4'209	1'474	5'683
1019	Übrige Forderungen	-26	1'075	1'048
102	Kurzfr. Finanzanlagen	30'000	-30'000	0
1020	Kurzfr. Darlehen	30'000	-30'000	0
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	94'191	-18'955	75'236
1041	Sach- und übriger Betriebsaufwand	71'495	-15'166	56'329
1043	Transfers der Erfolgsrechnung	5'000	-5'000	0
1044	Finanzaufwand / Finanzertrag	17'696	1'211	18'907
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	116'547	-40'072	76'476
1061	Roh- und Hilfsmaterial	116'547	-40'072	76'476
107	Finanzanlagen	106'500	1	106'501
1070	Aktien und Anteilscheine	106'500	0	106'500
1079	Übrigen langfr. Finanzanlagen	0	1	1
108	Sachanlagen	30'642'937	-1'159'729	29'483'208
1080	Grundstücke FV	18'059'004	0	18'059'004
1084	Gebäude FV	12'583'933	-1'159'729	11'424'204
14	Verwaltungsvermögen	37'264'300	3'581'779	40'846'078
140	Sachanlagen VV	36'782'927	4'454'223	41'237'150
1400	Grundstücke VV	438'541	0	438'541
1401	Strassen / Verkehrswege	5'324'991	1'040'988	6'365'979
1402	Wasserbau	2'981'061	-74'563	2'906'499
1403	Übrige Tiefbauten	9'056'667	1'199'483	10'256'150
1404	Hochbauten	11'725'381	2'172'933	13'898'314
1406	Möbilien VV	3'258'018	354'672	3'612'690
1407	Anlagen im Bau VV	3'714'774	-239'197	3'475'577
1409	Übrige Sachanlagen VV	283'493	-93	283'400
142	Immaterielle Anlagen	2'377'428	177'260	2'554'688
1420	Software	0	6'912	6'912
1429	Übrige immaterielle Anlagen	2'377'428	170'348	2'547'776

Nr.	Bezeichnung	Saldo 01.01. CHF	Saldo Periode CHF	Saldo 31.12. CHF
144	Darlehen	10'001	0	10'001
1445	Darlehen an private Unternehmungen	10'000	0	10'000
1446	Darlehen an priv. Organisationen ohne Erwerbszweck	1	0	1
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	13'192'003	0	13'192'003
1452	Beteiligungen an Gemeinden u. Gdezweckverbände	13'040'000	0	13'040'000
1454	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen	152'001	0	152'001
1455	Beteiligungen an privaten Unternehmungen	2	0	2
146	Investitionsbeiträge	2'430'882	400'670	2'831'552
1461	Invbeiträge an Kantone und Konkordate	533'493	0	533'493
1462	Invbeiträge an Gemeinden u. Gdezweckverbände	11'419	44'223	55'642
1464	Invbeiträge an öffentliche Unternehmungen	1'747'000	294'000	2'041'000
1466	Invbeiträge an private Org. ohne Erwerbszweck	138'970	62'448	201'418
148	Kum. zusätzliche Abschreibungen	-17'528'941	-1'450'374	-18'979'315
1480	Kum. zus. Abschr. Sachanlagen	-13'087'880	-969'069	-14'056'949
1482	Kum. zus. Abschr. immaterielle Anlagen	-2'244'158	-197'618	-2'441'775
1486	Kum. zus. Abschreibungen Investitionsbeiträge	-2'196'904	-283'687	-2'480'591
Passiven		-90'385'679	-8'351'597	-98'737'276
20	Fremdkapital	-30'159'910	-7'480'685	-37'640'595
200	Laufende Verbindlichkeiten	-7'113'771	-2'353'491	-9'467'263
2000	Lauf. Verb. aus Lieferungen u. Leistungen v. Dritten	-3'373'278	-990'521	-4'363'799
2001	Kontokorrente mit Dritten	-358'494	-18'260	-376'754
2002	Steuern	-2'486'289	-1'331'212	-3'817'502
2003	Erhaltene Anzahlungen von Dritten	-448'000	0	-448'000
2005	Interne Kontokorrente	-921	-3'030	-3'951
2006	Depotgelder und Kautionen	-446'790	-10'468	-457'258
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	-10'000'000	10'000'000	0
2014	Kurzfr. Anteil langfristiger Verbindlichkeiten	-10'000'000	10'000'000	0
204	Passive Rechnungsabgrenzung	-337'379	-262'142	-599'521
2041	Sach- und übriger Betriebsaufwand	-16'500	-26'563	-43'063
2043	Transfers der Erfolgsrechnung	-60'800	-358'035	-418'835
2044	Finanzaufwand / Finanzertrag	-190'079	52'456	-137'623
2049	Übrige passive Rechnungsabgrenzung Erfolgsrechnung	-70'000	70'000	0
205	Kurzfristige Rückstellungen	-907'000	122'000	-785'000
2050	Kurzfr. Rückst. aus Mehrleistungen des Personals	-457'000	122'000	-335'000
2059	Übrige kurzfristige Rückstellungen	-450'000	0	-450'000
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-10'520'000	-15'000'000	-25'520'000
2064	Darlehen	-10'520'000	-15'000'000	-25'520'000
209	Verbindlichkeiten ggü. Spezialfinanzierungen im FK	-1'281'759	12'948	-1'268'811
2091	Verbindlichkeiten ggü. Fonds im FK	-770'435	11'851	-758'585
2092	Legate und Stiftungen o.eig.Rechtsp. im FK	-511'324	1'098	-510'226
29	Eigenkapital	-60'225'769	-870'911	-61'096'681
290	Verpflichtungen(+),Vorschüsse(-) ggü.Spezialfinanz	-732'316	884'626	152'310
2900	Spezialfinanzierungen im EK	-732'316	884'626	152'310

Nr.	Bezeichnung	Saldo 01.01. CHF	Saldo Periode CHF	Saldo 31.12. CHF
291	Fonds	-4'359'238	-1'262'585	-5'621'823
2910	Fonds im Eigenkapital	-4'359'238	-1'262'585	-5'621'823
295	Aufwertungsreserve VV	-11'409'793	0	-11'409'793
2950	Aufwertungsreserve VV	-11'409'793	0	-11'409'793
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	-8'505'960	0	-8'505'960
2960	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	-8'505'960	0	-8'505'960
299	Bilanzüberschuss /-fehlbetrag	-35'218'463	-492'952	-35'711'415
2990	Jahresergebnis	-333'904	-159'048	-492'952
2999	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	-34'884'558	-333'904	-35'218'463

Gemeinde Glarus
Jahresabschluss 2020: Finanzkennzahlen HRM2

	Jahr 2020		Jahr 2019
BRUTTOVERSCHULDUNGSANTEIL Bruttoschulden * 100 / Laufender Ertrag	64.8%	< 50% = sehr gut 50%-100% = gut über 100%-150% = mittel über 150%-200% = schlecht > 200% = kritisch	53.0%
NETTOSCHULD I (-) PRO EINWOHNER Nettoschuld I / Einwohner (+ = Vermögen)	CHF 1'619	Verschuldung > 0 = Nettovermögen 0 bis -1000 = gering	CHF 1'848
NETTOSCHULD II (-) PRO EINWOHNER Nettoschuld II / Einwohner (+ = Vermögen)	CHF 2'674	über -1000 bis -2500 = mittel über -2500 bis -5000 = hoch über -5000 = sehr hoch	CHF 2'910
NETTOVERSCHULDUNGSQUOTIENT (-) Nettoschuld I / Fiskalertrag x 100 (+ = Vermögen)	50.8%	< 100% = gut über 100-150% = genügend > 150% = schlecht > 200% = Schuldenbremse!	62.0%
EIGENKAPITALDECKUNGSGRAD Bilanzüberschuss / -fehlbetrag / Laufender Aufwand * 100	68.6%	Ziel = 12% und mehr	72.3%
SELBSTFINANZIERUNGSANTEIL Selbstfinanzierung / Laufender Ertrag * 100	10.9%	> 20% = gut 10%-20% = mittel < 10% = schlecht	12.5%
SELBSTFINANZIERUNGSRAD Nettoinvestitionen Selbstfinanzierung / Nettoinvestitionen * 100 Gesamt	CHF 8'624'706 68.6%	> 100% = gut 80% - 100% = genügend < 80% = schlecht	CHF 5'874'035 111.0%
KAPITALDIENSTANTEIL Nettozinsaufwand+Abschreibungen VV / Laufender Ertrag * 100	6.7%	bis 5% = gering über 5% bis 15% = tragbar über 15% = hoch	6.4%
BRUTTORENDITE DES FINANZVERMÖGENS Ertrag Finanzvermögen / Finanzvermögen * 100	1.5%		2.5%
ZINSBELASTUNGSANTEIL (Zinsaufwand - Zinsertrag * 100) / Laufender Ertrag	0.0%	< 0% - 4% = gut über 4 - 10% = genügend > 10% und mehr = schlecht	0.1%
INVESTITIONSANTEIL Bruttoinvestitionen / konsolierter Gesamtaufwand * 100	16.3%	unter 10% = schwach 10% - 20% = mittel über 20% bis 40% = stark über 40% = sehr stark	13.0%

Gemeinde Glarus
Jahresrechnung 2020: Geldflussrechnung

Geldflussrechnung - indirekte Methode		2020
Betriebliche Tätigkeit (operative Tätigkeit)		
	Jahresergebnis Erfolgsrechnung: Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	492'952.18
+	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	5'042'927.57
-	Auflösung passivierte Investitionsbeiträge	0.00
+/-	Abnahme / Zunahme Forderungen	-3'130'561.95
+/-	Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen	18'954.70
+/-	Abnahme / Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	40'071.65
+/-	Wertberichtigungen / Wertaufholungen Darlehen u. Beteiligungen VV	0.00
+/-	Wertberichtigungen / Marktwertanpassungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	0.00
+/-	Verluste / Gewinne auf Finanzanlagen (realisiert)	0.00
+/-	Wertberichtigungen / Wertaufholungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)	0.00
+/-	Verluste / Gewinne auf Sachanlagen FV (realisiert)	12'000.00
-	Nicht liquiditätswirksame Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten FV	0.00
+/-	Zunahme / Abnahme Laufende Verbindlichkeiten	2'335'231.03
+/-	Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen	262'142.49
+/-	Bildung / Auslösung Rückstellungen der Erfolgsrechnung	-122'000.00
+/-	Einlagen / Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen FK u. EK	2'913'183.74
+/-	Einlagen / Entnahmen Eigenkapital	0.00
-	Aktivierung Eigenleistungen	0.00
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)		7'864'901.41
Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen		
-	Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	-8'799'832.18
+	Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	175'125.97
=	Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)	-8'624'706.21
-	Übertragungen Verwaltungs- ins Finanzvermögen	0.00
+	Übertragungen Finanz- ins Verwaltungsvermögen	0.00
+/-	Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen IR	0.00
+/-	Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen IR	0.00
+/-	Bildung / Auflösung Rückstellungen der Investitionsrechnung	0.00
-	Entnahmen aus Fonds	0.00
+	Aktivierete Eigenleistungen	0.00
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen		-8'624'706.21
Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen		
+/-	Abnahme / Zunahme Finanzanlagen FV	0.00
+/-	Marktwertanpassungen / Wertberichtigungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	0.00
+/-	Gewinne / Verluste auf Finanzanlagen (realisiert)	0.00
+/-	Abnahme / Zunahme Sachanlagen FV	-114'358.50
+/-	Wertaufholungen / Wertberichtigungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)	0.00
+/-	Gewinne / Verluste auf Sachanlagen FV (realisiert)	-1'286'087.05
+	Nicht liquiditätswirksame Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten FV	0.00
+	Übertragungen Verwaltungs- ins Finanzvermögen	0.00
-	Übertragungen Finanz- ins Verwaltungsvermögen	0.00
Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen		-1'400'445.55
Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit		-10'025'151.76
Finanzierungstätigkeit		
+/-	Zunahme / Abnahme Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	-10'000'000.00
+/-	Zunahme / Abnahme Langfristige Finanzverbindlichkeiten	15'000'000.00
+/-	Abnahme / Zunahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentguthaben)	0.00
+/-	Zunahme / Abnahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentschulden)	18'260.15
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit		5'018'260.15
Veränderung Flüssige Mittel (= Fonds)		2'858'009.80
	Stand flüssige Mittel per 1.1.	5'066'374.04
	Stand flüssige Mittel per 31.12.	7'924'383.84
Zunahme (+) / Abnahme (-) Flüssige Mittel		2'858'009.80

Gemeinde Glarus

Jahresabschluss 2020: Nachtragskredite

Gemäss Art. 51 Abs. 4 Finanzhaushaltsgesetz (FHG) und Art. 11 GO

Gemäss Art. 11 Abs. 1 Buchstabe d der Gemeindeordnung beschliesst die Gemeindeversammlung Nachtragskredite zum Voranschlag, welche 10% des ursprünglichen Budgetkreditbetrages oder 75'000 Franken übersteigen. Liegt die Kreditüberschreitung unter 25'000 Franken, entscheidet der Gemeinderat.

KST Konto	Text	Rechnung 2020 Aufwand	Budget 2020 Aufwand	Abweichung Aufwand	Begründung
	Keine				
	Total	-	-	-	

Gemeinde Glarus

Jahresabschluss 2020: Kreditüberschreitungen Gemäss Finanzhaushaltsgesetz (FHG) Art. 52

Der Gemeinderat hat am 11. März 2021 für diese Kreditüberschreitungen gemäss Art. 52 Abs. 1 und 2 FHG, Beschluss gefasst. Er bringt sie der Gemeindeversammlung als Budgetbehörde gemäss Art. 52 Abs. 3 FHG zur Kenntnis.

Kostenart KST	Bezeichnung	IST 2020 CHF	Budget 2020 CHF	Abweichung > CHF 25'000	Kommentare
3010.00	Löhne des Verwaltungs- u. Betriebspers.				
30114	Schulische Tagesstrukturen Glarus	-176'769.90	-131'550.00	-45'219.90	Höherer Lohnaufwand aufgrund grösserer Nachfrage und Auslastung am Mittagstisch und an Nachmittagsbetreuung.
30120	Schulleitung und Sekretariat Ennenda (ab 01.01.2020 inklusive Riedern)	-122'528.00	-83'720.00	-38'808.00	Das Budget 2020 bildet nicht mehr die im Jahr 2020 gelebte Realität der Schulleiter- und Sekretariatspensen an den verschiedenen Schulstandorten ab (neu Ennenda mit Riedern, Netstal mit Primarschule Buchholz, Kindergarten/Primarschule Glarus). Es erfolgte eine Neuordnung der Schulstandorte, welche in der Budgetphase 2020 nicht mehr berücksichtigt werden konnte.
60419	Neues Schulhaus, Ennenda	-141'640.25	-105'570.00	-36'070.25	Verschiedene Bauprojekte (Baustellen, Mobiliarräumungen, etc.) wurden durch zusätzliche Arbeitskräfte im Stundenlohn ausgeführt.
3010.52	Einsatzentschädigungen				
70100	Feuerwehr allgermein	-147'291.10	-87'000.00	-60'291.10	Feuerwehrsätze sind nicht planbar und der Budgetbetrag basiert auf Erfahrungswerten der Vorjahre. Demgegenüber ist der Saldo der Kostenart 3010.51 Sold Feuerwehrrübungen um knapp TCHF 61 tiefer als budgetiert.
3020.00	Löhne der Lehrpersonen				
30007	Bildung n.a.g.	-100'925.25	-30'000.00	-70'925.25	Die Nachfrage bzw. der Bedarf an Klassenassistenten war höher als bei der Budgetierung bekannt.
30102	Primarschule Netstal (ab 01.01.2020 inkl. PS Buchholz)	-1'665'423.40	-1'419'070.00	-246'353.40	Die Budgetierung der Lehrerlöhne stimmt nicht mit der neuen Schulleiterzuordnung überein. Die Budgetierung wird im Herbst des Vorjahres anhand der aktuellen Penseliste erstellt. Da Budget- und Schuljahr nicht übereinstimmen, können Differenzen bei den ausbezahlten Löhnen resultieren.
30121	Kindergarten Ennenda (ab 01.01.2020 inklusive Riedern)	-503'071.70	-264'690.00	-238'381.70	Die Budgetierung der Lehrerlöhne stimmt nicht mit der neuen Schulleiterzuordnung überein. Die Budgetierung wird im Herbst des Vorjahres anhand der aktuellen Penseliste erstellt. Da Budget- und Schuljahr nicht übereinstimmen, können Differenzen bei den ausbezahlten Löhnen resultieren.
30122	Primarschule Ennenda (ab 01.01.2020 inklusive Riedern)	-1'938'481.60	-1'272'580.00	-665'901.60	Die Budgetierung der Lehrerlöhne stimmt nicht mit der neuen Schulleiterzuordnung überein. Die Budgetierung wird im Herbst des Vorjahres anhand der aktuellen Penseliste erstellt. Da Budget- und Schuljahr nicht übereinstimmen, können Differenzen bei den ausbezahlten Löhnen resultieren.
30140	Schuleinheit Deutsch-Intensiv	-161'851.50	-117'010.00	-44'841.50	Höhere Schülerzahlen machten den Einsatz einer zusätzlichen Lehrperson nötig.

Kostenart KST	Bezeichnung	IST 2020 CHF	Budget 2020 CHF	Abweichung > CHF 25'000	Kommentare
3020.50	Löhne der Lehrer-Stellvertretungen				
30111	Kindergarten Glarus-Riedern (ab 01.01.2020 Kindergarten Glarus)	-57'259.00	-30'000.00	-27'259.00	Der Bezug von zusätzlichen Ferientagen aufgrund eines Dienstjubiläums sowie der Mutterschaftsurlaub einer Lehrperson machten den Einsatz von Stellvertretungen nötig. Demgegenüber stehen höhere Erstattungen von Löhnen der Lehrpersonen durch Sozialversicherungen.
30122	Primarschule Ennenda (ab 01.01.2020 inklusive Riedern)	-121'461.90	-30'000.00	-91'461.90	Diverse krankheits-, schwangerschafts- und unfallbedingte Absenzen. Demgegenüber stehen höhere Erstattungen von Löhnen der Lehrpersonen durch Sozialversicherungen.
30131	Sekundarstufe I Buchholz	-172'041.55	-100'000.00	-72'041.55	Im 1. Quartal 2020 haben sich krankheitsbedingte Ausfälle von Lehrpersonen mit hohen Pensien kumuliert. Obligatorische Weiterbildungen, der Bezug eines Dienstjubiläums durch zusätzliche Ferien sowie der Wechsel von 2 Lehrpersonen in die Schulleitung führten ebenfalls zu zusätzlichen Stellvertretungskosten.
30140	Schuleinheit Deutsch-Intensiv	-25'680.45	0.00	-25'680.45	Höhere Schülerzahlen machten den Einsatz von zusätzlichen Stellvertretungen nötig.
3030.00	Entsch.für temp.Arbeitskräfte				
60399	Schulanlage Netstal (ehemals KST 60402-60406)	-25'834.10	0.00	-25'834.10	Der pandemiebedingte grosse Reinigungs- und Unterhaltsaufwand machte den Einsatz von temporären Arbeitskräften nötig.
3050.00	AG-Beitr.AHV,IV,EO,ALV, Verwk.				
30122	Primarschule Ennenda (ab 01.01.2020 inklusive Riedern)	-130'807.10	-85'090.00	-45'717.10	Überschreitung der Budgetkosten, da die Kostenart 3020.00 Löhne der Lehrpersonen überschritten wurde (siehe oben).
3052.00	AG-Beitrag an andere Pensionskassen				
30121	Kindergarten Ennenda (ab 01.01.2020 inklusive Riedern)	-51'738.90	-25'440.00	-26'298.90	Überschreitung der Budgetkosten, da die Kostenart 3020.00 Löhne der Lehrpersonen überschritten wurde (siehe oben).
30122	Primarschule Ennenda (ab 01.01.2020 inklusive Riedern)	-175'334.75	-123'530.00	-51'804.75	Überschreitung der Budgetkosten, da die Kostenart 3020.00 Löhne der Lehrpersonen überschritten wurde (siehe oben).
3101.00	Betriebs-, Verwaltungsmaterial				
60101	Leitung Gebäudeunterhalt	-102'719.75	-30'000.00	-72'719.75	Pandemiebedingte Mehrausgaben beim Betriebs- und Verwaltungsmaterial, v.a. für Schutzmasken und Desinfektionsmittel. Das Material wurde für die gesamte Gemeindeverwaltung durch die Leitung Gebäudeunterhalt organisiert.
3102.00	Drucksachen, Publikationen				
20026	Innenstadtentwicklung	-46'572.95	-15'000.00	-31'572.95	Die Mehrausgaben sind auf das Unterstützungsprogramm "Mir sind wieder für üch da" gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 59-2020 zurückzuführen. Bei dieser Aktion wurden nach dem Lockdown Sonderwerbseiten der Gewerbetreibenden mitfinanziert. Die Glarner Kantonalbank hat sich als Partner an dieser Aktion beteiligt und es konnten so nicht budgetierte Erträge von TCHF 20 verbucht werden.
3130.00	Dienstleistungen Dritter				

Kostenart KST	Bezeichnung	IST 2020 CHF	Budget 2020 CHF	Abweichung > CHF 25'000	Kommentare
50301	Güntlenau (ab 01.01.2021 KST 61800)	-104'840.35	-35'000.00	-69'840.35	Aufgrund des hohen Besucheraufkommens musste das Verkehrskonzept Klöntal auf die Saison 2020 überarbeitet werden. Die Zusatzkosten sind auf diese Umsetzung, insbesondere den zusätzlichen Bedarf an Verkehrskadetten bei schönem Wetter, zurückzuführen.
51000	Forstwirtschaft allgemein	-788'704.55	-200'000.00	-588'704.55	Im Jahr 2020 mussten die Sturmschäden aus dem Jahr 2019/2020 in den Gebieten Richisau-Rhodannenberg, Schwammhöhe, Rossmattental sowie Ennenda-Äugsten beseitigt werden. Die Beseitigung der Sturmschäden wurden auch durch den Kanton subventioniert und es konnten entsprechend gegenüber Budget rund TCHF 245 mehr Beiträge verbucht werden.
61101	Parkplätze (ab 01.01.2021 KST 91400)	-121'113.35	-95'000.00	-26'113.35	Die Mehrausgaben sind auf die Kontrolltätigkeit des öffentlichen Parkplatzangebots durch Dritte und Einsätze von Verkehrskadetten zurückzuführen. Zum Zeitpunkt der Budgetierung 2020 konnten die Kosten erst abgeschätzt werden und waren zu tief. Pro Budget 2021 sind die Aufwendungen mit TCHF 130 budgetiert.
3130.88	Grünabfuhr				
50601	Grüngut SF (ab 01.01.2021 KST 61400)	-528'533.10	-360'000.00	-168'533.10	Die einzusammelnde Menge kann nicht genau vorhergesagt werden. Der budgetierte Beitrag basiert auf Annahmen aus der Vergangenheit.
3133.00	Informatik-Nutzungsaufwand, Lizenzkosten				
12002	Informatikdienste	-667'876.35	-620'000.00	-47'876.35	Mehrausgabe für die technische Einrichtung von Homeoffice während der Pandemie sowie Kosten für die Installation und Nutzung zusätzlicher Arbeitsplätze.
3141.00	Baulicher Unterhalt Strassen/Wege				
50005	Unterhalt Strassen und Plätze (ab 01.01.2021 KST 61100)	-101'474.75	-75'000.00	-26'474.75	Mehrausgaben aufgrund verschiedener Markierungsarbeiten auf Verkehrsflächen.
61101	Parkplätze (ab 01.01.2021 KST 91400)	-35'860.55	0.00	-35'860.55	Im Zusammenhang mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 99-2020 'Anpassung Wohnmobiltarif - Vollzugsreglement Parkierungsverordnung' und der Ausarbeitung des 'Parkierungskonzept Voraueu' mussten für die Umsetzung der definierten Massnahmen zusätzliche Signalisationen, Markierungen sowie Parkuhren installiert werden.
3144.00	Baulicher Unterhalt Hochbau,Gebäude				
53004	Alp Chlüstalden	-50'163.35	-11'000.00	-39'163.35	Behebung des Lawinenschadens am Alpegebäude Oberstafel. Auf der Kostenart 4260.00 Rückerstattung Dritter konnte die Leistung der Versicherung im Betrag von TCHF 38 als Ertrag gebucht werden.
61201	Öffentlicher Verkehr	-28'997.70	0.00	-28'997.70	Im Zuge des Ausbaus der Bushaltestelle Altersheim Netstal durch den Kanton musste das defekte Buswartehaus ersetzt werden.
3180.00	WB auf Forderungen				
90000	HA Finanzen und Controlling	-59'087.45	0.00	-59'087.45	Offene Forderungen gegenüber Dritten müssen jeweils jährlich beurteilt und eine aktive Delkrederbewirtschaftung vorgenommen werden. Aufgrund der Beurteilung musste die Werberichtigung per Bilanzstichtag 31.12.2020 entsprechend erhöht werden.

Kostenart KST	Bezeichnung	IST 2020 CHF	Budget 2020 CHF	Abweichung > CHF 25'000	Kommentare
91003	Kapitalsteuern	-40'233.00	0.00	-40'233.00	Anpassung notwendig aufgrund höheren Steuerguthabens per Stichtag 31.12.2020.
3441.40	WB Gebäude FV				
60203	Bergli, Glarus FV	-300'000.00	0.00	-300'000.00	Wertberichtigungsbedarf aufgrund dringend erforderlichen Sanierungen an Dach und Küche. Diese Sanierungen werden Anfang 2021 vollzogen.
60207	Aegusten, Ennenda FV	-136'088.05	0.00	-136'088.05	Wertberichtigungsbedarf der bisher getätigten Aktivierungen, da die künftige Entwicklung des Sanierungsprojektes offen ist und anlässlich der Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2021 traktandiert ist.
60231	EFH Hohenstein, inkl. Weiher, Glarus FV	-837'999.00	0.00	-837'999.00	Vollständige Wertberichtigung der Liegenschaft aufgrund eines anstehenden Abrisses der beiden EFH und möglichen Neubaus der Erschliessungsstrasse.
3601.01	Frepo-Gebühren				
12003	Einwohneramt	-125'937.00	-100'000.00	-25'937.00	Einführung von Ausländerausweisen mit Biometrie für EU-Bürger/innen sowie Ausstellung von über 100% mehr Ausländerausweisen gegenüber den Vorjahr.
3611.00	Entsch.an Kanton u.Konkordate				
30500	Sportschule, 3. SZA, Externe	-156'000.00	-120'000.00	-36'000.00	Die Entschädigung an den Kanton hängt mit der effektiven Anzahl Lernenden der Gemeinde Glarus zusammen. Pro Lernender wird ein Schulgeld von TCHF 12 p.a. bezahlt.
3622.71	Horizontaler Finanzausgleich von Gemeinde an Gemeinde				
91101	Finanzausgleich: Lasten- bzw. Ressourcenausgleich	-829'056.00	-740'000.00	-89'056.00	Horizontaler Finanzausgleich der Gemeinde Glarus an die Gemeinde Glarus Nord (TCHF 756) bzw. an Glarus Süd (TCHF 73).
3631.00	Beiträge an Kanton u.Konkordate				
61201	Öffentlicher Verkehr	-141'619.00	-70'000.00	-71'619.00	Erhöhung der Abgeltung der Buslinie Ennenda-Glarus-Pfrundhaus aufgrund pandemiebedingter Ertrags- und Frequenzeinbrüchen im gesamten öV-System.
3634.00	Beiträge an öff. Unternehmungen				
40100	Beiträge an Alters- und Pflegeheime	-199'000.00	0.00	-199'000.00	Übernahme von pandemiebedingten Mehrkosten der APG gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 198-2020. Darin enthalten sind allgemein pandemiebedingte Mehrkosten (Schutzmasken, Desinfektionsmittel, etc.) von TCHF 95 sowie Mehrkosten von TCHF 104 für den Aufenthalt und Betrieb des AZ Bühli im Seminarhotel Lihn in Flizbach im April/Mai 2020.
3635.00	Beiträge an private Unternehmungen				
40101	Beiträge an Spitex / ambulante Pflege durch Pflegedienstleister	-97'542.35	-50'000.00	-47'542.35	Restfinanzierung der ambulanten Pflege zu Hause. Generell beobachtbares, aber schwierig abschätzbares Kostenwachstum über die Jahre.

Kostenart KST	Bezeichnung	IST 2020 CHF	Budget 2020 CHF	Abweichung > CHF 25'000	Kommentare
3636.00	Beiträge an priv.Org.o.EZ				
30115	Schulische Tagesstrukturen Riedern	-84'000.00	0.00	-84'000.00	Per 1. August 2020 wurde gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 197-2020 mit dem Familienhaus Blälistogg neu eine Leistungsvereinbarung im Bereich Schulische Tagesstrukturen abgeschlossen. Infolge fehlender Abrechnung bis zur Abschlusserstellung wurde der Maximalbetrag berücksichtigt.
30200	Kinderkrippe Glarus	-196'910.95	-150'000.00	-46'910.95	Im Jahr 2020 deutlich höheres geleitetes Betreuungsangebot subventionierter Betreuungstage und dementsprechend höher beanspruchte Subventionszusicherungen. Zusätzlich wurden gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 6-2021 50% der Ertragsausfälle während des Lockdowns im Bereich familienergänzende Kinderbetreuung durch die Gemeinde übernommen.
30202	Familienhaus Riedern (Kinderkrippe)	-139'381.25	-90'000.00	-49'381.25	Im Jahr 2020 deutlich höheres geleitetes Betreuungsangebot subventionierter Betreuungstage und dementsprechend höher beanspruchte Subventionszusicherungen. Zusätzlich wurden gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 6-2021 50% der Ertragsausfälle während des Lockdowns im Bereich familienergänzende Kinderbetreuung durch die Gemeinde übernommen.
40101	Beiträge an Spitex / ambulante Pflege durch Pflegedienstleister	-556'493.70	-460'000.00	-96'493.70	Restfinanzierung der ambulanten Pflege zu Hause. Zusätzliche Entschädigung einer 30%-Stelle Einsatzleitung Hilfe und Lohnmehrkosten für den 24h-Notfalldienst, gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 193-2019. Generell beobachtbares, aber schwierig abschätzbares Kostenwachstum über die Jahre.
3637.10	Ungedeckte Heimkosten EL				
40102	Soziale Beihilfen (ungedeckte Pflegekosten)	-159'363.65	-100'000.00	-59'363.65	Restfinanzierung von ungedeckten Heim- bzw. Pflegekosten von Ergänzungsleistungsempfängern im AHV-Alter. Generell beobachtbares, aber schwierig abschätzbares Kostenwachstum über die Jahre.

Gemeinde Glarus

Jahresabschluss 2020: Übertragungskredite 2021 Gemäss Finanzhaushaltgesetz (FHG) Art. 53

Der Gemeinderat hat am 25. Februar 2021 gemäss FHG Art. 53 Abs. 2 beschlossen, die nachfolgenden Kredite im Totalbetrag von CHF 1'943'200 auf das Folgejahr 2021 zu übertragen.
Er erstattet der Gemeindeversammlung als Budgetbehörde gemäss FHG Art. 53 Abs. 4 Bericht.

Detail Übertragungskredite		
Position Budget / GR- Beschlüsse	Beschreibung	Betrag 2020 CHF
20120.01	Archivwesen elektronische Langzeitarchivierung: Lifecycle und Passivierungsassistent	20'000
20120.02	Automatische Publikation Baugesuche auf Webseite	25'000
20120.04	Abacus: Scan- und Visumsprozess	20'000
20120.05	Einführung Abacus Projekt-/Anlagebuchhaltung	31'000
20300.02	Schülergeräte Lernende Primarstufe (Notebooks, Tablets)	6'000
20300.03	Lehrergeräte alle Schulen (Notebooks, Desktopgeräte, Beamer, Visualizer, usw.)	3'000
20300.04	Anbindung Schulen an Glasfasernetz	60'000
20300.05	Aufbau Office 365 Anwendungen an allen Standorten	40'000
20500.06	Ersatz Meili 3500, JG 2006, 100'000 km, Gruppe Gartenanlage und Bestattungen	170'000
20500.11	Aufbaugeräte Winterdienst (vgl. Investition Ersatz Holder + Meili, Nr. 20500.05 + 20500.06)	55'000
20500.12	Aufbaugeräte Kommunalfahrzeuge (vgl. Investition Ersatz Holder + Meili, Nr. 20500.05 + 20500.06)	46'000
20500.08	Presscontainer Werkhof Ygruben	29'000
20500.09	Planungskredit Investitionsbedarf Friedhöfe Netstal, Glarus, Ennenda	20'000
20500.10	Sanierung Brunnen im Gemeindegebiet	119'000
20510.02	Wanderweg, Klöntal entlang See oberhalb Klöntalerstrasse Rhodannenbergr - (Vorauen), Risikoabklärung	10'000
20510.05	Ersatz Toyota Hilux 4 WD JG 2008, 76'150 km / Chassis u. Karosserie mit Durchrostungsschäden	50'000
20530.06	Projektierungskredit für die Gesetzkonformitäten auf den Alpen	70'000
20601.01	Mobiliar für diverse Liegenschaften im Verwaltungsvermögen	27'000
20601.02	Anpassung analoge auf digitale Meldeanlagen diverser Liegenschaften	26'000
20601.03	Anschluss an Wärmeverbund Ennenda Schulhäuser und Turnhalle Ennenda inkl. Instandsetzung	26'000
20601.04	Sicherheitsbedingter Abbruch alle Gebäude alte Kaserne Glarus inkl. Anpassung Gelände	224'000
20601.05	Überführung des Bodens ehemals alte Kaserne Glarus aus dem Verwaltungs- ins Finanzvermögen der	-640'000
20603.01	Gemeindehaus Glarus Sanierungsarbeiten Büroräume	26'000
20603.02	Gemeindehaus Ennenda Sanierungs- und Umbauinvestitionen	51'000
20603.03	Werkhof Glarus: Ersatz der Spaltanlage (Ölabscheider)	53'000
20603.04	Feuerwehrgebäude: Planungskredit diverse Anpassungen gemäss gesetzlichen Auflagen	50'000
20604.03	Primarschulhaus Erlen Glarus: Projektierungskredit Gesamterneuerung Schulhaus Erlen gemäss	129'000
20604.04	Schulhaus Buchholz Glarus: Sanierung Elektroanlagen	50'000
20604.05	Schwimmbad und Turnhalle Gründli Glarus: Sanierung Wärmeverteilung, Ersatz Föhn und Ersatz Filteranlage	36'000
20604.06	Turnhalle Zaun Glarus: Diverse Sanierungsarbeiten	30'000
20604.07	Schulhaus Hof Ennenda: Schaffung von Schulraum im Hausgang unter Berücksichtigung der	90'000
20605.01	Projektierungskredit Freibäder gem. Beschluss Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2019	174'000
20605.02	Freibad Goldigen: Folienersatz Schwimmbecken	249'000
20606.03	Garderobencontainer mit Duschen und WC's	8'000
20606.05	Kunsteisbahn: provisorisches Vordach beim Eingang ersetzen	5'000
20606.06	Planungskredit Ersatz Sandplatz Wiggis und Sanierung/Erweiterung der Infrastruktur Sportanlage Wiggis	90'000
20607.01	Erneuerung Spielplätze	67'000
20611.02	Arrondierung Tridonic Areal und Verlegung Fuss- und Radweg, Projektierungskredit	100'000
20611.03	Arrondierung Tridonic Areal und Verlegung Fuss- und Radweg: Beitrag Private	-50'000
20611.05	Standplatz für einen Gastrobetrieb im Volksgarten, Projektierungskredit	17'000
20611.06	Parkierungskonzept, Änderungen am bestehenden Signalisationsprojekt	46'000
20611.09	Bauliche Norm-Sanierung Strassen und Plätze gesamtes Gemeindegebiet	132'000
20630.05	Ergänzung Werkkataster Wasser ausserhalb Bauzone, Projektierungskredit	78'000
20700.03	Überarbeitung Entwässerungsplanung Abwasser (GEP), Konzept	100'000
20700.04	Entwässerung Klöntal, Projektierungskredit	60'000
20700.05	Entwässerung Grosszaun Netstal, Projektierungskredit	47'000
20702.01	Alllastensanierung Kugelfänge: 300m Sagrain Glarus	375'000
20702.02	Alllastensanierung Kugelfänge: 300m Sagrain Glarus, voraussichtlicher Beitrag Bund und Kanton	-800'000
GRB 96-2020	Liegenschaften und Landwirtschaft: Auernalp - Projektierungskredit Sanierung Auernweg	3'800
GRB 150 -2020	Personal - Personalrecht - Überprüfung Personalrecht, externe Projektbegleitung	3'400
GRB 162-2020	Bau und Umwelt: Tschachenstrasse Klöntal - Sicherung der Ufererosion	150'000
GRB 58-2020	Präsidiales: GL3 - Übernahme der Aktien der TBG	66'000
KST 11004 KA 3130.50	Übriger Aufwand - Anlässe und Empfänge: 10 Jahre Gemeindefusion	30'000
KST 20007 KA 3636.00	Tourismus - Beiträge an priv. Org. o. EZ	10'000
KST 51300 KA 3130.00	Kommunaler Naturgefahrendienst - Dienstleistungen Dritter	30'000
Total		1'943'200

Anhang zur Jahresrechnung 2020

Gemeinde Glarus

1.1. Angewandtes Regelwerk (Artikel 28, Buchstabe a FHG)

Die Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Glarus wurde nach den Vorschriften des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden vom 3. Mai 2009 (Finanzhaushaltgesetz; FHG), der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden vom 21. April 2010 (Finanzhaushaltverordnung; FHV) und den Vorschriften des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) erstellt.

1.2. Rechnungslegungsgrundsätze (Artikel 28, Buchstabe b FHG)

Rechnungslegungsgrundsätze: vergleiche Artikel 58 FHG

- Die Rechnungslegung zeigt ein Bild des Finanzhaushaltes, welches möglichst weitgehend der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.

Grundsätze der Bilanzierung und Bewertung: vergleiche Artikel 59 bis 61 FHG

- Sofern nichts anderes aufgeführt wird, erfolgt die Bewertung der Bilanzpositionen nach dem Handbuch Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell HRM2 für die Kantone und Gemeinden, herausgegeben von der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren.

Abschreibungsmethode und Abschreibungsätze: vergleiche Artikel 61 Absatz 2 bis 4 FHG sowie Artikel 4 bis 7 FHV

- Die planmässigen Abschreibungen des Verwaltungsvermögens erfolgen degressiv über die festgelegte Nutzungsdauer. Die Abschreibungen beginnen mit der Nutzung. Ausgenommen sind Grundstücke, Waldungen, Darlehen und Beteiligungen.
- Zusätzliche Abschreibungen sind zulässig. Sie müssen als ausserordentlicher Aufwand gebucht werden.
- Zusätzliche Abschreibungen dürfen maximal so hoch sein, dass dadurch kein Aufwandüberschuss (Verlust) entsteht.
- Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

Anhang zur Jahresrechnung 2020

Gemeinde Glarus

1.3. Eigenkapitalnachweis (Artikel 28, Buchstabe c und Artikel 29 FHG)					
	Eigenkapital 01.01.2020	Erhöhung durch	Reduktion durch	Eigenkapital 31.12.2020	
2900 Verpflichtungen / Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen im EK		3510 Einlagen in Spezialfinanzierungen des EK	4510 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des EK		
Abwasserentsorgung	641'014	Vorschlag 15'634	Rückschlag 759'162	-102'515	
Abfallentsorgung	91'303	Vorschlag 372'035	Rückschlag 513'133	-49'795	
	732'316	387'669	1'272'295	-152'310	
2910 Fonds im EK		3511 Einlagen in Fonds des EK	4511 Entnahmen aus Fonds des EK		
Forstreservefonds	1'035'515	Verzinsung und Einlage 200'207		1'235'723	
Fonds für Umsetzung Ortsplanung	255'025	Verzinsung 51		255'076	
Erschliessungskosten Emmenda	312'962	Verzinsung 63		313'025	
Ersatzabgaben f. Pflichtparkplätze	2'096'368	Verzinsung und Einlage 94'919		2'191'287	
Parkplatzfonds	401'567	Verzinsung und Einlage 475'796		877'363	
Energiefonds	0	Vorschlag 499'498	Rückschlag 0	499'498	
Diverse Fonds	257'801	Verzinsung 52	Jahresbeiträge 8'000	249'852	
	4'359'238	1'270'585	8'000	5'621'823	
2950 Aufwertungsreserve VV		Veränderung Ausweis Eigenkapital TBG und APG	Veränderung Ausweis Eigenkapital TBG und APG		
tb.glarus (TBG)	12'890'000	Zunahme Bilanzwert EK	Abnahme Bilanzwert EK	12'890'000	
APG	150'000	Zunahme Bilanzwert EK	Abnahme Bilanzwert EK	150'000	
Diverse	-1'630'207	Wertberichtigungen Anteile	Bildung WeBe Aktien	-1'630'207	
	11'409'793	0	0	11'409'793	
2960 Neubewertungsreserve Finanzvermögen FV		3896			
Landw. Liegenschaften	2'689'199			2'689'199	
Grundstücke FV	3'540'694			3'540'694	
Gebäude FV	2'945'144			2'945'144	
Beteiligungen FV	64'999			64'999	
Bewertung Vorräte	161'538			161'538	
Legate und Vermächnisse	-495'614			-495'614	
Rückstellungen	-400'000			-400'000	
	8'505'960	0	0	8'505'960	
2990 Jahresergebnis					
Jahresergebnis 2019	333'904	Jahresergebnis 2020	Übertrag auf Konto 2999	0	
Jahresergebnis 2020	0	492'952		492'952	
	333'904	492'952	333'904	492'952	
2999 Bilanzüberschuss / Bilanzfehlbetrag		2980 Übertrag übriges Eigenkapital und Jahresergebnis Vorjahr	2990 Übertrag übriges Eigenkapital und Jahresergebnis Vorjahr		
Übriges Eigenkapital	34'884'558			34'884'558	
Jahresergebnis 2019	0	Leibertrag von Konto 2990		333'904	
	34'884'558	333'904	0	35'218'463	
29 Total	60'225'769	2'485'110	1'614'199	61'096'681	

1.4. Rückstellungsspiegel (Art. 28, Buchstabe d und Art. 30 FHG)

Rückstellungsspiegel per 31.12.2020	Stand CHF 31.12.2020	Stand CHF 31.12.2019	Veränderung 2020 zu 2019
A Kurzfristige Rückstellungen für Mehrleistungen des Personals	335'000	457'000	-122'000
B Übrige kurzfristige Rückstellungen	450'000	450'000	0

zu A Die Ferien- und Überzeitguthaben des Gemeindepersonals werden mittels Rückstellung jährlich abgegrenzt.

Die Rückstellung reduziert sich gegenüber dem Vorjahr um CHF 122'000. Per Saldo reduzieren sich die Zeitguthaben um rund 2'000 Stunden auf insgesamt 5'583 Stunden. Dies ergibt eine Rückstellung von CHF 335'000.

zu B Rückstellung MiGeL von CHF 450'000 für die Jahre 2015 - 2017.

Gemäss Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes gehören die sogenannten Mittel und Gegenstände (MiGeL) zu den Pflegekosten und sind nicht zusätzlich von den Krankenversicherungen zu vergüten. Gemäss Bundesverwaltungsgericht sind diese Materialien zusätzlich durch die Restfinanzierer (= Gemeinden) zu übernehmen. Die Krankenversicherungen prüfen die Rückabwicklung der vergüteten MiGeL-Materialien für die Jahre 2015 - 2017. Diverse Krankenversicherer haben beim Verwaltungsgericht des Kantons Glarus unter dem Aktenzeichen SG 2018.00002 Klage eingereicht. Das Verfahren ist hängig.

Anhang zur Jahresrechnung 2020

Gemeinde Glarus

1.5. Gewährleistungsspiegel (Art. 28, Buchstabe e und Art. 32 FHG)

Gemäss Art. 28, Buchstabe e und Art. 32 FHG ist im Anhang der Jahresrechnung per Ende Jahr ein Gewährleistungsspiegel auszuweisen.

Im Gewährleistungsspiegel sind Tatbestände aufzuführen, aus denen sich in Zukunft eine wesentliche Verpflichtung des Gemeinwesens ergeben kann.

Eventualverbindlichkeiten

- Definitive Bauabrechnung Sanierung Oberdorfbach und Zuflüsse (je nach Ausgang laufendes Gerichtsverfahren).
 - Sanierungsbeiträge gemäss Art. 64-66 Basisreglement der Glarner Pensionskasse bei Deckungsgrad < 97%, (DG 31.12.2019: 106.7%).
 - Bedarfsorientierte Prüfung der Übernahme von anfallenden allgemeinen Mehrkosten aufgrund der COVID-19-Pandemie gegenüber Leistungsträgern im ambulanten Bereich und der stationären Langzeitpflege.
 - Übernahme eines anteiligen Rückschlages im Falle einer Auflösung des Zweckverbandes Kehrichtgebühren Glarnerland (Art. 21).
 - Der SBB-Beitrag an die Verlängerung der Personenunterführung in Glarus von CHF 1.17 Mio. ist an die Bedingung geknüpft, dass für das Gemeindeprojekt "Linthsteg" bis Ende Juni 2019 eine rechtlich genehmigte Auflageprojektverfügung vorliegt. Allenfalls fordert auch der Kanton Glarus seinen Anteil an der Verlängerung der Personenunterführung (CHF 0.78 Mio. oder 33% der Gesamtkosten) zurück. Seit dem Bilanzstichtag 31.12.2019 hat sich an der Situation und der Beurteilung nichts geändert.
 - Staatshaftungsbegehren in Sachen Überbauungsplan Weid, Netstal.
- Die Geschwisterin hat das Rechtsbegehren gegen die Gemeinde Glarus gestellt, einen allfälligen Schaden zu ersetzen, welcher ihr aus einer allfälligen Nichtbewilligung bzw. einer allfälligen nachteiligen behördlichen Anpassung des Baugesuchs entsteht. Das Staatshaftungsverfahren ist bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids in Sachen Baugesuch sistiert. Das Staatshaftungsbegehren wurde einzig aufgrund der Verwirklichungsfristen gemäss Staatshaftungsgesetz gestellt. Ob überhaupt ein Schaden eintritt und, wenn ja, wie hoch dieser sein wird, kann aktuell noch nicht gesagt werden.
- Staatshaftungsbegehren in Sachen Terrainanpassung Sackbergstrasse, Glarus.
- Der Geschwister hat das Rechtsbegehren gegen die Gemeinde Glarus gestellt, Kosten rückzuerstatten, welcher ihm aufgrund einer ablehnenden Baubewilligungsverfügung aus dem Rückbau und der Rechtsvertretung entsteht. Aktuell sind der Geschwister und die Gemeinde daran, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Das Staatshaftungsverfahren ist bis zum Vorliegen einer einvernehmlichen Lösung sistiert. Das Staatshaftungsbegehren wurde einzig aufgrund der Verwirklichungsfristen gemäss Staatshaftungsgesetz gestellt.

Anhang zur Jahresrechnung 2020

Gemeinde Glarus

1.6. Beteiligungsspiegel		(Artikel 28, Buchstabe e und Artikel 31 FHG)				FV = Finanzvermögen			VV = Verwaltungsvermögen	
	Tätigkeit	Anteil in %	Gesamtkapital	Anzahl	Nominal	Kurswert	Kaufpreis	Bilanzwert	WB nach HRM2	
	<u>A. Aktien FV</u>									
Aktien Linth-Kraft AG, Netstal	Energiegewinnung			650	100	164	65'000	106'500	0	
	Total Aktien FV							106'500	0	
	<u>B. Beteiligungen VV</u>									
Beteiligung an tb.glarus (TBG)	Energie	100.0%	12'890'000					12'890'000	0	
Beteiligung an APG	Altersbetreuung	100.0%	150'000					150'000	0	
	Total Beteiligungen VV							13'040'000	0	
	<u>C. Aktien VV</u>									
Aktien Glarus Hoch 3 AG	Informatik-Dienstleistungen			2'090	100	100	209'000	152'001	-56'999	
Aktien eOperations Schweiz AG	Informatik-Dienstleistungen			1	100	300	300	0	-300	
Aktien Sportbahnen Braunwald	Tourismusorganisation			1'870	30	7	56'100	1	-56'099	
Aktien Sportbahnen Elm	Tourismusorganisation			13	500	60	6'500	1	-6'499	
	Total Aktien VV							152'003	-119'897	
	<u>D. Anteilscheine VV</u>									
Anteilscheine Linth-Arena SGU	Sportzentrum			5	176'100	1	176'100	0	-176'100	
Anteilscheine Tschinglenbahn	Tourismusorganisation			2	5'000	1	5'500	0	-5'500	
Anteilscheine Aeugstenbahn	Tourismusorganisation			1'000	500	1	500'000	0	-500'000	
	Total Anteilscheine VV							0	-681'600	
	Total Beteiligungsspiegel FV und VV							13'298'503	-801'497	

Anhang zur Jahresrechnung 2020

Gemeinde Glarus

1.7. Anlagespiegel (Artikel 28, Buchstabe f und Artikel 33 FHG)

Rechnung 2020 Tausend CHF	Total	Grundstücke	Strassen	Wasserbau	Übrige Tiefbauten	Hochbauten	Mobilitien	Anlagen im Bau	Übrige Sachanlagen	Immaterielle Anlagen	Investitions- beiträge	Darlehen	Beteiligungen
Buchwert													
Stand per 01.01.2020	37'264	439	3'462	2'712	7'587	4'742	146	4'787	1	133	54	10	13'192
Zugänge	8'625	0	838	123	518	521	1'124	4'701	0	317	484	0	0
Abgänge	-45						-45						
Umgliederungen	-0		704	32	1'043	4'095	47	-6'012	-	89	2		
Stand per 31.12.2020	45'844	439	5'003	2'867	9'148	9'357	1'273	3'476	1	539	540	10	13'192
Abschreibungen													
Ordentliche Abschreibungen	3'587	0	500	229	794	1'119	653	0	0	228	62	0	0
Ausserplanm. Abschreibungen	-												
Abgänge	-45						-45						
Umgliederungen	-		500	229	794	1'119	609	0	-	228	62	0	0
Stand per 31.12.2020	3'542	0	500	229	794	1'119	609	0	-	228	62	0	0
Buchwert per 31.12. vor zusätzlichen Abschreibungen	42'302	439	4'503	2'638	8'354	8'238	664	3'476	1	311	478	10	13'192
Zusätzliche Abschreibungen	1'456	0	222	0	135	357	417	0	0	198	127	0	0
Buchwert per 31.12.	40'846	439	4'281	2'638	8'219	7'881	247	3'476	1	113	351	10	13'192

Anmerkung:

Bereinigung unterschiedlicher Zuordnungen per 01.01.2020 zwischen der Anlagebuchhaltung und der Finanzbuchhaltung:
Hauptsächlich handelt es sich um unterschiedliche Zuordnung (Klassierungen) sowie um im Laufe der Jahre angepasste Zuordnungen, wobei die bereits
vorgenommenen Wertberichtigungen in der Finanzbuchhaltung nicht umgebucht wurden.

Anhang zur Jahresrechnung 2020

Gemeinde Glarus

1.8. Verpflichtungskredite Investitionsrechnung / Kreditkontrolle (Artikel 28 Buchstabe g FHG)

Kreditbeschluss		Investitionsrechnung				Kreditkontrolle					
Datum	Organ	Kreditsumme Brutto A	Objektbezeichnung Konto-Nr.	Kumulierte Ausgaben 01.01.2020	Investitionsausgaben 2020	Kumulierte Ausgaben 31.12.2020 B	Kumulierte Einnahmen 01.01.2020	Investitions-einnahmen 2020	Kumulierte Einnahmen 31.12.2020 C	Saldo B./C.	Verfügbare Kredit / Unbenutzt A./B.
			A.1. Laufende Verpflichtungskredite								
Diverse	GV	8'600'000	Oberdorfbach und Zuflüsse, Glarus	7'268'452	0	7'268'452	3'050'994	0	3'050'994	4'217'459	1'331'548
29.11.13	GV	3'680'000	Kostenbeteiligung ATR Glarnerland	1'830'000	0	1'830'000	0	0	0	1'830'000	1'850'000
28.11.14	GV	720'000	Erstellung generelles Entwässerungsprojekt (GEP)	490'939	17'163	508'102	0	0	0	508'102	211'898
27.11.15	GV	700'000	Zusatzkredit Bauprojekt HWS Linth, Ennenda-Neistal	217'041	45'647	262'687	0	0	0	262'687	437'313
27.11.15	GV	3'925'000	Strassen- und Werkleitungsjahr Stämpfigasse	715'350	1'129'855	1'845'205	0	0	0	1'845'205	1'679'794
25.11.16	GV	600'000	Hochwasserschutz Zeltplatz Gümlenau im Klönal	151'146	0	151'146	0	0	0	151'146	584'854
24.11.17	GV	8'000'000	Gesamterneuerung Schule Neistal	3'523'977	1'332'973	4'856'950	0	-53'960	-53'960	4'910'910	3'143'050
30.11.18	GV	1'679'000	Sanierung und Erweiterung der Augstenhütte	26'023	110'066	136'089	0	0	0	136'089	1'542'911
30.11.18	GV	690'000	Bike Flowrail im Gebiet Schwammhöhe-Sackberg	320'277	168'895	489'172	217'768	0	217'768	271'404	200'828
14.06.19	GV	430'000	Planung Sanierung Freibäder in der Gemeinde Glarus	0	75'450	75'450	0	0	0	75'450	354'550
29.11.19	GV	640'000	Abbruch Gebäude der alten Kaserne Glarus	0	415'686	415'686	0	0	0	415'686	224'314
29.11.19	GV	1'400'000	Altlastensanierung Kugelfänge ehemalige 300m-Schiessanlage Saggrain	0	1'024'700	1'024'700	0	0	0	1'024'700	375'301
29.11.19	GV	1'080'000	Strassen- und Werkleitungssanierung Schwimmbadstrasse bis Goldigen, Neistal	0	0	0	0	0	0	0	1'080'000
20.10.20	GV	290'000	Investitionen in Schulinformatik (Kästilbeschluss)	0	28'196	28'196	0	0	0	28'196	261'804
02.10.20	GV	782'000	Werkleitungssanierung Lerchenstrasse, Neistal	0	11'796	11'796	0	0	0	11'796	770'204
02.10.20	GV	1'000'000	Beschaffung von Schulmoblierung für alle Schulstandorte	0	0	0	0	0	0	0	1'000'000
02.10.20	GV	530'000	Schulanlage Erlen - weitere Planung der Erneuerung und Erweiterung der Schulanlage	0	20'275	20'275	0	0	0	20'275	509'725
02.10.20	GV	520'000	Neubau Forst-Erschliessungsstrasse Rietrüti, Klönal	0	0	0	0	0	0	0	520'000
02.10.20	GV	5'000'000	Gemeindeeigene Alpen - Sanierung der Trinkwasserversorgung und Herstellung der Gesetzeskonformität bei der Milchverarbeitung	0	0	0	0	0	0	0	5'000'000
27.11.20	GV	2'900'000	Kindergarten Erneibach, Neistal; Ersatzneubau eines Doppelkindergartens	0	0	0	0	0	0	0	2'900'000
27.11.20	GV	930'000	Truppenunterkunft Glarus; Sanierung der Gebäudehülle	0	0	0	0	0	0	0	930'000
27.11.20	GV	630'000	Rund-Bergwanderweg Klönal - Lückenschliessung	0	0	0	0	0	0	0	630'000
			A.2. Abgeschlossene Verpflichtungskredite								
			Keine								
		44'326'000	Total Verpflichtungskredite	14'407'205	4'380'702	18'787'907	3'268'761	-53'960	3'214'801	15'573'105	
											Unbenutzte Kreditsumme
											-

Anhang zur Jahresrechnung 2020

Gemeinde Glarus

1.9. Zusätzliche Angaben (Art. 28, Buchstabe h FHG)

Gemäss Art. 28, Buchstabe h FHG sind im Anhang der Jahresrechnung zusätzliche Angaben auszuweisen, die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage, der Verpflichtungen und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind.

1.9.1. Internes Kontrollsystem IKS (Art. 74 und 75 FHG)

Im Jahre 2014 wurde ein Projekt zur Einführung des internen Kontrollsystems (IKS) mit Unterstützung der Treuhandgesellschaft Mattig-Suter und Partner, Schwyz, durchgeführt. Dabei wurden auf der Basis der Gemeinderechnung die wesentlichen Finanzprozesse identifiziert, dokumentiert und auf Risiken untersucht. Den festgestellten Risiken soll mit entsprechenden Kontrollen entgegengewirkt werden. Sogenannte Kontrollschwächen werden in einem Aktionsplan festgehalten und sollen sukzessive beseitigt werden. Dieser Aktionsplan wird jährlich durch den IKS-Verantwortlichen (HAL Finanzen und Controlling) dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Diesem obliegt die Aufsicht über das IKS.

Die Weisungen zur Ausgestaltung des IKS gemäss Art. 75, Absatz 1 FHG wurden durch den Regierungsrat mit Beschluss 45 vom 3. Februar 2015 in Form eines separaten Kapitels (Register 30) des Handbuchs HRM2 des Kantons und seiner Gemeinden erlassen.



Bericht des Wirtschaftsprüfers
an die Geschäftsprüfungskommission der
Gemeinde Glarus, Glarus

zur Jahresrechnung
per 31. Dezember 2020

Bericht des Wirtschaftsprüfers an die Geschäftsprüfungskommission zur Jahresrechnung der Gemeinde Glarus, Glarus

Als Wirtschaftsprüfer haben wir auftragsgemäss die beiliegende Jahresrechnung der Gemeinde Glarus, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang für das am **31. Dezember 2020** abgeschlossene Rechnungsjahr mit Ausnahme der eigenständigen „Technischen Betriebe Glarus“ und der „Alters- und Pflegeheime Glarus“ geprüft.

Verantwortung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Gemeinderat für die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Schweizer Prüfungshinweis 60 Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung vorgenommen. Nach diesem Prüfungshinweis haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 abgeschlossene Rechnungsjahr den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG), die Fachkunde und die Unabhängigkeit gemäss den gesetzlichen Vorschriften erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Gemeinderates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

PROVIDA Wirtschaftsprüfung AG
Frauenfeld

Dr. Christopher J. Dietl
zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

Mauro Palazzesi
zugelassener Revisionsexperte

Frauenfeld, 22. März 2021

Beilagen
Jahresrechnung per 31. Dezember 2020

Gemeinde Glarus
Jahresabschluss 2020: Anhang Fonds

Brigitte-Kundert-Fonds		Aufwand 2020 CHF	Ertrag 2020 CHF
Ertragsabrechnung			
Beiträge		3'000.00	
Honorare		516.95	
Bankspesen und andere Unkosten		89.65	
Übertrag auf Konto verwendbare Erträge			3'606.60
Total		3'606.60	3'606.60
Bilanz		Aktiven 2020	Passiven 2020
Credit Suisse Glarus		293'851.56	
Verrechnungssteuer-Guthaben		-	
Wertschriften		600'000.00	
Verwendbare Erträge	27'458.16		
Übertrag Ertragsabrechnung	-3'606.60		23'851.56
Kapitalkonto per 31.12.2020			870'000.00
Total		893'851.56	893'851.56
Dr. Rudolf-Stüssi-Fonds		Aufwand 2020 CHF	Ertrag 2020 CHF
Ertragsabrechnung			
Zinserträge			200.00
Liegenschaftsertrag			36'600.00
Liegenschaftsaufwand		24'852.00	
Honorare und Bankspesen		827.23	
Kapitalisierung -1/4 vom Nettoaufwand von CHF 11'1120.77		2'780.19	
Übertrag auf Konto verwendbare Erträge		8'340.58	
Total		36'800.00	36'800.00
Bilanz		Aktiven 2020	Passiven 2020
Glarner Kantonalbank Glarus		1'336'765.02	
Verrechnungssteuer-Guthaben		-	
Debitoren		-9'852.00	
Wertschriften		-	
Liegenschaft Burgstrasse 30		750'000.00	
Kreditoren			-
Verwendbare Erträge, Bestand 01.01.2020	230'530.95		
Beitrag an Naturzentrum	-5'000.00		
Übertrag Ertragsabrechnung	8'340.58		233'871.53
Kapital	1'840'261.30		
Kapitalisierung per 31.12.2020	2'780.19		1'843'041.49
Total		2'076'913.02	2'076'913.02

Anna Elsa Zopfi-Baer Stiftung		Aufwand 2020 CHF	Ertrag 2020 CHF
Ertragsabrechnung			
Kapitalerträge			800.00
Diverse Erträge			336.00
Unkosten		762.75	
Dienstleistungen Dritter		25'844.50	
Beiträge		-	
Aufwandüberschuss			25'471.25
Total		26'607.25	26'607.25
Bilanz			
Glarner Kantonalbank Glarus		187'036.39	
Verrechnungssteuer-Guthaben		280.00	
Wertschriften		40'000.00	
Kreditoren			-
Stiftungskapital am 31. Dezember 2019	252'787.64		
Vermögensabnahme 2020	-25'471.25		
Stiftungskapital am 31. Dezember 2020	<u>227'316.39</u>		227'316.39
Total		227'316.39	227'316.39

Traktandum 7

Glärnischhütte SAC, Glarus: Investitionsbeitrag von CHF 250'000 für Hüttenumbau und -erweiterung (Antrag Fridolin Brunner, Glarus)

7.1 Die Vorlage im Überblick

Im Juni 2020 reichte Fridolin Brunner, Glarus, einen Gemeindeversammlungs-Antrag um finanzielle Unterstützung des Projekts der Sektion Tödi des Schweizer Alpen-Clubs SAC von CHF 375'000 betreffend Umbau und Erweiterung der Glärnischhütte SAC ein.

Die letzte bauliche Veränderung liegt schon längere Zeit zurück und die Glärnischhütte SAC entspricht nicht mehr den heutigen Betriebs- und Gästebedürfnissen. Sie erfreut sich aber grosser Beliebtheit als Ausflugsziel und Ausgangspunkt diverser Wanderungen und Touren, wie zum Beispiel für die Besteigung des Vrenelisgärtli oder für den Weitwanderweg Via Glaralpina.

Die Projektverantwortlichen zeigten trotz coronabedingt erschwerten Bedingungen sehr viel Initiative, um Spenden zu sammeln. Das Bauprojekt mit Kosten in der Höhe von insgesamt CHF 2.2 Mio. ist notwendig. Die Glärnischhütte ist für den Standort Glarus bedeutend, sowohl für die einheimische Bevölkerung als auch für auswärtige Gäste. Aus diesen Gründen beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, das Projekt der SAC Sektion Tödi mit einem Beitrag der Gemeinde Glarus in der Höhe von CHF 250'000 zu unterstützen.

7.2 Ausgangslage

Antrag "Umbau und Erweiterung der Glärnischhütte SAC"

Im Juni 2020 hat Fridolin Brunner, Glarus, unter dem Titel "Umbau und Erweiterung der Glärnischhütte SAC" einen Antrag um finanzielle Unterstützung des entsprechenden Bauprojekts der Sektion Tödi des Schweizer Alpen-Clubs SAC zuhanden der Gemeindeversammlung eingereicht.

Konkret lautet dieser Antrag wie folgt: *"Der Sektion Tödi des Schweizer Alpen-Club SAC wird zulasten des Jahresbudgets 2021 ein finanzieller Beitrag von CHF 375'000 an die Um- und Erweiterungsarbeiten der Glärnischhütte geleistet."*

Der Antragsteller macht als Begründung zusammengefasst Folgendes geltend: Die Infrastruktur der Glärnischhütte SAC entspreche nicht mehr dem Standard einer zeitgemässen Alpinhütte. Sie solle daher ausgebaut und erweitert werden. Es liege hierfür ein Bauprojekt vor, das unter anderem einen Erweiterungsbau vorsehe und CHF 2'200'000 kosten solle. Hierzu könnte die SAC-Sektion Tödi CHF 700'000 beisteuern und der SAC-Zentralverband würde weitere CHF 750'000 tragen. Der Restbetrag solle voraussichtlich durch Firmen, Stiftungen, Kanton und Gemeinden in Form von Spenden und Sponsoring aufgebracht werden.

Ein finanzielles Engagement der Gemeinde Glarus bei diesem Projekt sei aus zahlreichen touristischen, ökologischen sowie wirtschaftlichen Gründen angezeigt.

Den Antrag im Wortlaut finden Sie am Ende dieses Traktandums.

Zulässigerklärung des Antrags

Der Gemeinderat hat den Antrag am 25. Juni 2020 als rechtlich zulässig erklärt und diesen Beschluss im Amtsblatt Nr. 27 vom 2. Juli 2020 veröffentlicht (Art. 78 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte [GPR]). Es ist innert Frist keine Beschwerde gegen die Zulässigerklärung erhoben worden. Der Gemeinderat legt nun den Antrag der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vor (Art. 79 Abs. 1 GPR).

Das Bauprojekt des SAC

Mit ihrer eindrücklichen Lage auf 1'990 m. ü. M. stellt die im Eigentum der SAC Sektion Tödi stehende Glärnischhütte SAC ein beliebtes Ausflugsziel sowie Ausgangspunkt diverser Wanderungen und Tou-

ren dar. Sie dient unter anderem als Ausgangspunkt für die Besteigung des Vrenelisgärtli, als Etappenziel des Weitwanderweges Via Glaralpina oder zumeist für Familien gar als Ausflugsziel selbst. Ferner ist sie Basis für diverse Ausbildungskurse für das Felsklettern, für Hochtouren sowie für Gebirgskurse. Die Besucherzahlen sind in den letzten Jahren beständig gestiegen. Mit bis zu 2'500 Übernachtungen pro Jahr verzeichnet die Glärnischhütte SAC die zweithöchste Besucherfrequenz der SAC-Hütten im Kanton Glarus.

Allerdings ist die Glärnischhütte SAC in die Jahre gekommen. Seit dem letzten Umbau im Jahr 1987 sind keine grundlegenden Investitionen mehr getätigt worden. Diese Tatsache spiegelt sich im Zustand wie im Konzept der Hütte – sie wird den heutigen Bedürfnissen sowohl von Gast als auch von Hüttenwart nicht mehr gerecht.

Projektentwicklung

Da die Infrastruktur der Glärnischhütte SAC nicht mehr dem Standard einer zeitgemässen Alpinhütte entspricht, genehmigte die Hauptversammlung der SAC Sektion Tödi im Januar 2020 ein Umbau- und Erweiterungsprojekt. Nach Durchführung eines Studienauftrags entschied sich das Beurteilungsgremium für ein Projekt der Jung Architektur GmbH, Näfels.

Das Bauprojekt der SAC Sektion Tödi zeichnet sich dadurch aus, dass es die bestehende Struktur der steinernen Hütte wahrt und die zusätzlich benötigten Flächen in einem einfachen, formal reduzierten Körper ergänzt. Die Erweiterung soll ebenfalls auf dem ursprünglichen Plateau errichtet werden, dieses aber für mehr Leichtigkeit zusätzlich überragen. In der Materialisierung legt es unverkennbar die technischen Funktionen an den Tag.

Analog zum architektonischen Konzept ist auch die Raumstruktur klar organisiert, indem der Erweiterungsbau Schlafräume für das Hüttenpersonal und die Gäste sowie Nassräume aufnimmt. In sechs neuzeitlichen, zweckmässigen 4er-Zimmern können Gäste beherbergt werden. Ebenso kann auch die neue Wurmkompost-WC-Anlage optimal und einfach konzipiert werden. Durch die Nutzung des Neubaudaches als grosser Terrasse befinden sich neu Empfang, Küche, Aufenthaltsraum und Terrasse auf einer Ebene, was die Betriebsabläufe massgeblich verbessert.

Somit ergeben sich folgende Vorteile durch den Umbau und die Erweiterung:

- Infrastruktur entspricht den heutigen Bedürfnissen
- Tagesbetrieb auf einer Ebene organisiert
- klare Raumstruktur
- neuzeitliche Schlafräume und 4er-Zimmer
- zeitgemässes Energiekonzept und Kompost-WC-Anlage

Die bisherigen Schlafräume im Dachgeschoss bleiben in der räumlichen Struktur bestehen, nur die Möblierung wird zwecks grösseren Komforts angepasst. Technik, Lager und Infrastrukturräume sind vorwiegend im Erdgeschoss des Altbaus untergebracht. Diesen Räumen vorgelagert, quasi zwischen dem Altbau und dem Erweiterungsbau, wird der neue Schuhräum errichtet und direkt vom Haupteingang erschlossen. Auch die Erschliessungs- und Zugangssituation zur Hütte verändert sich im Grundsatz nicht, sondern führt weiterhin über den südlichen Platz zur Hütte, wo sich der Eingang zur Hütte für Übernachtungsgäste befindet. Tagesgäste gelangen vom Platz aus über die Treppe direkt auf die Terrasse.

Weitere Informationen über das Projekt

Einzelheiten zum Projekt sind der Projektpräsentation zu entnehmen, die auf der Website <https://www.glhuette.ch/> abrufbar ist. Stimmberechtigte, die sich über die hier dargestellten und auf der genannten Website verfügbaren Informationen hinaus mit dem Projekt der SAC Sektion Tödi befassen möchten, werden gebeten, sich mit Fridolin Brunner in Verbindung zu setzen:

Fridolin Brunner, Präsident aD SAC Sektion Tödi
Mitglied der Finanzkommission Glärnischhütte SAC
Feldstrasse 29, 8750 Glarus
Telefon: 079 349 82 42 / E-Mail: fridolin.brunner@bluewin.ch

Finanzierung des Bauprojekts

Dieses Projekt für den Umbau und die Erweiterung der Glärnischhütte SAC wird gemäss Planung CHF 2'200'000 kosten. Die SAC Sektion Tödi kann davon CHF 750'000 mit Eigenmitteln finanzieren und der SAC-Zentralverband trägt 34% der Gesamtkosten (bei den angegebenen Projektkosten also CHF 748'000) bei. Der fehlende Geldbetrag soll durch Beiträge von Stiftungen, Kanton, Gemeinden

und Sponsoren aufgebracht werden. Zu diesem Zweck entwickelte die SAC Sektion Tödi ein Finanzierungskonzept, das Trägerschaften wie Stiftungen, Institutionen, Lotteriefonds, Firmen und Privatpersonen ansprechen will. Dieses Konzept beinhaltet, dass die Sponsoren selber Teil des Projektes werden, indem ihr Beitrag durch ein Beschriftungskonzept mit nachhaltiger Platzierung in der Glärnischhütte SAC gewürdigt wird.

Stand Ende Januar 2021 vermochte die SAC Sektion Tödi auf diese Weise Geldbeiträge in der Höhe von rund CHF 400'000 aufzutreiben (u.a. einen Beitrag von CHF 50'000 aus dem kantonalen Sportfonds). Auf Anfrage des SAC prüfen die Technischen Betriebe Glarus zusammen mit der Erdgas Linth AG ein Sponsoring-Engagement in der Höhe zwischen CHF 25'000 und 50'000. Die Verhandlungen dauern noch an. Auch weitere Unterstützungsanfragen sind noch pendent. Sodann erging gegenüber den eigenen Mitgliedern noch kein zweiter Spendenaufruf. Die SAC Sektion Tödi ist daher zuversichtlich, die erforderlichen Geldmittel aufzutreiben zu können, vorausgesetzt auch die Gemeinde Glarus leistet einen substantiellen finanziellen Beitrag.

Baubewilligungsverfahren, Projektanpassung und weiteres Vorgehen

Die SAC Sektion Tödi hat im Frühjahr 2020 für das oben beschriebene Projekt das Baugesuch eingereicht. Hiergegen ging eine Baueinsprache ein. Ferner ist die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission zur Auffassung gelangt, dass das Projekt den Vorgaben des Raumplanungs- sowie des Natur- und Heimatschutzrechts nicht genügt. Das baurechtliche Bewilligungsverfahren läuft deshalb noch.

Die SAC Sektion Tödi sieht angesichts der rechtlichen Hürden vor, das Projekt zu überarbeiten. Dies dient dem Ziel, eine bewilligungsfähige Projektversion zu erlangen. Im Vordergrund steht dabei gegenwärtig, talseitig ein verkürztes Erscheinungsbild zu verwirklichen und Erweiterungsbauten eher bergseitig zu realisieren. Da die Projektanpassung einige Zeit in Anspruch nimmt, ist derzeit nicht abschätzbar, ob und wann eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegen wird.

Es ist möglich, dass aufgrund der nun ins Auge gefassten Projektanpassung die Gesamtkosten für das Umbau- und Erweiterungsprojekt Glärnischhütte SAC höher als ursprünglich geplant (siehe oben, Gesamtprojektkosten von CHF 2.2 Mio.) ausfallen werden. Konkretere Aussagen hierzu sind erst nach Vorliegen der überarbeiteten Projektversion möglich.

Bei dieser Sachlage wird das Bauprojekt entgegen ursprünglich optimistischeren Planungen jedenfalls nicht vor dem Jahr 2022 realisiert werden können.

7.3 Finanzielle Auswirkungen

Die finanzielle Situation der Gemeinde Glarus ist gut (vgl. Traktandum Jahresrechnung 2020). Einen klar begrenzten Beitrag von CHF 250'000 an dieses Bauprojekt des SAC Sektion Tödi zu leisten, ist finanziell tragbar. Das Projekt- und Kostenrisiko liegt bei der SAC Sektion Tödi als Bauherrin.

Es sind touristische, sportliche und wertschöpfende Impulse durch dieses Bauprojekt zu erwarten.

Genehmigt die Gemeindeversammlung den hier beantragten Verpflichtungskredit von CHF 250'000, so wird dieser ins Budget desjenigen Jahres eingestellt, in dem er zur Auszahlung gelangt, d.h. nach Bauvollendung.

7.4 Erwägungen des Gemeinderates

Der Gemeinderat anerkennt das Engagement der SAC Sektion Tödi zur Erneuerung aller in ihrem Eigentum stehenden Hütten. Nach den erfolgreichen Projekten bei der Legler- und der Planurahütte ist nun die Glärnischhütte an der Reihe.

Auch dem Gemeinderat erscheint eine Erneuerung der Glärnischhütte SAC angebracht, da die letzte bauliche Veränderung bzw. Ertüchtigung schon längere Zeit zurückliegt und die Hütte nicht mehr einem zeitgemässen Standard bzw. den heutigen Betriebs- und Gästebedürfnissen entspricht. Mussten Bergunterkünfte früher in erster Linie Schutz bieten, müssen sie heute auch ökonomisch, ökologisch und ästhetisch überzeugen.

Der Gemeinderat ist erfreut über die grosse Beliebtheit der Glärnischhütte SAC als Ausflugsziel und Ausgangspunkt diverser Wanderungen und Touren. Die Glärnischhütte SAC wird nicht nur von der einheimischen Bevölkerung geschätzt, sondern ist auch für auswärtige Gäste ein begehrtes Ziel. Sie

ist damit bedeutsam für die touristische Förderung des Standorts Glarus. Seit 150 Jahren hat sie sich als Infrastruktur im Sinne des sanften Bergtourismus etabliert und strebt diese Nachhaltigkeit auch künftig an. Im Sinne der Standortförderung ist auch die Begünstigung des lokalen Gewerbes, sei es im Zusammenhang mit Einkäufen des täglichen Bedarfes oder sei es in Bezug auf Bauhandwerkeraufträge, die sich infolge des Bauprojektes ergeben. Ferner anerkennt der Gemeinderat, dass das Projekt zum Umbau und zur Erweiterung der Glärnischhütte SAC von den Verantwortlichen der SAC Sektion Tödi mit grossem Engagement initiiert und geplant worden ist. Zum Zwecke der Restfinanzierung wurde eigens ein Finanzierungskonzept im Stile eines Fundraisings entwickelt, um genügend Spenden zu sammeln. Dabei kamen die Coronavirus-Pandemie und ihre negativen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation vieler natürlicher und juristischer Personen zum Tragen. Private Geldgeber, Stiftungen usw. sind mit Spenden, Sponsoring und ähnlichen Beiträgen zurückhaltender geworden.

Aus all diesen Gründen befürwortet der Gemeinderat ein finanzielles Engagement der Gemeinde Glarus bei diesem auf dem Gemeindegebiet geplanten Bauvorhaben der SAC Sektion Tödi. Auch erscheint der Zeitpunkt zur definitiven politischen Entscheidung anlässlich der Frühlings-Gemeindeversammlung 2021 als passend. Die Stimmberechtigten haben es so in der Hand, das Projekt der SAC Sektion Tödi auf der Finanzierungsseite weitgehend zu sichern. Allerdings erscheint dem Gemeinderat der vom Antragsteller ersuchte Beitrag von CHF 375'000 als unverhältnismässig hoch, entspräche dies doch rund der Hälfte der von Externen benötigten Geldmittel. Der Gemeinderat spricht sich für einen Gemeindebeitrag in der Höhe von CHF 250'000 aus, was gut 10 Prozent der (ursprünglichen) Projektkosten entspricht. Damit wird der Gemeindeversammlung ein nach Auffassung des Gemeinderats angemessener und verhältnismässiger Beitrag an das Bauprojekt beantragt.

7.5 Antrag an die Gemeindeversammlung

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie auf Art. 79 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte und Art. 37 ff. des Finanzhaushaltsgesetzes beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Antrag von Fridolin Brunner, Glarus, vom 12. Juni 2020 betreffend Beitrag von CHF 375'000 an den Umbau und die Erweiterung der Glärnischhütte SAC wird abgelehnt.
2. Für einen einmaligen Gemeindebeitrag der Gemeinde Glarus an die SAC Sektion Tödi für den Umbau und die Erweiterung der Glärnischhütte SAC wird ein Verpflichtungskredit von CHF 250'000 genehmigt.
Dieser Gemeindebeitrag wird der SAC Sektion Tödi nach Abschluss der Bauarbeiten und Vorliegen der Projektabrechnung ausbezahlt.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Beim vom Gemeinderat beantragten Investitionsbeitrag handelt es sich um einen Verpflichtungskredit für eine frei bestimmbare Ausgabe gemäss Art. 42 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes. Mit CHF 250'000 liegt der Betrag genau an der Grenze der Finanzkompetenz des Gemeinderates gemäss Art. 25 i.V. mit Art. 11 Abs. 1 Bst. e. der Gemeindeordnung. Da der ursprüngliche Antrag eines Stimmbürgers an die Gemeindeversammlung aber mit CHF 375'000 höher lag, ist es aus Sicht der GPK korrekt, das Geschäft der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Somit liegt es im Ermessen der Stimmbürger, ob sie die wirtschaftliche und touristische Bedeutung der Glärnischhütte anerkennen und sich finanziell an der Erneuerung der Glärnischhütte beteiligen wollen. Positiv wertet die GPK den Umstand, dass der Gemeindebeitrag nach Abschluss der Bauarbeiten ausbezahlt wird. Damit sollte sichergestellt sein, dass das Projekt erst gestartet wird, wenn es ausfinanziert ist.



GEMEINDE GLARUS	
16. Juni 2020	Geht an: GR hxi mpe
Reg. Nr.: 36.10 2020-153	

Gemeinde Glarus
Herr Gemeindepräsident
Christian Marti
Gemeindehaus
8750 Glarus

Glarus, 12. Juni 2020

Umbau und Erweiterung Glärnischhütte SAC

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident, sehr geehrte Dame und Herren des Gemeinderates

Anfang Mai haben wir ein Spendengesuch für obiges Projekt eingereicht.

Nach den Erfahrungen der letzten Wochen, sowie den einzelnen Gesprächen mit Ihnen, haben wir uns entschlossen, der **Herbst-Gemeindeversammlung vom 2. Oktober 2020** den mitfolgenden *27.11.2020* Antrag zur finanziellen Unterstützung unseres Projekts zu unterbreiten.

Sehr gerne stehen wir für eine Besprechung allfälliger offener Fragen jederzeit zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung – auch unserer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Freundliche Grüsse

Finanzkommission Projekt Glärnischhütte

Ernst Müller
Präsident SAC Sektion Tödi

Beat Frefel
Präsident aD

Fridolin Brunner
Präsident aD

Beilagen



Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung vom Freitag, 27. November 2020

"Der Sektion Tödi des Schweizer Alpen-Club SAC wird zulasten des Jahresbudgets 2021 ein finanzieller Beitrag über CHF 375'000 an die Um- und Erweiterungsarbeiten der Glärnischhütte geleistet"

Ausgangslage

Die *Outdoor-Branche*, dazu zählen traditionell Wandern, Trekking, Bergsteigen und Mountainbiking dazu, boomt seit Jahren. Die Branche möchte den Terminus indes in einem weiten Sinne verstanden haben, denn er wird gerne mit einem modernen Lifestyle-Gefühl assoziiert. Dies beschert allen Marktteilnehmern massive Zuwachsraten.

Immer mehr Menschen wollen ihre Freizeit Outdoor erleben. So geben in einer Umfrage 93 Prozent der Eltern an, etwas mit der Familie draussen unternehmen zu wollen und auch bei der Zielgruppe der 20- bis 28-Jährigen wächst die Leidenschaft für das Thema Outdoor.

Insbesondere das Wandern konnte seit 2014 nochmals markant zulegen und gehört bei beiden Geschlechtern und in allen Altersgruppen zu den am meisten ausgeübten Sportarten (Quelle: BASPO). Gleichzeitig wächst der Druck auf die Natur, im Falle des Bergsports kann so durch zeitgemässe Unterkunftsmöglichkeiten u.a. das wilde Campieren in sensiblen Räumen eingedämmt werden.

Der Schweizer Alpen-Club SAC www.sac-cas.ch wurde 1863 gegründet, vereinigt über 150'000 Mitglieder in 111 Sektionen. Er fördert den Bergsport als Erlebnis für eine breite Bevölkerung, engagiert sich im Wettkampfsport (Sportklettern und Skitouren) und setzt sich für eine nachhaltige Entwicklung und Erhaltung der Bergwelt ein. Mit beinahe 9'000 Schlafplätzen in 153 Hütten zählt er zu den grössten Beherbergungsanbietern im Schweizer Tourismus.

Die SAC-Sektion Tödi www.sac-toedi.ch – mit Geschäftssitz Glarus -war 1863 eine von 5 Gründungsmitgliedern. Mit 2'200 Mitgliedern ist sie eine mittelgrosse Sektion. Sie ist Besitzerin von 5 Hütten in den Glarner Alpen und generiert damit jährlich rund 12'000 Übernachtungen. Die Ausbildungs- und Tourenangebote werden von Jugendlichen ab 12 Jahren bis Senioren im hohen Alter jedes Jahr eifrig genutzt. Unter dem gemeinsamen Dach von REGA und SAC Schweiz wird auch die Alpine Rettung im Kanton Glarus durch unsere Mitglieder ehrenamtlich sichergestellt.

Die Glärnischhütte - www.glhuetten.ch

Nebst der Grünhorn- (älteste SAC-Hütte der CH), der Fridolins-, der Planura- und der Leglerhütte betreibt die Sektion Tödi seit 1867 die Glärnischhütte im gleichnamigen Gebiet. In diesen rund 150 Jahren wurde sie mehrfach erweitert, zuletzt 1987 mit einem markanten Steinbau für total 115 Gäste. Sie ist eine reine Sommerhütte (bewartet von Anfang Juni bis Mitte Oktober) und weist mit bis zu 2'500 Übernachtungen pro Jahr am meisten Frequenzen aller Berghütten im Kanton aus. Heute ist die Glärnischhütte ein beliebtes Ziel für die Besteigung des sagenumwobenen Gipfels, dem Vrenelisgärtli, dessen Schneefeld bis ins Schweizer Mittelland leuchtet. Die alpine Hochtour bietet für Einsteiger und erfahrene BerggängerInnen viel Abwechslung und ist eine der beliebtesten Hochtouren im Glarnerland. Weiter ist die Hütte ein spannendes Etappenziel für geübte Bergwanderer wie z.B auf dem Weitwanderweg Via Glaralpina. Aus- und Weiterbildungen der



Bergsteigerschulen in Fels & Eis, J+S Leiterkurse, Lager Kinder- und Familienbergsteigen, Klettergärten und Bouldermöglichkeiten machen den Besuch zu einem unvergesslichen Hüttenerlebnis.

Das Projekt Umbau und Erweiterung

Die Infrastruktur der Glärnischhütte entspricht nicht mehr dem Standard einer zeitgemässen Alpinhütte und soll daher umgebaut und erweitert werden. Auf Grund dessen wurde ein Studienauftrag durchgeführt. Das Beurteilungsgremium (Jury) hat sich mittels Wettbewerb für das Projekt der Jung Architektur GmbH, Näfels entschieden.

Kleine Eingriffe im Bestand bewahren den Ausdruck der Haupthütte und bauen auf der bestehenden Struktur auf. Die zusätzlich benötigten Flächen werden in einem einfachen Körper ergänzt. Das ursprüngliche Bruchstein-Plateau soll Grundplatte bleiben und die Erweiterung aufnehmen. Mit dem Unterschied, dass der Neubau die Plattform überragt und eine Leichtigkeit erhält. Formal absolut reduziert sitzt der flache Baukörper vor der steinernen Hütte. In der Materialisierung legt es unverkennbar die technischen Funktionen an den Tag.

Dem architektonischen Konzept gleich ist auch die Raumstruktur sehr klar organisiert.

Der Erweiterungsbau nimmt Schlafräume für das Hüttenpersonal und die Gäste, sowie Nassräume auf. In sechs komfortablen 4er Schlafräumen können Gäste beherbergt werden. Ebenso kann die neue Wurmkompost-WC-Anlage optimal und einfach konzipiert werden.

Durch die Nutzung des Neubaudaches als grosse Terrasse kann der Tagesbetrieb auf einer Ebene stattfinden, was die Betriebsabläufe gegenüber der heutigen Situation massgeblich verbessert. So sind neu Empfang, Küche, Aufenthaltsraum und Terrasse auf einer Ebene organisiert. Ein Schiebefenster in der Küche ist so konzipiert, dass es als Theke direkt zur Terrasse genutzt werden kann.

Die bisherigen Schlafräume im Dachgeschoss bleiben in der räumlichen Struktur grundsätzlich unverändert. Die Möblierung wird jedoch so angepasst, dass die Bettengrösse 2.0 m x 0.7 m beträgt und genügend Ablageflächen vorhanden sind. In den grossen Schlafräumen wird pro zwei Betten je eine Ablage als trennendes Element eingefügt, was sich bestimmt positiv auf den Schlafkomfort auswirken wird.

Technik, Lager und Infrastrukturräume sind vorwiegend im Erdgeschoss des Altbaus untergebracht. Diesen Räumen vorgelagert, quasi in der «Lücke» zwischen dem Altbau und dem Erweiterungsbau, wird der neue Schuhraum errichtet und direkt vom Haupteingang erschlossen. Die Erschliessungs- und Zugangssituation zur Hütte verändert sich dabei im Grundsatz gegenüber heute nicht. Der Wanderweg führt alle Gäste, obgleich diese vom Tal ankommen oder sich auf dem Abstieg vom Vrenelisgärtli befinden, über den südlichen Platz zur Hütte. Hier befindet sich der Eingang zur Hütte für die Übernachtungsgäste. Tagesgäste können vom Platz aus via die Treppe direkt auf die Terrasse gelangen.

Terminplanung

Genehmigung Hauptversammlung SAC Tödi Januar 2020

Bewilligungsverfahren, Ausführungsplanung Januar – Dezember 2020

Finanzierung bis November 2020

Bewilligung durch Präsidentenkonferenz SAC im November 2020

Realisierung Mai – November 2021

Einweihung & Eröffnung Juni 2022

**Finanzierung**

Das Projekt Umbau und Erweiterung Glärnischhütte SAC wird gemäss Planung CHF 2'200'000.– kosten. Die Sektion Tödi kann Eigenmittel von CHF 700'000. – beisteuern.

Der Zentralverband trägt weitere rund 34% der Gesamtkosten in der Höhe von CHF 750'000.– bei. Die restlichen Gelder von CHF 750'000. – sollten voraussichtlich durch Firmen, Stiftungen, Kanton, Gemeinden in Form von Spenden und Sponsoring gesichert werden.

Barmittel SAC Sektion Tödi	CHF 700'000.–	
Hüttenfonds SAC Zentralverband	CHF 750'000.–	
Spenden und Sponsoring	CHF 375'000. –	-> 17%
<u>Gemeinde Glarus</u>	<u>CHF 375'000.-</u>	<u>-> 17%</u>
Total Umbau und Erweiterung	CHF 2'200'000. –	-> 100%
wovon Total Eigenmittel SAC	CHF 1'450'000.-	-> 66%

Antragsbegründung

Die Verantwortlichen der SAC Sektion Tödi haben unmittelbar nach dem Hauptversammlungsbeschluss, die Glärnischhütte zu sanieren, mit dem Geld sammeln begonnen. Doch dann kam die CORONA-Krise – mit all ihren Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation. Nicht nur Privatunternehmen und private Geldgeber wurden vorsichtiger im Geld ausgeben, auch unsere Nachbargemeinden und Stiftungen in der ganzen Schweiz sind gegenüber Ausgaben zurückhaltend geworden. Erschwerend kommt hinzu, dass einzelne Stiftungen nur an steuerbefreite Institutionen spenden; Die Antragstellerin wird seit Kurzem leider besteuert. Eine Statutenrevision und die Gründung eines separaten Hüttenfonds per nächstes Jahr soll dies allerdings ändern. Derzeit handeln wir ein Steuerruling mit der Steuerverwaltung aus.

Die unerwartete Einsprache der Stiftung für Landschaftsschutz hat viele potentielle Spender verunsichert und bisher geschadet.

Der jährliche finanzielle Aufwand für die laufende Erneuerung und den Unterhalt der anderen vier Hütten ist beträchtlich.

Und so steht die SAC Sektion Tödi vor einer Finanzierungslücke von CHF 375'000. Dies trotz vorausschauender, sorgfältiger und erfolgreicher Finanzpolitik seit Bestehen. Der hohe Eigenmittelanteil und das in den letzten 15 Jahren gemeisterte, hohe Investitionsaufkommen bei der Legler- und der Planurahütte bestätigt dies.

Gründe für ein finanzielles Engagement der Gemeinde Glarus für die Glärnischhütte SAC:

- Sie ist seit über 150 Jahren eine etablierte Infrastruktur im Sinne des sanften Bergtourismus', diese Nachhaltigkeit streben wir auch für die Zukunft an
- Sie ist mit 1'990 m.ü.M die höchstgelegene Beherbergungsstätte dieser Art auf dem Gemeindegebiet der "kleinsten Hauptstadt".
-> Kein anderer Kantonshauptort hat dieses Alleinstellungsmerkmal vorzuweisen!
- Sie gehört somit zum "System Klöntal", mit einer Wertschöpfungskette ab Bahnhof SBB
- Die Besucherzahlen sind in den letzten Jahren stets gestiegen
- Wurde die Glärnischhütte früher vorwiegend von Einsteiger-Alpinisten im Zusammenhang mit der leichten Hochtour aufs Vreneligsärtli frequentiert, stellen wir heute zunehmend Familienbesuche fest, deren Ziel die Hütte selbst ist
- Sie liegt an einer Etappe des Weitwanderweg Via Glaralpina, welche durch die Gemeinde Glarus ebenfalls in Verdankens werter Weise unterstützt wurde

Sektion Tödi

Gegründet 1863

Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



- Sie ist Basis für Ausbildungskurse der Jugendorganisation SAC Tödi für Felsklettern und Hochtouren, als auch professionellen Anbietern von Gebirgskursen
- Sollte wegen der Klimaerwärmung der Gletscherschwund am Glärnischfirn weiter zunehmen, so erwarten wir ein zusätzliches, gebirgstechisch weniger geübtes Publikum
- Das Projekt beinhaltet die für die Gemeinde relevanten Verbesserungen hinsichtlich der Abwasserentsorgung durch neuste umweltschonende Techniken, unterstützt von den gemeindeeigenen Werkbetrieben
- Die SAC Sektion Tödi bezahlt Kurtaxen auf den Hüttenumsätzen
- Die Einkäufe für den Hüttenbetrieb erfolgen – wenn immer möglich - beim lokalen Gewerbe
- Die Bauhandwerkeraufträge aus dem Projekt sollen vorwiegend in der Region vergeben werden
- Den Hüttenwart ausgenommen, sind alle Funktionen des Vereins ehrenamtlich besetzt
- 432 SteuerzahlerInnen in Glarus Mitte sind Mitglieder unserer Sektion

Anmerkungen

Selbstverständlich erfolgt eine Gutschrift vorbehaltlich der rechtsgültigen Baubewilligung.
Wir sind auch offen für Gegenleistungen im Sinne des Sponsorings.

12.6.2020 / Br.

Traktandum 8

Aeugstenhütte, Ennenda: Zusatzkredit von CHF 370'000 für Hüttenumbau und -erweiterung

8.1 Die Vorlage im Überblick

Die Gemeindeversammlung 2/2018 vom 30. November 2018 genehmigte einen Verpflichtungskredit von CHF 1'679'000 zur Sanierung und Erweiterung der Aeugstenhütte. Anfang 2020 wurde hierfür die Baubewilligung erteilt.

Bereits Ende 2019 wurde die Ausführungsplanung in Angriff genommen. Dabei hat sich gezeigt, dass für das Projekt ein höherer Aufwand als angenommen und damit höhere Kosten anfallen. Damit das Projekt umweltbewusst und sicherheitstechnisch optimal realisiert werden kann, sind diverse Projektanpassungen nötig. So werden zusätzliche kostenintensive Betonarbeiten erforderlich. Zudem ist der Gemeinderat aus Umweltschutzgründen der Meinung, dass eine grössere Photovoltaikanlage als ursprünglich angedacht, samt entsprechender Batterie, gebaut werden sollte.

Der Gemeinderat hat deshalb entschieden, der Gemeindeversammlung einen Zusatzkredit von CHF 370'000 für das Projekt zu beantragen. Wenn die Gemeindeversammlung diesen Zusatzkredit nicht genehmigt, wird eine redimensionierte Variante der Sanierung und Erweiterung der Aeugstenhütte ausgeführt.

Vgl. als integrierenden Bestandteil dieses Antrags auch die Ausführungen zur Sanierung und Erweiterung der Aeugstenhütte im Memorial zur Gemeindeversammlung Glarus 2/2018, Traktandum 4, Seiten 30 bis 38, zu finden unter www.glarus.ch > Politik > Gemeindeversammlung.

8.2 Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung 2/2018 vom 30. November 2018 wurde ein Verpflichtungskredit von CHF 1'679'000 zur Sanierung und Erweiterung der Aeugstenhütte genehmigt. Für das geplante und bewilligte Bauprojekt wurde Ende des Jahres 2019 mit den Ausführungsplanungen begonnen. Diese Ausführungsplanung zeigt nun Mehrkosten von mindestens CHF 271'000 auf. Das heisst, es wäre ein Bruttokredit (Verpflichtungskredit) von CHF 1'950'000 exklusive Reserven notwendig.

Die Sanierung und Erweiterung der Aeugstenhütte ist verschiedenen rechtlichen Vorgaben wie solchen aus der Brandschutz-, der Energie- und der Gewässerschutzgesetzgebung unterworfen. Das kantonale Amt für Umwelt hat den Energienachweis als Bestandteil des Baugesuchs nachgefordert. Dieser Energienachweis wirkt sich auf die Kostensituation aus, da energiekonformes Bauen sehr teuer ist. Alle diese rechtlichen Anforderungen wurden in der Erarbeitung des ursprünglichen Kostenvorschlages noch zu wenig berücksichtigt, sind nun aber in die Ausführungsplanung eingeflossen.

Zusätzliche Betonarbeiten

Die heutige Aeugstenhütte wurde im November 2019 nochmals durch die Projektleitung und ein Architekturbüro vor Ort begutachtet. Dabei wurde festgestellt, dass der bestehende Keller und die Stützmauer beim Sitzplatz in einem schlechten Zustand sind und ersetzt werden müssen. Durch kantonale Auflagen zur Gewährleistung des Lawinenschutzes muss der gesamte östliche Teil der Aeugstenhütte mit Beton gebaut werden und es muss eine neue Betondecke über den heute bestehenden Keller gezogen werden, was statisch sehr heikel ist. Bei Regen wird der bestehende Keller sporadisch bis zu 20 cm hoch mit Wasser gefüllt, was sich ebenfalls negativ auf die Statik auswirkt und Senkungen verursachen kann. Diese zusätzlichen Betonarbeiten sind im hochalpinen Gebiet sehr teuer.

Grössere Photovoltaikanlage zur Energieerzeugung

Umwelt-Auflagen erfordern eine Kläranlage, die unabhängig vom bestehenden Netz im Tal funktioniert. Eine Wasseraufbereitungsanlage wird die Einhaltung der geltenden Lebensmittelgesetze sicherstellen. Sowohl diese Kläranlage wie auch diese Wasseraufbereitungsanlage bringen zusätzlichen Strombedarf mit sich. Um diesen zu decken, liefert aber die geplante Photovoltaikanlage an der Südfassade zu wenig Energie. Sie müsste um einen 17-Kilowatt-Dieselmotor ergänzt werden, der

mehrmals täglich in Betrieb genommen werden müsste. Abgas- und Lärmemissionen sowie ein Verbrauch von 1'200 bis 1'500 Litern Diesel pro Jahr wären die Folge.

Als Lösung bietet sich eine grössere Photovoltaikanlage auf dem Satteldach gegen Süden mit einer Salzwasserbatterie zur Energiespeicherung an. Diese müsste nur noch mit einem kleinen Generator für den sporadischen Einsatz bei schlechtem Wetter ergänzt werden.

Grösseres Wasserreservoir

Ein weiterer unvorhergesehener Kostentreiber ist die Platzierung und die Grösse eines Wasserreservoirs. Die Aufbereitung des Wassers und Abwassers wird durch eine neue Klein-ARA und ein neues Wasserreservoir bewerkstelligt. Für die Lagerung des Frischwassers wurde für das Baugesuch ein 10m³-Wassertank berechnet. Die Platzierung dieses Wassertanks gestaltet sich als schwierig. Um den Auflagen und der Frosttiefe gerecht zu werden, ist geplant, diesen Tank unter das Gebäude zu schieben.

Alternative: Redimensionierung des Projekts

Das Projekt könnte auch redimensioniert werden, damit der bereits gesprochene Bruttokredit eingehalten werden kann. Diese Entscheidung obliegt der Gemeindeversammlung.

Wenn die Gemeindeversammlung den beantragten Zusatzkredit von CHF 370'000 nicht bewilligt, wird das Bauprojekt angepasst, damit Kosten eingespart und der von der Gemeindeversammlung 2/2018 gesprochene Verpflichtungskredit eingehalten werden können. Es würde auf die grössere Photovoltaikanlage verzichtet und die Sanierung der bestehenden Hütte auf das Nötigste beschränkt.

Konkret würde dies gegenüber der ursprünglichen Planung bedeuten:

- die Terrasse wird nicht saniert;
- das Untergeschoss wird verkleinert und der bestehende Keller wird belassen;
- der geplante Gastraum wird um ein Drittel verkleinert, um das bestehende Fundament nicht weiter zu belasten; der Korridor wird dem Gastraum angepasst bzw. gekürzt;
- das Wasserreservoir wird verkleinert;
- der Zugang ins Obergeschoss erfolgt wie heute um das Haus herum, der Zugang zu den Schlafkojen im Obergeschoss erfolgt direkt von aussen;
- die Treppe in der Hütte ins Obergeschoss wird nicht gebaut;
- der Schlafraum im Erdgeschoss wird nicht saniert.

Dieses redimensionierte Projekt müsste mit einer Projektänderung wieder den Amtsstellen zur Beurteilung vorgelegt werden. Ob die redimensionierte Variante den Ansprüchen der Gestaltungskommission, des Heimatschutzes und weiterer involvierter Stellen genügen würde, lässt sich nicht beurteilen. Falls die Projektänderung negativ beurteilt würde, so würde sich der Baustart verschieben und die Gültigkeitsdauer der Baubewilligung würde ablaufen.

8.3 Finanzielle Auswirkungen

Damit das Projekt so ausgeführt werden kann wie ursprünglich angedacht, bedarf es eines Zusatzkredits der Gemeindeversammlung (Art. 11 Abs. 1 Bst. h Gemeindeordnung). Dieser beläuft sich, wie die Submission ergeben hat, auf mindestens CHF 271'000. Bei diesem Betrag ist aber keine Reserve für Unvorhergesehenes vorhanden. Inklusiv Reserve beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung deshalb einen Zusatzkredit in der Höhe von CHF 370'000 zum von der Gemeindeversammlung am 30. November 2018 gesprochenen Verpflichtungskredit.

Dieser Betrag kommt wie folgt zu Stande:

Verpflichtungskredit (Gemeindeversammlung vom 30.11.2018)	CHF	1'679'000
Projektkosten gemäss Offerten und überarbeitetem Kostenvoranschlag	CHF	1'950'000
Mehrkosten netto	CHF	271'000
zzgl. Reserve für Unvorhergesehenes	CHF	99'000
Mehrkosten brutto / Zusatzkredit	CHF	<u>370'000</u>

Projektänderung Aegstenhütte, Stand 4. Januar 2021

		Auftragssumme nach Offerteingaben	Einsparpotenzial	Auftragssumme Projektänderung (redimensionierte Variante)
Kostenvoranschlag	Vorbereitungsarbeiten, Räumungen, Entsorgungen	CHF 16'500		
			CHF 0	CHF 16'500
Offerteingabe	Baumeister, Gerüst, Abbruch, Baugrube	CHF 720'000		
	<i>Terrasse bleibt bestehend, Untergeschoss redimensioniert, Wasserreservoir verkleinert, Erdgeschoss redimensioniert</i>		CHF 172'000	CHF 548'000
Offerteingabe	Holzbau, Fenster, Schreiner, Innentüren	CHF 255'000		
	<i>Schlafraum bleibt bestehend</i>		CHF 30'000	CHF 225'000
Offerteingabe	Bedachungsarbeiten, Photovoltaikanlage	CHF 143'500		
	<i>Photovoltaikanlage auf Hauptdach entfällt</i>		CHF 55'000	CHF 88'500
Offerteingabe	Elektroarbeiten, Batterie	CHF 57'000		
			CHF 0	CHF 57'000
Offerteingabe	Heizung, Lüftung, Sanitär	CHF 115'000		
	<i>Sanitärapparate günstigere Variante</i>		CHF 3'000	CHF 112'000
Offerteingabe	Einbauküche	CHF 55'500		
			CHF 0	CHF 55'500
Offerteingabe	Gips- und Malerarbeiten	CHF 60'500		
			CHF 0	CHF 60'500
Kostenvoranschlag	Plattenbeläge, Schwedenofen	CHF 65'000		
	<i>Keramische Platten anstelle Naturstein im Gang</i>		CHF 6'000	CHF 59'000
Offerteingabe	Metallbau, Treppe, Eingangstüren, Handläufe	CHF 37'000		
	<i>Geländer bei südlichem Sitzplatz entfällt</i>		CHF 4'500	CHF 32'500
Offerteingabe	Umgebung, Brunnenstube, Klein-ARA	CHF 166'000		
	<i>Terrassenbelag in Betonstein anstelle Naturstein</i>		CHF 2'000	CHF 164'000
Verträge	Honorare und Baunebenkosten	CHF 259'000		
			CHF 0	CHF 259'000
Kostenvoranschlag nach Offerteingaben vom 06.11.2020		<u>CHF 1'950'000</u>		
Total Einsparpotenzial			<u>CHF 272'500</u>	
Kostenvoranschlag nach Optimierung und Projektänderung				<u>CHF 1'677'500</u>

8.4 Erwägungen des Gemeinderates

Die Gemeindeversammlung hat sich am 30. November 2018 für einen Verpflichtungskredit von CHF 1'679'000 für die Sanierung und Erweiterung der Aeugstenhütte ausgesprochen. Dieser Entscheidung ist für den Gemeinderat unumstösslich. Der Gemeinderat hat verschiedene Varianten geprüft, wie er mit den vorne beschriebenen Zusatzkosten umgehen soll. Keine Option ist für ihn ein Verzicht auf die Umsetzung einer Sanierung und Erweiterung der Aeugstenhütte. Eine erneute Submission in der Hoffnung, tiefere Angebote zu erhalten, erscheint als nicht realistisch. Eine Projektanpassung oder Redimensionierung ohne Konsultation der Gemeindeversammlung wäre nicht legitim.

Der Gemeinderat beurteilt die Zusatzkosten als nachvollziehbar und ausführlich dargestellt. Die Stimmberechtigten erhalten mit diesem Antrag die Gelegenheit, über die Mehrkosten zu entscheiden, die nun schon vor Baubeginn zutage gekommen sind.

Inhaltlich begrüsst es der Gemeinderat, dass die Energieerzeugung hauptsächlich mittels einer Photovoltaikanlage erfolgen soll. Das Projekt könnte bei Zustimmung zum Zusatzkredit abgesehen von einer weiteren kleinen Zeitverzögerung wie geplant realisiert werden. Ebenfalls könnte dem umweltbewussten Bauen Rechnung getragen werden. Die nächsten 40 Jahre hätte die Gemeinde eine hervorragend funktionierende Aeugstenhütte, welche den Ansprüchen der Gäste gerecht würde. Ebenso wären langfristig keine grossen Investitionen in die Hütte mehr zu tätigen.

8.5 Antrag an die Gemeindeversammlung

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie auf Art. 48 Abs. 1 und 2 Finanzhaushaltsgesetz und Art. 41 Abs. 1 Bst. c Gemeindegesetz in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 Bst. h Gemeindeordnung beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Für die Sanierung und Erweiterung der Aeugstenhütte wird ein Zusatzkredit von CHF 370'000 zum von der Gemeindeversammlung vom 30. November 2018 gewährten Verpflichtungskredit von CHF 1'679'000 genehmigt, um das im Rahmen der Gewährung des Verpflichtungskredites verabschiedete Projekt wie im Memorial zur Gemeindeversammlung vom 30. November 2018 beschrieben realisieren zu können.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Gewährung des Verpflichtungskredites über CHF 1,679 Mio. beruhte im Jahre 2018 auf einer Kostenschätzung. Nach Vorlage der Baubewilligung wurden die Ausführungsplanungen in Angriff genommen. Dabei zeigte sich, dass der gesprochene Kostenrahmen nicht eingehalten werden kann. In Übereinstimmung mit Art. 48 des Finanzhaushaltsgesetzes beantragt der Gemeinderat nun einen Zusatzkredit, bevor mit dem Umbau begonnen wird. Der neue Kostenvoranschlag beruht grösstenteils auf Offerteingaben. Die GPK empfiehlt dem Gemeinderat, die Geschäftsleitung mit einer laufenden und sehr engen Kostenkontrolle zu beauftragen.

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) unterstützt die Vorlage des Gemeinderates und empfiehlt die Gewährung des Zusatzkredites von CHF 370'000 für die Sanierung und Erweiterung der Aeugstenhütte zur Annahme.

Traktandum 9

Aeugsten, Ennenda: Ausscheiden einer Grundwasserschutzzone

9.1 Die Vorlage im Überblick

Der Kanton Glarus hat im Baubewilligungsverfahren betreffend den Umbau und die Erweiterung der Aeugstenhütte die Ausscheidung einer Grundwasserschutzzone auf Aeugsten gefordert als Voraussetzung für die Nutzung der Quelle für die Aeugstenhütte. Um das Bauprojekt umsetzen zu können, ist es deshalb erforderlich, dass die Gemeindeversammlung auf Aeugsten, Ennenda, eine Grundwasserschutzzone ausscheidet.

9.2 Ausgangslage

Das Ausscheiden einer Grundwasserschutzzone auf Aeugsten, Ennenda, ist eine Grundvoraussetzung für die künftige Nutzung der dortigen Quelle für die Aeugstenhütte. Es handelt sich um eine Auflage aus der Teilverfügung des Kantons im Baubewilligungsverfahren für den Umbau und die Erweiterung der Aeugstenhütte. Diese Grundwasserschutzzone dient dem Schutz des Wassers, das für den Betrieb der Hütte erforderlich ist. Bis heute besteht im Bereich der Hütte keine ausgeschiedene Grundwasserschutzzone.

Im Rahmen der Zonenfestlegung soll um den Bereich der Grundwasserfassung der Quelle eine Schutzzone, die sich aus drei Typen (S1, S2, S3) zusammensetzt, ausgewiesen werden. Je nach Schutzzone-Typ gelten unterschiedlich strenge Vorschriften. In der Zone S1 gelten die strengsten Vorschriften.

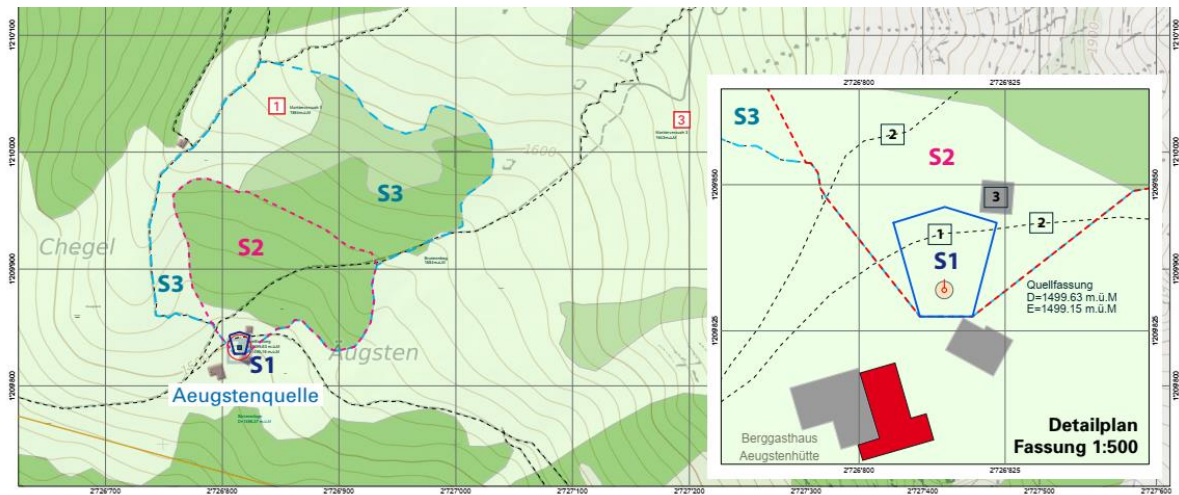
Die Ausscheidung der Grundwasserschutzzone erfolgt in einem Schutzonenplan und einem dazugehörigen Reglement (vgl. nächste Seite). Auf der Website der Gemeinde Glarus (vgl. www.glarus.ch > Politik > Gemeindeversammlung) sowie im Gemeindehaus Ennenda ist zudem der hydrogeologische Bericht zur Grundwasserschutzzone einsehbar.

Dieser Schutzonenplan, das dazugehörige Reglement und der hydrogeologische Bericht wurden vom Kanton geprüft. Die Stellungnahme des Kantons fällt positiv aus. Gemäss Auflage des Kantons muss ein durch die Schutzzone S1 führender Weg verlegt werden.

Ferner hat die Gemeinde die genannten Unterlagen gestützt auf Art. 9 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Es wurde eine Einsprache eingereicht. Darin wird verlangt, die Schutzzone S1 so zu verkleinern, dass der durch sie führende Weg nicht versetzt werden muss. Der Gemeinderat ist indes der Auffassung, dass auf die Einsprache mangels Einsprachelegitimation nicht eingetreten werden kann. Der Einsprecher macht kein eigenes, schutzwürdiges Interesse geltend, und es nicht erkennbar, warum er mehr als die Allgemeinheit von der Festlegung der Grundwasserschutzzone betroffen sein soll.

Grundwasserschutzonen sind überlagernde Schutzonen im Sinne von Art. 20 Bst. a des Raumentwicklungs- und Baugesetzes des Kantons Glarus (RBG). Zuständig für deren Erlass ist die Gemeindeversammlung (Art. 27 RBG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1a der Gemeindeordnung und Art. 8 der Bauordnung). Hat die Gemeindeversammlung den Schutzonenplan und das Reglement erlassen, so bedarf dies der Genehmigung durch das Departement Bau und Umwelt des Kantons Glarus (Art. 9 Abs. 2 EG GSchG). Die eingegangene Einsprache wird mit einer Stellungnahme des Gemeinderats im Zusammenhang mit diesem Genehmigungsverfahren durch den Kanton behandelt werden (Art. 9 Abs. 3 EG GSchG).

Schutzzonenplan und dazugehöriges Reglement






Ausschnitt Schutzzonenplan, Mst. 1:500 und 1:2500 (skaliert) vom 19. Februar 2020

Legende

Grundwasserschutzzonen

Zone S3		Geplante Erweiterung (auf Detailplan)	
Zone S2		Impfstelle	
Zone S1			

Gefahrenkataster

	Weg in Schutzzone S1
	Weg in Schutzzone S2 und S3
	Gebäude in Schutzzone S2



Kanton Glarus



Gemeinde Glarus

GEMEINDE GLARUS

Ortsteil Ennenda

SCHUTZZONENREGLEMENT

FÜR DIE QUELLWASSERFASSUNG AEUGSTENHÜTTE

19. Februar 2020, rev. 24. Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich.....	3
Art. 2 Grundwasserschutzzonen und deren Ziele	3
Art. 3 Wegleitung des Bundes	3
Art. 4 Einhaltung der Schutzzonenvorschriften.....	3
Art. 5 Überwachung der Grundwasserqualität.....	4
Art. 6 Informationspflicht	4
2. Allgemeine Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen	4
Art. 7 Grundsatz	4
2.1. Bestimmungen für die Zone S3	4
Art. 8 Allgemeine Beschränkungen.....	4
Art. 9 Bauten und Anlagen	5
Art. 10 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten	5
Art. 11 Schmutzwasserleitungen.....	5
Art. 12 Verkehrsanlagen	5
Art. 13 Landwirtschaftliche Anlagen	6
Art. 14 Geländeänderungen und Materialentnahmen	6
Art. 15 Deponien und Ablagerungen.....	6
Art. 16 Bodenbewirtschaftung und Düngung	6
Art. 17 Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel.....	6
2.2. Bestimmungen für die Zone S2	7
Art. 18 Allgemeine Beschränkungen.....	7
Art. 19 Bodenbewirtschaftung und Düngung	7
Art. 20 Kleintankanlagen Diesel.....	7
Art. 21 Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel.....	7
2.3. Bestimmungen für die Zone S1	7
Art. 22 Allgemeine Beschränkungen.....	7
Art. 23 Zutritt.....	7
3. Übergangsbestimmungen für bestehende Bauten und Anlagen	8
Art. 24 Grundsatz	8
Art. 25 Fristen	8
3.1. Übergangsbestimmungen für die Zonen S3 und S2	8
Art. 26 Verkehrsanlagen	8
3.2. Übergangsbestimmungen für die Zone S1	8
Art. 27 Verkehrsanlagen	8
4. Schlussbestimmungen	8
Art. 28 Verfügungen	8
Art. 29 Ausnahmegenehmigungen.....	9
Art. 30 Anmerkung im Grundbuch	9
Art. 31 Strafbestimmungen	9
Art. 32 Inkrafttreten	9
Erlass und Genehmigung	10

In Anwendung von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20; GSchG), Art. 29 ff. der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201; GSchV) und Art. 9 Abs. 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 7. Mai 1995 (GS VIII B/21/1; Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz; EG GSchG) erlässt der Gemeinderat Glarus als Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Grundwasserschutzzonen der Quellwasserfassung: Aeugstenhütte, Koordinaten: 2 726 815 / 1 209 830

Es legt die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen fest.

Das Reglement ist Bestandteil des Schutzzonenplans Grundwasserschutzzonen Aeugstenhütte, datiert vom 19.2.2020 (Massstab 1:2'500).

Die Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Natur- und Heimatschutzrechtes, des Lebensmittelrechtes sowie der Wald-, der Umweltschutz- und der Gewässerschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Soweit die Bestimmungen dieses Reglements eine einschränkendere Nutzung der Grundstücke vorschreiben, gehen sie der Ortsplanung der Gemeinde Glarus¹ sowie der eidgenössischen und kantonalen Bau- und Raumplanungsgesetzgebung² vor.

Art. 2 Grundwasserschutzzonen und deren Ziele³

Grundwasserschutzzonen bestehen bei Lockergesteins- und schwach heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern aus der Zone S1, der Zone S2 und der Zone S3.

Die Schutzzonen bezwecken einen abgestuften, vorsorglichen Schutz des näheren Einzugsgebietes der Trinkwasserfassungsanlage in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

Art. 3 Wegleitung des Bundes

Die Wegleitung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)⁴ gilt bei der Anwendung dieses Reglements als Richtlinie.

Art. 4 Einhaltung der Schutzzonenvorschriften

Die Gemeinde Glarus (Abteilung Liegenschaften) überwacht die Einhaltung der Schutzzonenvorschriften und führt periodisch eine Gefahrenanalyse durch⁵. Änderungsbedarf an den Schutzzonenvorschriften oder Verstösse meldet sie unverzüglich der Gemeinde. Die Inhaberin der Wasserfassung kann Dritte mit dieser Aufgabe beauftragen.

Bauvorhaben in den Grundwasserschutzzonen sind der Inhaberin der Wasserfassung im Baubewilligungsverfahren schriftlich anzuzeigen.

¹ Zonenplan Glarus vom 23.9.2016 und Baureglement Glarus vom 8.1.2018

² Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, SR 700; RPG) sowie Raumentwicklungs- und Baugesetz vom 2. Mai 2010 (VII B/1/1; RBG)

³ Anhang 4 Ziff. 12 GSchV (Beilage 1.2)

⁴ Beilage 3 Bst. a

⁵ Art. 3 Abs. 3 TBDV (Beilage 1.8)

Die Zone S2 ist bei Bedarf auf geeignete Weise zu markieren.

Art. 5 Überwachung der Grundwasserqualität⁶

Das Rohwasser ist durch die Gemeinde Glarus regelmässig untersuchen zu lassen. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach der Lebensmittelgesetzgebung⁷ und der Gewässerschutzverordnung (Anforderungen an die Wasserqualität unterirdischer Gewässer)⁸.

Die Gemeinde und die kantonale Behörde (Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT)) sind unverzüglich zu informieren, wenn:

- a. die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung an die chemisch-physikalische oder bakteriologische Wasserqualität gemäss Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV)⁹ nicht erfüllt sind;
- b. die numerischen Anforderungen an die Wasserqualität gemäss Gewässerschutzverordnung nicht erfüllt sind; oder
- c. die Konzentration von Stoffen, für welche die Lebensmittelgesetzgebung, die Gewässerschutzverordnung oder die Altlasten-Verordnung¹⁰ numerische Anforderungen enthalten, stetig zunimmt.

Art. 6 Informationspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken in den Grundwasserschutzzonen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf den betroffenen Grundstücken arbeiten, über die massgebenden Nutzungsbeschränkungen zu informieren. Die Informationspflicht gilt auch für Unternehmer/innen, die auf dem Grundstück innerhalb der Grundwasserschutzzonen arbeiten.

2. Allgemeine Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

Art. 7 Grundsatz

Die allgemeinen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen (Kapitel 2) gelten für neue Bauten und Anlagen. Sie gelten ebenfalls bei wesentlichen Änderungen bestehender Bauten und Anlagen. Sie gelten auch für bauliche Änderungen und für Nutzungsänderungen sowie für Änderungen im Maschinenpark oder bei betrieblichen Abläufen in Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, wenn eine Gefährdung des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann.

Mängel an Bauten und Anlagen, die das Grundwasser konkret gefährden, sind ohne Verzug zu beheben.

2.1. Bestimmungen für die Zone S3

Art. 8 Allgemeine Beschränkungen

Anlagen und Nutzungen, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht, sind nicht zulässig¹¹.

⁶ Art. 47 GSchV (Beilage 1.2)

⁷ Beilage 1.9

⁸ Anhang 2 Ziff. 2 GSchV (Beilage 1.2)

⁹ Art. 3 und Anhänge 1 – 3 TBDV (Beilage 1.8)

¹⁰ Beilage 3 Bst. b

¹¹ Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 GSchV (Beilage 1.2); Beilage 3 Bst. m

Art. 9 Bauten und Anlagen

Bauten und Anlagen sind über dem höchsten Grundwasserspiegel, bei Quellwasserfassungen über den wasserführenden Schichten, zu errichten.

Für die Versickerung von Dachwasser sind die einschlägigen Richtlinien¹² massgebend.

Bei der Verwendung von Sekundärbaustoffen (Recyclingbaustoffe) sind die einschlägigen Richtlinien¹³ zu beachten.

Bei Bauarbeiten sind besondere Schutzmassnahmen¹⁴ zu treffen.

Art. 10 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Die Zulässigkeit und die zu treffenden Massnahmen bei der Errichtung und Änderung von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten richten sich nach dem Bundesrecht¹⁵.

Art. 11 Schmutzwasserleitungen

Schmutzwasserleitungen samt Hausanschlüssen und Schächten sind dauerhaft und dicht zu erstellen und so auszuführen, dass Dichtheitsprüfungen einfach möglich sind. Sie müssen den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien¹⁶ entsprechen.

Die Dichtheit ist vor Inbetriebnahme und nachher alle fünf Jahre zu prüfen. Die zuständige Gemeindebehörde sorgt für eine koordinierte Durchführung der Kontrollen.

Art. 12 Verkehrsanlagen

Die Entwässerung von Verkehrsanlagen hat nach den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien zu erfolgen. Strassen sind mit Hinweisschildern «Wasserschutzgebiet»¹⁷ zu versehen.

Strassen und Plätze aller Art, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offenstehen oder auf denen regelmässig Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten verkehren, sind mit dichtem Belag und Randbordüren sowie nötigenfalls mit Abirrschutz zu erstellen. Das Abwasser ist abzuleiten.

Private Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge, wie Garagenvorplätze und Garagen, sind mit dichtem Belag, geeignetem Gefälle und Randbordüren zu erstellen. Das Abwasser ist abzuleiten¹⁸.

Die allfällige Einleitung des Abwassers in ein Oberflächengewässer muss ausserhalb der Grundwasserschutzzonen und so erfolgen, dass kein Abwasser in die Fassung gelangen kann.

Die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Verkehrsflächen, wie wenig frequentierte private Abstellplätze, Flurwege und Forststrassen, über eine bewachsene, biologisch aktive Bodenschicht ist zulässig¹⁹. Dabei muss ausgeschlossen werden können, dass das Abwasser punktuell versickern kann.

¹² Beilage 3 Bst. c

¹³ Beilage 3 Bst. d

¹⁴ Beilage 3 Bst. e

¹⁵ Art. 22 GSchG (Beilage 1.1), Art. 32 und 32a und Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. e bis i GSchV (Beilage 1.2); Beilage 3 Bst. k

¹⁶ Beilage 3 Bst. a und f

¹⁷ Art. 46 Abs. 4 SSV (Beilage 1.13)

¹⁸ Beilage 3 Bst. l

¹⁹ Art. 3 GSchV Abs. 3 Bst. b und c (Beilage 1.2)

Art. 13 Landwirtschaftliche Anlagen

Lageranlagen für Hofdünger (Güllebehälter, Schwemmkanäle, Mistplatten usw.), Raufuttersilos sowie Laufhöfe sind nach den geltenden Vorschriften und Richtlinien²⁰ zu erstellen und zu betreiben.

Güllebehälter sind mit einem Leckerkennungssystem auszurüsten. Die Dichtheit ist damit regelmässig (mindestens jährlich) zu prüfen. Für die übrigen Anlagen gelten die Kontrollintervalle für Schmutzwasserleitungen sinngemäss. Die zuständige Gemeindebehörde sorgt für die Durchführung der Kontrollen.

Art. 14 Geländeänderungen und Materialentnahmen

Geländeänderungen, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird, sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Aushubarbeiten für zulässige Bauten und Anlagen.

Materialentnahmen sind untersagt²¹.

Art. 15 Deponien und Ablagerungen

Das Errichten und Betreiben von Deponien²² und Plätzen zum Vergraben von Tierkörpern²³ ist untersagt.

Das Ablagern und Zwischenlagern von Stoffen, die eine Gefahr für das Grundwasser darstellen (z.B. Siloballen, Mist²⁴, Kompost, Abfälle, Recyclingbaustoffe usw.), ist ausserhalb geeigneter Anlagen nicht zulässig.

Feldrandkompostierung ist nicht zulässig.

Das Kompostieren für den privaten Gebrauch ist in gedeckten Kompostmieten zulässig.

Art. 16 Bodenbewirtschaftung und Düngung

Bodenbewirtschaftung und Düngung sind im Rahmen der geltenden Vorschriften und Richtlinien²⁵ und unter Beachtung der Bodenbelastbarkeit zulässig.

Lanzendüngungen sind untersagt.

Art. 17 Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel

Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die einschlägigen Vorschriften und Empfehlungen²⁶ sowie die Gebrauchsanweisungen zu befolgen.

Von den Verboten von Pflanzenschutzmitteln sind Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen ausgenommen, sofern diese mit anderen Massnahmen, wie regelmässiges Mähen, nicht erfolgreich bekämpft werden können²⁷.

²⁰ Art. 15 GSchG 2. Abschnitt (Beilage 1.1)

²¹ Art. 44 Abs. 2 Bst. a GSchG (Beilage 1.1)

²² Art. 29, Art. 36 und Art. 41 VVEA (Beilage 1.5)

²³ Anhang 7 Art. 25 Abs. 2 VTNP (Beilage 1.7)

²⁴ Beilage 3 Bst. g

²⁵ Anhang 2.6 ChemRRV (Beilage 1.4); Verordnung vom 1. Juli 1998 über Belastungen des Bodens (SR 814.12; VBBö) (Beilage 3 Bst. h)

²⁶ Anhang 2.5 Ziff. 1.1 ChemRRV (Beilage 1.4); Art. 25 WaV (Beilage 1.6); Beilage 3 Bst. i

²⁷ Anhang 2.5 Ziff. 1.2 ChemRRV (Beilage 1.4)

Bei der Verwendung von Holzschutzmitteln und der Lagerung von damit behandeltem Holz sind die bundesrechtlich vorgeschriebenen Massnahmen²⁸ zu treffen.

2.2. Bestimmungen für die Zone S2

Zusätzlich zu den Bestimmungen für die Schutzzone S2 gelten die Bestimmungen der Schutzzone S3, sofern die Sachlage nicht durch die Artikel 18 - 21 geregelt wird.

Art. 18 Allgemeine Beschränkungen

In der Zone S2 gilt ein allgemeines Bau- und Grabungsverbot. Verboten sind überdies andere Tätigkeiten, die das Grundwasser quantitativ oder qualitativ beeinträchtigen können, insbesondere das Versickernlassen von Abwasser.

Über Ausnahmen bestimmt das Bundesrecht²⁹.

Art. 19 Bodenbewirtschaftung und Düngung

Bodenbewirtschaftung und Düngung richten sich nach dem Bundesrecht³⁰ und den ergänzenden Richtlinien³¹.

Das Ausbringen von flüssigen Hofdüngern (z.B. Gülle) ist nicht gestattet.

Art. 20 Kleintankanlagen Diesel

Kleintankanlagen, Gebindelager, Umschlag- und Wartungsarbeiten sind in der Zone S1 und S2 nicht zulässig³².

Art. 21 Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Holzschutzmitteln sowie die Lagerung von mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz richten sich nach dem Bundesrecht³³.

2.3. Bestimmungen für die Zone S1

Zusätzlich zu den Bestimmungen für die Schutzzone S1 gelten die Bestimmungen der Schutzzonen S2 und S3, sofern die Sachlage nicht durch die Artikel 22 und 23 geregelt wird.

Art. 22 Allgemeine Beschränkungen

In der Zone S1 sind nur bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten zulässig, welche der Trinkwasserversorgung dienen. Über Bewirtschaftungsbeschränkungen bestimmt das Bundesrecht³⁴.

Art. 23 Zutritt

Die Zone S1 ist auf geeignete Weise dauerhaft zu markieren und vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen (z.B. durch Zaun oder Hecke).

²⁸ Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 2 ChemRRV (Beilage 1.4)

²⁹ Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1 GSchV (Beilage 1.2)

³⁰ Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 2 ChemRRV (Beilage 1.4)

³¹ Beilage 3 Bst. h

³² Beilage 3 Bst. k

³³ Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 1 und Anhang 2.5 Ziff. 1.1 ChemRRV (Beilage 1.4); Art. 25 f. WaV (Beilage 1.6); Beilage 3 Bst. i

³⁴ Anhang 4 Ziff. 223 GSchV (Beilage 1.2); Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 1, Anhang 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 1 Bst. f und Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 1 Bst. e ChemRRV (Beilage 1.4)

Weidegang ist nicht zulässig.

3. Übergangsbestimmungen für bestehende Bauten und Anlagen

Art. 24 Grundsatz

Die Anpassung von bestehenden Bauten und Anlagen in der Zone S an die Bestimmungen gemäss Kapitel 2 (Art. 7 ff.) dieses Reglements ist, sofern nichts anderes bestimmt wird, spätestens bei wesentlichen Änderungen vorzunehmen³⁵.

Ausser Betrieb genommene Anlagen wie Schmutzwasserleitungen, Güllebehälter usw. sind fachgerecht aufzuheben, d.h. die Anlagen sind zu entfernen, einzusanden oder dauerhaft zu verschliessen. Die Ausserbetriebnahme ist der zuständigen Behörde zu melden.

Art. 25 Fristen

Die in Art. 25 bis 37 dieses Reglements vorgeschriebenen Fristen für die Sanierung von Bauten und Anlagen können unter den in Art. 39 dieses Reglements genannten Voraussetzungen mit Zustimmung der Kantonalen Abteilung Umweltschutz und Energie um höchstens fünf Jahre erstreckt werden. Die Fristen gelten ab Inkrafttreten des Reglements.

3.1. Übergangsbestimmungen für die Zonen S3 und S2

Art. 26 Verkehrsanlagen

Bestehende Flurwege und Forststrassen sind innert Jahresfrist mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge (land- und forstwirtschaftlicher Verkehr gestattet) zu belegen.

Da im Bereich der Schutzzonen kein allgemeiner Verkehr zu erwarten bzw. keine Transporte mit wassergefährdenden Flüssigkeiten zu erwarten sind, kann auf die Erstellung von Fahrverbotstafeln verzichtet werden.

3.2. Übergangsbestimmungen für die Zone S1

Art. 27 Verkehrsanlagen

Bestehende Flurwege sind aus der Zone S1 zu verlegen oder aufzuheben.

4. Schlussbestimmungen

Art. 28 Verfügungen

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen, soweit nicht eine kantonale Stelle zuständig ist.

Er kann Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen verfügen, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen sind, wenn eine konkrete Gefahr für das Grundwasser besteht.

³⁵ Art. 31 Abs.2 GSchV (Beilage 1.2)

Art. 29 Ausnahmegewilligungen

Die zuständige Stelle des Kantons kann von den Vorschriften dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen³⁶, wenn:

- a. die Anwendung der Vorschriften für den Betroffenen zu einer unzumutbaren Härte führt,
- b. der Ausnahmegewilligung keine wesentlichen öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- c. alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden, und
- d. der Ausnahmegewilligung keine zwingenden eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften entgegenstehen.

Art. 30 Anmerkung im Grundbuch

Der Gemeinderat lässt die in diesem Reglement festgelegten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen mit dem Begriff «Grundwasserschutzzone» und dem Zusatz S1, S2 oder S3 bei den betroffenen Grundstücken im Grundbuch anmerken.

Art. 31 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Verfügungen werden nach den Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes³⁷ und des Umweltschutzgesetzes³⁸ bestraft.

Art. 32 Inkrafttreten

Schutzzonenplan und Reglement treten mit Genehmigung durch das zuständige Departement Bau und Umwelt in Kraft.

³⁶ Art. 2* EG GSchG (Beilage 2.1)

³⁷ Art. 70 ff. GSchG (Beilage 1.1); Art. 24 EG GSchG (Beilage 2.1)

³⁸ Art. 60 ff. USG (Beilage 1.3)

Erlass und Genehmigung

Öffentliche Auflage vom bis

Von der Gemeindeversammlung erlassen am

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....

Vom Departement Bau und Umwelt des Kantons Glarus genehmigt am

Der Departementsvorsteher:

.....

9.3 Finanzielle Auswirkungen

Die Grundwasserschutzzone ist eine wesentliche Grundlage für den Betrieb der Aeugstenhütte und eine kantonale Auflage aus dem Baubewilligungsverfahren betreffend Umbau und Erweiterung der Aeugstenhütte. Die Planungsaufwendungen für die Ausscheidung der Grundwasserschutzzone wurden folglich über den Bruttokredit für die Sanierung und Erweiterung der Aeugstenhütte verbucht.

9.4 Erwägungen des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist mit der vom Kanton geforderten Ausscheidung einer Grundwasserschutzzone einverstanden und sieht darin keine massgeblichen Nachteile für die Gemeinde. Würde man die geforderte Ausscheidung nicht vornehmen, wäre eine wichtige Grundlage für den Betrieb der Aeugstenhütte nicht gegeben, nämlich die Sicherstellung von sauberem Trink- und Brauchwasser für den täglichen Gebrauch.

9.5 Antrag an die Gemeindeversammlung

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen und auf Art. 9 EG GSchG in Verbindung mit Art.20 Bst. a RBG und Art. 8 der Bauordnung beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Grundwasserschutzzone auf Aeugsten, Parzelle Nr. 1147, Grundbuch Ennenda, bestehend aus dem vorne abgedruckten Schutzzonenplan und dem vorne abgedruckten Schutzzonenreglement, wird erlassen.
2. Dem Departement Bau und Umwelt des Kantons Glarus wird beantragt, die Grundwasserschutzzone auf Aeugsten, Parzelle Nr. 1147, Grundbuch Ennenda, zu genehmigen.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die GPK hat den Antrag geprüft und empfiehlt diesen zur Annahme. Sämtliche anfallenden Kosten für die Ausscheidung der Grundwasserschutzzone sind im Projekt Aeugsten Hüttenumbau und -erweiterung budgetiert.

Traktandum 10

Verkauf einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1733 (Grundbuch Netstal), Grosszaun, Netstal, zur Realisierung des Strassenprojekts Querspange Netstal

10.1 Die Vorlage im Überblick

Das Strassenbauprojekt "Querspange Netstal" ist ein Projekt des Mehrjahres-Strassenprogramms 2010-2019 des Kanton Glarus und soll in den Jahren 2022 bis 2024 realisiert werden. Die erforderlichen Beschlüsse der Landsgemeinde liegen vor.

Die Querspange wird die Einmündung in die Kantonsstrasse beim Friedheim entlasten und die Bauzonenflächen im Gross- und im Kleinzaun sowie die Kalkfabrik Netstal, aber auch die Betriebe im Haltengut und beim Flugplatz Mollis erschliessen. Der Kanton muss für dieses Strassenbauprojekt Land erwerben, unter anderem von der Gemeinde Glarus und von der ACO AG, Netstal.

Die Gemeindeversammlung entscheidet erstens über den Landerwerb der Strassenflächen durch den Kanton von der Gemeinde Glarus, zweitens über einen Realersatz für die ACO AG, für den die Gemeinde Land zur Verfügung stellen würde, und drittens über eine Kaufoption zu einer weiteren Bodenfläche für die ACO AG.

10.2 Ausgangslage

Die Querspange Netstal ist ein Strassenausbauprojekt des Kantons Glarus. Sie entlastet die Einmündung beim Friedheim in die Kantonsstrasse, beseitigt den Engpass bei der Linthbrücke und erschliesst den Grosszaun und den Kleinzaun neu (vor allem in Richtung Norden). Zusammen mit dem Ausbau der Netstalerstrasse werden die Kalkfabrik, das Harschotterwerk Haltengut und der Flugplatz Mollis besser an die kantonale Hauptverbindungsstrasse angeschlossen. Mit der zukünftigen Umfahrung Näfels wird so ein direkter Anschluss an das Nationalstrassennetz geschaffen. Auf diese Weise entsteht regional eine gute und leistungsfähige Erschliessung, die einen wichtigen Faktor für eine gute wirtschaftliche Standortentwicklung darstellt.

Das Projekt ist im Juni 2020 öffentlich aufgelegt und soll im ersten Halbjahr 2021 durch den Regierungsrat genehmigt werden. In den frühen Projektphasen wurden umfangreiche Abklärungen zu Grundlagen, möglichen Korridoren und Varianten durchgeführt und mit einem Vor- und einem Bauprojekt konkretisiert.

Kantonales Bauprojekt

Mit der Querspange Netstal entsteht eine neue, 650 Meter lange Strassenverbindung. Die Linth wird mit einer 83 Meter langen Brücke überspannt. Die SBB-Gleise werden höhengleich gekreuzt und mit einer Barriere gesichert. Die Anbindung erfolgt mit einem Kreisel bei der Landstrasse und einem Direktanschluss an die Molliser-/Netstalerstrasse. Die Gross- und Kleinzaunstrasse sowie die Langgüetlistrasse werden angeschlossen.

Die heutige Flugpiste des Flugplatzes Mollis wird um 130 Meter verkürzt. Für die Langsamverkehrsverbindungen werden Trottoirs und zwischen der Gross- und Kleinzaunstrasse ein separater, kombinierter Fuss- und Radweg erstellt. Zwischen der Landstrasse und der Kleinzaunstrasse wird eine Strassenbeleuchtung errichtet.

Im Projekt sind verschiedene Umweltmassnahmen vorgesehen wie Büsche, Hecken und eine Rekultivierung bei der Fläche des Flugpistenrückbaus. Zwischen der Landstrasse und der Linthbrücke wird das Strassenwasser in die bestehende kommunale Kanalisationsleitung geleitet.

Die heutige Molliserstrasse wird vom Kanton saniert und anschliessend an die Gemeinde abgetreten.

Landerwerb

Die Querspange Netstal verläuft über Grundeigentum der Gemeinde Glarus, der Schweizerischen Bundesbahnen, der ACO AG, der Linth-Kraft AG und des Bundes. Zudem sind weitere Grundeigentümer von einer temporären Landbeanspruchung während der Bauarbeiten betroffen.

Die Landerwerbsverhandlungen dauern schon seit einigen Jahren an. Mit Vorliegen des Auflageprojektes sind die planerischen Grundlagen geschaffen und die Vereinbarungsentwürfe konnten erstellt werden. Im Wesentlichen gibt die Gemeinde für den Strassenbau Land an den Kanton ab und wird dafür entschädigt (Vereinbarung Kanton / Gemeinde). Das Herzstück dieser Vereinbarung ist ein Landpreis von CHF 230/m².

Aufgrund einer ungünstigen Grundstückszerschneidung muss der Kanton von der ACO AG eine erhebliche Bodenfläche erwerben. Die ACO AG verliert deshalb einen Teil ihrer heutigen Landreserve für ihre zukünftige Entwicklung. Aus diesem Grund soll der ACO AG im Grosszaun heute im Eigentum der Gemeinde Glarus stehendes Land als Realersatz verkauft werden (Vereinbarung Kanton / ACO / Gemeinde). Die ACO AG hat zudem der Gemeinde beantragt, eine weitere Bodenfläche im Grosszaun mittels Kaufoption sichern zu können.

Somit entscheidet die Gemeindeversammlung zusätzlich zur Abgabe von Boden an den Kanton für den Strassenbau zum einen über einen Landerwerb durch die ACO AG – er steht in direktem Zusammenhang mit dem Projekt der Querspange (Realersatz) –, und zum anderen über die Einräumung einer Kaufoption für eine weitere Bodenfläche an die ACO AG – sie dient der Weiterentwicklung der ACO AG.

Vereinbarungsentwurf Kanton / Gemeinde

1. Vorbemerkung

Die Plangrundlage für den Landerwerb ist der Landerwerbsplan aus der öffentlichen Auflage. Die definitiven Parzellierungen (Vermarkungen) werden wie im Strassenbau üblich nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgen. So ist gewährleistet, dass die Grenzmutationen den gebauten Geometrien entsprechen.

2. Abtretungsflächen

Die Gemeinde Glarus überträgt dem Kanton Glarus zirka 11'125 m² Boden. Dabei ist auch der Realersatz für die ACO AG mitumfasst, für den in der zweiten Vereinbarung (Kanton / ACO AG / Gemeinde) die Rahmenbedingungen festgelegt sind.

3. Übernahmeflächen

Beim Anschluss Ost an die Molliser-/Netstalerstrasse werden nicht mehr gebrauchte Strassenflächen zurückgebaut und rekultiviert. Ein Teil der Kleinzaunstrasse wird durch den Kanton von der ACO AG erworben und saniert. Daraufhin gibt der Kanton diese Flächen an die Gemeinde ab.

4. Bauteile auf Gemeindeparzellen

Der Kanton baut einerseits in den Anschlussbereichen der Gross- und Kleinzaunstrasse und andererseits beim Linthuferweg auf im Eigentum der Gemeinde stehenden Parzellen. Zudem sind an der Gross- und Kleinzaunstrasse sogenannte flankierende Massnahmen notwendig, um Schleichverkehr zu unterbinden. Dazu werden Sperren eingebaut. Für Fussgänger und den Radverkehr bleibt der Durchgang offen.

5. Molliserstrasse

Die Molliserstrasse wird nach Inbetriebnahme der Querspange durch den Kanton saniert und danach an die Gemeinde abgetreten. Die Linthbrücke ist am Ende der Lebensdauer und wird ersetzt. Das Gewölbe des Dorfbaches westlich des Bahnübergangs wird ebenfalls ersetzt. Die Strassenflächen werden in ordentlichem, betriebssicherem Zustand übergeben. Bei Strassenneubauten ist es üblich, dass der Kanton die bestehende Strasse an die Gemeinden abgibt. Der Kanton saniert zudem die bestehende Molliserstrasse vor der Übergabe. Aufgrund dieser Ausgangslage entfällt eine Loskaufsumme.

6. Überbaurecht Linth

Für die Brücke über die Linth ist ein Überbaurecht zu gewähren. Die Wuhrsicherungen sind Sache des Kantons.

7. Temporäre Landbeanspruchung

Die temporär beanspruchten Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht instand gestellt. Der Kanton regelt die entstehenden Ertrags- und Einkommensausfälle mit den Pächtern und Bewirtschaftern selber.

8. Anschluss Strassenentwässerung

Die Entwässerung der Querspange im Abschnitt Landstrasse bis Linthbrücke wird an die bestehende Kanalisation angeschlossen. Damit können flächenraubende Versickerungsanlagen in den wertvollen Bauzonen vermieden werden. Die Gemeinde ist zuständig für die Erschliessung der nördlichen Bauzonenflächen. Die Gemeinde hat die Projektierung gestartet. Im Wesentlichen sind dabei die Verlängerung der Grosszaunstrasse in Richtung Norden und der Einbau eines Trennsystems (Schmutzwasser / Meteorwasser) sowie der weiteren Werkleitungen zu planen.

9. Strassenbeleuchtungen

Der Kanton erstellt die notwendigen Strassenbeleuchtungen. Für deren Unterhalt und Erneuerung ist, wie gesetzlich vorgeschrieben, die Gemeinde zuständig.

10. Entschädigungen

Legende für Plan-ausschnitte (vgl. nächste Seite)	Entschädigung für	Pos.	Grundbuch	Parz. Nr.	Fläche [m ²]	Einheitspreis [CHF/m ²]	Einzelbetrag [CHF]	Gesamtbetrag
A	Landabtretung an Kanton Glarus	8	Netstal	1733	1'065	230.00	244'950.00	
B		9	Netstal	1733	2'585	230.00	594'550.00	
C		17	Mollis	650	215	4.50	967.50	
D		19	Mollis	1247	<u>770</u> 4'635	4.50	3'465.00	
Total Entschädigung für Landabtretung an Kanton (zu Lasten Kanton)								843'932.50
E	Landabtretung an ACO AG		Netstal	1733	6'400	230.00	1'472'000.00	
Total Entschädigung für Landabtretung an ACO AG (zu Lasten Kanton)								1'472'000.00
F	Übernahme rekultivierte Molliserstrasse		Mollis	269	215			
			Netstal	598	<u>125</u> 340	4.50	1'530.00	
G	Übernahme Anteil Privatstrasse Kleinzaun		Netstal	1521	270		Die Abtretung erfolgt unentgeltlich	
Total Entschädigung für Strassenübernahmen (zu Lasten Gemeinde)								-1'530.00
Total Entschädigung zu Gunsten der Gemeinde								2'314'402.50

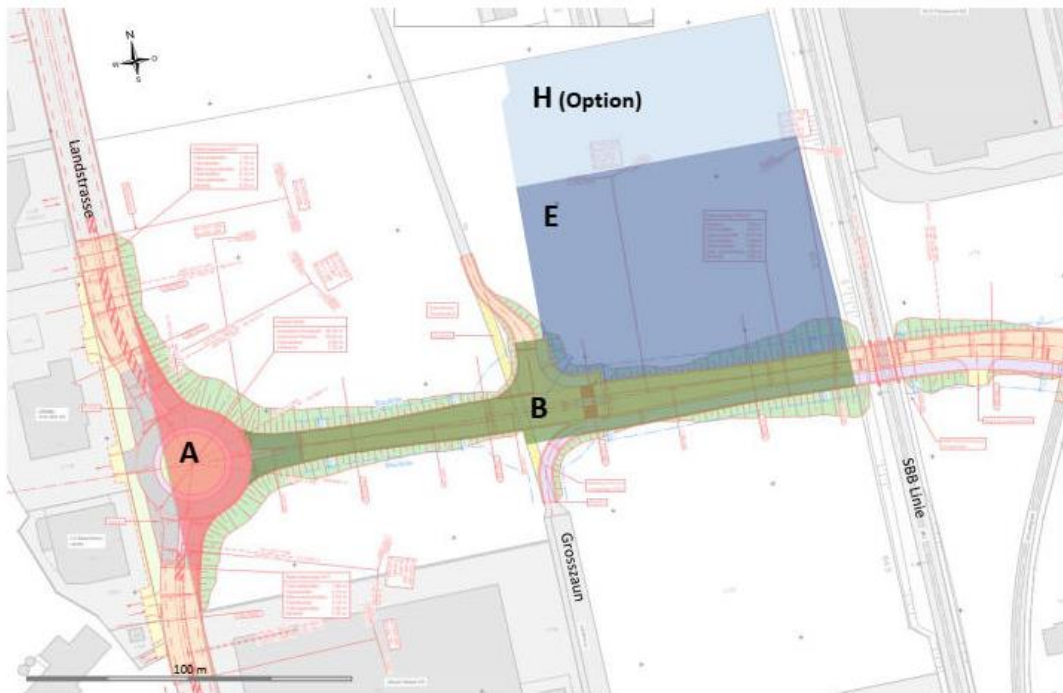
Weitere Bestimmungen

Abschliessend werden verschiedene Modalitäten zur Gewährleistung, zu den Grundbucheinträgen, dem Übergang von Rechten und Pflichten, zu den Zahlungen, zur Kostentragung, zu Rechten Dritter aus Miete und Pacht und zur Rechtsnachfolge geregelt.

Planausschnitte

Legende:

Buchstaben in diesen Planausschnitten gemäss erster Spalte in der Tabelle "Entschädigungen", vgl. vorherige Seite



Hintergrund: Ausschnitt Projektsituation AFRY zum Projekt Querspange Netstal vom 21.1.2021
Skizze: F. Preisig AG, 26.3.2021 FS



Hintergrund: Ausschnitt Projektsituation AFRY zum Projekt Querspange Netstal vom 21.1.2021
Skizze: F. Preisig AG, 26.3.2021 FS

Vereinbarungsentwurf Kanton / ACO AG / Gemeinde

In dieser Vereinbarung werden der Verkauf der Grundstücksfläche der ACO AG an den Kanton Glarus im Kleinzaun und im Gegenzug der Realersatz mit einer Fläche im Grosszaun geregelt. Aufgrund einer ungünstigen Grundstückserschneidung muss der Kanton von der ACO AG eine erhebliche Bodenfläche erwerben. Die ACO AG verliert deshalb einen Teil ihrer heutigen Landreserve. Aus diesem Grund soll der ACO AG im Grosszaun heute im Eigentum der Gemeinde stehender Boden als Realersatz verkauft werden (Vereinbarung Kanton / ACO AG / Gemeinde).

Die ACO AG hat zudem der Gemeinde beantragt, sich mittels Kaufoption (10 Jahre) eine weitere Bodenfläche im Grosszaun sichern zu können.

Die Herzstücke der Vereinbarung Kanton / ACO AG / Gemeinde sind ein Landpreis von CHF 230/m² für die Realersatzfläche (Fläche E im obigen Planausschnitt) und für die Kaufoptionsfläche (Fläche H im obigen Planausschnitt). Für beide Flächen sind folgende Bebauungsregeln definiert:

- Nutzung mit hoher Wertschöpfung
- Umweltverträglichkeit und wirtschaftliche Nachhaltigkeit
- haushälterischer Umgang mit dem Boden, Nutzung der dritten Dimension (z.B. Hochregallager anstatt Aussenlager)
- Parkierung in wesentlichen Teilen in Tiefgarage oder auf dem Dach
- mehrstöckige Bürogebäude
- Bebauung innerhalb von 10 Jahren nach Grundbucheintrag

Ferner werden sowohl für die Realersatzfläche als auch für die Kaufoptionsfläche umfassende Durchleitungsrechte, limitierte Rück- und Vorkaufsrechte sowie Weiterverkaufsbeteiligungen zu Gunsten der Gemeinde vereinbart. In Bezug auf die Kaufoptionsfläche verpflichtet sich die ACO AG zudem, der Gemeinde einen jährlichen Optionszins zu zahlen.

Alle weiteren Vertragsbestimmungen der Vereinbarung Kanton / ACO AG / Gemeinde entsprechen im Wesentlichen jenen des Vereinbarungsentwurfs Kanton / Gemeinde (siehe vorne).

10.3 Finanzielle Auswirkungen

Insgesamt wird die Gemeinde voraussichtlich mit einem Betrag von rund CHF 2.3 Mio. entschädigt (vgl. Tabelle Entschädigungen im Kapitel 10.2). Grundlage für diese Berechnung bildet der Landerwerbsplan aus der öffentlichen Auflage (Stand 2020). Bei den Flächenangaben handelt es sich um vorläufige Masse. Die definitive Festlegung erfolgt nach der Bauvollendung des Projekts mit der Vermarkung und Vermessung durch den Grundbuchgeometer.

Der Landpreis in der Höhe von CHF 230/m² für Industrieland im Gebiet Grosszaun in Netstal wird als angemessen erachtet. Die Landwirtschaftsflächen im Bereich Flugplatz Mollis werden zu einem angemessenen Preis von CHF 4.50/m² erworben. Es ergibt sich eine Gesamtsumme von zirka CHF 2.3 Mio. zu Gunsten der Gemeinde Glarus.

Falls die ACO AG die Kaufoption innerhalb von 10 Jahren einlöst, würde die Gemeinde Glarus weitere CHF 759'000 erhalten (CHF 230/m²; Fläche von rund 3'300 m²).

Das Erschliessungsprojekt im nördlichen Grosszaun ist noch in Erarbeitung. Die diesbezügliche Kreditvorlage folgt voraussichtlich an der Gemeindeversammlung 1/2022.

10.4 Erwägungen des Gemeinderates

Die Querspange Netstal ist eine wichtige Strassenverbindung für die Gemeinde Glarus. Sie entlastet die stark benutzte und gefährliche Einmündung beim Friedheim in die Kantonsstrasse und beseitigt den Engpass bei der Linthbrücke. Sie dient weiter als Erschliessung für die Industriegebiete Gross- und Kleinzaun, aber auch für die Kalkfabrik Netstal sowie die Betriebe des Hartschotterwerkes Haltengut und des Flugplatzes Mollis. Mit der Umsetzung der Querspange Netstal können nun auch die nördlich gelegenen Bauzonenflächen im Grosszaun entwickelt werden. Zudem können der ACO AG – sie ist eine wichtige Wirtschaftspartnerin, Arbeitgeberin und Steuerzahlerin der Gemeinde – verloren gegangene Reserveflächen ersetzt werden. Die ACO AG beabsichtigt, in absehbarer Zeit auf dieser Fläche ein entsprechendes Bauvorhaben zu realisieren. Die Landfläche ist für die ACO AG unabdingbar für ihre weiteren Expansionsvorhaben.

Das kantonale Bauprojekt ist gut ausgearbeitet und der Kanton ist bereit, einen fairen Preis für die benötigten Bodenflächen zu bezahlen. Der Gemeinderat unterstützt das Projekt Querspange Netstal und ist erfreut, dass mit dieser Vorlage ein wichtiger Schritt hin zu einer baldigen Realisierung derselben gemacht werden kann.

10.5 Antrag an die Gemeindeversammlung

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie auf Art. 11 Abs. 1 Bst. i und j der Gemeindeordnung beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Im Zusammenhang mit dem kantonalen Strassenneubauprojekt "Querspange Netstal" werden folgende Grundstücksgeschäfte getätigt:
 - a) Verkauf einer Fläche von 10'050 m² der Parzelle Nr. 1733, Grundbuch Netstal, zum Preis von CHF 230.–/m² an den Kanton Glarus.
 - b) Verkauf einer Fläche von 985 m² der Parzellen Nr. 650 und Nr. 1247, Grundbuch Mollis, zum Preis von CHF 4.50/m² an den Kanton Glarus.
 - c) Erwerb einer Fläche von 340 m² der Parzellen Nr. 269 und Nr. 598, Grundbuch Mollis, zu einem Preis von CHF 4.50/m² vom Kanton Glarus.
 - d) Einräumung einer Kaufoption für eine Fläche von rund 3'300 m² der Parzelle Nr. 1733, Grundbuch Netstal, zum Preis von CHF 230.–/m² für die Dauer von 10 Jahren an die ACO AG, Netstal.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Zur Realisierung der des kantonalen Strassenbauprojekts Querspange Netstal treten die Gemeinde Glarus und die ACO AG dem Kanton Land ab. Um die wirtschaftliche Entwicklung der Firma ACO AG zu gewährleisten, räumt ihr die Gemeinde eine Kaufoption auf ca. 3'300 m² zum Preis von CHF 230/m² über zehn Jahre ein.

Der GPK lagen die Vertragsentwürfe aus diesem Dreiecksverhältnis zwischen Kanton, Gemeinde und ACO AG vor. Sie hält den vereinbarten Kaufpreis für angemessen und die Vereinbarung für ausgewogen, insbesondere auch, weil die ACO AG die Gemeinde für die Option jährlich entschädigt. Die Vereinbarung wahrt die Interessen der Gemeinde, stellt aber auch sicher, dass sich die ACO AG weiter entwickeln kann.

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) empfiehlt der Gemeindeversammlung dem Geschäft zuzustimmen.

Traktandum 11

Anpassung der Behörden- und Verwaltungsorganisation (Grundsatzentscheide; Antrag von acht Stimmberechtigten)

11.1 Die Vorlage im Überblick

Im Februar 2019 reichten acht Personen unter dem Titel "Anpassung Behörden- und Verwaltungsorganisation" einen Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung ein. Der Antrag zielt darauf ab, die heutigen Behörden- und Verwaltungsstrukturen für die nächste Phase der Gemeindeentwicklung zu ändern. Der Gemeinderat soll als strategisches Leitungsorgan der Gemeinde bezüglich der Aufgaben, Kompetenzen und Pensen seiner Mitglieder ausgeglichener gestaltet werden.

Der Gemeinderat geht mit den Antragstellenden darin einig, dass nach zehnjährigem Bestehen der Gemeinde eine Überprüfung der Gemeindeorganisation angezeigt ist. Er hat deshalb geprüft, welches Organisationsmodell sich für die Reifung und weitere Entwicklung der Gemeinde eignet. So sieht er für die Gemeinde Glarus als Legislativ-Organ weiterhin ausschliesslich die Gemeindeversammlung vor. Im Zentrum der Überprüfung des Organisationsmodells bzw. der Führungsorganisation stehen deshalb der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung.

Politische Führung stärken – Milizsystem beibehalten

Für die Gemeinderatsmitglieder sollen nach wie vor Pensen bestehen, die es erlauben, dieses Amt neben anderen Tätigkeiten auszuüben. Deshalb sollen weiterhin sieben Mitglieder den Gemeinderat bilden. Die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Mitglieder sollen einander angeglichen werden, um die politische Verantwortung besser auf alle Gemeinderatsmitglieder zu verteilen. Die gegenwärtige doppelte Verantwortung des Gemeindepräsidiums (Vorsitz in Gemeinderat und Geschäftsleitung) soll aufgehoben werden. Im künftigen Organisationsmodell ist eine umfassende Führungsverantwortung aller Gemeinderatsmitglieder für ihre Departemente vorgesehen. Weiterhin trägt der Gemeinderat als Gremium die Verantwortung für die strategische Weiterentwicklung der Gemeinde.

Angleichung der Gemeinderats-Pensen

Damit die Gemeinderatsmitglieder ihre künftig umfassende Führungsverantwortung (politisch, strategisch, operativ) wirksam wahrnehmen können, sind für sie als politische Departementsvorsteher Pensen von 30-40 Prozent vorgesehen (heute: 20-25 Prozent). Da beim Gemeindepräsidium zusätzlich zur Führung des Gemeinderats und zur Leitung eines Departements zahlreiche Koordinations-, Planungs- und Repräsentationsaufgaben anfallen, erachtet der Gemeinderat hier ein Pensum von 60-80 Prozent als erforderlich. Um die genannten Pensen einhalten zu können, werden die Gemeinderatsmitglieder die (angestellten) Leiter ihres Departements mit der operativen Ausführung der Aufgaben beauftragen und sich insoweit hauptsächlich auf inputgebende, überwachende und kommunikative Handlungen beschränken. Um auf operativer Ebene die Aufgaben zu koordinieren und die Gesamtsicht zu wahren, sieht das künftige Organisationsmodell eine Konferenz der Departementsleiter unter der Leitung des Gemeindeschreibers vor.

Dieses Organisationsmodell nimmt die meisten Anliegen des eingangs erwähnten Gemeindeversammlung-Antrags auf. Eine Differenz besteht im Wesentlichen in Bezug auf das Pensum des Gemeindepräsidiums (Vorlage des Gemeinderats: 60-80 Prozent; Antrag der acht Stimmberechtigten: 50 Prozent).

Mehrstufiges Vorgehen

Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung 1/2021 eine Vorlage zum Fällen eines Grundsatzentscheids für das künftige Organisationsmodell. Stimmt die Gemeindeversammlung zu, so arbeitet der Gemeinderat das Organisationsmodell im Detail aus und legt die überarbeitete Gemeindeordnung sowie allenfalls weitere überarbeitete Erlasse der Gemeindeversammlung 2/2021 zur Beschlussfassung vor. Anschliessend würde der Gemeinderat die Detailorganisation in einem Organisationsreglement und in weiteren Erlassen festlegen. So könnten die Änderungen am Organisationsmodell auf die am 1. Juli 2022 beginnende neue Amtsperiode hin in Kraft treten.

11.2 Ausgangslage

Antrag "Anpassung Behörden- und Verwaltungsorganisation"

Im Februar 2019 haben acht stimmberechtigte Personen unter dem Titel "Anpassung Behörden- und Verwaltungsorganisation" einen Antrag auf Änderung verschiedener Bestimmungen der Gemeindeordnung zuhanden der Gemeindeversammlung eingereicht.

Der Antrag zielt darauf ab, die heutigen Behörden- und Verwaltungsstrukturen für die nächste Phase der Gemeindeentwicklung zu ändern. Der Gemeinderat soll als strategisches Leitungsorgan der Gemeinde bezüglich der Aufgaben, Kompetenzen und Pensen seiner Mitglieder ausgeglichener gestaltet werden. Die politische Führung soll verstärkt und die politische Verantwortung auf mehr Schultern verteilt werden. Dazu soll das Gemeindepräsidium nicht mehr gleichzeitig die strategische und operative Leitung der Gemeinde innehaben und auch nicht mehr im Vollamt tätig sein. Im Gegenzug sollen die Pensen der übrigen Mitglieder des Gemeinderates erhöht und die Geschäftsleitung durch den Gemeindegeschreiber geführt werden.

Zur Begründung bringen die Antragsteller vor, es fehle heute an einer Führung der Verwaltung durch den Gemeinderat. Die Nähe des Gemeinderates zu den Bürgern sei verloren gegangen. Die Geschäftsleitung unter dem Vorsitz des Gemeindepräsidiums besitze eine zu grosse Macht. Der Antrag erreiche eine klare Trennung der operativen und politischen Führung, aber auch, dass die Gemeinderatsmitglieder die für sie gesetzlich vorgesehene Rolle und Verantwortung zurückerhielten. Die einzelnen Gemeinderatsmitglieder würden aufgrund ihrer Ressortverantwortung gestärkt und auch dem Gemeindepräsidium werde es möglich, das Amt neben einer anderen beruflichen Tätigkeit auszuüben.

Den Antrag im Wortlaut finden Sie am Ende dieses Traktandums.

Der Gemeinderat hat den Antrag am 9. Mai 2019 als rechtlich zulässig erklärt (Art. 78 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte [GPR]).

Vorgehen des Gemeinderats

Der Gemeinderat geht mit den Antragstellern einig, dass es nach der zehnjährigen Pionierphase der fusionierten Gemeinde Glarus wichtig und richtig ist, die Behörden- und Verwaltungsorganisation der Gemeinde zu überprüfen. Es erscheint nach dieser Zeit als sinnvoll, sich zu überlegen, welche Anpassungen an der Behörden- und Verwaltungsorganisation der Gemeinde für deren Reifung und weitere Entwicklung vorzunehmen sind.

Der Gemeinderat hat ein mehrstufiges Vorgehen in die Wege geleitet (vgl. Abbildung). Zuerst soll die Gemeindeversammlung einen Grundsatzentscheid zum künftigen Organisationsmodell fällen, damit klar ist, was für ein Modell die Stimmbürger wünschen. So kann der Gemeinderat daraufhin das bevorzugte Organisationsmodell im Detail erarbeiten und die notwendige Überarbeitung der Gemeindeordnung und allenfalls weiterer Rechtserlasse mit klaren Vorgaben an die Hand nehmen.

Ziel ist es, die überarbeitete Gemeindeordnung und allfällige weitere überarbeitete Erlasse (z.B. Personalverordnung, Besoldungsverordnung usw.) der Gemeindeversammlung 2/2021 zur Beschlussfassung vorzulegen, wobei zuvor ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wird.

Auf diese Weise können die Änderungen und somit ein allfälliges neues oder modifiziertes Organisationsmodell auf die neue Amtsperiode hin (Beginn am 1. Juli 2022) in Kraft treten.

Ein derartiges mehrstufiges Vorgehen (Modellentscheid an erster Gemeindeversammlung, Vorlage mit konkreten Rechtsanpassungen an weiterer Gemeindeversammlung, anschliessend Festlegen der Detailorganisation durch den Gemeinderat) hat die Gemeinde bereits im Rahmen der Fusionsarbeiten praktiziert. Auch die Gemeinde Glarus Süd ist vor einigen Jahren bei ihrer Organisationsreform so vorgegangen.

Projektübersicht

Anpassung Behörden- und Verwaltungsorganisation



Abbildung: Mehrstufiges Vorgehen bei der Anpassung der Behörden- und Verwaltungsorganisation der Gemeinde Glarus

Ziele und Grundprinzipien der Organisationsüberprüfung

In Art. 108 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Glarus (GG) findet sich die Vorgabe, dass die Gemeindeverwaltung nach den Grundsätzen einer "rechtmässigen, zweckmässigen und leistungsfähigen Verwaltung zu organisieren und zu leiten" ist. Ausgehend von dieser Vorgabe hat der Gemeinderat folgende Ziele bzw. Grundprinzipien abgeleitet, von denen er sich bei der Überprüfung und Anpassung der Behörden- und Verwaltungsorganisation hat lenken lassen und weiter lenken lässt:

- effiziente, bürgernahe und rasche Aufgabenerfüllung
- qualitativ hochstehende Aufgabenerfüllung
- Hochhalten des Miliz-Gedankens
- klare Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

Zu beachten ist, dass zwischen diesen Zielen und Grundprinzipien zum Teil Spannungsverhältnisse bestehen.

Legislativ-Organe und Geschäftsprüfungskommission: keine Änderungen

Zunächst zu klären ist, ob in der Gemeinde Glarus weiterhin wie heute als Legislativ-Organ ausschliesslich die Gemeindeversammlung bestehen oder ob anstelle oder neben derselben ein Gemeindeparlament eingeführt werden soll.

Vorteile eines Gemeindeparlamentes:

- breitere demokratische Abstützung des Handelns der Gemeinde
- Parlament als starker Partner zu Exekutive und Verwaltung
- Mittel gegen an Gemeindeversammlungen mögliche "Betroffenheitsdemokratie"
- ausgewogene Vorbereitung politischer Entscheide
- niederschwellige politische Funktion des Gemeindeparlamentariers schafft breitere Basis für Rekrutierung von Mitgliedern anderer Behörden
- Entlastung der Gemeindeversammlung

Nachteile eines Gemeindeparlamentes:

- entweder Schwächung der Gemeindeversammlung oder aber sehr schwaches Parlament (siehe Text sogleich)
- Gefahr, dass im Parlament die Partei- über die Sachpolitik dominiert (fehlende Sachorientierung, Verzögerungen usw.)
- Gefahr, dass ein Parlament nach zusätzlichen Aufgaben strebt oder "sich selber beschäftigt"
- Attraktivität eines Parlamentsmandats und erfolgreiche Rekrutierung genügend qualifizierter und verfügbarer Mitglieder sind fraglich
- zusätzliche Kosten

Gemäss dem Gemeindegesetz muss mindestens eine Gemeindeversammlung pro Jahr stattfinden. Ein Parlamentssystem ohne Gemeindeversammlung ist somit nach geltendem Recht nicht zulässig. Das Kernproblem bei der Einführung eines Gemeindeparlaments besteht also in der unattraktiven Wahl, entweder die Gemeindeversammlung oder das Parlament mit wenig Kompetenzen auszustatten.

Vor diesem Hintergrund und in Abwägung der oben aufgeführten Vor- und Nachteile von Systemen mit einem Gemeindeparlament erachtet es der Gemeinderat als sachgerecht, für die Gemeinde Glarus als Legislativ-Organ weiterhin ausschliesslich die Gemeindeversammlung vorzusehen. Ausnahmetatbestände sind wie bisher insbesondere die Wahl der Mitglieder des Gemeinderats an der Urne und Beschlüsse der Gemeindeversammlung auf Urnenabstimmung (siehe Art. 29 f. GG und Art. 13 f. der Gemeindeordnung [GO]).

Auch was die Geschäftsprüfungskommission anbelangt, drängen sich aus Sicht des Gemeinderats keine grundlegenden Änderungen punkto Aufgaben, Zuständigkeiten usw. auf.

Keine Änderungen beim Bestand der Exekutiv-Organe

Die Gemeinde Glarus weist gegenwärtig folgende Organe mit Exekutiv-Funktionen auf:

- Gemeinderat
- Einbürgerungsrat
- Schulkommission
- Baukommission
- Gestaltungskommission

Das übergeordnete Recht schreibt der Gemeinde keine bestimmten Exekutiv-Organe und -Kommissionen vor und macht auch keine Vorgaben zu Bezeichnung oder Zusammensetzung solcher Kommissionen, ausser dass ihnen mindestens ein Mitglied des Gemeinderats angehören muss (vgl. Art. 93 GG). Die Gemeinden sind insofern frei, die für sie passende Lösung zu wählen. Eine weitere Ausnahme gilt in Bezug auf die Schulkommission. Eine solche haben die Gemeinden zwingend vorzusehen (Art. 81 Bildungsgesetz [BiG]), ihre Mitglieder müssen von den Stimmberechtigten gewählt werden und den Vorsitz muss ein Gemeinderatsmitglied innehaben (Art. 94 GG). Ebenfalls durch das kantonale Recht vorgeschrieben ist, dass die Gemeinde eine aus fünf bis sieben Fachpersonen bestehende Gestaltungskommission zu bestellen hat (Art. 68 Bauverordnung).

Alternativ zum derzeitigen Modell könnte man sich bei einer künftigen Organisationsstruktur auch auf das rechtlich notwendige Minimum an Kommissionen beschränken:

- Gemeinderat
- Schulkommission
- Gestaltungskommission

Je mehr Exekutiv-Organe respektive -Kommissionen bestehen, desto stärker lässt sich die Bevölkerung miteinbeziehen und wird in diesem Sinne die demokratische Legitimation der Entscheidungsfindung gestärkt. Auch wird mit mehr solchen Gremien dem Milizprinzip stärker nachgelebt, und das Wissen von mehr Personen mit unterschiedlichen Lebenserfahrungen und fachlichen Hintergründen kann in die Führung der Gemeinde und in die Bearbeitung der Sachgeschäfte einfließen.

Andererseits sind die Schnittstellen umso zahlreicher und der Koordinationsbedarf umso grösser, je mehr derartige Gremien existieren. Auch besteht die Gefahr, dass vermehrt Interessenkonflikte auftreten.

Nach Abwägung dieser Gesichtspunkte erachtet es der Gemeinderat nicht als angezeigt, am Bestand der Exekutiv-Organe der Gemeinde jetzt Änderungen vorzunehmen. Im Zentrum der Überprüfung des Organisationsmodells bzw. der Führungsorganisation sollen der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung stehen.

11.3 Vor- und Nachteile verschiedener Organisationsmodelle

Der Gemeinderat hat verschiedene mögliche Organisationsmodelle analysiert. Jedes Modell weist Vor- und Nachteile auf. Nachfolgend wird dies in zusammengefasster Form dargestellt.

Heutiges Organisationsmodell der Gemeinde Glarus

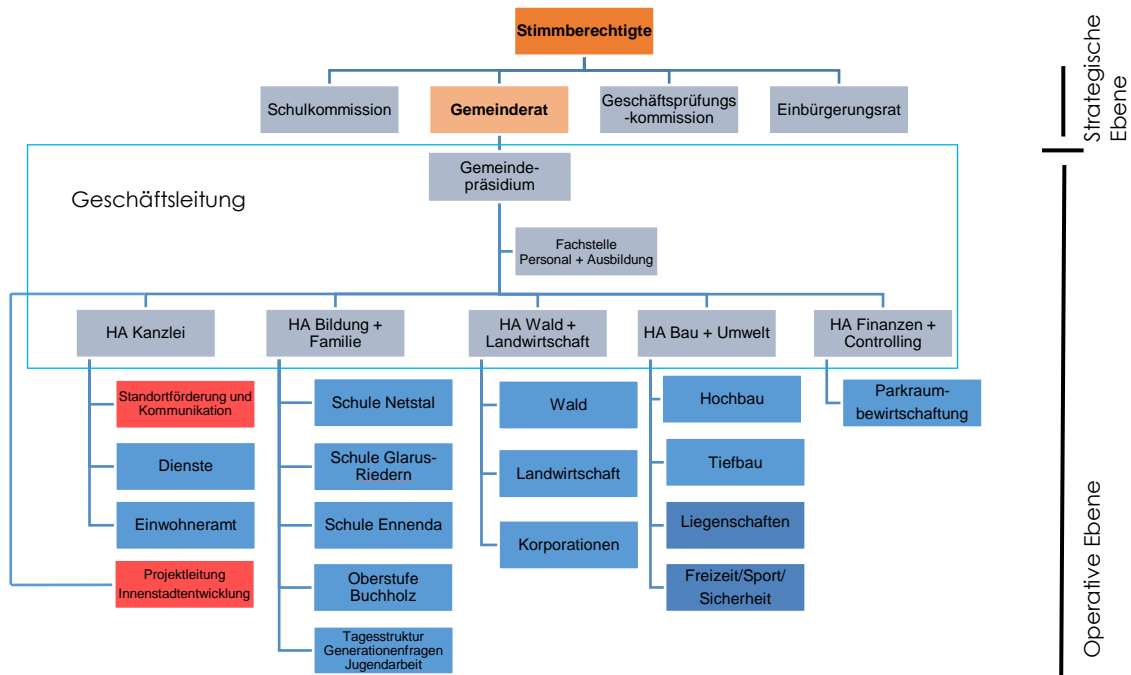


Abbildung: Organigramm der Gemeinde Glarus

Dem **Gemeinderat** obliegt die Gestaltung, Lenkung und Weiterentwicklung der Gemeinde (strategisch-politische Ebene) und die Koordination der Tätigkeiten der Gemeinde (operativ-technische Ebene).

Das **Gemeindepräsidentium** steht einem Ressort vor und koordiniert die strategische Arbeit des Gemeinderates (strategisch-politische Arbeit). Das Gemeindepräsidentium hat den Vorsitz über die Geschäftsleitung inne, leitet damit die Gemeindeverwaltung und koordiniert die Verwaltungstätigkeit (operativ-technische Arbeit).

Das Gemeindepräsidentium ist im Vollamt tätig, die **6 weiteren Ressortvorstehenden** in Teilzeitpenssen von 20-25%. Die Ressortvorstehenden sind für die Gestaltung, Lenkung und Entwicklung des entsprechenden Fachgebietes verantwortlich. Sie tragen die strategisch-politische Verantwortung, erteilen Aufträge und sorgen für deren Umsetzung und das Controlling.

Die **Geschäftsleitung** trägt die Verantwortung für den effizienten und ressourcenschonenden Vollzug der Entscheide der Stimmberechtigten und hat die Zielvorgaben und Leistungsvereinbarungen des Gemeinderates umzusetzen. Insbesondere hat sie die Aufgaben, die operative Führung der Verwaltungseinheiten zu koordinieren, die Jahres- und Projektziele umzusetzen und übergreifende Projekte zu realisieren.

Die Leiter der Verwaltungsabteilungen (Hauptabteilungsleiter) sind operativ für die Geschäfts- und Verwaltungsführung ihrer Organisationseinheit zuständig und tragen dafür die geschäftsleitende Verantwortung. Ihnen obliegt die Anstellung des Personals ihrer Abteilungen.

Insgesamt ist im gegenwärtigen Organisationsmodell die strategische Ebene weitgehend von der operativen Ebene getrennt.

Ein ähnliches Modell weist die Gemeinde Glarus Nord auf, indem auch dort eine ausdrückliche Trennung zwischen der strategischen und der operativen Ebene gemacht sowie zwischen "operativer Führung" und "Ressortführung" unterschieden wird (siehe Website der Gemeinde Glarus Nord, Rubrik "Politik" - "Organigramm").

Vorteile / Stärken des Modells	Nachteile / Schwächen des Modells
Fokus im Gemeinderat auf die strategischen und politischen Aufgaben, Entlastung des Gemeinderats vom Tagesgeschäft	bei Bevölkerung besteht unzutreffende Vorstellung und Erwartungshaltung betreffend die Kompetenzen und Aufgaben der Ressortvorstehenden
aufgrund eher tiefer Pensen der Ressortvorstehenden sehr miliztauglich	können sich die Ressortvorsteher mit ihren eher tiefen Pensen wirksam einbringen?
Gemeinde wird als Ganzes betrachtet, kein überwiegendes Ressortdenken	Verantwortungs-Ungleichgewicht zwischen Gemeindepräsidium und Ressortvorstehenden, evtl. auch Wissensdifferenz
hohe Präsenz und Erreichbarkeit des Gemeindepräsidiums (Notfälle, Bürgeranliegen, Medien etc.)	Spannungsfeld zwischen gemeinsamer strategischer Arbeit des Gemeinderates und operativer Verantwortung des Gemeindepräsidiums
attraktive Kaderstellen → Vorteile bei Personalakquise	einzelne Ressortvorstehende haben mehrere Hauptabteilungsleiter als Ansprechpersonen und umgekehrt

Modell gemäss Gemeindeversammlungs-Antrag

Stimmberechtigte						
Gemeinderat						
Vorsteher/in Ressort A	Vorsteher/in Ressort B	Vorsteher/in Ressort C	Präsidium Vorsteher/in Ressort D	Vorsteher/in Ressort E	Vorsteher/in Ressort F	Vorsteher/in Ressort G
GR 20-40%	GR 20-40%	GR 20-40%	GP 50%	GR 20-40%	GR 20-40%	GR 20-40%
Geschäftsleitung			Gemeinde- schreiber/in = Verwaltungs- leiter/in			
Leiter/in Verwaltung Abteilung A	Leiter/in Verwaltung Abteilung B	Leiter/in Verwaltung Abteilung C	...	Leiter/in Verwaltung Abteilung ...	Leiter/in Verwaltung Abteilung ...	Leiter/in Verwaltung Abteilung ...

Wie im derzeitigen Modell soll dem **Gemeinderat** auch im von den Antragstellern propagierten Organisationsmodell die Gestaltung, Lenkung und Weiterentwicklung der Gemeinde (strategisch-politische Ebene) und die Koordination der Tätigkeiten der Gemeinde obliegen. Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Gemeinderats als Kollegium soll auf die Behandlung von strategischen Fragen entfallen.

In Abweichung zum Status quo würde das Pensum des **Gemeindepräsidiums** auf 50% reduziert. Auch weiterhin würde das Gemeindepräsidium einem Ressort vorstehen und die strategische Arbeit des Gemeinderats koordinieren. Es wäre hingegen nicht mehr Mitglied der Geschäftsleitung.

Die sechs **Ressortvorstehenden** wären weiterhin für die Gestaltung, Lenkung und Entwicklung des entsprechenden Fachgebietes verantwortlich (strategisch-politische Verantwortung). Zusätzlich würden die Ressortvorstehenden in ihren jeweiligen Ressorts aber auch die geschäftsleitende Verantwortung tragen. Ihre Tätigkeit würden sie gemäss Antrag in einem Pensum vom 20-40% wahrnehmen.

Die Aufgaben der **Geschäftsleitung** sind gleich umschrieben wie beim heutigen Organisationsmodell. Neu wäre, dass der Gemeindegeschreiber die Gemeindeverwaltung leitet, namentlich den Vorsitz über die Geschäftsleitung übernimmt, und für die gesamte administrative Organisation zuständig wäre. Er würde die unmittelbare Aufsicht über das Gemeindepersonal ausüben, soweit diese Aufgabe nicht an anderen Stellen übertragen ist.

Die **Leiter der Verwaltungsabteilungen** wären – ohne dass ihnen die geschäftsleitende Verantwortung obliegt (diese liegt beim Ressortvorstehenden) – operativ für die Geschäfts- und Verwaltungsführung ihrer Organisationseinheit zuständig, insbesondere auch weiterhin für die Anstellung des Personals.

Vorteile / Stärken des Modells	Nachteile / Schwächen des Modells
demokratisch legitimierte Personen tragen auch die operative Verantwortung	Pensum des Gemeindepräsidiums ist mit 50% zu tief, um neben der Leitung eines Ressorts die angestammten Aufgaben wahrnehmen zu können (Koordination, Vertretung in Gremien, Repräsentation, Kommunikation usw.)
klare Zuordnung der Verwaltungseinheiten und der fachlichen Verantwortung (ein Ansprechpartner im Gemeinderat pro Hauptabteilungsleiter)	Pensum der Ressortvorstehenden sind möglicherweise nicht ausreichend, um sowohl die strategisch-politische als auch für die operative Arbeit zu besorgen
Auflösung der heutigen Doppelrolle des Gemeindepräsidiums (Vorsitz Gemeinderat und Geschäftsleitung), Entlastung des Präsidiums	Pensum des Gemeindepräsidiums ist nicht miliztauglich (unattraktives 50%-Pensum)
Angleichung der Pensum von Gemeindepräsidium und Ressortvorstehenden	komplexe Weisungshierarchie (schwierige Abgrenzung der Kompetenzen von Ressortvorstehenden und Geschäftsleitung)

Organisationsmodell der Gemeinde Glarus Süd

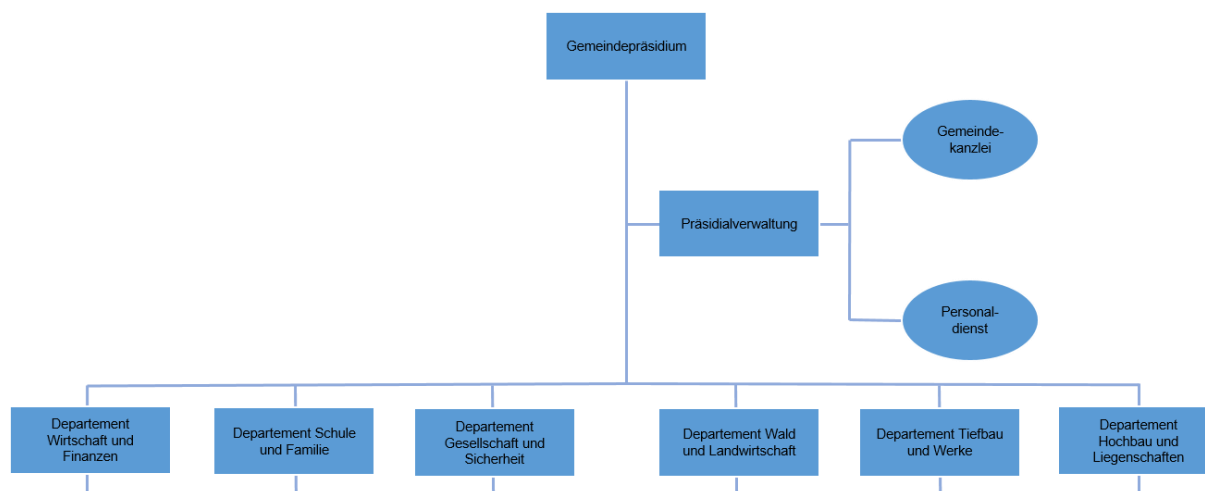


Abbildung: Organigramm der Gemeinde Glarus Süd

In der Gemeinde Glarus Süd beträgt das Pensum des **Gemeindepräsidiums** 85 Stellenprozent, während die weiteren Gemeinderatsmitglieder in Pensen von 30% tätig sind.

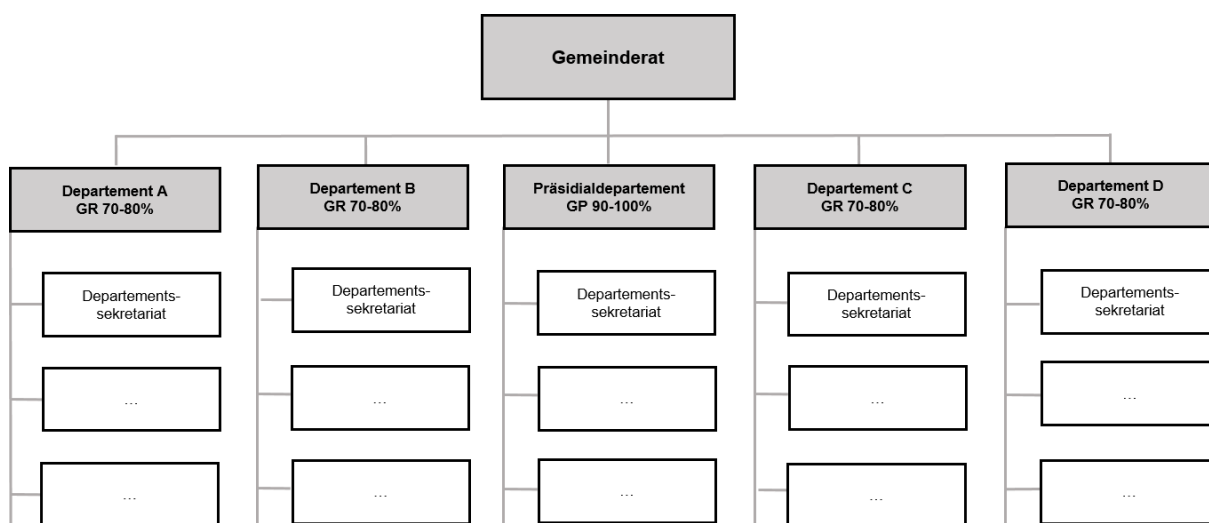
Jedes Gemeinderatsmitglied steht einer "obersten Facheinheit der Verwaltung" (Präsidialverwaltung bzw. Departement) vor. Als **Departementsvorsteher** nehmen sie die strategische Führung der Präsidialverwaltung bzw. der Departemente wahr. Die Departemente wirken bei der Vorbereitung der Gemeinderatsgeschäfte mit, führen und beaufsichtigen die ihnen unterstellten Verwaltungseinheiten und erfüllen die ihnen zugewiesenen Verwaltungsaufgaben. Die strategische Führung der Präsidialverwaltung und der Departemente durch die Gemeinderatsmitglieder umfasst namentlich die Planung der Tätigkeiten ihrer Einheit, die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung sowie die Koordination innerhalb der Einheit. Zudem entscheiden sie über die ihrer Einheit obliegenden Verfügungen und die ihrer Einheit zustehenden Anstellungen von Verwaltungspersonal.

Die operative Leitung der Verwaltungseinheiten besorgen der Gemeinbeschreiber (Präsidialverwaltung), der Leiter des Personaldiensts und die **Departementsleiter** (Departemente). Zudem nehmen diese Personen Stabsfunktionen für den Departementsvorsteher (Gemeinderats-Mitglied) wahr und sie erfüllen Fachaufgaben.

Eine Geschäftsleitung besteht nicht, wohl aber eine Leiterkonferenz. Diese dient dem Austausch von Informationen sowie der Abstimmung und Koordination der Verwaltungstätigkeit. Sie besteht aus dem Gemeinbeschreiber (Vorsitz), den Departementsleitern und dem Leiter des Personaldiensts.

Vorteile / Stärken des Modells	Nachteile / Schwächen des Modells
demokratisch gewählte Personen tragen die fachliche Verantwortung in den Departementen	gewisse Vermischung von strategischer und operativer Führung
miliztaugliches Modell durch eher niedrige Pensen der Gemeinderatsmitglieder	Koppelung Vorgesetzten-Rolle an Amtsdauer birgt Gefahr abrupter – auch operativer – "Kurswechsel"
heutige Doppelrollen-Problematik beim Gemeindepräsidium entfällt	weil kein eigenes Ressort, starke Stellung des Präsidiums, Machtgefälle und allenfalls "Feuerwehrmann"-Rolle des Präsidiums
klare Zuordnung der Verwaltungseinheiten und der fachlichen Verantwortung (ein Ansprechpartner im Gemeinderat pro Departementsleiter); direkte Führungslinie	mangels Geschäftsleitung Risiko des Verlusts eines Einheits-übergreifenden Denkens ("Blick fürs Ganze", Koordination) und des "Wir-Gefühls" in der Verwaltung

Organisationsmodell analog Kanton Glarus



In Anlehnung an das Organisationsmodell des Kantons Glarus wäre für die Gemeinde ein Organisationsmodell mit fünf anstatt sieben Gemeinderatsmitgliedern denkbar, in dem das **Gemeindepräsidium** in einem Pensum von z.B. 90-100% tätig ist und die vier weiteren Gemeinderatsmitglieder als **Departementsvorsteher** ihre Tätigkeiten in Pensen von z.B. rund 70-80% wahrnehmen.

Sie alle führen die Departemente politisch-strategisch sowie fachlich-operativ. Sie tragen die Führungs- und Sachverantwortung in ihren Departementen. Die Gesamtleitung der Verwaltung erfolgt durch den Gemeinderat als Kollegialgremium. Das Departmentalsystem sieht kein Geschäftslitungsgremium vor.

Vorteile / Stärken des Modells	Nachteile / Schwächen des Modells
hohe Effizienz im Departement aufgrund gerader Führungslinie	nicht miliztauglich
hohe Attraktivität des politischen Amtes infolge hoher Pensen → Kontinuität	relativ hohe Kosten
klare Verantwortlichkeiten und hohe Autonomie der Departementsvorsteher	keine klare Trennung zwischen operativer und strategischer Ebene (Doppelrolle der Gemeinderatsmitglieder); aufgrund operativer Aufgaben Konzentration auf strategische Fragen erschwert
ausgeglichene Pensen der Ratsmitglieder	Gefahr einer zu starken Fixierung auf das eigene Departement bzw. des Verlustes übergreifenden Denkens bzw. fehlender Koordination
hohe zeitliche Verfügbarkeit der Departementsvorsteher → ermöglicht u.a. starke politische Führung	den Fachpersonen werden Gemeinderäte vorgesetzt, die nicht zwingend in demselben Ausmass fachlich kompetent sind → erschwert effizientes Arbeiten der operativen Ebene

Gesamtwürdigung der analysierten Modelle

Die analysierten Gemeinde-Organisationsmodelle unterscheiden sich im Wesentlichen hinsichtlich:

- Ausmass der Einbindung der Gemeinderatsmitglieder in operative Abläufe bzw. der diesbezüglichen Entscheidungsbefugnisse
- Anzahl der Gemeinderatsmitglieder und ihrer Pensen
- Vorhandensein und Zusammensetzung eines Geschäftsleitungsgremiums

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass bei der Ausgestaltung des Gemeinderats als Behörde **am bewährten Milizsystem festzuhalten** ist. Auf diese Weise steht das Gemeinderatsamt weiterhin einem grossen Personenkreis offen. Auch können so nach wie vor Wissen, Erfahrungen und Ideen aus dem Berufsleben und dem privaten Bereich in die Arbeit des Gemeinderats einfließen und für öffentliche Zwecke nutzbar gemacht werden. Deshalb sind auch künftig für die Mitglieder des Gemeinderats Pensen vorzusehen, die es erlauben, das Amt eines Gemeinderates neben anderen Tätigkeiten auszuüben. Damit ist für den Gemeinderat zugleich klar, dass Organisationsmodelle mit fünf Gemeinderatsmitgliedern – ebenso z.B. wie solche mit drei Mitgliedern, die nach geltendem Recht ohnehin unzulässig sind – ausser Betracht fallen. Denn bei solchen Modellen wären recht hohe Pensen der Gemeinderatsmitglieder erforderlich, um die Fülle an Aufgaben, die das Amt mit sich bringt, wirksam ausüben zu können. Umgekehrt erscheint ein Modell mit mehr als sieben Gemeinderatsmitgliedern als ungeeignet, da bei mehr als sieben Ressorts ein zu hoher Koordinationsaufwand anfallen würde.

Dem Gemeinderat ist es ferner im Sinne einer Gesamtwürdigung aller Vor- und Nachteile der betrachteten Organisationsmodelle ein zentrales Anliegen an das künftige Organisationsmodell, **die politische Führung zu stärken**. Es gilt, die Führungsverantwortung der Gemeinderatsmitglieder gegenüber dem Verwaltungsbereich (Ressort), dem sie vorstehen, zu konkretisieren und allenfalls zu erweitern.

Das aktuelle Organisationsmodell sieht vor, dass sich die Gemeinderatsmitglieder grundsätzlich nicht in das operative Geschäft des eigenen Ressorts einschalten sollen und auch in personellen Fragen keine bzw. geringe Kompetenzen haben. Für die Öffentlichkeit stehen allerdings dennoch zumeist einzig die vom Volk gewählten und politisch verantwortlichen Ressortvorsteher im Fokus. Die Trennung von strategischer und operativer Verantwortung ist im Alltag daher teilweise schwierig zu bewerkstelligen und zu erklären.

Zudem ist nicht verständlich, weshalb einem Ressortvorsteher, der die Gesamtverantwortung für das zugewiesene Ressort trägt, keine Weisungsbefugnisse in personellen und operativen Fragen zukommen sollen. Hier beinhaltet das gegenwärtige Organisationsmodell Unklarheiten und bietet Raum für Loyalitäts- und Kompetenzdiskussionen.

Mit der vorgeschlagenen Anpassung des Organisationsmodells soll deshalb klargestellt werden, dass die oberste Verantwortung pro Ressort beim zuständigen Ressortvorsteher angesiedelt und diesem das zugewiesene Ressort direkt unterstellt ist. Der Ressortvorsteher soll innerhalb seines Ressorts auch Weisungsbefugnisse in personellen und operativen Fragen erhalten. Dem Umstand, dass es sich bei der Gemeinderats-tätigkeit um ein Nebenamt handelt, das die Ratsmitglieder neben anderen Beschäftigungen ausüben, wird insofern Rechnung getragen, als auch in Zukunft die obersten Verwaltungsangestellten pro Ressort (heutige Hauptabteilungsleiter) mit der operativen Ausführung der Aufgaben beauftragt werden, allerdings inskünftig eindeutig im Auftrag des zuständigen Ressortvorstehers.

Weiter fällt ins Gewicht, dass bei der aktuellen **Ressortaufteilung** einige Hauptabteilungen Bereiche umfassen, die nicht alle demselben, sondern mehreren verschiedenen gemeinderätlichen Ressorts angegliedert sind. Die betreffenden Ressortvorstehenden und die Hauptabteilungsleiter müssen daher die Aufgabenerledigung und ihren regelmässigen Informationsaustausch mit mehreren Ansprechpartnern organisieren. Dadurch fällt ein hoher Koordinationsaufwand an. Im künftigen Organisationsmodell soll deshalb eine "Gleichschaltung" der Ressorts und Verwaltungsabteilungen angestrebt werden.

Ein **Querschnittsgremium** wie die heutige Geschäftsleitung bietet erheblichen Mehrwert und soll Teil des Organisationsmodells bleiben. Dieser Mehrwert besteht in der Entlastung der Gemeinderäte hinsichtlich zahlreicher ressortübergreifender Projekte und hinsichtlich Koordinationsfunktionen wie Budgetierung, Kommunikation, Personalwesen oder Informatik.

Nicht zuletzt ermöglicht die von der Geschäftsleitung wahrgenommene Funktion die Miliztauglichkeit des Gemeinderats-Amtes in dem Sinne, als dass die zur Verfügung stehenden, üblicherweise

nicht allzu hohen Pensen der Gemeinderatsmitglieder nicht durch Koordinationsaufgaben oder weitere operative Aufgaben (z.B. organisationsübergreifende Personalfragen) übermässig belastet werden. Auf diese Weise kann zudem auch weiterhin ein ressortübergreifendes, gesamtheitliches Denken in der Gemeindeverwaltung sichergestellt werden.

Was den Vorsitz dieses Querschnittsgremiums (heutige Geschäftsleitung) anbelangt, so soll dieser künftig nicht mehr beim Gemeindepräsidium angesiedelt sein. Dies trägt mit dazu bei, im Gemeinderat eine Angleichung punkto Verantwortung und Zuständigkeiten zwischen dem Präsidium und den weiteren Behördenmitgliedern herzustellen.

11.4 Vorschlag für ein neues Organisationsmodell

Um all den soeben aufgeführten Aspekten Rechnung zu tragen, schlägt der Gemeinderat mit Wirkung ab der am 1. Juli 2022 beginnenden, nächsten Amtsdauer das nachfolgend skizzierte Organisationsmodell vor:

- **Gemeinderat mit sieben Mitgliedern mit umfassender Führungsverantwortung und entsprechender Weisungsbefugnis, Pensum pro Mitglied von 30-40 Prozent**

Auch in Zukunft soll sich der Gemeinderat aus sieben Mitgliedern zusammensetzen, die sieben Bereichen vorstehen. Um die politische Führung zu stärken und die Verantwortung auf die Schultern aller Gemeinderatsmitglieder zu verteilen, ist im künftigen Organisationsmodell eine umfassende Führungsverantwortung der Gemeinderatsmitglieder für ihre jeweiligen Bereiche samt entsprechender Weisungsbefugnis vorzusehen.

Damit die Gemeinderatsmitglieder diese umfangreiche, künftig auch operative Führungsverantwortung zusätzlich zu den strategischen und politischen Aufgaben wirksam wahrnehmen können, sind bei ihnen (exklusive Gemeindepräsidium) Pensen von 30-40 Prozent angemessen.

Das vom Gemeinderat vorgeschlagene zukünftige Führungs- und Organisationsmodell stellt hohe Anforderungen an die Verfügbarkeit der Gemeinderatsmitglieder wie auch an deren Fach- und Führungskompetenzen. Um die vorgesehenen, miliztauglichen Pensen der Gemeinderatsmitglieder (30-40%) und des Gemeindepräsidiums (60-80%) einhalten zu können, werden die Gemeinderatsmitglieder ihre Tätigkeit in operativer Hinsicht auf die Führung und Beaufsichtigung des Leiters ihres Bereichs (heutige Hauptabteilungsleiter) bzw. auf Input, Überwachung und Kommunikation zu beschränken haben. Mit der operativen Ausführung der Aufgaben wird der Bereichsleiter beauftragt werden müssen (analog Gemeinde Glarus Süd seit Mitte 2018 und Gemeinden/Städte im Kanton Zürich wie Dietikon oder Adliswil).

- **Gemeindepräsidium mit Pensum von 60-80 Prozent**

Die Pensen der Gemeinderatsmitglieder und des Gemeindepräsidiums sollen einander möglichst angeglichen werden. Nach wie vor erscheint aber angesichts der zusätzlich zur Leitung eines Ressorts anfallenden, zahlreichen Koordinations-, Planungs-, Kommunikations- und Repräsentationsaufgaben des Gemeindepräsidiums ein Pensum desselben von 60-80 Prozent als erforderlich. Dies zeigt auch ein Blick in die Nachbargemeinde Glarus Süd, wo das Pensum des Gemeindepräsidiums 85 Prozent beträgt, dies bei ähnlichem Organisationsmodell wie hier beantragt, aber mit dem Unterschied, dass dort das Präsidium keinem eigenen Bereich vorsteht.

- **Operatives Querschnittsgremium unter Vorsitz des Gemeindeschreibers**

Das künftige Organisationsmodell soll weiterhin ein koordinierendes Querschnittsgremium (heutige Geschäftsleitung) aufweisen, um auch auf operativer Ebene die Gesamtsicht zu wahren. Den Vorsitz in diesem Gremium soll der Gemeindeschreiber innehaben. Er ist so auch das Bindeglied zum Gemeinderat, da er von Gesetzes wegen an dessen Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teilnimmt.

- **Neue Terminologie: Departemente, Departementsvorsteher, etc.**

Beim vorgeschlagenen Organisationsmodell handelt es sich deutlich stärker um ein Departementalsystem als (wie heute) um ein Delegierten-/Geschäftsleitungsmodell, insbesondere angesichts der umfassenden Führungsverantwortung der Gemeinderatsmitglieder. Die Bereiche sind deshalb nicht mehr als "Ressorts", sondern künftig als "Departemente" zu bezeichnen. Ferner sind die zuständigen Gemeinderatsmitglieder als "Departementsvorsteher" und die das Departement

operativ leitenden Führungs- bzw. Verwaltungspersonen (heutige Hauptabteilungsleiter) als "Departementsleiter" zu benennen. Das koordinierende Querschnittsgremium (heutige Geschäftsleitung) heisst neu "Leiterkonferenz". Diese Terminologie findet sich z.B. auch in der Gemeinde Glarus Süd.

Einen zusammenfassenden Überblick bietet dieses schematische Organigramm:

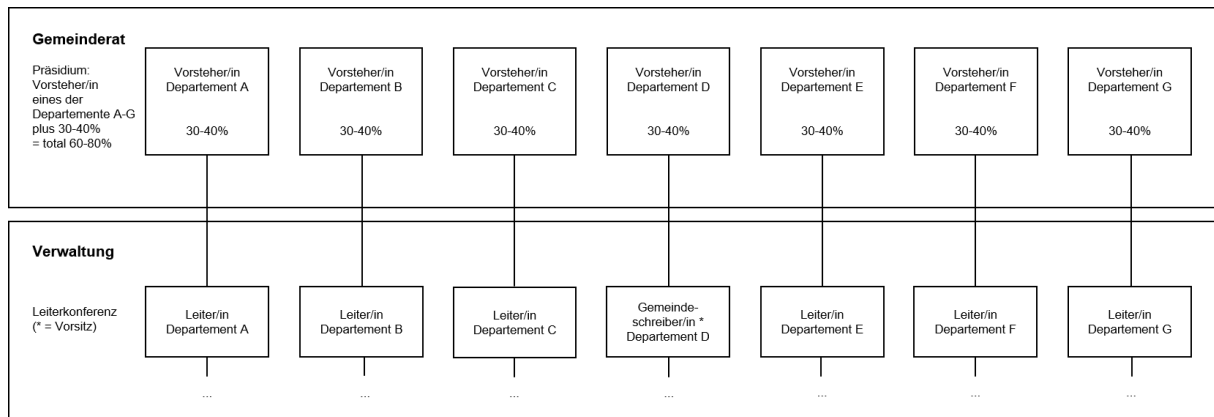


Abbildung: Organisationsmodell der Gemeinde Glarus ab 1. Juli 2022

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die wichtigsten Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeinderatsmitglieder (Departementsvorsteher), Departementsleiter und der Leiterkonferenz gemäss dem im dargelegten Sinne erarbeiteten, neuen Organisationsmodell. Sie ist als Entwurf und Illustration des Organisationsmodells zu betrachten. Ihr Inhalt ist nicht direkt Gegenstand der vorliegenden Vorlage betreffend Grundsatzentscheide zum künftigen Organisationsmodell.

Departementsvorsteher	Departementsleiter	Leiterkonferenz
führt und beaufsichtigt das Departement, fällt die Entscheide politischer und strategischer Tragweite, trägt die Gesamtverantwortung für das Departement, ist Vorgesetzter seines Departementsleiters	ist direkt dem jeweiligen Departementsvorsteher unterstellt, ist im Auftrag des Departementsvorstehers für die operative Leitung des Departements verantwortlich	Koordination der Tätigkeiten der Departemente, Sicherstellen der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs
beauftragt den Departementsleiter als seine direkte Ansprechperson mit operativer Ausführung der Aufgaben	führt das weitere im Departement mitarbeitende Personal operativ, erteilt hierfür Aufträge und sorgt für deren Umsetzung sowie für das Controlling	bereichsübergreifende Projekte anregen, beantragen sowie innerhalb der Ziel- und Budgetvorgaben des Gemeinderats planen, bearbeiten und umsetzen
trägt die finanzielle Verantwortung im Departement, erarbeitet zusammen mit dem Departementsleiter das Budget und die Finanzplanung des Departements, sorgt für deren Umsetzung, Einhaltung und Kontrolle		bringt sich bei der Erstellung des Budgets koordinierend ein und sorgt dabei insbesondere für die Beachtung der vom Gemeinderat definierten Budgetvorgaben im Budgetierungsprozess
entscheidet über Antragstellungen des Departements an den Gemeinderat sowie über dem Departement obliegende Verfügungen und Vertragsabschlüsse	orientiert den Departementsvorsteher und die Leiterkonferenz über die laufenden Geschäfte und wichtigen Angelegenheiten in seinem Departement	besitzt Antragsrecht gegenüber dem Gemeinderat

11.5 Finanzielle Auswirkungen

Mit den gegenwärtig geltenden Pensen und Entschädigungsansätzen der Gemeinderatsmitglieder fallen folgende Kosten für die Entlohnung des Gemeinderats an (alle nachfolgenden Beträge brutto, zuzüglich Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsbeiträge):

- 5 Ressortvorstehende à 25% = zirka CHF 208'000
- 1 Gemeindevizepräsidium à 25% = zirka CHF 43'000
- 1 Gemeindepräsidium à 100% = zirka CHF 185'000

Total: zirka CHF 436'000

Gemäss dem hier beantragten zukünftigen Organisationsmodell belaufen sich diese Kosten unter den Annahmen, dass gleich hohe Entschädigungsansätze wie heute gelten und die vorgesehenen Pensen-Bandbreiten vollumfänglich ausgereizt werden, auf folgende Geldbeträge:

- 5 Departementsvorstehende à 40% = zirka CHF 333'500
- 1 Gemeindevizepräsidium à 40% = zirka CHF 68'500
- 1 Gemeindepräsidium à 80% = zirka CHF 148'000

Total: zirka CHF 550'000

Werden im beantragten Organisationsmodell alle Pensen am unteren Rand der vorgesehenen Pensen-Bandbreiten angesetzt, so ergeben sich folgende Kosten für die Entlohnung des Gemeinderats:

- 5 Departementsvorstehende à 30% = zirka CHF 250'000
- 1 Gemeindevizepräsidium à 30% = zirka CHF 51'500
- 1 Gemeindepräsidium à 60% = zirka CHF 111'000

Total: zirka CHF 412'500

Die Mehrkosten für die Entlohnung der Gemeinderatsmitglieder betragen unter den genannten Annahmen mit dem vorgeschlagenen neuen Organisationsmodell somit maximal rund CHF 115'000 pro Jahr. Anzumerken ist, dass die Höhe sowie die Art und Weise der Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder Gegenstand der in einem zweiten Schritt der Gemeindeversammlung 2/2021 zu unterbreitenden Vorlage zur Anpassung von Rechtserlassen wie der Personalverordnung oder der Besoldungsverordnung sein werden.

Die weiteren finanziellen Auswirkungen eines Wechsels hin zum hier vorgeschlagenen Organisationsmodell hängen von der konkreten Ausgestaltung des Modells bzw. insbesondere der Verwaltungsorganisation ab. Sie lassen sich also im Moment noch nicht beziffern. Der Gemeinderat zielt aber darauf ab, die Reorganisation mit der heute zur Verfügung stehenden Stellendotation abzudecken, also allein aus Gründen der Reorganisation keine zusätzlichen Stellenprozente zu beanspruchen. Möglich ist indes, dass Mehrkosten eintreten, weil gewisse Funktionseinstufungen ändern.

Ganz generell ist zu beachten, dass für den Gemeinderat nicht Kosteneinsparungen, sondern andere Effizienzvorteile (insbesondere Stärkung der politischen Führung) Anlass für den Wechsel des Organisationsmodells bilden. Auch die Initianten des eingangs erwähnten Gemeindeversammlungs-Antrags sind dieser Ansicht, wie sie in Gesprächen mit dem Gemeinderat bestätigt haben.

11.6 Erwägungen des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist überzeugt, der Gemeindeversammlung mit diesem Antrag einen Grundsatzentscheid für ein zukunftsfähiges und für die Gemeinde Glarus geeignetes Organisationsmodell vorzulegen. Der Antrag des Gemeinderats nimmt dabei die mit dem Gemeindeversammlungs-Antrag "Anpassung der Behörden- und Verwaltungsorganisation" verfolgten Anliegen weitgehend auf. Eine Differenz besteht im Wesentlichen in Bezug auf das Pensum des Gemeindepräsidiums (Vorlage des Gemeinderats: 60-80 Prozent; Gemeindeversammlungs-Antrag: 50 Prozent). Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass zur Sicherstellung der strategischen Gesamtsicht, angesichts der anfallenden, zahlreichen Koordinations-, Planungs-, Kommunikations- und Repräsentationsaufgaben sowie aufgrund der Hauptort-Funktion von Glarus beim Gemeindepräsidium ein Pensum von 60-80 Prozent erforderlich ist.

Über die dieses Organisationsmodell verschriftlichenden, grundlegenden Rechtserlasse (Gemeindeordnung, Personalverordnung und dergleichen) werden die Stimmberechtigten – wie eingangs dargelegt – an der Gemeindeversammlung 2/2021 befinden können. Anschliessend würde der Gemeinderat die Detailorganisation in einem Organisationsreglement und in weiteren Erlassen festlegen.

11.7 Antrag an die Gemeindeversammlung

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie auf Art. 79 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Antrag von acht Stimmberechtigten vom 25. Februar 2019 betreffend "Anpassung Behörden- und Verwaltungsorganisation" wird abgelehnt.
2. Die Behörden- und Verwaltungsorganisation der Gemeinde Glarus wird wie folgt angepasst:
 - Ablösung des gegenwärtigen Führungsmodells durch ein Departementalsystem
 - sieben Gemeinderatsmitglieder als Departementsvorstehende mit umfassender Führungsverantwortung für ihr Departement
 - das Gemeindepräsidium ist neu im Hauptamt tätig (60-80%)
 - die sechs weiteren Gemeinderatsmitglieder sind im Nebenamt tätig (neu 30-40%)
 - Leiterkonferenz der Departementsleitenden mit vor allem koordinierenden Funktionen und Antragsrecht gegenüber dem Gemeinderat
3. Der Gemeinderat wird beauftragt, die Gemeindeordnung und allfällige weitere Erlasse im beschlossenen Sinne zu überarbeiten und der Gemeindeversammlung die erforderlichen Anpassungen von Erlassen so vorzulegen, damit diese auf den Beginn der neuen Amtsperiode 2022-2026 rechtswirksam werden können.

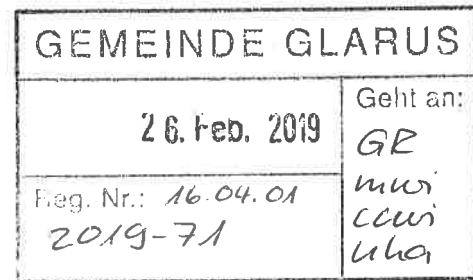
Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die GPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Grundsatzentscheid zu fällen und den Gemeinderat zu beauftragen, die Gemeindeordnung und allfällige weitere Erlasse im beschlossenen Sinn zu überarbeiten und der Gemeindeversammlung zum Beschluss zu unterbreiten.

Zwar wird mit der Vorlage nicht direkt ein Rechtserlass geändert. Die GPK beurteilt das durch den Gemeinderat gewählte, zweistufige Vorgehen aber als durchaus sinnvoll. Die verschiedenen Organisationsmodelle werden mit ihren Vor- und Nachteilen transparent dargelegt. Mit dem Grundsatzentscheid können die Stimmberechtigten die Stossrichtung der zukünftigen Behörden- und Verwaltungsorganisation vorgeben und damit vermeiden, dass unnötig aufwändige Arbeit an den Rechtserlassen geleistet wird, welche komplett in die falsche Richtung geht.

Gemeinderat Glarus
Gemeindehausplatz 5
8750 Glarus

Glarus, 25.02.2019



Es ist Zeit für Veränderungen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Frau Gemeinderätin
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte

Gestützt auf Artikel 39 zum Gemeindegesetz des Kantons Glarus sowie auf Artikel 11 der Gemeindeordnung Glarus, reichen wir Ihnen zuhanden einer nächstmöglichen Gemeindeversammlung unter dem Namen "Anpassung Behörden und Verwaltungsorganisation" einen Antrag auf Änderung der Gemeindeordnung von Glarus ein.

Antrag:

Eisher	Neu
4. Behörden und Verwaltungsorganisation	
<i>Art. 21 Bestand und Konstituierung</i>	
¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern.	¹ unverändert
² Er legt die Verwaltungsgliederung (operativ-technische Ebene) in einem Organisationsreglement fest, weist die Ressorts (strategisch-politische Ebene) seinen Mitgliedern zu und regelt die Stellvertretung	² Er legt die Verwaltungsgliederung in einem Organisationsreglement fest, weist die Ressorts seinen Mitgliedern zu und regelt die Stellvertretung
³ Er bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden der Schulkommission.	³ unverändert
<i>Art. 22 Amtsführung der Mitglieder</i>	<i>Art. 22 Amtsführung der Mitglieder</i>
¹ Der Präsident ist im Vollamt tätig.	¹ Der Präsident ist im Nebenamt (50%) tätig.
² Der Gemeindepräsident darf keinen Beruf ausüben und kein Gewerbe betreiben. Er darf nicht bei Gesellschaften, die einen Erwerb bezwecken, als Mitglied der Verwaltung oder der Revisionsstelle tätig sein. Vorbehalten bleibt die Wahrnehmung solcher Funktionen in Ausübung des Gemeindepräsidenten-Amtes.	² streichen
³ Die weiteren Vorsteher der Ressorts sind im Nebenamt tätig.	³ Die weiteren Vorsteher der Ressorts sind im Nebenamt (20-40%) tätig.
<i>Art. 23 Funktionsweise, Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderates</i>	<i>Art. 23 Funktionsweise, Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderates</i>
¹ Der Gemeinderat ist das leitende, gestaltende und vollziehende Organ der Gemeinde. Er vertritt die Gemeinde nach aussen.	¹ Der Gemeinderat ist das politische und strategische Führungsorgan. Er legt die Schwerpunkte seiner Tätigkeit im Kollegium auf die Behandlung von strategischen Fragen. Er vollzieht die Entscheide der Stimmberechtigten. Er setzt Ziele, steuert deren Umsetzung und stellt die Zielerfüllung sicher. Er vertritt die Gemeinde nach aussen.

Bisher	Neu
² Dem Gemeinderat stehen sämtliche Befugnisse zu, welche nicht zwingend durch das kantonale Recht oder ausdrücklich durch die Gemeindeordnung den Stimmberechtigten oder einer anderen Instanz zugewiesen sind.	² unverändert
³ Ihm obliegen namentlich: a. die Gestaltung, Lenkung und Weiterentwicklung der Gemeinde (strategisch-politische Ebene); b. die Koordination der Tätigkeiten der Gemeinde (operativ-technische Ebene); c. die Festlegung der Jahres- und Projektziele, sowie die Ausarbeitung des Finanzplanes, des Voranschlages und der Jahresrechnungen; d. die Antragstellung an die Stimmberechtigten; e. der Vollzug der Beschlüsse der Stimmberechtigten.	³ Ihm obliegen namentlich: a. die Gestaltung, Lenkung und Weiterentwicklung der Gemeinde; b. die Koordination der Tätigkeiten der Gemeinde; c. unverändert; d. unverändert; e. unverändert.
<i>Art. 24 Wahlkompetenzen des Gemeinderates</i>	<i>Art. 24 Wahlkompetenzen des Gemeinderates</i>
¹ Der Gemeinderat stellt die Mitglieder der Geschäftsleitung der Gemeinde an.	¹ Der Gemeinderat stellt die Leiter der Verwaltungsabteilungen an.
² Der Gemeinderat wählt insbesondere: a. die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und deren Vorsteherschaften; b. die Mitglieder in Projektgruppen, Fachkommissionen und Ausschüssen; c. die Mitglieder des Verwaltungsrates von öffentlich-rechtlichen Anstalten; d. die Mitglieder des leitenden Organs von Stiftungen.	² unverändert
<i>Art. 25 Finanzkompetenzen</i>	<i>Art. 25 Finanzkompetenzen</i>
Der Gemeinderat nimmt die Finanzkompetenzen wahr, soweit diese nicht gemäss dieser Gemeindeordnung den Stimmberechtigten (Art. 11 GO) vorbehalten sind.	unverändert
<i>Art. 26 Sachkompetenzen</i>	<i>Art. 26 Sachkompetenzen</i>
Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für: a. die Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben und Funktionen der Zusammenarbeit mit dem Kanton, anderen Gemeinden und Zweckverbänden sowie mit Privaten und mit öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen; b. Erlass und Änderung des Organisationsreglements; c. ** d. die Einstufung des Personals im Rahmen der geltenden Besoldungs- und Pensionsordnung; e. die Information und Instruktion der Vertretung der Gemeinde in Zweckverbänden; f. den Erlass des Konzessionsvertrages für die Technischen Betriebe Glarus; g. den Erlass der Leistungsvereinbarung für die Alters- und Pflegeheime Glarus; h. den Erlass der erforderlichen Weisungen und Reglemente für Projektgruppen, Fachkommissionen und Ausschüsse; i. die Aufsicht über die Verwaltung, Schulkommission, Technischen Betriebe Glarus, Alters- und Pflegeheime Glarus, weiteren öffentlich-rechtlichen Anstalten, Projektgruppen, Fachkommissionen, Ausschüsse und Funktionäre sowie über das Personal im Rahmen der Gemeindeordnung und der geltenden gesetzlichen Vorschriften (Art. 88 Abs. 1 Bst. b GG); j. die Aufsicht über die der Gemeinde angehörenden Stiftungen (Art. 84 Abs. 1 ZGB); k. Befugnisse gemäss Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a GG; l. die Zuweisung von Aufgaben des Finanzwesens gemäss dem kantonalen Finanzhaushaltgesetz.	unverändert

Bisher	Neu
Art. 27 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Verhandlungen	Art. 27 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Verhandlungen
¹ Der Gemeinderat wird vom Gemeindepräsidenten einberufen oder wenn ein Mitglied dies verlangt.	¹ unverändert
² Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.	² unverändert
³ Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.	³ unverändert
Art. 28 Beschlüsse des Gemeinderates anstelle der Stimmberechtigten	Art. 28 Beschlüsse des Gemeinderates anstelle der Stimmberechtigten
¹ Das Verfahren bei Beschlüssen, welche der Gemeinderat in dringlichen Fällen anstelle der Stimmberechtigten fasst, richtet sich nach Artikel 43 GG.	¹ unverändert
² Solche Beschlüsse werden der nächsten Gemeindeversammlung als Antrag zur Abstimmung vorgelegt, wenn innert 14 Tagen nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Kantons Glarus mindestens 100 Stimmberechtigte dies verlangen (Art. 43 Abs. 3 GG).	² unverändert
Art. 29 Kompetenzübertragung durch den Gemeinderat	Art. 29 Kompetenzübertragung durch den Gemeinderat
¹ Der Gemeinderat ist befugt, seine Entscheidungsbefugnisse sowie seine Befugnisse zur Leitung und Aufsicht über die Verwaltung in bestimmten Aufgabenbereichen an Fachkommissionen, Ausschüssen und Verwaltungseinheiten zu übertragen. Fachkommissionen muss mindestens ein Mitglied des Gemeinderates angehören.	¹ unverändert
² Der Gemeinderat erlässt ein Reglement über die Delegation von Befugnissen.	² unverändert
Art. 30 Führung der Gemeindeverwaltung	Art. 30 Führung der Gemeindeverwaltung
¹ Der Gemeinderat sorgt für eine bürgerorientierte, wirtschaftliche und wirksame Verwaltungstätigkeit.	¹ unverändert
² Er kann Leistungsvereinbarungen abschliessen.	² unverändert
4.2. Gemeindepräsident	4.2. Gemeindepräsident
Art. 31 Aufgaben	Art. 31 Aufgaben
¹ Der Gemeindepräsident steht einem Ressort vor und koordiniert die strategische Arbeit des Gemeinderates (strategisch-politische Ebene). Er leitet die Gemeindeverwaltung (Geschäftsführung, operativ-technische Ebene) und koordiniert die Verwaltungstätigkeit.	¹ Der Gemeindepräsident steht einem Ressort vor und koordiniert die strategische Arbeit des Gemeinderates.
² Der Gemeindepräsident sorgt in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung dafür, dass die Aufgaben des Gemeinderates zeitgerecht, zweckmässig und koordiniert aufgenommen und abgeschlossen werden, indem er: a. die Geschäfte des Gemeinderates leitet und überwacht; b. für eine optimale Zusammenarbeit innerhalb der kommunalen Verwaltung, inkl. der angeschlossenen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen, sorgt; c. die Verhandlungen des Gemeinderates vorbereitet; d. darüber wacht, dass die Aufsicht des Gemeinderates über die Gemeindeverwaltung zweckmässig organisiert und ausgeübt wird; e. in strittigen Fragen schlichtet.	² streichen
³ Der Gemeindepräsident vertritt den Gemeinderat nach aussen, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschliesst.	³ unverändert
Art. 32 Präsidiale Kompetenzen	Art. 32 Präsidiale Kompetenzen
¹ Der Gemeindepräsident leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Gemeinderates und koordiniert die Geschäfte der Verwaltungsabteilungen.	¹ Der Gemeindepräsident leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Gemeinderates.

Bisher	Neu
² Dem Gemeindepräsidenten oder seinem Stellvertreter steht eine Kompetenz für frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck zu, welche 20'000 Franken im Einzelfall nicht übersteigt.	² Dem Gemeindepräsidenten oder seinem Stellvertreter steht eine Kompetenz für frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck zu, welche 10'000 Franken im Einzelfall nicht übersteigt.
³ Für Präsidialverfügungen gilt die gesetzliche Regelung nach Artikel 91 GG.	³ unverändert
<i>Art. 33 Altersrücktritt</i> Der Gemeindepräsident scheidet spätestens auf Ende des Kalenderjahres, in welchem er das 65. Altersjahr vollendet hat, aus dem Amt aus.	<i>Art. 33 Altersrücktritt</i> streichen
4.3 Ressortvorsteher	4.3 Ressortvorsteher
<i>Art. 34 Ressortleitung</i> ¹ Jeder Gemeinderat steht einem Ressort vor. ² Der Ressortvorsteher ist auf der Grundlage der Jahres- und Projektziele für die Gestaltung, Lenkung und Entwicklung des entsprechenden Fachgebietes verantwortlich. ³ Er trägt die strategisch-politische Verantwortung, erteilt Aufträge und sorgt für deren Umsetzung und das Controlling. ⁴ Den Ressortvorstehern oder ihren Stellvertretern steht eine Kompetenz für frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck zu, welche 5000 Franken im Einzelfall nicht übersteigt ⁵ Für seine Arbeit verfügt er über eine direkte Ansprechperson innerhalb der Gemeindeverwaltung.	<i>Art. 34 Ressortleitung</i> ¹ unverändert ² unverändert ³ Die Ressortvorsteher sorgen in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung dafür, dass die Aufgaben des Gemeinderates zeitgerecht, zweckmässig und koordiniert aufgenommen und abgeschlossen werden, indem sie: a. die Geschäfte in ihrem Ressort leiten und überwachen; b. für eine optimale Zusammenarbeit innerhalb der kommunalen Verwaltung, inkl. der angeschlossenen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen, sorgen; c. die Verhandlungen des Gemeinderates vorbereiten; d. darüber wachen, dass die Aufsicht des Gemeinderates über die Gemeindeverwaltung zweckmässig organisiert und ausgeübt wird; e. in strittigen Fragen schlichten. ⁴ unverändert ⁵ unverändert
4.4 Geschäftsleitung	4.4 Geschäftsleitung
<i>Art. 35 Zusammensetzung und Vorsitz</i> ¹ Der Gemeindepräsident, der Gemeindeschreiber sowie weitere vom Gemeinderat bestimmte Verwaltungsangestellte mit Leitungsfunktion bilden die Geschäftsleitung ² Die operativen Leiter der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen können bei Bedarf beigezogen werden. ³ Der Gemeindepräsident führt den Vorsitz.	<i>Art. 35 Zusammensetzung und Vorsitz</i> ¹ Der Gemeindeschreiber sowie die Leiter der Verwaltungsabteilungen bilden die Geschäftsleitung ² unverändert ³ Der Gemeindeschreiber führt den Vorsitz.
<i>Art. 36 Aufgaben</i> ¹ Die Geschäftsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben: a. Mitwirkung bei der Planung, Koordination und Vorbereitung der Gemeinderats- und Verwaltungstätigkeit; b. Umsetzung der Jahres- und Projektziele; c. Prägung der Führungs- und Unternehmenskultur der Verwaltung; d. Erlass einheitlicher und vergleichbarer Stellenbeschreibungen; e. Koordination der operativen Führung der Verwaltungseinheiten; f. Koordination übergreifender Themenstellungen; g. Realisierung übergreifender Projekte; h. Festlegung einer einheitlichen Position in Sachfragen.	<i>Art. 36 Aufgaben</i> ¹ unverändert

Bisher	Neu
² Die Geschäftsleitung trägt die Verantwortung für den effizienten und ressourcenschonenden Vollzug der Entschiede der Stimmberechtigten und die Umsetzung der Zielvorgaben und Leistungsvereinbarungen des Gemeinderates.	² unverändert
4.5 Gemeindeverwaltung und Anstalten	4.5 Gemeindeverwaltung und Anstalten
<i>Art. 37 Verwaltungsabteilungen</i>	<i>Art. 37 Verwaltungsabteilungen</i>
¹ Der Gemeinderat gliedert die Gemeindeverwaltung in Verwaltungsabteilungen.	¹ unverändert
	² Der Gemeindegeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung und ist zuständig für die gesamte administrative Organisation. Er übt die unmittelbare Aufsicht über das Gemeindepersonal aus, soweit diese Aufgabe nicht anderen Stellen übertragen ist.
	³ Neben der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten unterstützt er den Gemeinderat bei seinen Aufgaben. Er hat im Gemeinderat beratende Stimme.
² Die Leiter der Verwaltungsabteilungen sind operativ für die Geschäfts- und Verwaltungsführung ihrer Organisationseinheit zuständig und tragen dafür die geschäftsleitende Verantwortung.	⁴ Die Leiter der Verwaltungsabteilungen sind operativ für die Geschäfts- und Verwaltungsführung ihrer Organisationseinheit zuständig.
³ Ihnen obliegt die Anstellung des Personals ihrer Abteilungen (Art. 88 Abs. 1 Bst. c GG).	⁵ unverändert
⁴ Der Gemeinderat kann Dritte mit der Umsetzung beauftragen.	⁶ unverändert

Begründung:

Bereits an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2008 wurde aus dem Kreis der Stimmberechtigten gefordert, es sei neben dem favorisierten Führungsmodell, auch ein solches mit Nebenämtern auf allen Stufen und die Führung der Verwaltung durch einen Geschäftsführer zu prüfen. Zudem gab es zwei Anträge betreffend die Selektion und Wahl des Gemeindepräsidiums.

An der Gemeindeversammlung vom 27. März 2009 folgte dann ein konkreter, als Rückweisung deklarierter Gegenantrag auf Einführung eines Führungsmodells mit nebenamtlichen Gemeinderäten und einem Geschäftsführer. Begründet wurde der Antrag damals unter anderem mit der strikten Trennung zwischen strategisch-politischer und operativ-technischer Ebene. Zudem wurde angemahnt, es sei der Demokratie Sorge zu tragen und die Bevölkerung bei Grundsatzfragen gezielt einzubeziehen. Der Rückweisungsantrag wurde mit 177 zu 167 abgelehnt, auf das Geschäft eingetreten und dem heutigen Führungsmodell in der Gemeindeordnung in der Folge unverändert zugestimmt. Das Thema hat also schon vor dem Start der neuen Gemeinde die Bürger bewegt.

Mittlerweile sind nun einige Jahre ins Land gezogen, die Mängel am heutigen Führungsmodell offenbaren sich mehr und mehr. Es wurden zwischenzeitlich auch bereits zwei Anpassungen an der Gemeindeordnung vorgenommen. Beide Vorstösse verfolgten das Ziel, die Mitsprache der Bürger bei Grundsatzfragen zu stärken, bzw. die Geschäftsprüfungskommission in ihrer Funktion mit mehr Einflussnahme auszustatten. Ein weiterer Vorstoss, er ist noch anhängig, zielt auf die Einschränkung der Finanzkompetenzen der Behörde ab. Alle Vorlagen stehen im Zusammenhang mit der nach unserer Ansicht mangelnden Führung der Behörde und dem damit einhergehenden Misstrauen. Sodann sind wir der Ansicht, dass mit der gelebten Praxis, die Nähe zu den Bürgern verloren gegangen ist. Das zeigen die vielen negativen Reaktionen auf allen Ebenen. Insbesondere die Funktion der Gemeinderatsmitglieder als strategisch-politische Führungsorgane, wird den Anforderungen und Bedürfnissen nicht gerecht. Die Geschäftsleitung unter dem Vorsitz des Gemeindepräsidiums besitzt heute eine zu grosse Machtfülle und die Gemeinderatsmitglieder werden so quasi zu Statisten degradiert und es hat sich ein Eigenleben ausgebildet.

Mit unserem Antrag nehmen wir quasi die Diskussion von damals wieder auf. Wir sind heute klar der Auffassung, dass eine Umkehr nötig geworden ist. Mit dem gewählten Vorgehen erreichen wir eine klare Trennung der operativen und politischen Führung, geben den Gemeinderatsmitgliedern aber die notwendige und eigentlich per Gesetz auch vorgesehene Rolle und Verantwortung zurück. Wir haben uns aber an den Führungsmodellen grosser Gemeinden im Kanton Zürich (Thalwil, Küssnacht, Meilen, Stäfa, Rüti usw.) orientiert, wo der Gemeindegliedbesitzer und nicht ein Geschäftsführer, die Funktion des Geschäftsführers ausübt. Nachfragen haben ergeben, dass dies mit einer guten Verwaltungsorganisation möglich ist. Diese Herausforderung sollte die Gemeindeverwaltung Glarus mit dem zwischenzeitlich erfolgten, deutlichen Personalausbau, eigentlich problemlos meistern können. Damit wird also einerseits die operative Leitung der Gemeinde in die Hände von Profis gelegt, weil zur Führung einer modernen Gemeinde insbesondere auf gut qualifizierte Mitarbeitende abgestützt werden muss. Andererseits sollen Politiker zwar Führung und Verantwortung übernehmen können, ihr beruflicher Hintergrund muss aber zweitrangig sein. Mit der Umkehr in der Verwaltungsorganisation kann dies alles abgedeckt werden. Die einzelnen Gemeinderäte erhalten mit der Verantwortung für das Ressort eine deutliche Stärkung innerhalb des Ratsbetriebes und die Nähe zu den Bürgern kann so wieder hergestellt werden. Und mit der Festsetzung der Pensen ist es neben den Ratsmitgliedern bspw. auch für das Präsidium künftig möglich, neben einer beruflichen Tätigkeit, ein politisches Mandat auszuüben.

Wir danken im Voraus für eine wohlwollende Aufnahme unseres Antrages und eine beförderliche Weiterleitung an die Stimmberechtigten.

Mit freundlichen Grüssen



Hans Peter Spälti



Rolf Blumer



Karl Mächler



Susanne Elmer Feuz



Marco Hodel



Fritz Waldvogel



Andrea Bernhard

Roland Goethe

Traktandum 12

Zweckverband Kehrichtgebühren Glarnerland (ZKG): Totalrevision der Statuten

12.1 Die Vorlage im Überblick

Es ist erforderlich, die Statuten des Zweckverbandes Kehrichtgebühren Glarnerland (ZKG) anzupassen, weil sich die gesetzlichen und technischen Grundlagen auf eidgenössischer und kantonaler Ebene geändert haben. Das an der Landsgemeinde im Jahr 2018 angenommene Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz berechtigt die Gemeinden, Unterflursammelstellen (UFC) zu erstellen und zu betreiben. Ein kostengünstiges Einsammeln des Abfalls ist nur bei Vorhandensein einer einheitlichen und effizienten Sammelinfrastruktur möglich. Deshalb und damit Beiträge an die Sammelinfrastruktur geleistet bzw. erhoben werden können, muss der ZKG nun die erforderlichen statutarischen Grundlagen schaffen.

Für die Genehmigung von Statutenänderungen des ZKG ist unabhängig vom Statuteninhalt die Gemeindeversammlung zuständig. Die Delegiertenversammlung des ZKG hat den vorliegenden Statutenänderungen am 10. Juni 2020 zugestimmt. Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung der Statutenänderungen.

12.2 Ausgangslage

Notwendigkeit der Statutenrevision

Der Zweckverband Kehrichtgebühren Glarnerland (ZKG) wurde am 29. Mai 1991 gegründet. Seine Statuten sind bisher zweimal, nämlich im Jahr 2007 und per 1. Januar 2011 (aufgrund der Gemeindefusion), angepasst worden.

Nun mussten die Statuten erneut überarbeitet werden, da die gesetzlichen und technischen Grundlagen auf eidgenössischer und kantonaler Ebene geändert wurden. So berechtigt das an der Landsgemeinde 2018 angenommene Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz die Gemeinden, bei Bauvorhaben die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von Unterflursammelstellen (UFC) vorzuschreiben. Ferner kann eine kostengünstige Einsammlung des Abfalls nur erreicht werden, wenn eine einheitliche und effiziente Sammelinfrastruktur vorhanden ist. Der Zweckverband Kehrichtgebühren Glarnerland (ZKG) muss daher Grundlagen schaffen, damit Beiträge an die Sammelinfrastruktur geleistet werden können. Dazu braucht es eine Statutenänderung mit folgenden Vorgaben:

- Gebühren, Investitionsbeiträge und Transportkostenausgleich sollen in einem separaten Reglement festgehalten werden.
- Die Erstellung und Förderung von UFC-Anlagen soll koordiniert werden.
- Eine Ausdehnung auf andere Abfallarten (Separatsammlungen) soll geprüft werden.
- Die Bereitstellung des Abfalls soll den sich ändernden Bedürfnissen angepasst werden.

Damit der Aufgabenbereich des Zweckverbandes den Erfordernissen entsprechend erweitert werden kann, soll nicht mehr nur von Kehricht, sondern von Abfall gesprochen werden. Deshalb soll der Name des Zweckverbandes Kehrichtgebühren Glarnerland (ZKG) neu Zweckverband Abfallverwertung Glarnerland (ZAG) heissen.

Die von einer Arbeitsgruppe erarbeitete Fassung der neuen Statuten wurde an der Delegiertenversammlung vom 10. Juni 2020 nach Anträgen von Delegierten abgeändert und in der vorliegenden Fassung erlassen.

Dieser Beschluss der Delegiertenversammlung über den Erlass der neuen Statuten bedarf der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden. Gemäss Art. 40 Abs. 1 Bst. b des Gemeindegesetzes (GG) in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 Bst. s der Gemeindeordnung (GO) sind für die Genehmigung oder Änderungen des Gründungsvertrages und des Organisationsstatuts von Zweckverbänden die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung zuständig. Die Genehmigung der Statutenänderung bezieht

sich auf die Gesamtheit der vorgebrachten Anpassungen. Eine Detailberatung ist nicht möglich, da alle Verbandsgemeinden über den gleichen, unveränderten Text befinden müssen.

Die Gemeindeversammlung entscheidet also gesamthaft über Zustimmung oder Ablehnung aller Statutenänderungen. Änderungsanträge können nicht entgegengenommen und diskutiert werden. Der Beschluss kommt zu Stande, wenn alle Verbandsgemeinden zustimmen.

Überblick über die wesentlichen Statutenänderungen

Die Statutenanpassung beinhaltet in folgenden Artikeln wesentliche Änderungen:

Art. 1 Name;

neu Zweckverband Abfallentsorgung Glarnerland

Art. 2 Sitz;

neu Ort des Präsidiums

Art. 3 Zweck;

neu Ziff. 2: Der Verband kann im Auftrag der Verbandsgemeinden die Sammlung und den Transport weiterer Abfallarten organisieren und durchführen.

Art. 5 Zweckerfüllung;

Bst. b: weitere Abfallarten wie Altglas, Altpapier, Karton, Kunststoffe, usw., wenn die Verbandsgemeinden einen entsprechenden Auftrag erteilen und die Delegiertenversammlung die Annahme des Auftrages beschliesst (Art. 3 Ziff. 2).

Ziff. 2: Er kann zuhanden der Verbandsgemeinden Beiträge an Einrichtungen leisten, die der besseren Aufgabenerfüllung des Verbandes dienen (Unter- oder Oberflurbehälter oder andere geeignete gemeinschaftliche Sammelstellen).

Art. 6 Verbandsvorschriften;

Bst. d: Die Gewährung von Beiträgen an die Verbandsgemeinden zur Erstellung zentraler Unter- und Oberflurbehälter sowie anderer geeigneter Sammelstellen.

Ziff. 3: Sie erlässt Vorschriften für den Bau von zentralen Unter- oder Oberflursammelstellen.

Art. 8 Organe;

neu: Vorsteherschaft und Verwaltung an Stelle der Geschäftsleitung.

Art. 9 Zusammensetzung, Stimmrecht;

Ziff. 2: Jede Verbandsgemeinde hat pro 6'000 Einwohner, oder einem Bruchteil davon, je einen Delegierten. Massgebend ist die jeweils neueste Volkszählung.

Art. 10 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;

Bst. b: der Entscheid über die Erfüllung weiterer Aufgaben im Auftrag der Verbandsgemeinden (Art. 5 Ziff. 1 Bst. b).

Ziff. 2: Die Delegiertenversammlung kann Rechtsetzungsbefugnisse gemäss Ziff. 1 Bst. f und Vertragsbefugnisse gemäss Ziff. Bst. h auf die Vorsteherschaft übertragen.

Art. 11 Einberufung, Durchführung;

Ziff. 3: Anträge von Gemeinden zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung müssen bis spätestens am letzten Tag im Februar eines jeden Jahres bei der Vorsteherschaft eingereicht werden.

Ziff. 4: Die Anwesenheit von Interessenvertretern an Delegiertenversammlungen bedarf der Zustimmung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

B. Vorsteherschaft

Art. 12 Zusammensetzung und Organisation;

Ziff. 1 neu: Die Vorsteherschaft besteht aus dem Präsidium und aus zwei Mitgliedern sowie einer Fachvertretung des Kantons Glarus mit beratender Stimme. Jede Verbandsgemeinde hat Anrecht auf eine Vertretung in der Vorsteherschaft. Sie kann zu ihren Sitzungen weitere Personen zur Beratung oder zur administrativen Betreuung beziehen, wie Vertretungen der Verwaltung.

Ziff. 2: Das Präsidium und die Mitglieder dürfen nicht Delegierte sein.

Art. 13 Zuständigkeit der Vorsteherschaft;

ganzer Artikel neu, da an Stelle der bisherigen Geschäftsstelle die Vorsteherschaft fungiert.

C. Verwaltung

Art. 14 Bestand der Verwaltung;

neu; Anstellung von Personen durch Arbeitsvertrag.

Art. 15 Aufgaben und Befugnisse der Verwaltung;
neu; neues Organ für die Aufgabenerfüllung.

Art. 17 Deckung der Verbandskosten;

Ziff. 1: Die Verbandskosten bestehen aus den Aufwendungen für die Eigenleistungen des Verbandes, einschliesslich Administration und Öffentlichkeitsarbeit, sowie aus der Abgeltung der weiteren Träger der Entsorgung (Kehrichtverbrennungsanlage, Transportunternehmen usw.). Sie werden durch die verursachergerechten Entsorgungsgebühren gedeckt.

Art. 20 Austritte;

Ziff. 1: Jede Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf Ende eines Rechnungsjahres aus dem Verband austreten.

Für die Vorsteherschaft wird ein Reglement über die Erfüllung der Verbandsaufgaben und über organisatorische Belange erstellt und der nächsten Delegiertenversammlung zum Erlass unterbreitet.

Die komplette neue Statutenfassung vom 10. Juni 2020, wie sie von der Gemeindeversammlung zu genehmigen ist, finden Sie am Ende dieses Traktandums.

Die heute geltenden Statuten sind als ergänzende Unterlage auf der Website der Gemeinde unter den Informationen zu dieser Gemeindeversammlung abrufbar.

12.3 Erwägungen des Gemeinderates

Der Gemeinderat erachtet die beschriebene Totalrevision der Statuten des ZKG als notwendig. Mit ihr werden die Grundlagen geschaffen, damit die für eine einheitliche, zeitgemässe und effiziente Sammelinfrastruktur notwendigen Beiträge geleistet bzw. erhoben werden können. Angesichts der neuen gesetzlichen Grundlagen, welche die Gemeinden berechtigten, bei Bauvorhaben Vorgaben für ober- oder unterirdische Sammelbehälter zu machen, lässt sich nur so eine kostengünstige Abfallsammlung gewährleisten.

12.4 Antrag an die Gemeindeversammlung

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie auf der Grundlage von Art. 40 Abs. 1 Bst. b Gemeindegesetz in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 Bst. s Gemeindeordnung beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Kehrichtgebühren Glarnerland (ZKG) gemäss den nachfolgend abgedruckten Bestimmungen wird zugestimmt.

Statuten

Zweckverband Abfallentsorgung Glarnerland

Verfasser Kaspar Figi

Bereinigt am 09. Oktober 2019 durch Arbeitsgruppe

Bereinigt am 18. November 2019 durch Arbeitsgruppe mit Markus Schön

Bereinigt am 20. November 2019 durch Geschäftsleitung mit Arbeitsgruppe

Bereinigt am 05. Dezember 2019 mit Markus Schön

Bereinigt am 11. Dezember 2019 durch Geschäftsleitung

Bereinigt am 18. Dezember 2019 zur Vernehmlassung

Bereinigt am 26. März 2020 nach den Anträgen und Mitteilungen aus den Gemeinden und den Arbeitsgruppenmitgliedern

Bereinigt am 15. April 2020 durch Geschäftsleitung und Arbeitsgruppe

Bereinigt am 04. Mai 2020 mit Markus Schön und Geschäftsleitung

Bereinigt am 10. Juni 2020 an der Abgeordnetenversammlung

In der nun vorliegenden Fassung sind die von den Delegierten der Gemeinden und von der Direktion des Innern (DVI) eingebrachten Anträge und Bemerkungen so weit als möglich berücksichtigt worden. Dr. Jur. Markus Schön hat die Statuten juristisch begutachtet.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Verband	
Art. 1. Name, Rechtsnatur, Verbandsgemeinden.....	4
Art. 2 Sitz.....	4
Art. 3 Zweck.....	4
II. Zweckerfüllung	
Art. 4 Kernaufgaben des Verbandes.....	4
Art. 5 Zweckerfüllung.....	4
Art. 6 Verbandsvorschriften.....	4
Art. 7 Ablieferungspflicht und Abnahmeanspruch.....	5
..	
III. Verbandsorganisation.....	5
Art. 8 Organe.....	5
A. Delegiertenversammlung.....	5
Art. 9 Zusammensetzung, Stimmrecht.....	5
Art. 10 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung.....	5
Art. 11 Einberufung, Durchführung.....	6
B. Vorsteherschaft.....	6
Art. 12 Zusammensetzung und Organisation.....	6
Art. 13 Zuständigkeit der Vorsteherschaft.....	7
C. Verwaltung.....	7
Art. 14 Bestand der Verwaltung.....	7
Art. 15 Aufgaben und Befugnisse der Verwaltung.....	7
D. Rechnungsprüfungsorgan.....	7
Art. 16 Wahlvoraussetzungen.....	7
IV. Finanzierung, Finanzhaushalt.....	8
Art. 17 Deckung der Verbandskosten.....	8
V. Weitere Bestimmungen.....	8
Art. 18 Rechnungsjahr.....	8
Art. 19 Aufnahme und Ausschluss von Gemeinden.....	8
Art. 20 Austritte.....	8
Art. 21 Auflösung des Zweckverbandes.....	8
Art. 22 Rechtsschutz, Streitigkeiten.....	8
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	9
Art. 23 Aufhebung der bisherigen Statuten, Übergangsbestimmung.....	9
Art. 24 Inkrafttreten.....	9

Vorbemerkungen

GS VIII B/3/3, Statuten des Zweckverbandes Kehrichtgebühren Glarnerland (Sackgebühr-Verband) vom 29. Mai 1991 (Stand 1. Januar 2011), wird wie folgt geändert:

Die Statuten sollen die Organisation und Grundsätze des Zweckverbandes regeln. Sie bedürfen der Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden (Art. 121 GG). Die konkreten Gebührenansätze soll indes die Delegiertenversammlung, auf Vorlage der Vorsteherschaft, festlegen und bei Bedarf anpassen.

Damit der Aufgabenbereich des Zweckverbandes den Erfordernissen entsprechend erweitert werden könnte, soll nicht mehr nur von Kehricht, sondern von Abfall gesprochen werden. Deshalb soll der Name des Zweckverbandes Kehrichtgebühren Glarnerland (ZKG) neu Zweckverband Abfallentsorgung Glarnerland (ZAG) heissen.

Der Verband kann im Auftrag der Verbandsgemeinden weitere Aufgaben übernehmen, insbesondere kann ihm die Entsorgung weiterer Abfallarten übertragen werden.

I. Verband

Art. 1 Name, Rechtsnatur, Verbandsgemeinden

1. Der Zweckverband Abfallentsorgung Glarnerland (ZAG) ist eine Körperschaft des kantonalen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes.
2. Er besteht aus den drei Gemeinden des Kantons Glarus. Vorbehalten bleibt die Aufnahme von weiteren Gemeinden sowie der Ausschluss oder der Austritt von Verbandsgemeinden (Art. 19 u. 20).

Art. 2 Sitz

1. Der Sitz des Zweckverbandes befindet sich am jeweiligen Ort des Präsidiums.

Art. 3 Zweck

1. Der Zweck des Verbandes besteht in:
 - a. der Abfuhr des Hauskehrichts im Verbandsgebiet und
 - b. der einheitlichen Überbindung der Kosten für Sammlung, Transport und Verbrennung des Hauskehrichts auf die Verursacher mittels Gebühren.
2. Der Verband kann im Auftrag der Verbandsgemeinden die Sammlung und den Transport weiterer Abfallarten organisieren und durchführen.

II. Zweckerfüllung

Art. 4 Kernaufgaben des Verbandes

1. Der Verband erhebt für die Entsorgung des Kehrichts und für Sperrgut einheitliche Gebühren nach dem Verursacherprinzip (Sack-, Sperrgut- und Containergebühren).
2. Er bestimmt die Kostenanteile der Verbandsgemeinden nach Massgabe der in ihrem Gebiet pro Woche durchgeführten Abfahren.

Art. 5 Zweckerfüllung

1. Der Verband bezweckt die Sammlung und den Transport folgender Abfallarten im Siedlungsgebiet nach ökologischen und wirtschaftlichen Kriterien im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sowie die administrative und finanzielle Entlastung der Verbandsgemeinden:
 - a. Hauskehricht einschliesslich Sperrgut (Art. 3 Ziff. 1 Bst. a);
 - b. weiterer Abfallarten wie Altglas, Altpapier, Karton und Kunststoffe, usw., wenn die Verbandsgemeinden einen entsprechenden Auftrag erteilen und die Delegiertenversammlung die Annahme des Auftrages beschliesst (Art. 3 Ziff. 2).
2. Er kann zuhanden der Verbandsgemeinden Beiträge an Einrichtungen leisten, die zur besseren Aufgabenerfüllung des Verbandes dienen (Unter- oder Oberflurbehälter oder andere geeignete gemeinschaftliche Sammelstellen).

Art. 6 Verbandsvorschriften

1. Die Delegiertenversammlung regelt im Rahmen dieser Statuten die Organisation des Verbandes.
2. Sie regelt zudem insbesondere:
 - a. die Art der Bereitstellung des Hauskehrichts;

- b. die Schnittstelle zwischen Zweckverband und Gemeinden;
 - c. die Höhe der Sack-, Sperrgut- und Containergebühren (Art. 4 Ziff. 1);
 - d. Die Gewährung von Beiträgen an die Verbandsgemeinden zur Erstellung zentraler Unter- und Oberflursammelbehälter sowie anderer geeigneter Sammelstellen (Art. 5 Ziff. 2).
3. Sie erlässt Vorschriften für den Bau von zentralen Unter- oder Oberflursammelstellen.

Art. 7 Ablieferungspflicht und Abnahmeanspruch

1. Die Verbandsgemeinden sorgen dafür, dass ihre Bevölkerung dem Zweckverband die Abfälle gemäss den Vorgaben des Verbandes (Art. 6 Ziff. 2 Bst. a u. b) abgeliefert.
2. Die Verbandsgemeinden haben Anspruch darauf, dass der Zweckverband die Entsorgung der Abfälle gemäss Artikel 4 und 5 Ziffer 1 gewährleistet.

III. Verbandsorganisation

Art. 8 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a. die Verbandsgemeinden;
- b. die Delegiertenversammlung;
- c. die Vorsteherschaft;
- d. die Verwaltung;
- e. das Rechnungsprüfungsorgan.

A: Delegiertenversammlung

Art. 9 Zusammensetzung, Stimmrecht

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Vertretungen aller Gemeinden zusammen.
2. Jede Verbandsgemeinde hat pro 6000 Einwohner, oder einen Bruchteil davon, je einen Delegierten. Massgebend ist die jeweils neueste Volkszählung.
3. Jeder Delegierte hat eine Stimme.
4. Die Verbandsgemeinden wählen nach Massgabe des Gemeindegesetzes und ihrer Gemeindeordnung ihre Delegierten in den Verband.
5. Die Stellvertretung der Delegierten regeln die Gemeinden.

Art. 10 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

1. Der Delegiertenversammlung stehen die im Gemeindegesetz vorgesehenen Befugnisse zu, namentlich:
 - a. die Wahl des Präsidiums und der weiteren Mitglieder der Vorsteherschaft;
 - b. die Wahl des Rechnungsprüfungsorgans;
 - c. die Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung der Vorsteherschaft;
 - d. die Genehmigung des Berichts des Rechnungsprüfungsorgans;
 - e. die Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung;
 - f. der Erlass der Verbandsvorschriften (Art. 6);

- g. der Entscheid über die Erfüllung weiterer Aufgaben im Auftrag der Verbandsgemeinden (Art. 5 Ziff. 1 Bst. b);
 - h. der Abschluss von Verträgen zwecks Erfüllung der Verbandsaufgaben, welche die Grenzbeträge zu den Kompetenzen der Vorsteherschaft für frei bestimmbare Ausgaben überschreiten (Art. 13 Ziff. 2 Bst. f);
 - i. Genehmigung des Budgets;
 - j. die Beschlussfassung über neue bestimmbare Ausgaben, einmalig bis CHF 250'000.-- und wiederkehrende bis CHF 50'000.--, soweit nicht die Vorsteherschaft zuständig ist.;
 - k. die Änderung der Statuten unter Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden;
 - l. die Aufnahme von weiteren Gemeinden (Art. 19 Ziff. 1) unter Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden und der Ausschluss von Verbandsgemeinden (Art. 19 Ziff. 2);
 - m. die Auflösung des Zweckverbandes (Art. 21) unter Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden.
2. Die Delegiertenversammlung kann Rechtsetzungsbefugnisse gemäss Ziffer 1 Bst. f und Vertragsbefugnisse gemäss Ziffer 1 Bst. h auf die Vorsteherschaft übertragen. Solche Ermächtigungen müssen auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt und nach Zweck und Umfang näher umschrieben sein.

Art. 11 Einberufung, Durchführung

1. Die Delegiertenversammlung tritt auf Einladung der Vorsteherschaft oder auf Verlangen einer Verbandsgemeinde, jährlich aber mindestens einmal, im 2. Quartal, zusammen. Sie ist mindestens 30 Tage im Voraus anzukünden.
2. Sie wird durch das Verbandspräsidium, oder im Verhinderungsfall, durch die Stellvertretung geleitet.
3. Anträge von Gemeinden zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung müssen bis spätestens am letzten Tag im Februar eines jeden Jahres bei der Vorsteherschaft eingereicht werden.
4. Die Anwesenheit von Interessenvertretern an Delegiertenversammlungen bedarf der Zustimmung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Bei Wahlen oder Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte und des Gemeindegesetzes über die Durchführung der Gemeindeversammlungen sinngemäss.

B. Vorsteherschaft

Art. 12 Zusammensetzung und Organisation

1. Die Vorsteherschaft besteht aus dem Präsidium und aus zwei weiteren Mitgliedern sowie einer Fachvertretung des Kantons Glarus mit beratender Stimme. Jede Verbandsgemeinde hat Anrecht auf eine Vertretung in der Vorsteherschaft. Sie kann zu ihren Sitzungen weitere Personen zur Beratung oder zur administrativen Betreuung beiziehen, wie Vertretungen der Verwaltung.
2. Das Präsidium und die Mitglieder dürfen nicht Delegierte sein.
3. Die Wahl erfolgt auf die verfassungsmässige Amtsdauer (Art. 78 der Kantonsverfassung).
4. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Vorsteherschaft selber.

Art. 13 Zuständigkeit der Vorsteherschaft

1. Die Vorsteherschaft ist unter Vorbehalt der Befugnisse der Delegiertenversammlung das Führungsorgan des Verbandes.
2. Sie ist namentlich zuständig für:
 - a. das Führen der Verbandsgeschäfte;
 - b. die Vertretung des Verbandes gegen innen und aussen;
 - c. die Vorbereitung der Delegiertenversammlung;
 - d. das Anstellen von Mitarbeitenden;
 - e. den Abschluss von Verträgen zwecks Erfüllung der Verbandsaufgaben, im Rahmen der Grenzbeträge zu seinen Kompetenzen für frei bestimmbare Aufgaben (Art. 13 Ziff. 2 Bst. f);
 - f. die Beschlussfassung über frei bestimmbare Ausgaben bis höchstens 50'000.-- Franken einmalig und 10'000.-- Franken wiederkehrend;
 - g. die Entscheide über Beiträge zur Erstellung zentraler Unter- und Oberflursammelstellen sowie anderer Sammelstellen gemäss Art. 5 Ziff. 2.
3. Die Vorsteherschaft kann einzelne ihrer Befugnisse auf die Verwaltung übertragen.
4. Die Unterschriftenberechtigung besteht kollektiv zu zweien. Die Vorsteherschaft bestimmt die unterschriebenberechtigten Personen.

C. Verwaltung

Art. 14 Bestand der Verwaltung

1. Die Verwaltung besteht aus einer oder mehreren Personen, welche durch einen Arbeitsvertrag angestellt sind.
2. Die Vorsteherschaft kann statt der Beschäftigung von Angestellten geeignete Organisationen mit der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben beauftragen.

Art. 15 Aufgaben und Befugnisse der Verwaltung

1. Der Verwaltung obliegt die operative Aufgabenerfüllung.
2. Sie nimmt die Befugnisse wahr, die ihr von der Vorsteherschaft zugewiesen oder übertragen sind.
3. Gegen Entscheide der Verwaltung kann Beschwerde bei der Vorsteherschaft erhoben werden. Im Übrigen sind die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes anwendbar.

D. Rechnungsprüfungsorgan

Art. 16 Wahlvoraussetzungen; Unvereinbarkeiten; Amtsdauer

1. Als Rechnungsprüfungsorgan amtet eine externe Revisionsstelle, welche die Anforderungen nach dem Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revision (Revisionsaufsichtsgesetz) vom 15. Dezember 2005 erfüllt.
2. Die Leitung und die mit der Revision befassten Personen dürfen im Verband keine andere Funktion ausführen.
3. Das Rechnungsprüfungsorgan wird auf die verfassungsmässige Amtsdauer gewählt.

IV. Finanzierung, Finanzhaushalt

Art. 17 Deckung der Verbandskosten

1. Die Verbandskosten bestehen aus den Aufwendungen für die Eigenleistungen des Verbandes, einschliesslich Administration und Öffentlichkeitsarbeit, sowie aus der Abgeltung der weiteren Träger der Entsorgung (Kehrichtverbrennungsanlage, Transportunternehmen usw.). Sie werden durch die verursachergerechten Entsorgungsgebühren gedeckt.
2. Allfällige Rechnungsüberschüsse sind in eine Reserve für künftige Ausgaben oder Investitionen einzulegen.
3. Allfällige Defizite sind durch die Reserve auszugleichen.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 18 Rechnungsjahr

1. Das Rechnungsjahr des Verbandes entspricht dem Standard-Kalenderjahr.

Art. 19 Aufnahme und Ausschluss von Gemeinden

1. Voraussetzung für die Aufnahme von Gemeinden (Art. 10 Ziff. 1 Bst. I Teil 1) ist, dass der Entsorgungsstandard dem der Verbandsgemeinden entspricht.
2. Der Ausschluss einer Verbandsgemeinde (Art. 10 Ziff. 1 Bst. I Teil 2) kann beschlossen werden, wenn sich diese auf Dauer Verbandsbestimmungen oder Beschlüssen widersetzt.

Art. 20 Austritte

1. Jede Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf Ende eines Rechnungsjahres aus dem Verband austreten.
2. Erwächst dem Verband aus dem Austritt einer Verbandsgemeinde ein nachweisbarer Nachteil, so hat die austretende Gemeinde dem Verband eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Art. 21 Auflösung des Zweckverbandes

1. Eine allfällige Auflösung des Verbandes (Art. 10 Ziff. 1 Bst. m) erfolgt auf Ende eines Rechnungsjahres.
2. Die Liquidation richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Soweit denselben keine Regelung zu entnehmen ist, gelangen für die Durchführung die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über die Auflösung der Aktiengesellschaft sinngemäss zur Anwendung.

Art. 22 Rechtsschutz; Streitigkeiten

1. Die Entscheide der Vorsteherschaft über Beiträge zur Erstellung zentraler Unter- und Oberflursammelstellen sowie anderer Sammelstellen (Art. 13 Ziff. 2 Bst. g) unterliegen dem Beschwerdeverfahren gemäss dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz.
2. Im Übrigen ist bei Streitigkeiten über die Anwendung dieser Statuten zunächst eine Schlichtung unter Beizug von Behördenmitgliedern oder Fachpersonen des Kantons anzustreben. Kommt

keine Einigung zustande, kann jede Streitpartei zwecks Durchführung des Klageverfahrens (nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegesetz) an das Verwaltungsgericht gelangen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 23 Aufhebung der bisherigen Statuten, Übergangsbestimmung

1. Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die bisherigen Statuten vom 29. Mai 1991 aufgehoben.
2. Bis zur Wahl der Verbandsorgane nach diesen Statuten bleiben die Verbandsorgane gemäss den bisherigen Statuten tätig.

Art. 24 Inkrafttreten

1. Diese Statuten treten nach der Zustimmung durch die Delegiertenversammlung und durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat auf das nächstfolgende Jahr in Kraft.

Diese Statuten wurden anlässlich der Delegiertenversammlung vom **10. Juni 2020** erlassen.

Die Zustimmung der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden erfolgte an folgenden Daten:

Glarus Nord

Glarus

Glarus Süd

20.11.2020

.....

.....

Die Genehmigung durch den Regierungsrat datiert vom

Die Statuten treten am..... in Kraft.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die GPK hat den Antrag geprüft und empfiehlt diesen zur Annahme. Die Totalrevision der Statuten des ZKG erachtet die GPK als notwendig, um die geltenden gesetzlichen und technischen Grundlagen in der Gemeinde respektive im Kanton umzusetzen.

Traktandum 13

Verankerung des Klimaschutzes in der Gemeindeordnung (Antrag glp Gemeinde Glarus)

13.1 Die Vorlage im Überblick

Im Oktober 2020 reichten eine Bürgerin und ein Bürger im Namen der Grünliberalen Partei Glarus einen Antrag unter dem Titel "Antrag den Klimaschutz in der Gemeindeordnung zu verankern" zuhanden der Gemeindeversammlung ein. Sie beantragen der Gemeindeversammlung, einen Entwurf vorzulegen, um den Klimaschutz in der Gemeindeordnung zu verankern. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Gemeinde das vom Bund formulierte Ziel mitträgt, bis ins Jahr 2050 CO₂-neutral zu werden, und dass sie mit geeigneten Massnahmen den negativen Folgen des Klimawandels entgegenwirkt.

Der Gemeinderat geht mit den Antragstellenden darin einig, dass der Klimaschutz ein zentrales Thema ist und auch die Gemeinde verpflichtet ist, diesen zu fördern. Der Klimaschutz ist jedoch bereits im übergeordneten Recht geregelt (internationales Recht, Bundes- und kantonales Recht). Es erscheint deshalb weder nötig noch sinnvoll, den Klimaschutz ausdrücklich in der Gemeindeordnung festzuschreiben. Dem Gemeinderat erscheint es adäquater und zielführender, den Klimaschutz auf Gemeindeebene durch konkrete Massnahmen und Projekte voranzutreiben. Dass die Gemeinde bestrebt ist, die Klimaziele zu verfolgen und zu erfüllen, beweist sie durch den bereits eingeschlagenen Weg. So beinhaltet beispielsweise ein Legislaturziel der aktuellen Legislaturplanung 2019-2022 (Schwerpunkt 3), den CO₂-Ausstoss aus Liegenschaften der Gemeinde schrittweise gemäss Energiestrategie 2050 des Bundes zu reduzieren. Im Rahmen dieses Legislaturziels hat die Gemeinde im Herbst 2020 das Energiestadt-Label erlangt. Eine weitere bereits erfolgte Massnahme zeigt sich in der Schaffung eines Energiefonds, um auch finanzielle Mittel für die Energiewende und den Klimaschutz auf kommunaler Ebene bereitstellen zu können. Dies belegt, dass die Gemeinde bereits heute bestrebt ist, mittels geeigneter Massnahmen zum Klimaschutz beizutragen und das vom Bund formulierte Ziel zu unterstützen.

Der Klimaschutz und der Nachhaltigkeitsgedanke haben in der Gemeinde Glarus also einen hohen Stellenwert und werden bereits durch übergeordnetes Recht umfassend vorgegeben. Der Gemeinderat beantragt deshalb der Gemeindeversammlung, den Antrag abzulehnen.

13.2 Ausgangslage

Antrag an die Gemeindeversammlung

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2020 haben Eva Schielly, Glarus, und Andrea Bernhard, Glarus, Grünliberale Partei Glarus, unter dem Titel "Antrag den Klimaschutz in der Gemeindeordnung zu verankern" den folgenden Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung eingereicht:

"Wir beantragen der Gemeindeversammlung einen Entwurf vorzulegen, um den Klimaschutz in der Gemeindeordnung zu verankern.

Der Artikel soll mindestens die folgenden drei Punkte enthalten:

- 1) Die Gemeinde bekennt sich zu den Pariser Klimazielen, die globale Erwärmung auf die angestrebten 1.5 °C zu beschränken und verfolgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Ziel, bis spätestens ins Jahr 2050 eine Reduktion des Treibhausgasausstosses auf Netto-Null zu erreichen.*
- 2) Die Gemeinde ergreift emissionsenkende Massnahmen, insbesondere in Verwaltung, Beschaffung, Mobilität, Energieversorgung und Bau. Sie erstattet über die Wirksamkeit der Massnahmen Bericht.*
- 3) Die Gemeinde setzt sich bei Kanton und Bund für die notwendigen Rahmenbedingungen ein und bezieht die Wirtschaft und Bevölkerung aktiv mit ein."*

Begründung des Antrags (Zusammenfassung)

Der Bund sei aufgrund der Klimaveränderung auf nationaler und internationaler Ebene bestrebt, den Treibhausgas-Ausstoss so weit als möglich zu vermindern. So habe der Bundesrat beschlossen, dass die Schweiz bis ins Jahr 2050 ihre Treibhausgas-Emissionen auf Netto-Null absenken, sprich emissionsneutral werden soll. Dieses Ziel müsse auch die Gemeinde Glarus mittragen.

Mittels eines neuen Artikels in der Gemeindeordnung solle das Ziel der Klimaneutralität auf Gemeindegebiet konkretisiert werden. In der Wärmeversorgung und im Mobilitätsbereich sollten fossile durch erneuerbare Energien ersetzt werden. Insbesondere solle auch eine Stromversorgung sichergestellt werden, die auf erneuerbaren Energien basiert. Für die Gemeinde Glarus bedeute dies, dass ein markanter Ausbau der Photovoltaik erfolgen müsste. Der Auftrag zum Klimaschutz solle auch die Grundlage für Vorgaben im Hinblick auf eine nachhaltige Beschaffung bilden. Zudem sollten zur Verbesserung des Mikroklimas möglichst viele Grünflächen bestehen bleiben.

Insgesamt solle die Gemeinde mit geeigneten Massnahmen den negativen Folgen des Klimawandels entgegenwirken.

Den Antrag im Wortlaut finden Sie am Ende dieses Traktandums.

Zulässigerklärung

Der Gemeinderat hat den Antrag am 19. November 2020 als rechtlich zulässig erklärt und diesen Beschluss im Amtsblatt Nr. 48 vom 26. November 2020 veröffentlicht (Art. 78 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte [GPR]). Es ist innert Frist keine Beschwerde gegen die Zulässigkeitserklärung erhoben worden. Der Gemeinderat legt nun den Antrag der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vor (Art. 79 Abs. 1 GPR).

Gemeinde hat die Weichen zur Klimaneutralität bereits gestellt

Das weltweite Klima wird wärmer und auch in der Schweiz ist der Klimawandel spürbar. So ist die Temperatur in den letzten 150 Jahren um rund 2 °C gestiegen. Auch die Schweiz trägt zum Ausstoss von Treibhausgasen bei, weshalb ein Handeln auf allen Stufen gefordert ist.

Die Gemeinde Glarus ist sich dieser Verantwortung bewusst und hat die Weichen für eine umfassende Klimapolitik bereits gestellt. Das heisst, die Gemeinde befindet sich bereits auf dem von den Antragstellenden beabsichtigten Weg. So hat die Gemeinde Glarus in der Legislaturplanung 2019-2022 den Klimaschutz politisch verankert. Zu erwähnen ist zudem, dass sie kürzlich als Energiestadt zertifiziert worden ist und die Herbst-Gemeindeversammlung 2019 einen Energiefonds geschaffen hat.

Legislaturplanung 2019-2022

Dass das Ziel der Klimaneutralität bei der Gemeinde Glarus bereits Teil der politischen Leitlinien und Ziele ist, beweist dessen Verankerung in der von der Gemeindeversammlung am 30. November 2018 beschlossenen Legislaturplanung 2019-2022.

Einer von drei Schwerpunkten dieser Legislaturplanung widmet sich klimarelevanten Themen. Der Schwerpunkt 3 lautet nämlich wie folgt: "Glarus verpflichtet sich zur Nachhaltigkeit im Umgang mit gemeindeeigenen Ressourcen und Liegenschaften."

Dabei ist unter anderem auch das von den Antragstellenden geforderte Ziel, dass die Gemeinde im Rahmen ihrer Zuständigkeit bis zum Jahr 2050 klimaneutral werden soll, explizit erwähnt. Der Schwerpunkt 3 der Legislaturplanung 2019-2022 definiert nämlich unter S3.Z1 folgendes Legislaturziel: "Der CO₂-Ausstoss aus Liegenschaften der Gemeinde ist schrittweise gemäss Energiestrategie 2050 des Bundes reduziert."

Um dieses Ziel zu erfüllen, sind in der Legislaturplanung konkrete Massnahmen festgelegt, deren Umsetzung durch ein klar definiertes Umsetzungscontrolling sichergestellt wird.

Energieplan und Energiestadt-Zertifizierung

Wie im Rahmen des soeben erwähnten Legislaturzieles S3.Z1 gefordert, hat die Gemeinde unter anderem um Zertifizierung als Energiestadt ersucht. Diese Forderung ist Teil des kommunalen Richtplanes (erlassen von der a.o. Gemeindeversammlung vom 22. März 2013), auf den sich der gesamte Schwerpunkt 3 der Legislaturplanung stützt. Gemäss kommunalem Richtplan erteilte die Gemeindeversammlung der Behörde nämlich den Auftrag, folgende Ziele und Grundsätze zu verfolgen:

- Die Gemeinde Glarus strebt eine nachhaltige, abgestimmte und effiziente Energieversorgung an.
- Die Gemeinde Glarus soll als Energiestadt zertifiziert werden.

Um die gesetzten Ziele zu erreichen, sollte die Gemeinde – und zwar gemäss Art. 3 des kantonalen Energiegesetzes innert 10 Jahren (Ende der Frist: 1. Januar 2020) – eine eigene Energieplanung erarbeiten, welche den Inhalt der kantonalen Energieplanung berücksichtigt und behördenverbindlich ist. Entsprechend diesen Vorgaben hat die Gemeinde einen Energieplan erarbeitet, welchen der Gemeinderat am 28. Mai 2020 zur Kenntnis genommen hat und in der Nachführung der Ortsplanung verbindlich umsetzt.

Gleichzeitig zur Erarbeitung der kommunalen Energieplanung wurde der Zertifizierungsprozess "Energiestadt" gestartet. Dieser beinhaltete unter anderem Interviews und Befragungen der Gemeindeverwaltung und der Technischen Betriebe Glarus, ein Reporting und die Ausarbeitung eines energiepolitischen Aktivitätenprogramms. Letzteres umfasst die Bereiche Entwicklungsplanung/Raumordnung, kommunale Gebäude und Anlagen, Strategie der Unternehmung, Mobilität, interne Organisation sowie Kooperation und Kommunikation. So gelang es der Gemeinde, im Herbst des Jahres 2020 das Energiestadt-Label zu erlangen.

Nun gilt es, die in diesem Aktivitätenprogramm vorgesehenen Massnahmen umzusetzen. Der Energiestadt-Prozess ist nämlich auf Kontinuität und stetige Weiterentwicklung der kommunalen Energie- und Klimaprogramme ausgerichtet. Durch ein effizientes Controlling mit wiederkehrender Überprüfung und die Erneuerung des Aktivitätenprogramms alle vier Jahre wird der Zertifizierungsprozess detailliert dokumentiert und die Entwicklung abgesichert. Damit unterstützt der Energiestadt-Prozess die Umsetzung des Energieplans in den formellen Planungsmitteln (kommunaler Richtplanung und Nutzungsplanung) wie auch der freiwilligen Massnahmen.

Schaffung Gemeinde-Energiefonds

Eine bereits ergriffene Massnahme der Gemeinde, um dem Energiestadt-Label gerecht zu werden und das Legislaturziel zu verwirklichen, den CO₂-Ausstoss aus Liegenschaften der Gemeinde schrittweise zu reduzieren, zeigt sich im an der Herbst-Gemeindeversammlung vom 29. November 2019 geschaffenen Energiefonds. Dieser Energiefonds dient dazu, Investitionen zu tätigen oder zu unterstützen und Beiträge zu leisten, mit dem Ziel, den CO₂-Ausstoss zu reduzieren oder auf andere Weise ökologisch vorbildlich zu sein. Der Energiefonds dient zur Unterstützung gemeindeeigener Projekte, wozu auch Projekte von Anstalten der Gemeinde (Alters- und Pflegeheime Glarus und Technische Betriebe Glarus) zählen.

Der Energiefonds wird durch die Einnahmen aus der von den Technischen Betrieben Glarus an die Gemeinde zu entrichtenden Konzessionsgebühr gespeist. Gestützt auf Art. 7 Bst. h der Werkordnung der Gemeinde Glarus erliess der Gemeinderat zu diesem Energiefonds ein Reglement. Demnach werden aus dem Energiefonds insbesondere Projekte und Massnahmen unterstützt, die sich aus dem Massnahmenkatalog der Gemeinde Glarus im Zusammenhang mit dem Prozess "Energiestadt" ergeben. Weiter sollen erneuerbare Energien bei den Gemeindeliegenschaften gefördert werden durch die Nutzung von Umwelt- und/oder Abwärme, durch Wärmeverbände, durch die Installation von Photovoltaikanlagen oder den Betrieb der Liegenschaften mit einheimischen Energiequellen wie Glarner Strom, Biogas oder Holz. Zudem soll der CO₂-Ausstoss reduziert werden durch die Förderung z.B. von Heizsystemen, der Erlangung von Minergie-Standards bei Gemeindeliegenschaften, von nachhaltiger Mobilität sowie von energieeffizienter Strassenbeleuchtung.

Die Gemeinde hat bereits einige Massnahmen und Projekte gestartet, welche durch den Energiefonds unterstützt werden. Beispiele sind die Fassadensanierung der Truppenunterkunft Glarus, die Gesamterneuerung des Schulhauses Netstal, Ersatzbeschaffungen (energiesparende Beleuchtung und Elektrofahrzeuge) sowie der Bezug ausschliesslich erneuerbarer Energien.

Verpflichtung zu nachhaltigem Bauen

Als weitere bereits umgesetzte Massnahme auf dem Weg zur Klimaneutralität verpflichtet die Gemeinde Baugenossenschaften bei Abgabe von Grundstücken im Baurecht jeweils zu nachhaltigem Bauen.

So ist auf die Abgabe der Parzelle Nr. 1765, Schützenhaus-/Feldstrasse, Glarus, im Baurecht an die Baugenossenschaft Glarus zu verweisen, welcher die Herbst-Gemeindeversammlung vom 27. November 2020 zugestimmt hat. Die Gemeinde hat die Baugenossenschaft Glarus verpflichtet, für die dort entstehende Überbauung nicht nur eine optimale Ausnutzung vorzusehen, sondern die Überbauung auch energietechnisch optimal zu bauen.

Ein weiteres Beispiel ist die anlässlich der Frühlings-Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2019 beschlossene Arealentwicklung der Liegenschaft Lunde, Netstal, für welche diese Liegenschaft an die Genossenschaft Alterswohnungen Linth im Baurecht abgegeben wurde. So war unter anderem ein Kriterium bei der Wettbewerbs-Vergabe des Baurechtes die Nachhaltigkeit. Dieses erfüllte die letztlich ausgewählte Genossenschaft Alterswohnungen Linth mit der Zusicherung, die Überbauung im Minergie-Standard und mit nachhaltigen Baumaterialien zu realisieren.

Verpflichtung zum Klimaschutz bereits durch übergeordnete Gesetzgebung

Die übergeordnete Gesetzgebung verpflichtet die Gemeinde umfassend zum Klimaschutz.

So wird der Klimaschutz aufgrund seiner weltweiten Relevanz auf internationaler Ebene geregelt. An der Klimakonferenz in Paris Ende des Jahres 2015 wurde für die Zeit nach dem Jahr 2020 ein neues Übereinkommen verabschiedet, das erstmals alle Staaten zur Reduktion der Treibhausgasemissionen verpflichtet, auch die Schweiz.

Infolgedessen hat der Bundesrat beschlossen, dass die Schweiz bis zum Jahr 2050 klimaneutral werden soll, und eine entsprechende Strategie erarbeitet. Diese Strategie wird mit einem breiten Spektrum an Massnahmen, die von freiwilligen Massnahmen bis hin zu verbindlichen Gesetzesvorschriften reichen, umgesetzt. Die gesetzlichen Grundlagen betreffend Energiepolitik sind auf Bundesebene im Energiegesetz und in der Energieverordnung und betreffend Klimapolitik im CO₂-Gesetz und in der entsprechenden Verordnung geregelt.

Aber nicht nur auf Bundesebene, sondern auch auf kantonaler Ebene wird der Klimaschutz geregelt. Mit den "Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich" (abgekürzt: MuKE) soll ein möglichst hohes Mass an Harmonisierung erreicht werden, ohne den einzelnen Kantonen ihre Autonomie zu nehmen. Grosse Teile dieser Mustervorschriften sind bereits im bestehenden Glarner Energiegesetz enthalten. Infolge von Anpassungen aufgrund der Revision der Energiegesetzgebung des Bundes und vor allem, um die aktuellste Version der MuKE umzusetzen, ist nun eine Änderung des kantonalen Energiegesetzes vorgesehen (aus dem Jahr 2020 auf die Landsgemeinde 2021 verschobene Vorlage). Die Änderung sieht unter anderem vor, dass die öffentliche Hand neu Mindestanforderungen an die Energienutzung bei eigenen Bauten und Anlagen festzulegen hat und so eine Vorbildfunktion einnehmen soll. Das bedeutet, dass daraus auch Verpflichtungen für die Gemeinde resultieren. In diesem Zusammenhang ist vor allem auf den neuen Art. 3a ("öffentliche Bauten und Anlagen") der Vorlage zur Änderung des kantonalen Energiegesetzes hinzuweisen, der wie folgt lautet:

Art. 3a (neu)

Öffentliche Bauten und Anlagen

¹ Für Bauten und Anlagen der öffentlichen Hand:

- a. legt der Regierungsrat erhöhte Anforderungen an die Energienutzung fest;
- b. wird die Wärmeversorgung bis zum Jahr 2050 zu 80 Prozent ohne fossile Brennstoffe sichergestellt. Der Regierungsrat legt Zwischenziele fest;
- c. wird der Stromverbrauch bis zum Jahr 2030 massgeblich reduziert oder mit neu zugebauten erneuerbaren Energien oder einem zertifizierten Naturstromprodukt gedeckt.

Darüber hinaus wurde auf Kantonsebene eine Motion mit dem Titel "Aufnahme des Klimaschutzes in die Kantonsverfassung" überwiesen. Die Motion zielt darauf ab, den Klimaschutz in der Kantonsverfassung zu verankern, um die geltende Verfassung an die neuen Anforderungen der Gesetzgebung hinsichtlich des Klimaschutzes anzupassen. Somit erwies sich ein Klimaartikel in der Gemeindeordnung als eine Wiederholung.

Diese Ausführungen veranschaulichen, dass der Klimaschutz aufgrund seiner weltweiten Relevanz in der übergeordneten Gesetzgebung bereits umfassend geregelt ist. Es nicht stufengerecht, Ziele von internationaler Bedeutung, wie die Pariser Klimaziele, auf Gemeindeebene rechtlich zu verankern.

Eine Verankerung des Klimaschutzes in der Gemeindeordnung erscheint aber nicht nur als nicht stufengerecht, sondern steht auch in Widerspruch zur Systematik und Konzeption unserer Gemeindeordnung. Wie der nachfolgend abgedruckte Art. 1 der Gemeindeordnung aufzeigt, regelt diese nämlich im Wesentlichen die Behördenorganisation. Sie weist keinerlei programmatische Artikel zu irgendwelchen Materien bzw. Gemeindeaufgaben auf, was im Übrigen auch für die Gemeindeordnung der Nachbargemeinde Glarus Nord und weitgehend auch für jene von Glarus Süd gilt:

Art. 1

Zweck der Gemeindeordnung

¹ Die Gemeindeordnung regelt die Organisation der Gemeinde Glarus (Gemeinde) soweit diese nicht durch das kantonale Recht zwingend festgelegt ist.

² Sie enthält im Weiteren Vorschriften über die Verwaltungseinheiten (öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen) der Gemeinde sowie über die Dienstverhältnisse.

Dem Gemeindeversammlungs-Antrag stattzugeben, würde somit einen Paradigmenwechsel bezüglich Konzeption und Inhalt der Gemeindeordnung bedeuten und unweigerlich die – aufwendig zu klärende – Frage aufwerfen, zu welchen anderen Politikbereichen auf welche Weise ebenfalls ähnliche Bestimmungen in die Gemeindeordnung aufzunehmen sind (z.B. Gesundheitswesen, Landwirtschaft, sozialer Wohnungsbau usw.).

Das führt zum Schluss, dass es auf Gemeindeebene angemessener ist, mittels geeigneter Umsetzungs- und Planungsinstrumente die Erreichung der durch die übergeordnete Gesetzgebung vorgeschriebenen Ziele zu unterstützen, anstatt eine Wiederholung bereits bestehender gesetzlicher Grundlagen zu schaffen (siehe z.B. auch die Umsetzungs- und Planungshilfen im Themenblatt "Kommunale Energie- und Klimapolitik – Dekarbonisierung und Wärmetransformation" zum von EnergieSchweiz lancierten Programm EVU). Dementsprechend erscheint eine Regelung der Ziele der kommunalen Energiepolitik im nun gemäss Energiestadt-Aktivitätenprogramm zu erarbeitenden Energieleitbild adäquater und stufengerechter.

13.3 Finanzielle Auswirkungen

Der vorliegende Gemeindeversammlungs-Antrag ist in der Form der allgemeinen Anregung gehalten. Eine kommende Gemeindeversammlung müsste also den genauen Inhalt eines solchen Klimaartikels (anzustrebende Ziele, Fristen usw.) erst noch konkretisieren und beschliessen (Art. 79 Abs. 2 GPR). Deshalb lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht im Einzelnen feststellen, welche Auswirkungen sich für die Behörden, die Bevölkerung, die Verwaltung und den Finanzhaushalt ergäben, wenn – wie von den Antragstellenden beantragt – ein Klimaartikel mit "Netto-Null"-Ziel in die Gemeindeordnung aufgenommen würde.

13.4 Erwägungen des Gemeinderates

Der Antrag nimmt ein berechtigtes Anliegen auf, denn es ist unumstritten, dass der Klimawandel ein schwerwiegendes weltweites Problem ist, dessen Auswirkungen auch in der Schweiz spürbar sind. Um dem Klimawandel entgegenwirken zu können, ist ein Handeln auf allen Stufen erforderlich.

Der Gemeinderat ist sich dieses Handlungsbedarfes bewusst und hat die Weichen für eine angemessene Klimapolitik in der Gemeinde Glarus bereits gestellt. Wie dargelegt, haben der Klimaschutz und der Nachhaltigkeitsgedanke in der Gemeinde Glarus einen hohen Stellenwert. Die Gemeinde befindet sich bereits auf dem mit dem Antrag bezweckten Weg, wie die Schwerpunkt- und Zielsetzung der Legislaturplanung 2019-2022, aber auch schon ergriffene sowie geplante Massnahmen und Projekte, wie z.B. die Zertifizierung als Energiestadt oder die Schaffung des Energiefonds, zeigen. Auch wenn das Energiestadt-Label lediglich behördenverbindlich ist, ist es trotzdem ein wichtiger Schritt. Es sichert durch die obligatorische periodische Überprüfung auch langfristig Massnahmen im Bereich Energiewende und Klimaschutz.

Die Gemeinde ist als ausführendes Organ bestrebt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Befähigung zu handeln, um die Erreichung der Pariser Klimaziele zu unterstützen sowie ihren Teil der Verantwortung bei der Bewältigung des Klimawandels zu tragen. Als Grundlage und Wegweiser dient die übergeordnete Gesetzgebung auf internationaler, nationaler und kantonaler Ebene. Es ist weder erforderlich noch stufengerecht, das "Netto-Null"-Ziel in der Gemeindeordnung festzuschreiben. Eine reine Wiederholung übergeordneter Gesetze in der Gemeindeordnung ist vielmehr unnötig. Hinzu kommt, dass ein programmatischer Artikel zum Klimaschutz, wie er mit dem vorliegenden Antrag verlangt wird, nur schwerlich mit der Systematik und Konzeption unserer Gemeindeordnung vereinbar ist.

Der Gemeinderat weist hingegen an dieser Stelle auf die kommende Legislaturplanung 2023-2026 hin. Diese stellt das stufengerechte, geeignete Instrument dar und bietet Gemeindeversammlung (Genehmigung) sowie Gemeinderat (Erarbeitung) die Möglichkeit, das weitere Engagement der Gemeinde im Klimaschutz zu konkretisieren.

Angesichts all dieser Überlegungen erscheint es auf Gemeindeebene als stufengerechter und zweckdienlicher, den bereits erfolgreich eingeschlagenen Weg weiterzuverfolgen.

13.5 Antrag an die Gemeindeversammlung

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie auf Art. 79 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag von Eva Schielly, Glarus, und Andrea Bernhard, Glarus, vom 29. Oktober 2020 betreffend Verankerung des Klimaschutzes in der Gemeindeordnung wird abgelehnt.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) empfiehlt der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat zu folgen und auf eine Verankerung des Klimaschutzes in der Gemeindeordnung zu verzichten.

Es ist Aufgabe der GPK im Rahmen der Vorlage von Sachgeschäften die Einhaltung gesetzlichen Grundlagen und damit auch der Gemeindeordnung zu überprüfen. Diese nun auch auf die Einhaltung der Klimaziele zu beurteilen, wäre die GPK kaum in der Lage. Die Stellungnahme der GPK würde wohl unerwünscht politisiert werden.



GEMEINDE GLARUS	
2. Nov. 2020	Geht an: GR →Kappe
Reg. Nr.: 16.04.01 2020-296	cwi

Gemeinde Glarus
Hauptabteilung Kanzlei
Postfach
8750 Glarus

Glarus, 29. Oktober 2020

Antrag den Klimaschutz in der Gemeindeordnung zu verankern

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Gemeinderätin, sehr geehrte Herren Gemeinderäte

Wir reichen gemäss Art. 17.1 der Gemeindeordnung folgenden Antrag ein:

Wir beantragen der Gemeindeversammlung einen Entwurf vorzulegen, um den Klimaschutz in der Gemeindeordnung zu verankern.

Der Artikel soll mindestens die folgenden drei Punkte enthalten:

- 1) Die Gemeinde bekennt sich zu den Pariser Klimazielen, die globale Erwärmung auf die angestrebten 1,5°C zu beschränken und verfolgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Ziel, bis spätestens ins Jahr 2050 eine Reduktion des Treibhausgasausstosses auf Netto-Null zu erreichen.
- 2) Die Gemeinde ergreift emissionssenkende Massnahmen, insbesondere in Verwaltung, Beschaffung, Mobilität, Energieversorgung und Bau. Sie erstattet über die Wirksamkeit der Massnahmen Bericht.
- 3) Die Gemeinde setzt sich bei Kanton und Bund für die notwendigen Rahmenbedingungen ein und bezieht die Wirtschaft und Bevölkerung aktiv mit ein.

Begründung:

Das Klima verändert sich und wird sich in Zukunft noch stärker verändern. Die Schweiz setzt sich daher international und national für eine möglichst starke Verminderung des Treibhausgas-Ausstosses ein. Weil sich die Erderwärmung bis 2050 aber im besten Fall auf 1,5° C begrenzen lässt, wird die Anpassung an das sich wahrnehmbar verändernde Klima immer wichtiger.

Es gilt also einerseits Massnahmen gegen die Klimaerwärmung zu treffen (Klimaschutz – z. Bsp. Reduktion der fossilen Energieträger). Notwendig sind andererseits aber auch Massnahmen zum Schutz von Umwelt und Bevölkerung vor den negativen Folgen des Klimawandels (häufigere Wetter-Ausnahmeereignisse wie Hitzewellen oder lange Trocken- und intensive Regenperioden), was generell unter dem Begriff der Klimawandelanpassung verstanden wird.

Den Gemeinden kommt bei der Umsetzung der Energie- und Klimapolitik der Schweiz eine wichtige Rolle zu. Die Gemeinde Glarus engagiert sich für eine Energiepolitik, die auf

Energieeffizienz und erneuerbare Energien ausgerichtet ist. Sie steht hinter der klar angenommenen Energiestrategie 2050. Die Verankerung der Zielsetzung der Klimaneutralität in der Gemeindeordnung soll dazu beitragen, dass dieser Erkenntnis auch die notwendigen Taten folgen.

Neben den wichtigen globalen und nationalen Anstrengungen ist auch die regionale und lokale Ebene gefordert. So haben verschiedene Städte und Gemeinden Pläne ausgearbeitet und Massnahmen getroffen, um bis ins Jahr 2050 emissionsneutral zu werden. Der Bundesrat hat darum konsequenterweise am 28. August 2019 beschlossen, dass die Schweiz bis 2050 ihre Treibhausgas-Emissionen auf Netto-Null absenken soll. Dieses Ziel soll auch die Gemeinde Glarus mittragen.

Der neue Artikel der Gemeindeordnung legt das Ziel fest und zeigt den Ansatz auf, wie das Ziel der Klimaneutralität auf Gemeindegebiet erreicht werden kann, namentlich durch einen raschen schrittweisen Ersatz von fossilen, auf Kohlenstoff basierenden Energieträgern bis hin zu deren vollständiger Substitution spätestens im Jahr 2050. Dieser Übergang von einer kohlenstoffintensiven zu einer kohlenstoffarmen und schliesslich hin zu einer kohlenstofffreien Wirtschaft wird Dekarbonisierung genannt. Die Haupthandlungsfelder sind klar: Es geht darum, in der Wärmeversorgung und im Mobilitätsbereich die fossilen Energien durch erneuerbare Energien abzulösen. Gleichzeitig ist eine Stromversorgung sicherzustellen, die auf erneuerbarer Energie basiert. Dies bedeutet für die Gemeinde Glarus insbesondere einen markanten Ausbau der Photovoltaik. Bei den nicht vermeidbaren verbleibenden Emissionen sollen gemäss der Klimastrategie des Bundes künftig neben den natürlichen CO₂-Speichern (wie Wälder und Böden) auch Technologien zum Einsatz kommen, die der Atmosphäre Treibhausgase dauerhaft entziehen und diese speichern. Der Auftrag zum Klimaschutz bildet auch eine Grundlage für Vorgaben im Hinblick auf die nachhaltige Beschaffung.

Die Gemeinde Glarus soll dazu Massnahmen zu treffen, um den negativen Folgen des Klimawandels entgegenzuwirken (Klimawandelanpassung). Zu denken ist zum Beispiel an weniger Bodenversiegelung und mehr Begrünung, um das Mikroklima zu verbessern. Die so genannte ökologische Infrastruktur spielt eine zentrale Rolle. Bäume und Grünflächen spenden Schatten und wirken kühlend auf das lokale Klima und sie binden zudem über die Photosynthese CO₂. Weiter braucht es eine frühzeitige und gezielte Information der Bevölkerung über das angemessene Verhalten während Hitzewellen.

Wir danken für eine wohlwollende Prüfung und Beantragung an einer nächsten GV.

Für die GLP Glarus



Eva Schielly



Andrea Bernhard

